VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS (AIFMG) UND DES GESETZES ÜBER BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (UCITSG) SOWIE WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ministerium 7

Betroffene Stellen 7

1. Ausgangslage 8

1.1 Richtlinie (EU) 2014/927 10
1.1.1 Kreditvergabe durch AIF 11
1.1.2 Auslagerung von Tätigkeiten durch AIFM oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften 16
1.1.3 Verwahrstellen für AIF oder OGAW 17
1.1.4 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT; Englisch: "Liquidity Management Tools) für AIF und OGAW 19
1.1.5 Aufsichtsdaten 21
1.1.6 Andere Anpassungen 21
1.2 Verordnung (EU) 2023/606 24
1.3 Übernahme der EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen 26

2. Begründung der Vorlagen 26

3. Schwerpunkte der Vorlagen 27

3.1 Richtlinie (EU) 2024/927 27
3.1.1 Wahlrechte 29
3.2 Verordnung (EU) 2023/606 31
3.3 Andere Änderungen 32

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 33

4.1 Allgemeines 33
4.2 Abänderung des AIFMG 33
4.3 Abänderung des UCITSG 71
4.4 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) 84
4.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) 84

5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 85

6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung 85

7. Regierungsvorlagen 86

7.1 Gesetz betreffend die Abänderung des AIFMG 86

7.2 Gesetz betreffend die Abänderung des UCITSG 163
7.3 Gesetz über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes..... 215
7.4 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.... 226

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsmanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und HInterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L 2014/927 vom 26.3.2024)
- Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen (ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 1)
- Table of Correspondence (TOC)

ZUSAMMENFASSUNG

Der europäische Gesetzgeber hat am 13. März 2024 die Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds erlassen, welche am 16. April 2024 in der EU in Kraft getreten ist. Diese Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 16. April 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Der europäische Gesetzgeber hat am 15. März 2023 die Verordnung (EU) 2023/606 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen erlassen, welche am 10. April 2023 in der EU in Kraft getreten ist und seit dem 10. Januar 2024 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbare Anwendung findet.

Die Richtlinie (EU) 2024/927 und die damit verbundenen Änderungen der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) basieren auf den Ergebnissen einer von der EU-Kommission von Oktober 2020 bis Januar 2021 durchgeführten Überprüfung der Funktionalität der AIFM-Richtlinie. Trotz der grundsätzlich sehr positiven Marktentwicklung von alternativen Investmentfonds (AIF) seit 2011 wurde ein gewisses Verbesserungspotential festgestellt. Neu werden die Tätigkeiten, die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) neben der Verwaltung von AIF durchführen können, erweitert, um ihnen zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen. Für die Vergabe von Krediten durch AIF werden harmonisierte Regeln aufgestellt. Im Weiteren werden die Anforderungen an die Zulassungsbedingungen und die im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen erhöht bzw. erweitert. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfordert weitgehende Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde. Das Liquiditätsmanagement wird an die Verwendung von spezifischen Instrumenten geknüpft, deren Verwendung in den konstituierenden Dokumenten offenzulegen ist. Die aufsichtliche Berichterstattung wird effizienter ausgestaltet, indem insbesondere Mehrfachmeldungen vermieden werden sollen. Auch die Verwendung von Verwahrstellen in anderen

EU-Mitgliedstaaten, ausserhalb des Sitzstaats des AIF, wird für bestimmte Jurisdiktionen leicht geöffnet. Um eine weitgehende Konsistenz der Regelungen in der AIFM-Richtlinie und der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie) herzustellen, werden diese weitgehend angeglichen. Die Regelungen zur Kreditvergabe durch AIF bzw. die Möglichkeit zur Erbringung von Kreditdienstleistungen sind ausschliesslich in der AIFM-Richtlinie vorgesehen. Insgesamt soll der Wettbewerb zwischen den Fondskategorien AIF und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; Englisch: UCITS) gestärkt werden.

Die Verordnung (EU) 2023/606 und die damit verbundenen Änderungen der Verordnung (EU) 2015/760 basieren ebenfalls auf den Ergebnissen einer von der EU-Kommission durchgeführten Überprüfung. Sie verfolgen insbesondere das Ziel einer Verstärkung der Attraktivität von Investitionen in europäische langfristige Investmentfonds (englisch: European Long-Term Investment Funds; ELTIF) und führen zu verschiedenen Erleichterungen im Hinblick auf Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von ELTIF sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung, auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen. Damit sollen ELTIF leichter zugänglich und bei Kleinanlegern populärer gemacht werden und ein wirksamer Rechtsrahmen für die Tätigkeit von ELTIF im gesamten EWR sowie die Förderung langfristiger Finanzierungen sichergestellt werden. Letztlich kann damit im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums Kapital beschafft und langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft zugeführt werden.

Die gegenständlichen Gesetzesvorlagen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 sowie der teilweisen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606. Es handelt sich um die Gesetze betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Neben den erforderlichen Umsetzungs- bzw. Durchführungsbestimmungen werden sowohl im AIFMG als auch im UCITSG zusätzliche Anpassungen vorgenommen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der laufenden Aufsicht ergeben hat. So werden die Bestimmungen zum Erlöschen und Entzug der Zulassungen von AIFM bzw.

OGAW-Verwaltungsgesellschaften einschliesslich den damit verbundenen Folgen in den jeweiligen Gesetzen gemäss den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen (Vermögensverwaltungsgesetz, Wertpapierfirmengesetz, Bankengesetz) präziser geregelt und eine Spezialbestimmung für die Liquidation von Fonds (AIF und OGAW) aufgenommen. Die Kapitel zu den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern im AIFMG und UCITSG werden vereinheitlicht und an analoge Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen angepasst. Die Strafbestimmungen werden geändert, indem eine weitgehende Entkriminalisierung vorgenommen wird. Letztlich werden die in den EWR-Rechtsakten enthaltenen Anhänge in die jeweiligen Gesetze integriert. Als Folge der genannten Änderungen werden zudem das Investmentunternehmensgesetz (IUG) in einigen Bestimmungen und das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) in Anhang 1 angepasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 18. März 2025

LNR 2025-384

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 26. März 2024 wurde die Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU[1] und 2009/65/EU[2] im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert. Die Richtlinie (EU) 2024/927 ist in der Europäischen Union (EU) am 16. April 2024 in Kraft getreten. Sie ist in den EU-Mitgliedstaaten bis zum 16. April 2026 umzusetzen. Nur die Anforderungen an die regelmässigen Informationspflichten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) bzw. Verwaltungsgesellschaften für bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; Englisch: "Undertakings for the Collective Investment in Transferable Securities"; UCITS) gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Auslagerung von Tätigkeiten an Dritte (Art. 1 Ziff. 12 und Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2024/927) finden erst ab dem 16. April 2027 Anwendung.

---

[1] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S.1).

[2] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Am 20. März 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/606[3] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760[4] in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert. Die Verordnung (EU) 2023/606 ist in der EU am 9. April 2023 in Kraft getreten und findet in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 10. Januar 2024 Anwendung. Bei langfristigen Investmentfonds (ELTIF; Englisch: "European Long-Term Investment Funds"), die bereits vor dem 10. Januar 2024 zugelassen waren und die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 einhalten, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/606 erfüllen, es sei denn, sie nehmen zusätzliches Kapital von Anlegern auf; in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sie die neuen Anforderungen bis zum 11. Januar 2029 erfüllen. Ein ELTIF, der vor dem 10. Januar 2024 zugelassen wurde, kann die Möglichkeit in Betracht ziehen, sich auch den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/606 zu unterwerfen, was eine Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfordert.

Die Verordnung (EU) 2023/606 wird im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage zur Abänderung des AIFMG soweit erforderlich durchgeführt, da auch die abgeänderte Verordnung (EU) 2015/760 bereits im AIFMG (Bericht und Antrag Nr.

---

[3] Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen (ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 1).

[4] Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

79/2019[5] und Bericht und Antrag Nr. 72/2020[6]) durchgeführt wurde. Bei ELTIF handelt es sich um von zugelassenen AIFM verwaltete AIF, sodass ein sachlicher Zusammenhang vorliegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 auch in der abgeänderten Form gemäss der Verordnung (EU) 2023/606 nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar.

Zu den beiden Rechtsakten wird gesondert wie folgt ausgeführt.

1.1 Richtlinie (EU) 2014/927

Von der EU-Kommission wurde bereits im Zeitraum vom 22. Oktober 2020 bis 29. Januar 2021 eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Funktionsweise und Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie; AIFM-RL) durchgeführt. Das Ergebnis dieser Überprüfung attestierte der AIFM-RL überwiegend positive Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die Transparenz von Fondstätigkeiten und den Anlegerschutz. Dennoch ergab sich ein gewisser Anpassungsbedarf, insbesondere bezogen auf die im Titel der Richtlinie (EU) 2024/927 genannten Themenbereiche. Der erste Entwurf für eine Anpassungsrichtlinie wurde von der EU-Kommission am 25. November 2021 veröffentlicht, jedoch konnte der europäische Gesetzgebungsprozess insbesondere aufgrund Verzögerungen im Hinblick auf die Regelungen zur Kreditvergabe erst am 13. März 2024 abgeschlossen werden. Die Anpassungen sollen weiteres Wachstum von alternativen Investmentfonds (AIF) und eine noch verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der EWR-Kapitalmarktunion gewährleisten. Es geht zudem auch um eine Harmonisierung von bisher unterschiedlichen Umsetzungen einzelner Bestimmungen der AIFM-RL durch EWR-Mitgliedstaaten und um eine weitere Angleichung zwischen den Regelungen der AIFM-RL und der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie; UCITS-RL), um insbesondere zur

[5] https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=79&year=2019&backurl=modus%3dnr%26filter1%3d2019
[6] https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=72&year=2020&backurl=modus%3dnr%26filter1%3d2020

Verringerung der von Fonds ausgehenden Risiken auf die allgemeine Finanzstabilität beizutragen und den Binnenmarkt für Fonds weiter zu fördern.

Im Vordergrund der Änderungen stehen insbesondere:

- die Verbesserung und Vereinheitlichung der Anforderungen an die Kreditvergabe durch AIF;
- die Festsetzung klarer Standards für die Auslagerung von Tätigkeiten an Dritte;
- die Sicherstellung der Gleichbehandlung von Verwahrstellen sowie die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Verwahrdienstleistungen;
- die Optimierung von Aufsichtsdaten; und
- die Erleichterung des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten (LMT; Englisch: "liquidity management tool").

Dabei wurde festgestellt, dass die erforderlichen Anpassungen im Bereich der AIFM-RL – ausgenommen jener zur Kreditvergabe – ebenso für die Verwaltung von OGAW nach der UCITS-RL erforderlich sind. Demensprechend beinhaltet die Richtlinie (EU) 2024/927 sowohl die Abänderung der AIFM-RL in Art. 1 als auch die Abänderung der UCITS-RL in Art. 2. Mit der Richtlinie (EU) 2024/927 sollen also gezielte Änderungen eingeführt werden, um die in der Überprüfung hervorgekommenen Mängel zu beseitigen und den Rechtsrahmen der AIFM-RL sowie der UCITS-RL noch effizienter und effektiver zu gestalten.

Zu den wesentlichen Änderungen wird wie folgt ausgeführt:

1.1.1 Kreditvergabe durch AIF

AIF, die Kredite gewähren, können eine alternative Finanzierungsquelle für die Realwirtschaft sein. Insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, für die der Zugang zu herkömmlichen Kreditquellen schwieriger ist, können wichtige Finanzmittel

bereitgestellt werden. Für einen effizienten Binnenmarkt für die Kreditvergabe durch AIF sowie einen hohen Anlegerschutz und zur Vermeidung von Aufsichtsarbitrage ist es wichtig, sowohl das Recht von AIF, Kredite zu vergeben, klar anzuerkennen, als auch einheitliche Vorschriften festzulegen. Damit kann der Ausbau der Kreditvergabe im gesamten EWR bzw. ein erleichterter Zugang von EWR-Unternehmen zu Finanzmitteln als ein Hauptziel der Kapitalmarktunion gefördert werden. Den von der Kreditvergabe ausgehenden mikro- und makroprudenziellen Risiken, insbesondere bei Privatkrediten, ist jedoch im Hinblick auf das Risikomanagement des AIFM, der AIF verwaltet, die Kredite vergeben, ausreichend Rechnung zu tragen, um das Risikomanagement gesamthaft zu verbessern und die Transparenz für die Anleger zu erhöhen.

Die Definition eines kreditvergebenden AIF beruht entweder darauf, dass seine Anlagestrategie hauptsächlich in der Kreditvergabe besteht oder dass die Summe der vergebenen Kredite einem Nominalwert von mindestens 50 % seines Nettoinventarwertes entspricht. Die Kreditvergabe hat nicht immer direkt durch den AIF zu erfolgen. Sie kann auch indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft für den AIF oder den AIFM oder in deren Namen in Bezug auf den AIF bevor ein Kreditrisiko erlangt wird erfolgen. Soweit jedoch in den genannten Fällen der AIF oder AIFM an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, gilt dies als kreditvergebende Tätigkeit im Sinne der AIFM-RL. Soweit Kredite an Verbraucher gewährt werden, sind zudem europäische Regelungen für Verbraucherkredite anzuwenden. Dabei handelt es sich um die Bestimmungen der Richtlinien 2008/48/EG[7] und (EU) 2021/2167[8]. Aus

[7] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

[8] Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

zwingenden Gründen des Allgemeininteresses können EWR-Mitgliedstaaten die Vergabe von Krediten durch AIF an Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet untersagen.

Unabhängig davon, ob es sich um einen kreditvergebenden AIF kraft Definition oder um einen sonst in der Kreditvergabe tätigen AIF handelt, werden hohe Anforderungen an den betroffenen AIFM im Hinblick auf angemessene Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos und die Verwaltung sowie Überwachung des Kreditportfolios gestellt, auch wenn die AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen. Der AIFM ist zudem aus Gründen der Vermeidung von Verflechtungsrisiken verpflichtet, das Risiko zu streuen und die Kreditvergabe einer Grenze von 20 % des Kapitals des AIF entsprechend den gesetzlichen Bedingungen zu unterwerfen, wenn es sich bei einem Kreditnehmer um ein Finanzunternehmen im Sinne des Art. 13 Ziff. 25 der Richtlinie 2009/138/EG[9] (wie z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Versicherungsunternehmen), einen AIF oder einen OGAW handelt. Diese Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäss den Vorschriften für Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA; Englisch: "European Venture Capital Funds") nach der Verordnung (EU) Nr. 345/2013[10], für Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF; Englisch: "European Social Entrepreneurship Funds") nach der Verordnung (EU) Nr. 346/2013[11] oder ELTIF nach der Verordnung (EU) 2015/760.

Zur Sicherstellung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems unterliegen kreditvergebende AIF – je nachdem ob es sich um offene oder geschlossene AIF

---

[9] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 355 vom 17.12.2009, S. 1).

[10] Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S.1).

[11] Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

handelt – jedoch unabhängig von der Kundenklassifizierung einer Obergrenze für Hebelfinanzierungen. Grundsätzlich soll es sich bei kreditvergebenden AIF, deren vergebene Kredite mindestens 50% des Nettoinventarwertes (Englisch: Net Asset Value; NAV) ausmachen, um geschlossene Fonds handeln. Es kann sich aber dann um einen offenen Fonds handeln, wenn nachgewiesen werden kann, dass der offene AIF ein adäquates Liquiditätsmanagement zur Minimierung von Liquiditätsinkongruenzen einsetzt und Rücknahmen ausreichend ermöglicht, wobei eine faire Behandlung der Anleger sichergestellt wird. Das Stabilitätsrisiko ist bei offenen Fonds, die hohen Rückgabeverlangen unterliegen können, grösser, sodass für sie eine Beschränkung von 175 % gegenüber 300 % der Hebelfinanzierung bei geschlossenen AIF vorgesehen wird. Die Berechnung erfolgt nach der Commitment-Methode ausgedrückt als Differenz zwischen dem Engagement des Fonds im Verhältnis zum NAV des Fonds. Ausgenommen von den Anforderungen ist die Vergabe von Gesellschafterdarlehen, wenn deren Nominalwert insgesamt 150 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt.

Ebenso könnten langfristige, illiquide Kredite, die von einem AIF gehalten werden, zu Liquiditätsinkongruenzen führen, wenn die offene Struktur des AIF ein häufiges Rückgaberecht für die Anleger vorsieht. Grundsätzlich ist daher für kreditvergebende AIF, wie bereits ausgeführt, eine geschlossene Struktur vorzusehen, es sei denn, es werden die genannten Anforderungen erfüllt. Zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Genehmigung einer offenen Struktur, werden harmonisierte Kriterien unter gebührender Berücksichtigung der Art, des Liquiditätsprofils und der Risikopositionen von kreditvergebenden AIF in einem Durchführungsrechtsakt von der EU-Kommission erlassen. Festgehalten wird, dass soweit ein kreditvergebender AIF oder ein AIFM in Bezug auf die Kreditgeschäfte neben der AIFM-RL gegebenenfalls auch den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 oder (EU) 2015/760 unterliegt, die spezifischen Produktanforderungen der genannten Verordnungen gegenüber jenen der AIFM-RL Vorrang haben.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, wird die Vergabe von Krediten an den AIFM oder seine Mitarbeiter, an die Verwahrstelle oder sonstige von diesen beauftragte Dritte sowie an Unternehmen derselben Unternehmensgruppe generell verboten. Einem AIFM ist verboten, AIF zu verwalten, der Kredite zum alleinigen Zweck vergibt, diese Kredite oder Risiken auf Dritte zu übertragen (Strategie "Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf"), unabhängig davon, ob ein solcher AIF die Definition eines kreditvergebenden AIF erfüllt. Kredite sollten ausschliesslich zum Zweck der Anlage des vom AIF beschafften Kapitals im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinen gesetzlichen Beschränkungen gewährt werden.

Die sogenannte Risikovermeidungsregel verlangt bei jeder Vergabe und anschliessender Übertragung der Kredite an Dritte einen Risikoselbstbehalt von 5 % des Nominalwerts. Dieser Prozentsatz jedes Kredits ist bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Verbraucherkrediten laufzeitunabhängig und bei sonstigen Krediten mindestens acht Jahre einzubehalten, wobei bestimmte Ausnahmemöglichkeiten, wie z.B. Handeln im besten Interesse der Anleger, Einhaltung von Sanktionsmassnahmen oder spezifische Produktanforderungen, gesetzlich vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Anforderungen an die AIF, die schon vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/927 gegründet wurden, werden bestimmte Übergangsfristen vorgesehen. Insbesondere aufgrund des potenziell illiquiden und langfristigen Charakters der Vermögenswerte von AIF, die Kredite vergeben, könnten AIFM Schwierigkeiten haben, Änderungen der regulatorischen Anforderungen einzuhalten, die während des Lebenszyklus der AIF eingeführt werden, ohne das Vertrauen ihrer Anleger zu beeinträchtigen. Dennoch ist es für AIFM auch möglich, sich für die Anwendung der neuen Vorschriften zu entscheiden, wenn er die zuständigen Behörden entsprechend unterrichtet. Sämtliche Anforderungen, ausgenommen jener betreffend die Obergrenzen für die Hebelfinanzierung und die Investitionen

sowie der Grundsatz, dass es sich um geschlossene AIF handelt, gelten nur für Kredite, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2024/927 vergeben werden.

1.1.2 Auslagerung von Tätigkeiten durch AIFM oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Aus Gründen des notwendigen Kundenschutzes wird beim Vertrieb von Fonds unterschieden zwischen Vertriebsstellen, die im Namen des AIFM handeln, und solchen, die im eigenen Namen tätig sind. Letztere unterliegen mit ihrer Vertriebstätigkeit im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten gegenüber ihren eigenen Kunden, ungeachtet einer allfälligen Vertriebsvereinbarung, nicht den Bestimmungen der AIFM-RL, sondern den rechtlichen Anforderungen der Richtlinien 2014/65/EU[12] (MiFID II) oder (EU) 2016/97[13] (IDD), soweit ein AIF über Lebensversicherungsanlageprodukte vertrieben wird. Nur soweit der Vertrieb im Namen des AIFM vorgenommen wird, liegt eine Übertragung von Tätigkeiten des AIFM im Sinne der AIFM-RL auf die Vertriebsstelle vor und ist eine entsprechende Vertriebsvereinbarung zu erstellen. Wesentlich ist eine umfassende Transparenz, sodass der gesamte geplante Auslagerungsprozess vorab der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden ist und dieser auch regelmässige Informationen über Übertragungsvereinbarungen betreffend die Übertragung von Portfolioverwaltung und Risikofunktionen zu übermitteln sind. Die meldepflichtigen Informationen umfassen Daten über den Beauftragten, eine Liste und Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, den Betrag und den prozentuellen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, die Beschreibung der Beaufsichtigungsprozesse,

---

[12] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

[13] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Informationen über Weiterübertragungen sowie über den Beginn und das Auslaufen der Vereinbarungen. Sämtliche Informationen dienen dem Zweck, dass Aufsichtsbehörden einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragungen erhalten. In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass der AIFM so viele Tätigkeiten auslagert, dass er eigentlich nicht mehr als Verwalter des AIF oder Erbringer der Dienstleistungen angesehen werden kann (Briefkastenunternehmen). Der AIFM bleibt trotz Übertragung verantwortlich und ist für eine laufende Überwachung des Beauftragten zuständig, wobei letzterem eine Weiterübertragung unter Einhaltung derselben Bedingungen wie für den AIFM möglich ist.

Durch die weitere Präzisierung der Übertragungsregelungen wird sichergestellt, dass die Anleger vor dem potenziellen Missbrauch von Übertragungsvereinbarungen geschützt sind. Da diese wesentlich erweiterten Informationspflichten mit grossem Aufwand für die AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften verbunden sind, gelten diese Regelungen erst ab dem 16. April 2027.

1.1.3 Verwahrstellen für AIF oder OGAW

Verwahrstellen spielen eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Interessen der Anleger, daher wird neu ausdrücklich auch ein Zentralverwahrer, der den Anforderungen für die Hinterlegung von Vermögenswerten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014[14] entspricht, in die Verwahrkette aufgenommen, wobei im Falle der Beauftragung eines Zentralverwahrers mit der Verwahrung von der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgegangen wird und keine ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchgeführt werden muss.

[14] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

Von der Einführung eines EU-Passporting für Verwahrstellen wird im Rahmen der Richtlinie (EU) 2024/927 noch abgesehen, doch erfolgt eine Öffnung in der Weise, dass der Herkunftsmitgliedstaat eines EU-AIF den zuständigen Behörden gestatten kann, dass für einen AIF ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Verwahrstelle bestimmt wird. Dazu hat der AIF jedoch nachzuweisen, dass es im Herkunftsmitgliedstaat keine Verwahrstellendienste gibt, die den Erfordernissen des AIF im Hinblick auf seine Anlagestrategie tatsächlich gerecht werden und der Gesamtbetrag der verwahrten Vermögenswerte auf dem nationalen Markt für Verwahrstellen des Herkunftsmitgliedstaats nicht höher als 50 Mrd. Euro für verwaltete EWR-AIF ist. In jedem Fall handelt es sich bei einer solchen Genehmigung durch die zuständige Behörde um eine Einzelfallentscheidung. Die noch auf wenig entwickelte Fondsmarktstandorte eingeschränkte Option für den grenzüberschreitenden Zugang zu Verwahrdienstleistungen soll zu einem wettbewerbsfähigeren Angebot von Verwahrdienstleistungen beitragen und höhere Kosten für den AIFM sowie weniger effiziente Verwahrstellen-Märkte für AIF vermeiden. Mit dieser Ausnahmeregelung hat auch eine grössere Reichweite der Aufsicht einherzugehen, d.h. die Verwahrstellen haben nicht nur mit der eigenen Aufsichtsbehörde, sondern auch mit den für den AIF und AIFM zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Die Funktionsweise dieser Ausnahmeregelung, besonders im Hinblick auf den Anlegerschutz, allfällige Risiken oder Vorteile, wird von der EU-Kommission im Weiteren beobachtet und überprüft werden. Je nachdem werden die Bedingungen für die grenzüberschreitende Bestellung einer Verwahrstelle geändert oder letztlich doch ein EWR-Pass für Verwahrstellen eingeführt.

Im Hinblick auf die Bestellung von Verwahrstellen mit Sitz in einem Drittstaat werden die Anforderungen zum Zeitpunkt der Bestellung konkretisiert und an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/927 angepasst. Demnach sind Drittstaaten, die im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Staaten mit hohem Risiko eingestuft werden oder als nicht kooperative Länder und Gebiete für

Steuerzwecke gelten und über keinen wirksamen Steuerinformationsaustausch nach dem OECD-Musterabkommen verfügen, ausgeschlossen. Im Fall der Erfüllung eines Ausschlussgrundes ist eine neue Verwahrstelle binnen höchstens zwei Jahren zu bestellen, um den Interessen der Anleger ausreichend Rechnung zu tragen.

1.1.4 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT; Englisch: "Liquidity Management Tools) für AIF und OGAW

Die Richtlinie (EU) 2024/927 dient in dieser Hinsicht der Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken[15] (ESRB: Englisch: "European Systemic Risk Board") zur Harmonisierung der Liquiditätsmanagement-Instrumente und ihrer Verwendung durch Verwalter offener Fonds, zu denen sowohl AIF als auch OGAW gehören.

Die LMTs, insgesamt neun Instrumente, ergeben sich für AIFM aus dem neuen Anhang V der AIFM-RL und für OGAW aus dem neuen Anhang IIa der UCITS-RL. Damit AIFM bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, werden sie verpflichtet, mindestens zwei geeignete Instrumente aus dem jeweiligen Anhang Nr. 2 bis 8 auszuwählen, die im Hinblick auf die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds geeignet sind. Abweichend davon kann für einen verwalteten AIF oder OGAW, der als Geldmarktfonds nach der Verordnung (EU) 2017/1131[16] zugelassen ist, nur ein LMT ausgewählt werden. Die Instrumente sind in den konstituierenden Dokumenten der Fonds aufzunehmen, die Auswahl darf

---

[15] Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Dezember 2017 zu Liquiditäts- und Hebelfinanzierungsrisiken von Investmentfonds (ESRB/2017/6) (ABl. C 151 vom 30.4.2018, S.1); https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018Y0430(01)

[16] Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017. S. 8).

sich nicht nur auf die Instrumente Nr. 5 (Swing-Pricing) und 6 (Dual-Pricing) der jeweiligen Anhänge beschränken. Das Instrument der Sachauskehr gemäss Nr. 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Sachauskehr einem proportionalen Anteil an den vom AIF oder OGAW gehaltenen Vermögenswerten entspricht. Grundsätzlich hat eine Aktivierung von einem LMT stets den Schutz der Interessen der Anleger zu berücksichtigen. Einem AIFM bzw. einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die einen offenen AIF/OGAW verwaltet, stehen darüber hinaus einige andere Optionen, wie die vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, des Rückkaufs oder der Rücknahme spezifischer AIF- bzw. OGAW-Anteile (Anhang V Nr. 1) oder andere in den konstituierenden Dokumenten genannte Instrumente zu aktivieren oder zu deaktivieren oder die Abspaltung illiquider Anlagen, zur Auswahl, soweit dies im Interesse der AIF-Anleger gelegen ist. Auch die FMA kann zur Sicherung der Finanzstabilität, den AIFM bzw. die OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu Ergreifung derartiger Massnahmen auffordern. Die Auswahl der LMTs sowie die detaillierte Strategie und das Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung sind von den Fondsverwaltern den Anlegern und den zuständigen Behörden mitzuteilen. Die zuständigen Behörden haben die Information auch an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates des AIFM, die ESMA und gegebenenfalls an den ESRB weiterzuleiten. Die Mitteilungspflichten sowie die Verwendung der LMT werden in Durchführungsrechtsakten bzw. in Richtlinien der EU-Kommission noch näher spezifiziert werden.

Insgesamt soll eine wirksame Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes und ein besserer Anlegerschutz gewährleistet werden. Eine verbesserte Verfügbarkeit von LMTs wird die Finanzstabilität stärken und die Anleger schützen. Mit umfassenderen Daten aus dem aufsichtlichen Meldewesen wird es möglich sein, die Entstehung von Risiken im System besser zu überwachen.

1.1.5 Aufsichtsdaten

Ein Ziel der Richtlinie (EU) 2024/927 ist auch die Verbesserung der Informationserfassung und -weitergabe im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung, um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen. Insbesondere sollen doppelte Berichtspflichten aufgrund verschiedener Rechtsakte verhindert und damit der Verwaltungs- bzw. Meldeaufwand für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften reduziert werden. Die Informationen sollten jederzeit allen involvierten nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden, dem ESRB und der Europäischen Zentralbank für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die tatsächlichen Berichterstattungspflichten werden betreffend den Umfang und deren Häufigkeit in einem Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission festgelegt, um eine kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten sicherzustellen, wobei auch einheitliche Formate, Standards und Verfahren festgelegt werden. Eine Standardisierung der zu meldenden Informationen wird sich für alle Betroffenen positiv und effizienzsteigernd auswirken. Dabei wird darauf geachtet, dass zu den bereits vorgesehenen keine zusätzlichen Elemente hinzugefügt werden.

1.1.6 Andere Anpassungen

Im Hinblick auf die möglichen Aufgaben eines AIFM wurden in Anhang I der AIFM-RL die Kreditvergabe im Namen eines AIF und die Verwaltung einer Verbriefungsgesellschaft aufgenommen. Zudem kann vom nationalen Gesetzgeber einem AIFM neu auch die Zulassung zur Erbringung von weiteren Nebendienstleistungen, wie die Verwaltung von Referenzwerten als Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[17] oder die Erbringung von Kreditdienstleistungen nach der

[17] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung

Richtlinie (EU) 2021/2167 erteilt werden. Bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung sind die Bestimmungen der genannten Rechtsakte zu berücksichtigen. Die Zulassung einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Nebendienstleistung als Administrator von Referenzwerten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 umfassen. Die Erbringung von Nebendienstleistungen durch den AIFM oder die OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist nicht mehr an die zusätzliche Zulassung für die Erbringung von individueller Portfolioverwaltung geknüpft, sondern es sind jegliche Nebendienstleistungen jederzeit möglich, soweit die Zulassung nicht nur auf bestimmte Nebendienstleistungen eingeschränkt ist. Als eine neue Nebendienstleistung gilt zudem jede andere Funktion oder Tätigkeit eines AIFM oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft für Dritte, die er/sie bereits in Bezug auf einen verwalteten AIF/OGAW wahrnimmt (wie z.B. Unternehmensdienstleistungen in den Bereichen Personal und Informationstechnologie oder IT-Dienstleistungen für das Portfolio- oder Risikomanagement), soweit damit keine Interessenskonflikte für andere Parteien entstehen. Damit können die Wettbewerbsfähigkeit und die Einnahmequellen für AIFM oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften gestärkt werden. Soweit Nebendienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbracht werden, kommen auch die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2014/65/EU zur Anwendung.

Wesentliche Neuerungen ergeben sich im Weiteren bei den im Rahmen des Zulassungsverfahrens bestehenden Informationspflichten. Es werden erweiterte Angaben zu den geschäftsführenden Personen, zum Leitungsorgan und zu den qualifizierten Beteiligten gefordert, auch die Angaben im vorzulegenden Geschäftsplan werden wesentlich erweitert und präzisiert, einschliesslich Auskünfte über die Einhaltung bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten nach der

---

eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/2088[18]. Neben Angaben zur Vergütungspolitik werden auch umfangreiche Dokumentationen zur Aufgabenübertragung gefordert. Sämtliche Informationen sind an die ESMA weiterzuleiten, die ein zentrales Register über sämtliche Fonds und deren Verwalter führen wird, das über das neue Europäische Einheitliche Zugangsportal (ESAP; Englisch: "European Single Access Point") zugänglich sein wird. Daraus sollen zudem auch umfangreiche Informationen über in anderen EWR-Mitgliedstaaten errichtete Zweigstellen, die von diesen dem Herkunftsmitgliedstaat zu melden sind, entnommen werden können.

In Bezug auf die Geschäftsleiter wird gefordert, dass jeder AIFM oder jede OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft im Rahmen der Selbstverwaltung über mindestens zwei natürliche Personen verfügt, die die Geschäfte tatsächlich führen und auf Vollzeitbasis entweder bei diesen beschäftigt, oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans sind und die ihren Wohnsitz im EWR haben. Dabei handelt es sich um Minimalanforderungen, je nach Grösse und Komplexität des AIFM/der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten AIF/OGAW können mehr Ressourcen erforderlich sein.

Im Hinblick auf Kosten und Gebühren für Anleger soll es neben erweiterten Informationspflichten den Anlegern gegenüber künftig einen Kostenvergleich durch die ESMA bzw. eine Einstufung von unangemessenen Kosten geben, der/die auf Basis der von den zuständigen Behörden übermittelten Daten erfolgen soll, nachdem sie alle einschlägigen Informationen von den AIFM bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften eingefordert haben.

---

[18] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Zu verschiedenen weiteren Anpassungen, wie u.a. zu den erweiterten Offenlegungspflichten in den Anlegerinformationen und den regelmässigen Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden oder Anlegern, wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ausgeführt.

1.2 Verordnung (EU) 2023/606

Nachdem sich das AIF-Segment ELTIF nicht so wie erwartet entwickelt hat, wurde die Verordnung (EU) 2015/760 im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Funktionalität überprüft. Mit der Verordnung (EU) 2023/606 wird die Vorgängerverordnung nun – wie sich aus dem Titel der Verordnung ergibt - in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von ELTIF sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen abgeändert. Es geht darum, dass ELTIF allgemein leichter zugänglich und insbesondere bei Kleinanlegern noch populärer gemacht werden, sodass das ursprüngliche Ziel der Verordnung (EU) 2015/760 mit langfristigen Investitionen der Realwirtschaft des EWR Kapital zuzuführen, verstärkt realisiert werden kann.

Zu den wichtigsten Änderungen der Verordnung (EU) 2023/606 gehören insbesondere:

- die Schaffung von mehr Flexibilität bei den zulässigen Anlagevermögen (z.B. Sachwerte, Fonds, Verbriefungen, Europäische Grüne Anleihen, Fin-Tech Unternehmen) sowie bei der Zusammensetzung des Portfolios und den Diversifizierungsanforderungen (Senkung des Schwellenwerts für zulässige Vermögenswerte von 70 % auf 55 %; Diversifizierungsgrenzen von 20%, Konzentrationssatz 30 % statt 25 %);
- die Vereinfachung der Definition des Begriffs „Realvermögen“;

- die Möglichkeit, ELTIF-Dachfonds einzurichten;
- die Möglichkeit, ELTIF-Master-Feeder-Strukturen einzurichten;
- die Möglichkeit, eine vollständige oder teilweise Anpassung vorzunehmen;
- die Möglichkeit, vor dem Ende der Laufzeit des ELTIF Anträge auf Übertragung von Anteilen des ELTIF durch ausscheidende ELTIF-Anleger vollständig oder teilweise mit Übertragungsanträgen potenzieller Anleger abzustimmen;
- Änderungen der Bestimmungen über den Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger (EU-Passport ohne Verpflichtung zur Einrichtung von physischen lokalen Einrichtungen; keine quantitativen Vorgaben betreffend Finanzinstrumenten-Portfolio);
- die Schaffung von mehr Flexibilität bei der Verwendung von Krediten (Kreditaufnahme bis 50 % des Nettoinventarwerts des ELTIF);
- die Gewährung von Ausnahmen für ELTIF, die nur an professionelle Anleger verkauft werden.

Bei ELTIF handelt es sich um ein europaweites System für AIF (Passporting-System), die das von ihnen beschaffte Kapital für langfristige Investitionen in die Realwirtschaft verwenden, einschliesslich Investitionen zur Förderung des Europäischen Green Deal und anderer vorrangiger Bereiche, die mit dem Ziel der Europäischen Union eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums im Einklang stehen. Der ELTIF wird als ein Meilenstein in der Entwicklung des grenzüberschreitenden Geschäfts mit langfristigen europäischen Fonds angesehen. Dieses Produkt soll mit den erfolgten Änderungen weiter gefördert werden. Wesentlich sind die verschiedenen Vereinfachungen, auch im Hinblick auf die differenzierte Behandlung von Kleinanlegern (u.a. geringere Einstiegshürden) und professionellen Anlegern (Ausnahmeregelungen), die grosse Flexibilität mit sich bringen. Die Änderungen fördern die Attraktivität von ELTIF. Letztlich führen bestimmte

Anpassungen auch zu mehr systematischer Kohärenz, da das Verhältnis zu parallelen Regelungskonzepten in MiFID II geklärt und bereinigt werden konnte (u.a. Eignungsprüfung). Ergänzt wird die Verordnung (EU) 2023/606 zudem durch notwendige Detailregelungen betreffend die Umsetzung des Anlagekonzepts in bestimmten Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission.

1.3 Übernahme der EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen

Beide EWR-Rechtsakte befinden sich noch im EWR-Übernahmeverfahren. Es liegen derzeit noch keine EWR-Übernahmebeschlüsse vor. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren werden die EWR-Übernahmebeschlüsse betreffend die Richtlinie (EU) 2024/927 und die Verordnung (EU) 2023/606 nach ihrer Unterzeichnung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Rahmen eines jeweils entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV) unterbreitet werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGEN

Die Gesetzesvorlagen zur Abänderung des AIFMG und des UCITSG dienen in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927, zu der Liechtenstein als Mitgliedsstaat des EWR-Abkommens verpflichtet ist. Im Weiteren dient das Abänderungsgesetz AIFMG auch der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606, soweit dies erforderlich und die genannte Verordnung nicht ohnehin nach Übernahme in das EWR-Abkommen direkt anwendbar ist. Zusätzlich werden im AIFMG und UCITSG, soweit in der bisherigen Aufsichtspraxis gewisse Mängel festgestellt wurden bzw. Anpassungen an andere Finanzmarktrechtsakte angezeigt sind, Anpassungen vorgenommen. Verschiedene Abänderungen im AIFMG und UCITSG werden aus Konsistenzgründen auch im Investmentunternehmensgesetz (IUG) nachvollzogen.In Anhang 1 FMAG ist zudem eine Fehlerkorrektur vorzunehmen.

Mit den Umsetzungsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/927 werden die Bestimmungen des AIFMG und UCITSG entsprechend den aktuellen Neuerungen auf europäischer Ebene angepasst und weitgehend harmonisiert. Damit wird insbesondere Rechtssicherheit für das weitere gute Funktionieren des für Liechtenstein als Fondsexport-Standort wichtigen EWR-Passregimes geschaffen und für Homogenität der Rechtsvorschriften im EWR gesorgt. Diese zukunftsträchtigen Rechtsgrundlagen sollen den Fondsstandort Liechtenstein weiter fördern und das Anbieten von zusätzlichen Dienstleistungen auf rechtssicherer Grundlage durch Fondsverwalter sicherstellen. Die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606 soll insbesondere die Attraktivität von ELTIF fördern und dazu beitragen, dass über diese Fonds mehr Kapital in langfristige Projekte fliesst, die für die Realwirtschaft neue Geschäftsmöglichkeiten schaffen und gegebenenfalls die Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen fördern.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGEN

Zu den Schwerpunkten der Vorlagen zählen insbesondere die Umsetzung bzw. notwendige Durchführung der unter Punkt 1.1 und 1.2 aufgelisteten EWR-Rechtsakte, womit verschiedenste Anpassungen verbunden sind.

3.1 Richtlinie (EU) 2024/927

Bezogen auf die Richtlinie (EU) 2024/927 stehen die Änderungen betreffend den erweiterten Tätigkeitsbereich von AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, deren erweiterte Offenlegungs- bzw. Informationspflichten im Rahmen der Anlegerinformation und regelmässigen Informationspflichten gegenüber der FMA und den Anlegern, die Aufnahme von Zentralverwahrern in die Verwahrkette, die Anforderungen an die Aktivierung bzw. Deaktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten und die Kreditvergabe von AIF im Vordergrund. Die personellen Anforderungen an die tatsächlich geschäftsleitenden Personen werden in

Liechtenstein bereits jetzt weitgehend von AIFM bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften erfüllt. Die Anforderung, dass mindestens zwei Geschäftsleiter, die die Geschäfte tatsächlich führen, ihren Wohnsitz im EWR haben müssen, stellt jedoch für einige AIFM bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften eine Herausforderung dar. Daher wird sich die Regierung im Zuge der Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/927 in das EWR-Abkommen bei der EU-Kommission um eine entsprechende Anpassung im EWR-Übernahmebeschluss bemühen, sodass es sich bei den mindestens zwei Geschäftsleitern auch um Personen mit Wohnsitz in der Schweiz handeln kann. Das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen mit der EU-Kommission bleibt abzuwarten.

Die Erweiterung von Informationspflichten im Rahmen des Zulassungsverfahrens stellt eine gewisse Herausforderung sowohl für die Fondsverwalter wie auch für die FMA dar. Hingegen kann die Standardisierung der Berichtspflichten längerfristig zu einer Entlastung und Vereinfachung führen, insbesondere da Doppelberichterstattungen vermieden werden sollen. Für Anleger werden die zentral bei ESMA gespeicherten Daten über sämtliche Fonds, Verwalter und deren Beauftragte sowie alle Zweigstellen eine wertvolle Informationsquelle sein und wesentlich zur Vergleichbarkeit aller Produkte und der mit der Verwaltung verbunden Kosten und Gebühren beitragen. Damit wird die Wettbewerbsgleichstellung im EWR weiter gefördert und dem "Forum-Shopping" ein Ende bevorstehen.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Kreditvergabe durch AIF findet eine durchaus begrüssenswerte Harmonisierung statt, die gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft. In Liechtenstein hat es bis anhin keine fondspezifischen Regelungen zur Kreditvergabe gegeben. Die Einführung eines gut im Risikomanagement abgesicherten Systems bringt für alle Beteiligten Rechtssicherheit und neue Geschäftsmöglichkeiten mit sich.

Auch im Hinblick auf das Liquiditätsmanagement erfolgen Klarstellungen, die in Zeiten von Störungen des Marktes dafür sorgen, dass auf Liquiditätsengpässe wirksamer reagiert werden kann und die Anleger besser geschützt sind.

3.1.1 Wahlrechte

Die Änderungsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2014/927 sehen verschiedene Wahlrechte, welche die nationalen Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung ausüben können, vor. Diese Wahlrechte sind:

a) Erweiterung der Tätigkeiten, die vom Zulassungsumfang für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften umfasst sein können (Art. 1 Ziff. 2 und Art. 2 Ziff. 2 Richtlinie (EU) 2014/927):

Gemäss Art. 6 Abs. 4 der AIFM-RL können Mitgliedstaaten neben den Tätigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 leg. cit. dem AIFM und gemäss Art. 6 Abs. 3 neben Abs. 2 UCITS-RL der OGAW-Verwaltungsgesellschaft auch die Zulassung zur Erbringung verschiedener Dienstleistungen erteilen. Diese Dienstleistungen erfahren durch die Richtlinie (EU) 2014/927 eine Erweiterung. Schon bisher wurde das Wahlrecht voll ausgeschöpft und so sollen auf ausdrücklichen Wunsch des liechtensteinischen Fondsverbandes (LAFV), der dazu im Vorfeld konsultiert wurde, erneut sämtliche Optionen in Art. 29 AIFMG und in Art. 14 UCITSG umgesetzt werden, damit volle Wettbewerbsfähigkeit und eine gesteigerte Effizienz der Geschäftsfähigkeit gewährleistet ist. Für AIFM bedeutet dies, dass sie neu ihre Tätigkeiten in Bezug auf einen AIF oder auf erbrachte Dienstleistungen auch Dritten anbieten können, soweit es zu keinen Interessenskonflikten kommt, dass sie Referenzwerte, die nicht von verwalteten AIF verwendet werden, verwalten können und dass sie Kreditdienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2021/2167 erbringen können. Die Referenzwertverwaltung und das Erbringen von Tätigkeiten und Dienstleistungen für Dritte stehen neu auch OGAW-Verwaltungsgesellschaften offen, sowie die

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Insoweit wird durch die volle Ausschöpfung aller Geschäftsmöglichkeiten zugunsten der Fondsindustrie über eine Minimalumsetzung hinausgegangen.

b) Möglichkeit des Verbots der Kreditvergabe an Verbraucher (Art. 1 Ziff. 7 Richtlinie (EU) 2014/927):

Gemäss Art. 15 Abs. 4g der AIFM-RL steht es den Mitgliedstaaten frei, die Vergabe von Krediten an Verbraucher zu untersagen. Im Interesse der generellen Förderung der Kreditvergabe und der Vermeidung von jeglichen Einschränkungen wird diese Option nicht genutzt. Ein solches Verbot hat schon bisher - im Gegensatz zu anderen Jurisdiktionen (z.B. Deutschland) – in Liechtenstein nicht bestanden und es gibt bis auf Weiteres keine offensichtliche Notwendigkeit aus Gründen des Kundenschutzes ein solches Verbot gesetzlich vorzusehen. Insoweit erfolgt in diesem Bereich keine strengere Umsetzung als minimal in der Richtlinie (EU) 2014/927 vorgesehen.

c) Möglichkeit der Wahl einer Verwahrstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als dem EWR-Mitgliedstaat in welchem der AIF seinen Sitz hat (Art. 1 Ziff. 10 Richtlinie (EU) 2014/927):

Die Option, wie bereits unter Punkt 1.1.3 ausgeführt, dass die FMA auf begründeten Antrag hin gesetzlich ermächtigt werden könnte, für einen liechtensteinischen AIF die Bestellung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zu genehmigen, kann in Liechtenstein nicht ausgeübt werden, da die Voraussetzung nach dem neuen Art. 21 Abs. 5a Bst. b der AIFM-RL, nämlich dass der Gesamtbetrag der verwahrten Vermögenswerte im Herkunftsmitgliedstaat des AIF (in Liechtenstein) den Betrag von 50 Mrd. Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung nicht übersteigt, nicht erfüllt wird. Das in Liechtenstein verwahrte

Fondsvermögen übersteigt diesen Betrag bei Weitem und liegt derzeit bei ca. 99 Mrd. Franken. Die neu vorgesehene Möglichkeit zur Flexibilität soll insbesondere in noch kleineren Fondsstandorten ein wettbewerbsfähiges Angebot an Verwahrdienstleistungen sicherstellen, jedoch immer unter Prüfung der zuständigen Behörde, ob es im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat an den einschlägigen Verwahrdiensten, die entsprechend der Anlagestrategie notwendig wären, mangelt bzw. solche nicht vorhanden sind. Zu denken ist in diesen Fällen an spezifische Vermögenswerte, die eine spezifische Verwahrung (z.B. Kryptowerte, physische Vermögenswerte) benötigen. Den AIF in solchen Jurisdiktionen steht je nach Ausübung der genannten Option jedoch die Möglichkeit frei, eine Verwahrstelle in Liechtenstein auszuwählen. Für diesen Fall findet nach Art. 163 Abs. 9 der Gesetzesvorlage eine gemeinsame Missbrauchsbekämpfung zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden statt. Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden (AIF, AIFM, Verwahrstelle) ist durch Art. 63 Abs. 2 der Gesetzesvorlage gesichert. Liechtenstein kann in diesem Fall mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht von diesem Wahlrecht profitieren.

3.2 Verordnung (EU) 2023/606

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606 bedingt im Wesentlichen nur wenige Anpassungen in den Strafbestimmungen. In den Erläuterungen zum neuen Art 176a AIFMG wird dazu näher ausgeführt. Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen unmittelbar. Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass es in Liechtenstein mittlerweile eine Zulassung für einen ELTIF gibt. Mit der Übernahme der Verordnung (EU) 2023/606 in das EWR-Abkommen und der notwendigen Durchführung derselben im AIFMG wird die Grundlage für weitere ELTIF verbessert, denn dieser neue Rechtsrahmen ist vielfältig und flexibel genug, um die Bedürfnisse einer Vielzahl von ELTIF, deren Verwaltern und Anlegern zu erfüllen.

3.3 Andere Änderungen

Die Regierung verfolgt generell das Ziel einer effizienten Gesetzgebung, dazu zählt u.a. auch die möglichst konsistente Ausgestaltung verschiedenster Finanzmarktrechtsakte. In diesem Sinne werden die Regelungen über das Erlöschen und den Entzug von Zulassungen im AIFMG und UCITSG insbesondere an die analogen Bestimmungen im Bankengesetz (BankG), Wertpapierfirmengesetz (WPFG), Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) angepasst, wobei die Besonderheiten im Fondsrecht, nach welchem unter anderem eine Mehrfachzulassung für eine Person, nämlich Zulassung als AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaft und Investmentunternehmen (IU)-Verwaltungsgesellschaft, möglich ist und im UCITSG auch eine Produktzulassung vorgesehen ist, entsprechend berücksichtigt werden. Ein weiterer Bereich, in dem die Konsistenz aller Rechtsakte als wichtig angesehen wird, sind die Strafbestimmungen, weshalb diese eine Anpassung erfahren. Einerseits erfolgt eine Entkriminalisierung mit eingeschränkter Zuständigkeit der Gerichte und mehr Sanktionsbefugnissen für die FMA, andererseits werden die im Fondsrecht im Gegensatz zu den übrigen Finanzmarktrechtsakten sehr niedrigen Strafrahmen leicht erhöht. Neu ausgestaltet wird die Regelung zur Liquidation von Fonds (AIF und OGAW), wobei die Aufsicht durch die FMA bis zum Ende des Liquidationsprozesses, der in der Hauptverantwortung des AIFM bzw. der OGAW-Verwaltungsgesellschaft liegt, vorgesehen wird. Damit kann die bisher unklare Regulierung verbessert und der Anlegerschutz erhöht werden. Die Änderungen im IUG betreffen den Nachvollzug der nationalen, nicht richtlinienbedingten Anpassungen im AIFMG und UCITSG aus Konsistenzgründen, wobei jedoch auf die Anpassung der Strafbestimmungen infolge der sehr eingeschränkten Anwendung des Gesetzes verzichtet wird. Die Anpassung in Anhang 1 des FMAG dient der Korrektur einer im Rahmen der Aufsicht festgestellten Lücke.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 (nachfolgend AIFMD II) und die teilweise Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606 (nachfolgend ELTIF II) sind aus EWR-rechtlicher Sicht in Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR-Abkommens notwendig.

4.2 Abänderung des AIFMG

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22, 41bis, 41ter, 42bis sowie 50 bis 61

In Ziff. 22 erfolgt eine Verweisanpassung, da neu nicht mehr auf den Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU, sondern auf Anhang 1 Ziff. 1 Bst. a oder b der gegenständlichen Gesetzesvorlage verwiesen wird. Mit dem Ziel, das Gesetz anwenderfreundlicher zu machen, werden sämtliche Anhänge national umgesetzt und im Gesetz integriert.

Neben der Kurzbezeichnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) werden neu auch die Kurzbezeichnungen für die Europäische Aufsichtsbehörde für Banken (EBA) und für die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Zudem wird der Überbegriff "Europäische Aufsichtsbehörden" aufgenommen, der alle drei Aufsichtsbehörden umfasst (Ziff. 41bis, 41ter und 42bis).

Im Weiteren werden die mit Art. 1 Ziff. 1 Bst. b AIFMD II in Art. 4 der Richtlinie 2011/61/EU eingeführten Begriffe in den Ziff. 50 bis 55 zusätzlich aufgenommen. Es handelt sich bei Ziff. 50 um den Begriff des "Zentralverwahrers", der neu auch Teilnehmer der Verwahrkette sein kann. In Ziff. 51 wird eine neue Definition für das "Kapital des AIF" vorgesehen, mit welcher klargestellt wird, dass die von den Anlegern getragenen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten für Anlagen nicht in den Kapitalbetrag einzubeziehen sind. In den Ziff. 52 bis 55 werden im Hinblick

auf die neuen Regelungen zur Kreditvergabe neben der Definition der "Kreditvergabe" auch die Begriffe "Gesellschaftsdarlehen", "kreditvergebender AIF" und "hebelfinanzierter AIF" aufgenommen. Die Begriffe 56 bis 61 werden insbesondere mit Blick auf die im Anhang 5 enthaltenen, sehr technischen Begriffe im Zusammenhang mit den Liquiditätsmanagement-Instrumenten aus Transparenzgründen in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Art. 5 Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage.

Zu Art. 28 Abs. 1a

Analog zu anderen Finanzmarktgesetzen und entsprechend der Praxis der Registerführung durch die FMA wird der Abs. 1a in Art. 28 aufgenommen. Damit wird die öffentliche Zugänglichkeit zu Informationen über Zulassungsträger transparent gemacht.

Zu Art. 29 Abs. 2, Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. b Einleitungssatz sowie Ziff. 2 bis 4, Bst. c und d sowie Abs. 5

Abs. 2 wird infolge der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage angepasst. Grundsätzlich ist ein AIFM nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU nur berechtigt, die Tätigkeiten nach Anhang 1 und die Verwaltung von OGAW unter den Bedingungen des UCITSG auszuüben. Der bisherige Abs. 3 Bst. c wird neu in den Abs. 2 integriert. Damit wird klargestellt, dass die Verwaltung von OGAW eine Tätigkeit ist, die ein AIFM grundsätzlich erbringen kann, soweit er über die entsprechende Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG verfügt und der OGAW ebenfalls nach dem UCITSG zugelassen ist. Es handelt sich nicht um eine Dienstleistung im Sinne von Abs. 3, die zusätzlich von der FMA gemäss AIFMG zugelassen werden kann. In Liechtenstein ist mit dem Investmentunternehmen (IU) ein weiterer Organismus für gemeinsame Anlagen im

Investmentunternehmensgesetz (IUG) geregelt. In Wiederspiegelung der Praxis wird hier also über die Richtlinienvorgabe hinaus zudem aus Gründen der Transparenz klargestellt, dass ein AIFM bei Vorliegen der entsprechenden Zulassung nach dem IUG auch einen national geregelten IU verwalten kann.

Zusätzlich können auch Tätigkeiten nach Abs. 3 dieser Bestimmung zugelassen werden, wobei diese Dienstleistungen jedoch nicht ohne Ausübung auch der Tätigkeiten nach Abs. 2 ausgeübt werden dürfen, was sich aus Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU (abgeändert durch Art. 1 Ziff. 2 Bst. c AIFMD II) ergibt und durch den Begriff "zusätzlich" zum Ausdruck gebracht wird.

In Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 wird neu in Umsetzung von Art. 1 Ziff. 2 Bst. a AIFMD II vorgesehen, dass ein AIFM seine Geschäftsmöglichkeiten bzw. Einnahmequellen erweitern kann, indem er Aufgaben, die er im Rahmen der Verwaltung von AIF ausübt, auch für Dritte erbringen kann, soweit es dadurch zu keinen Interessenskonflikten kommt bzw. solche Konflikte in angemessener Art und Weise bewältigt werden können. Dabei kann es sich um Unternehmensdienstleistungen im Bereich Personal und Informationstechnologie oder Dienstleistungen für das Portfolio- oder Risikomanagement handeln. Die Ziff. 2 und 3 werden materiell nicht angepasst, ein formeller Anpassungsbedarf ergibt sich aufgrund der neu eingeführten Ziff. 4, nämlich der Begriff "und" bei Ziff. 2 entfällt und wird stattdessen in Ziff. 3 aufgenommen. In Ziff. 3 wird zudem der Wortlaut an die Richtlinienvorgabe angepasst.

Im Weiteren kann ein AIFM gemäss Art. 1 Ziff. 2 Bst. b AIFMD II zusätzlich nach dem nunmehr neuen Bst. c die Verwaltung von Referenzwerten ausüben und nach Bst. d Kreditdienstleistungen erbringen. Soweit ein AIFM tatsächlich die Aufgaben eines Administrators von Referenzwerten wahrnimmt, hat er die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 bzw. des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes (EWR-RWDG) einzuhalten, wobei es sich nicht um Referenzwerte handeln darf, die in den vom AIFM verwalteten AIF verwendet werden

(Art. 1 Ziff. 2 Bst. c Unterbst. ii AIFMD II). Im Fall der Erbringung von Kreditdienstleistungen sind die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2021/2167 einzuhalten.
Art. 1 Ziff. 2 Bst. c Unterbst. i AIFMD II wird umgesetzt, in dem der Einleitungssatz von Abs. 3 Bst. b AIFMG angepasst wird. Neu können die genannten Nebendienstleistungen unabhängig davon, ob auch eine Zulassung für die Nebendienstleistung der individuellen Portfoliozulassung (Bst. a) vorliegt, erbracht werden.
In Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung bezogen auf die erlaubten Tätigkeiten eines selbstverwalteten AIF, indem der Wortlaut noch mehr an die Richtlinienvorgabe angepasst wird.
Insgesamt wird durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs eines AIFM sowie durch die Unabhängigkeit der Erbringung der Nebendienstleistungen (Abs. 3 Bst. b) von der Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung (Abs. 3 Bst. a) die Effizienz der Tätigkeiten eines AIFM gestärkt.

Zu Art. 30 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Bst. b dieser Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 4 AIFMD II, der den bisherigen Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU abändert und die Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf die tatsächlich geschäftsführenden Personen dahingehend präzisiert, dass es sich um mindestens zwei geeignete natürliche Personen handeln muss und es keine juristischen Personen sein können. Neu werden daher in Bst. b ausdrücklich die "natürlichen" Personen genannt. Das Erfordernis von mindestens zwei Geschäftsleitern entspricht bereits geltendem Recht. Neu ist, dass sie ihre Aufgaben entweder auf Basis eines auf Vollzeitbasis beruhenden Beschäftigungsverhältnisses beim AIFM (angestellter Geschäftsleiter) oder auf Vollzeitbasis als leitende Mitglieder (z.B. nicht angestellter Gesellschafter) oder auf Vollzeitbasis als Mitglieder des Leitungsorgans (geschäftsleitender Verwaltungsrat) wahrzunehmen haben. Bei der geforderten Zahl an Geschäftsleitern handelt es sich um ein gesetzliches Minimum, wobei je nach Grösse und Komplexität des AIFM und der von ihm verwalteten AIF mehr Ressourcen erforderlich sein

können. Die weitere Präzisierung soll eine einheitliche Anwendung der Anforderungen bezüglich der personellen Ressourcen bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens sicherstellen. Im Hinblick auf die Interpretation des Begriffs "auf Vollzeitbasis" wird es dem Ermessen der FMA obliegen, was unter Berücksichtigung des Arbeitsgesetzes, der branchenüblichen Usancen sowie der jeweiligen Dienstverträge als Vollzeitbeschäftigung gilt. Im Weiteren wird sich die FMA diesbezüglich auch an den Aufsichtspraktiken in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder an allfälligen künftigen Leitlinien orientieren. Im Hinblick auf das Wohnsitzerfordernis im EWR wird bei der Übernahme der AIFMD II in das EWR-Abkommen eine Ausnahmeregelung für Liechtenstein angestrebt. Durch das wirtschaftliche und örtliche Naheverhältnis Liechtensteins zur Schweiz, soll es ermöglicht werden, dass sich der Wohnsitz der tatsächlich tätigen Geschäftsführer auch in der Schweiz befinden kann, was in dieser Bestimmung umgesetzt wird. Das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen mit der EU-Kommission bleibt jedoch abzuwarten.
In Abs. 3 werden entsprechend den Vorgaben in Art. 1 Ziff. 2 Bst. d AIFMD II die Verweise auf die relevanten Bestimmungen der MiFID II angepasst, die bei der Erbringung von individueller Portfolioverwaltungsdienstleistung bzw. der Nebendienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b der Gesetzesvorlage einzuhalten sind. Es erfolgt eine Einschränkung der Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 1 MiFID II, da die Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der Auftragnehmer im Rahmen einer Delegation und die Hüllenthematik durch Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte ausreichend geregelt sind. Zudem wird Art. 23 MIFID II, der die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelt, aufgenommen.

Zu Art. 31 Abs. 2 und 13 Bst. b

In Abs. 2 wird Art. 1 Ziff. 3 Bst. a AIFMD II umgesetzt. Diese Bestimmung ändert den bisherigen Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU ab und stellt erhöhte Anforderungen an die Unterlagen, die im Rahmen des Antrags auf Zulassung vom

AIFM der FMA vorgelegt werden müssen. Im Hinblick auf die geschäftsführenden Personen ist nun neben Auskünften zu diesen Personen, eine Beschreibung ihrer Funktion bzw. ihres Tätigkeitsbereichs, ihres Titels (z.B. erworbene akademische oder ausserakademische Titel) sowie ihrer Position innerhalb des Unternehmens, ihrer Berichtslinien innerhalb und ausserhalb des AIFM und des Zeitaufwands für die jeweiligen Aufgaben vorzulegen. Im Hinblick auf den AIFM sind die offizielle Bezeichnung (Firma) und die einschlägige Kennung (z.B. LEI - englisch: legal entity identifier; Handelsregisternummer) vorzulegen. Insoweit wird der bisherige Abs. 2 Bst. a ergänzt und der Bst. b neu aufgenommen. Der bisherige Bst. b wird neu zum Bst. c ohne materielle Abänderung. Der bisherige Bst. c wird zum Bst. d mit der Ergänzung, dass im Geschäftsplan auch Angaben aufzunehmen sind, dass und mit welchen personellen und technischen Ressourcen der AIFM seinen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachkommen will. Der bisherige Bst. d wird zum Bst. e ohne materielle Anpassung. Der bisherige Bst. e wird zum Bst. f und es werden im Hinblick auf die Aufgabenübertragung nach Art. 46 der Gesetzesvorlage zusätzliche Anforderungen an die Angaben über derartige Vereinbarungen festgelegt. Die Anforderungen reichen über Angaben zu den Beauftragten (Kennung, Sitz, zuständige Behörde), zur Wahrnehmung von Aufgaben des Portfolio- und Risikomanagements durch den AIFM sowie zu den Überwachungsprozessen, zur Einhaltung von betrieblichen Sorgfaltspflichten betreffend die regelmässige Überwachung bis zu Angaben in Bezug auf jeden AIF im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben des Portfolio- und Risikomanagements einschliesslich der Angabe, ob es sich um eine vollständige oder teilweise Übertragung handelt. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass AIFM auch im Rahmen der Auslagerung mindestens die Anforderungen an eine ordentliche, gewissenhafte Verwaltung einhalten. Die erweiterten Informationspflichten bedingen auch zusätzliche

Vorarbeiten beim AIFM, die letztlich in den Kosten, die vom Anleger zu tragen sind, ihren Niederschlag finden werden.
In Abs. 13 Bst. b erfolgt eine Verweisanpassung.

Zu Art. 36 Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung des Verweises aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage.

Zu Art. 37 Abs. 4 und 5

Diese zusätzlichen Absätze werden zur Umsetzung von Art. 1 Ziff. 6 AIFMD II aufgenommen, mit welchem Art. 14 der Richtlinie 2011/61/EU über Interessenkonflikte um den Abs. 2a ergänzt wird. Darin wird geregelt, dass ein AIFM, soweit er einen AIF auf Initiative eines Dritten verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, ausführliche Erläuterungen und Belege auf Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 und 2 der Bestimmung im Hinblick auf die Ermittlung von Interessenskonflikten der FMA vorzulegen hat. Davon umfasst sind auch Fälle, in denen der verwaltete AIF den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder ein AIFM einen als Initiator auftretenden Dritten als Delegationsnehmer bestellt. Diese Anforderungen werden in Abs. 4 umgesetzt. Im Weiteren werden in Abs. 5 die Informationspflichten im Hinblick auf deren Inhalt präzisiert.

Zu Art. 39 Abs. 3 Bst. c^{bis}

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 7 Bst. a Unterbst. i AIFMD II, welcher Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU um Bst. d ergänzt. Nach dem neuen Bst. c^{bis} ist der AIFM verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für die Kreditvergabe wirksame Strategien und Prozesse vorgehalten werden, unabhängig davon ob es sich um einen kreditvergebenden AIF im Sinne der Definition nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54 dieser Gesetzesvorlage handelt oder nicht.

Zu Art. 39a

Diese Bestimmung wird neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 7 Bst. a Unterbst. ii AIFMD II. Sie regelt das Risikomanagement bei einer Kreditvergabe im Detail. Damit sollen bisher unterschiedliche nationale Regelungen harmonisiert werden, wobei es in Liechtenstein dazu im AIFMG noch keine Regelungen gegeben hat.

Abs. 1 und 2 dienen der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 7 Bst. a Unterbst. ii AIFMD II und sehen spezifisch vor, dass der AIFM auch dafür zu sorgen hat, dass für die Bewertung von Kreditrisiken sowie für die Verwaltung und Überwachung der Kreditportfolios von den kreditvergebenden AIF wirksame und angemessene Prozesse und Verfahren vorgehalten werden (Abs. 1). Abs. 2 sieht dann eine Ausnahme von den Anforderungen für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen mit einem Nominalwert von insgesamt weniger als 150 % des Kapitals des AIF vor. Mit diesen Regelungen wird die grundsätzliche Verantwortung des AIFM im Rahmen seines Risikomanagements und einer professionellen Verwaltung von AIF betreffend die ordnungsgemässe Kreditvergabe durch von ihm verwaltete AIF festgelegt. Es geht dabei um Risikominimierung zugunsten der Finanzstabilität. Die vorzuhaltenden Prozesse, Strategien und Verfahren sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Kreditvergabe stehen und regelmässig überprüft werden.

Die weiteren Absätze dienen der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 7 Bst. b AIFMD II, der in Art. 15 der Richtlinie 2011/61/EU die Abs. 4a bis 4h aufnimmt. Sie legen die spezifischen Anforderungen im Hinblick auf eine Risikominimierung an den AIFM fest, wenn er kreditvergebende AIF verwaltet. Zudem sind Regelungen zur Erlöszurechnung, zum Einbehalt eines Prozentsatzes des Nominalwerts des vergebenen Kredits und bestimmte Verbote der Kreditvergabe vorgesehen.

In Abs. 3 wird der in Art. 15 der Richtlinie 2011/61/EU neu aufgenommene Abs. 4a umgesetzt, der vorsieht, dass, soweit die Kreditvergabe an bestimmte

Finanzmarktteilnehmer (wie Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen), an einen AIF oder OGAW erfolgt, der Nominalwert des an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredits insgesamt 20 % des Kapitals des AIF nicht übersteigen darf. Damit erfolgt eine gewisse Risikostreuung und Limitierung des Engagements, um insbesondere das Risiko der Verflechtung von kreditgebenden AIF und den anderen Finanzmarktteilnehmern zu mindern.

Der neue Art. 15 Abs. 4b der Richtlinie 2011/61/EU wird in den Abs. 4 bis 7 dieser Bestimmung umgesetzt. Dabei werden in Abs. 4 Höchstwerte für die Hebelfinanzierung von kreditvergebenden AIF festgelegt (175 % bei offenen AIF, 300 % bei geschlossenen AIF - berechnet nach der Commitment-Methode), um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems sicherzustellen und angemessene Schutzmassnahmen zu treffen. Dabei bleibt unberücksichtigt, an welche Kundenkategorie der kreditvergebende AIF vertrieben wird.

Abs. 5 regelt die Hebelfinanzierung, die als das Verhältnis zwischen dem nach der Commitment-Methode gemäss der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013[19] berechneten Risiko und dem Nettoinventarwert ausgedrückt wird, wobei gewisse Kreditvereinbarungen bei der Risikoberechnung unberücksichtigt bleiben.

Abs. 6 regelt, dass der AIFM angemessene Massnahmen bei einem Verstoss gegen die Anforderungen nach Abs. 3 bis 5 dieser Bestimmung zur Korrektur dieser Verstösse zu treffen hat.

Abs. 7 sieht eine Ausnahmeregelung für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen vor. Ebenso wird, soweit es die Sicherstellung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems erfordert, der FMA das Recht eingeräumt, strengere Obergrenzen für

[19] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

die genannten Hebelfinanzierungen vorzuschreiben. Diese Möglichkeit wird entsprechend dem Erwägungsgrund 18 AIFMD II vorgesehen.

Der neue Art. 15 Abs. 4c der Richtlinie 2011/61/EU wird in Abs. 8 dieser Bestimmung umgesetzt, wobei Näheres zur Anlagebeschränkung nach Abs. 3, wie deren Geltungsbeginn und Auslaufen sowie die Möglichkeit einer vorübergehenden Aussetzung geregelt wird.

Der neue Art. 15 Abs. 4d der Richtlinie 2011/61/EU wird in Abs. 9 dieser Bestimmung umgesetzt und regelt den Anwendungszeitpunkt der Anlagebeschränkung gemäss Abs. 8 dieser Bestimmung näher.

Der neue Art. 15 Abs. 4e der Richtlinie 2011/61/EU wird in Abs. 10 dieser Bestimmung umgesetzt. Darin wird geregelt, dass ein AIF keine Kredite an den ihn verwaltenden AIFM und dessen Mitarbeiter, die Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen, an vom AIFM beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter oder an Gruppenunternehmen vergeben darf, um insbesondere Interessenskonflikte zu vermeiden.

Der neue Art. 15 Abs. 4f der Richtlinie 2011/61/EU wird in Abs. 11 dieser Bestimmung umgesetzt. Danach sind Erlöse aus den Krediten abzüglich allfälliger Gebühren dem AIF zuzurechnen. Es wird volle Kostentransparenz gefordert.

Die Option nach Art. 15 Abs. 4g wird in Liechtenstein wie bereits unter Punkt 3.1.1 Bst. b ausgeführt nicht umgesetzt.

Der neue Art. 15 Abs. 4h der Richtlinie 2011/61/EU wird in Abs. 12 dieser Bestimmung umgesetzt. Dem AIFM wird es untersagt, kreditgebende AIF zu verwalten, deren Kreditvergabe nur dem Zweck dient, diese oder deren Risiken auf Dritte zu übertragen (Verbot einer "Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf"-Strategie). Damit werden dem Kundenschutz und der Absicherung der Bonität des vergebenen Kredits Rechnung getragen. Dieses Verbot gilt für alle AIF, nicht nur für kreditvergebende AIF.

Zu Art. 39b

Der neue Art. 15 Abs. 4i der Richtlinie 2011/61/EU, ebenfalls eingeführt durch Art. 1 Ziff. 7 Bst. b AIFMD II, wird in Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung umgesetzt. Nach Abs. 1 muss vom AIFM sichergestellt werden, dass bei jeder Kreditvergabe durch den AIF 5 % des Nominalwerts des Kredits ebenfalls zum Kundenschutz und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Bonität der vergebenen Kredite für einen bestimmten Zeitraum (entweder bis zur Fälligkeit oder mindestens 8 Jahre) bei Übertragung der Kredite auf Dritte einbehalten werden (Risikoselbstbehalt). Der Zeitraum richtet sich nach der Laufzeit und ob es sich um Kredite an Verbraucher handelt.

In Abs. 2 sind Ausnahmen von der Einbehaltungspflicht nach Abs. 1 geregelt, wie z.B. Veräusserung der Vermögenswerte zum Zweck der Anteilsrücknahme, Verkauf zur Einhaltung von Sanktionsmassnahmen oder zur Umsetzung der Anlagestrategie. Es soll damit sichergestellt werden, dass der AIFM die Anlagestrategie immer im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen kann oder diese mit den ihm auferlegten regulatorischen Anforderungen, einschliesslich Produktanforderungen, vereinbar ist.

Gemäss Abs. 3 hat der AIFM die Erfüllung der Bedingungen im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen nach Abs. 2 der FMA auf Verlangen nachzuweisen.

Zu Art. 40 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 bis 11

In Abs. 1 Bst. a wird ein Verweis auf die in Anhang 5 aufgelisteten Liquiditätsmanagement-Instrumente aufgenommen, welche angemessene Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren darstellen.

Im Übrigen dient diese Bestimmung der Umsetzung des Art. 1 Ziff. 8 AIFMD II, welche den Art. 16 der Richtlinie 2011/61/EU um die Art. 2a bis 2i ergänzt.

Abs. 2 regelt in Umsetzung des neuen Art. 16 Abs. 2a der Richtlinie 2011/61/EU den Grundsatz, dass ein kreditvergebender AIF ein geschlossener Fonds sein sollte, um Liquiditätsinkongruenzen durch Rückgaberechte der Anleger bzw. Risiken im

Zusammenhang mit der Fristentransformation zu vermindern. Damit auch offene AIF kreditvergebende AIF sein können, sind von diesen Liquiditätsmanagementsysteme vorzuhalten, die Liquiditätsinkongruenzen minimieren und auf die Anlagestrategie und Rücknahmepolitik abgestimmt sind. Entsprechende Kriterien für die Feststellung der FMA, ob eine offene Struktur aufrechterhalten werden kann, werden unter Berücksichtigung der Art, des Liquiditätsprofils und der Risikopositionen von kreditvergebenden AIF in einem Level II Rechtsakt festgelegt. Bei der Art der kreditvergebenden AIF kann es sich auch um Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA)[20], Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF)[21] oder ELTIF handeln, wobei in diesen Fällen die jeweilig einschlägigen Produktanforderungen Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU haben.

Die Abs. 3 bis 7 dieser Bestimmung dienen der Umsetzung des neuen Art. 16 Abs. 2b der Richtlinie 2011/61/EU. In Abs. 3 wird ein Verweis auf den neuen Anhang 5 aufgenommen, in welchem geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente aufgelistet und aus denen auf Grundlage einer vorgängigen Bewertung der Eignung mindestens zwei auszuwählen sind.

Abs. 4 regelt, dass die nach Abs. 3 ausgewählten Instrumente vom AIFM in die konstituierenden Dokumente aufzunehmen sind.

In Abs. 5 wird eine Ausnahme für Geldmarktfonds vorgesehen, für die die Möglichkeit besteht, nur ein einziges Liquidationsmanagementsystem auszuwählen.

Nach Abs. 6 hat der AIFM sowohl die Auswahl als auch die nach diesem Abs. geforderte Strategie über die Aktivierung und Deaktivierung der Instrumente der FMA mitzuteilen.

Abs. 7 regelt die spezifische Anwendung des Instruments der Sachauskehr.

---

[20] Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

[21] Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

Abs. 8 dient der Umsetzung des neuen Art 16 Abs. 2c der Richtlinie 2011/61/EU und regelt spezifische Möglichkeiten des AIFM, die ihm in aussergewöhnlichen Fällen oder aus Anlegerschutzinteressen bei der Auswahl der Liquiditätsmanagement-Instrumente gemäss Anhang 5 zur Verfügung stehen.
Die Abs. 9 und 10 dienen der Umsetzung des neuen Art. 16 Abs. 2d der Richtlinie 2011/61/EU. In Abs. 9 sind bestimmte Informationspflichten des AIFM gegenüber der FMA über die Aktivierung bzw. Deaktivierung von Instrumenten nach Anhang 5 Ziff. 1 bzw. 2 bis 8 festgelegt. Abs. 10 regelt die Informationspflicht gegenüber der FMA bezogen auf die Aktivierung eines Instruments nach Anhang 5 Ziff. 9.
Abs. 11 regelt, dass die FMA ihrerseits die zuständigen Behörden eines EWR-Aufnahmemitgliedstaats sowie die europäischen Aufsichtsbehörden bzw. bei Risiken für die Stabilität des Finanzsystems den ESRB zu informieren hat.
Abs. 12 sieht eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor. Diese dient insbesondere dazu, die in Abs. 6 genannten Anforderungen konkretisieren zu können.

Zu Art. 43 Abs. 6

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung eines klaren Konzepts der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer insbesondere im Kapitel X der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d Ziff. 1, Abs. 4, 5 Einleitungssatz, 7 und 8

Die Anpassungen in dieser Bestimmung dienen der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 9 AIFMD II, welcher seinerseits der Abänderung von Art. 20 der Richtlinie 2011/61/EU zur Aufgabenübertragung dient. Dementsprechend wird in Abs. 1 der Einleitungssatz angepasst, indem ein Verweis auf Art. 29 Abs. 2 und 3 des AIFMG aufgenommen und somit klargestellt wird, um welche Aufgaben es sich bei der Übertragung handeln kann. Im Weiteren wird in Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 eine

Präzisierung vorgenommen, indem auch geregelt wird, dass der AIFM nachweisen können muss, dass der Auftragnehmer selbst nicht nur die betreffenden Funktionen wahrnehmen, sondern auch die Dienstleistungen erbringen kann. Der AIFM ist zu einer sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers verpflichtet.

In Abs. 4 erfolgt ebenfalls eine Anpassung dahingehend, dass die Haftung des AIFM nicht nur bezüglich der übertragenen Funktionen, sondern auch bezüglich der übertragenen Dienstleistungen bestehen bleibt. Schon bisher wurde in dieser Bestimmung nicht, wie in Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehen, explizit geregelt, dass im Falle von Übertragungen von Aufgaben und Dienstleistungen an Dritte der AIFM kein Briefkastenunternehmen werden darf, d.h. er muss immer noch selbst als Verwalter oder Erbringer der Dienstleistungen angesehen werden können und über ausreichend Ressourcen verfügen. Eine entsprechende Regelung ergibt sich aus der direkt anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Auch in Abs. 5 wird im Einleitungssatz ergänzend auf die übertragbaren Dienstleistungen verwiesen.

In Abs. 7 wird der neue Art. 20 Abs. 3a der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Es wird klargestellt, dass der AIFM für die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften durch Beauftragte oder Unterbeauftragte, unabhängig von deren aufsichtsrechtlichem Status oder ihres Sitzes, zuständig ist.

In Abs. 8 wird der neue Art. 20 Abs. 6a der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Es wird darin klargestellt, dass im Falle eines Vertriebs durch zugelassene Wertpapierfirmen nach MiFID II oder zugelassene Versicherungsvermittler nach der Richtlinie (EU) 2016/97 im jeweils eigenen Namen der gegenständliche Artikel keine Anwendung findet.

Zu Art. 50

Entsprechend anderer Finanzmarktgesetze (z.B. VVG, WPFG, BankG) wurden die Bestimmungen zum Erlöschen und Entzug der Zulassung eines AIFM (Art. 50 und

51) einer Überprüfung unterzogen. Schon bisher wurde unterschieden zwischen Fällen, in denen die Zulassung ohne weiteres Zutun der FMA erlischt, und Fällen, in denen die Zulassung durch die FMA entzogen werden kann. Dabei wurde nicht im Gesetz geregelt, dass es in beiden Fällen nicht automatisch zum Ende der rechtlichen Existenz der Gesellschaft kommen muss. Gemäss Art. 35 Abs. 2 Verordnung über die Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFMV) konnte bis anhin der aufgrund des Erlöschens oder Entzugs aufgelöste AIFM mit Genehmigung der FMA die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit mit einem anderen Gesellschaftszweck beschliessen. Neu soll auf Gesetzesstufe der Rechtsrahmen für das Erlöschen und den Entzug in der Weise klargestellt werden, dass zwischen der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Zulassungsträgers (Löschung der Gesellschaft im Handelsregister) und der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Zulassung unterschieden wird. Dazu dienen insbesondere die neuen Art. 50a und 52, welche die Folgen des Erlöschens und des Entzugs sowie die jeweilige Rolle der FMA, die die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen bis zum Abschluss der Beendigung sämtlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen bzw. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft überwacht, detailliert regeln. Die notwendige Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen umfasst jene nach Anhang 1 und Art. 29 Abs. 3. Bei den Tätigkeiten nach Anhang 1 gibt es die Möglichkeit der vollständigen Übertragung an einen anderen AIFM oder die Liquidation des AIF nach Art. 56. Bei Tätigkeiten nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b gibt es die Möglichkeit der Übertragung an einen anderen AIFM, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Vermögensverwaltungsgesetz, eine Wertpapierfirma nach dem Wertpapierfirmengesetz oder eine Bank, soweit diese Wertpapierdienstleistungen erbringen kann, oder die Kündigung der Geschäftsbeziehungen und Abwicklung aller offenen Geschäfte. Soweit Referenzwerte verwaltet werden, wären diese an einen zugelassenen Administrator nach der Verordnung (EU) 2016/1011 oder eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, soweit sie für die

Erbringung dieser Dienstleistung zugelassen ist, zu übertragen oder die Geschäftsbeziehung nach Abwicklung aller offener Geschäfte zu beenden. Soweit Kreditdienstleistungen betroffen sind, sind diese an einen zugelassenen Kreditdienstleister nach der Richtlinie (EU) 2021/2167 zu übertragen oder die Geschäfte abzuwickeln.

Die Entscheidung, ob die Gesellschaft nach dem Erlöschen oder Entzug der Zulassung mit einem anderen Zweck weitergeführt wird, bleibt grundsätzlich bei dem nach dem Gesetz oder den Statuten vorgesehenen obersten Organ der Gesellschaft.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der bisherige Katalog der Erlöschensgründe auf den Verzicht beschränkt. Der Erlöschensgrund der rechtskräftigen Konkurseröffnung wird neu im Katalog der Entzugsgründe in Art. 51 angeführt. Der bisherige Grund, der Löschung einer Investmentgesellschaft, einer Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft im Handelsregister, wird nicht mehr übernommen, da ein solcher Praxisfall eigentlich nicht vorstellbar ist, ohne dass es nicht zuvor bereits zu einem Erlöschen oder Entzug der Zulassung des AIFM oder gegebenenfalls zu einer Handlung der FMA gekommen sein müsste. Damit ein Verzicht gemäss dieser Bestimmung möglich ist, hat der AIFM nach Bst. a nachzuweisen, dass er sämtliche zulassungspflichtige Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Anhang 1 und Art. 29 Abs. 3 beendet hat. Dafür ist nach Bst. b eine Bestätigung der Wirtschaftsprüfergesellschaft vorzulegen. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, tritt die Rechtsfolge des Erlöschens von Gesetzes wegen ein.

Die FMA kann nach Abs. 2 zusätzlich von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Abschlussbericht verlangen.

Nach Abs. 3 stellt die FMA aus Rechtssicherheits- und Anlegerschutzgründen das Erlöschen der Zulassung mit Verfügung fest und sorgt für die entsprechende Veröffentlichung des Erlöschens auf Kosten des betroffenen AIFM im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Ebenfalls ist die FMA angehalten, das von ihr geführte

Register über alle zugelassenen AIFM entsprechend zu aktualisieren. Die Feststellung der FMA hat rein deklarative Wirkung, d.h. die Zulassung erlischt bereits mit Eingang der Verzichtserklärung und der Bestätigung der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA und nicht erst mit dem Erlass der Feststellungsverfügung.
Abs. 4 regelt eine Informationspflicht der FMA an andere zuständige Behörden in Aufnahmemitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA.
Abs. 5 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vor.

Zu Art. 50a

Diese Bestimmung wird neu eingeführt und regelt die Folgen des Erlöschens der Zulassung eines AIFM, der, soweit er die Gesellschaft nicht vollständig, d.h. auch gesellschaftsrechtlich liquidieren möchte, diese unter Berücksichtigung der unter Abs. 1 Bst. a und b angeführten Bedingungen mit einem anderen Zweck fortführen kann. Nach Abs. 2 sind die Eintragungen im Handelsregister der FMA nachzuweisen, widrigenfalls die FMA das Amt für Justiz informiert, welches dann die notwendigen Massnahmen nach dem PGR zu treffen hat.
In Abs. 3 wird geregelt, dass durch das Erlöschen der Zulassung als AIFM weitere Zulassungen bzw. Bewilligungen nach UCITSG bzw. IUG unberührt bleiben.

Zu Art. 51 Abs. 1 Bst. d, f, h sowie i, Abs. 2 und 3

Die Bestimmung in Abs. 1 Bst. d wird angepasst, indem es sich alternativ um systematische oder schwerwiegende Gesetzesverletzungen handeln kann. Für diesen Zweck wird ein "oder" zwischen den Arten der Verletzung aufgenommen.
Bst. f wird um den Zwischensatz gekürzt, da dieser nicht notwendig ist, da die Voraussetzungen der Kapitalausstattung nach Art. 32 in jedem Fall und nicht nur im Fall der individuellen Portfolioverwaltung auch die Anforderung für fixe Gemeinkosten nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033 umfasst.

Bst. h regelt neu die Konkurseröffnung einschliesslich der Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens als Entzugsgrund.
Letztlich wird in Bst. i ein neuer Entzugsgrund, nämlich der grundsätzlich freiwillige Beschluss der Gesellschaft (des AIFM) auf ihre Auflösung und Liquidation, eingeführt.
Abs. 2 und 3 entsprechen materiell den bisherigen Bestimmungen, werden jedoch sprachlich leicht angepasst.

Zu Art. 52

In Nutzung des bisher aufgehobenen Art. 52 werden in dieser Bestimmung die Folgen des Entzugs einer Zulassung geregelt. Diese Bestimmung entspricht dem unter den Erläuterungen zu Art. 50 bereits erwähnten Ansatz, der eine Unterscheidung zwischen gesellschaftsrechtlicher Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und dem aufsichtsrechtlichen Entzug der Zulassung verfolgt.
Nach Abs. 1 wird in den Fällen der Entzugsgründe nach Bst. b bis i von der FMA gleichzeitig mit dem Entzug angeordnet, dass sämtliche zulassungspflichtige Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Anhang 1 und Art. 29 Abs. 3 zu beenden sind, wobei diese Aufgabe durch einen von der FMA zu bestellenden Geschäftsabwickler erfolgen soll. Diese Regelung dient unmittelbar dem Anlegerschutz, der sich aus dem Aufsichtsrecht ergibt. Im Konkursfall ist zwischen aufsichtsrechtlicher Abwicklung unter der Kontrolle der FMA und der Abwicklung ausserhalb dieses Rahmens durch den Masseverwalter im gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden.
In Abs. 2 wird geregelt, dass die Aufgaben des bzw. die Art der Aufgabenerledigung durch den Geschäftsabwickler von der FMA festgelegt werden. Die Bestellung des Geschäftsabwicklers ist öffentlich bekannt zu machen und für seine Eintragung im Handelsregister zu sorgen.
Abs. 3 stellt klar, dass die FMA das ausschliessliche Recht auf Bestellung und Abberufung des Geschäftsabwicklers hat.

Abs. 4 regelt die fachlichen und persönlichen Anforderungen an den Geschäftsabwickler und Abs. 5 legt seine Berichtspflichten gegenüber der FMA fest.

Nach Abs. 6 hat die FMA im Fall, dass es zu einer gesellschaftsrechtlichen Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kommt, das Recht einen Liquidator zu bestellen und diesen mit den notwendigen Aufgaben zu betrauen. Die FMA hat das Weisungsrecht gegenüber dem Liquidator, der im Übrigen wie der Geschäftsabwickler im Handelsregister eingetragen werden muss. Die Nichteinhaltung von Weisungen kann von der FMA sanktioniert werden.

Abs. 7 räumt der FMA das Recht ein, bei bestimmten Entzugsgründen auch die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation zu verfügen, wenn dafür entsprechende Gründe vorliegen.

Abs. 8 regelt den Personenkreis, der als Geschäftsabwickler bzw. Liquidator tätig werden kann.

Nach Abs. 9 ist die Beendigung entsprechend den geltenden Gesetzen durchzuführen. Auch das Sorgfaltspflichtrecht findet bis zum Ende des Liquidationsprozesses Anwendung.

Abs. 10 regelt die Entlohnung des Geschäftsabwicklers bzw. Liquidators.

Abs. 11 regelt trotz Entzugs der Zulassung die Weiterführung der Gesellschaft unter einem anderen Zweck, wobei die notwendigen Eintragungen im Handelsregister vorgenommen werden müssen, widrigenfalls die FMA das Amt für Justiz nach Abs. 12 informiert. Abs. 13 sieht eine analoge Regelung zu Art. 50a Abs. 3 vor.

Zu Art. 54 und zur Überschrift vor Art. 54

Die Überschrift vor Art. 54 wird entsprechend den Änderungen in diesem Abschnitt E angepasst.

Art. 54 kann aufgrund des neuen Art. 52 und neuen Art. 56 aufgehoben werden.

Zu Art. 56

Der bisherige Art. 56 wird durch eine spezialgesetzliche Bestimmung zur Liquidation eines AIF ersetzt. Eine eigenständige Regelung der Liquidation von AIF ist erforderlich, weil es sich dabei um das verwaltete Vermögen der Anleger und nicht um das eigene Vermögen des AIFM bzw. einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft handelt. Eine analoge Regelung wird für die Liquidation von OGAW in Art. 28b UCITSG vorgesehen. In Art. 38 IUG wird im Hinblick auf die Liquidation von IU ein Verweis auf Art. 28b UCITSG eingeführt. Im Wesentlichen soll mit diesen Bestimmungen eine ordnungsgemässe und vertrauenswürdige Liquidation von Fonds unabhängig vom Liquidationsgrund im Interesse der Anleger sichergestellt werden. Die bisherigen Regelungen in Art. 56 waren unklar und unzureichend. Mangels einer klaren Zuständigkeit für die Liquidation seitens des AIFM bzw. der Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG und IUG und fehlenden Regelungen zu den aufsichtsrechtlichen Aufgaben der FMA war kein ausreichender Anlegerschutz gewährleistet. Die gegenständliche Ausgestaltung der Regelung ist an eine ähnliche Regelung im luxemburgischen Fondsrecht[22] und an den Bericht des Vorstands der Internationalen Organisation für Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO)[23] vom November 2017 über gute Praktiken für die Beendigung von Fonds angelehnt. Als wichtig wird angesehen, dass bereits in den konstituierenden Dokumenten klar über die Umstände, unter welchen ein Fonds seine Tätigkeit einstellen kann und welche Auswirkungen damit für die Anleger verbunden sind, informiert wird. Es kann auch auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Zudem ist es erforderlich, für die Aufsichtsbehörde (FMA) einen Abwicklungsplan zu erstellen, aus dem der Liquidationsprozess, der geprägt ist von der Erstellung

---

[22] Art. 22 Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Unternehmen für gemeinsame Anlagen; https://www.cssf.lu/wp-content/uploads/L_171210_UCI.pdf

[23] https//www.iosco.org

verschiedenster Berichte, Bewertungen und letztlich der Vermögensveräusserung und -verteilung, zu erstellen.

Abs. 1 enthält einen Katalog der Liquidationsgründe, welcher nicht abschliessend ist. Diese Gründe entsprechen den in der Praxis vorkommenden Liquidationsfällen.

In Abs. 2 ist festgelegt, welche Unterlagen der FMA anlässlich einer Liquidation vorzulegen sind. Dazu können Präzisierungen nach Abs. 10 Bst. a auf Verordnungsstufe erfolgen.

Abs. 3 bestimmt den Liquidator und nimmt den AIFM bzw. die nach dem Erlöschen oder Entzug der Zulassung fortgeführte Gesellschaft in Verantwortung. Der Verweis auf die Bestimmungen Art. 135 bis 140 ausgenommen Art. 138 PGR umfasst die Verpflichtung zur Aufstellung der Bilanz, Erstellung der Liquidationsbilanz, das entsprechende Verfahren, die Sicherung der Gläubiger, die Nachtragsliquidation sowie die Veräusserung des Vermögens im Ganzen. Die Verteilung des Vermögens nach Art. 138 PGR, der eine Sperrfrist vorsieht, ist ausgenommen. Eine Sperrfrist erscheint im Rahmen eines Fonds nicht notwendig, weil grundsätzlich allen Beteiligten jederzeit sämtliche Gläubiger bekannt sind und daher das Vermögen zügig nach der Beendigung der Liquidation an die Anleger ausbezahlt werden kann.

Abs. 4 regelt, dass die Durchführung der Liquidation grundsätzlich an einen Dritten übertragen werden kann, was jedoch der FMA zur Kenntnis zu bringen ist.

Abs. 5 verbietet die Anteilsausgabe während des gesamten Liquidationsprozesses sowie die Erhebung von Gebühren für die Portfolioverwaltung. Bei diesen Gebühren handelt es sich um die Vergütung für die Veranlagung des Vermögens während der Fonds operativ tätig ist. Während des Liquidationsprozesses geht es im Sinne von Art. 136c Abs. 1 PGR jedoch nur mehr um die Vornahme von Veräusserungen.

Abs. 6 stellt klar, dass die FMA den gesamten Liquidationsprozess beaufsichtigt und somit wesentlich zum Anlegerschutz beiträgt. Sie verfügt über die üblichen Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse.

In Abs. 7 sind die Veröffentlichungspflichten betreffend die Jahresberichte geregelt und nach Abs. 8 bleiben die Pflichten des Wirtschaftsprüfers insgesamt unberührt.

Abs. 9 regelt den Umgang mit einem allenfalls verbleibenden Restvermögen, welches keinen Anlegern zugeordnet werden kann. Es ist von der jeweiligen Verwahrstelle des AIF auf eine Sonderkonto zu übertragen.

Abs. 10 sieht verschiedene Verordnungskompetenzen der Regierung vor.

Zu Art. 58 Abs. 3 Bst. c und d sowie Abs. 3a

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 10 Bst. b AIFMD II, der Art. 21 Abs. 6 Bst. c und d der Richtlinie 2011/61/EU abändert und spezifische Bedingungen für die Bestellung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem Drittstaat vorsieht. Neu wird entsprechend den Richtlinienvorgaben in Abs. 3 Bst. c ausdrücklich auf Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 verwiesen, sodass es sich um keinen Drittstaat mit hohem Risiko betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handeln darf. In Abs. 3 Bst. d wird nicht wie in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehen auf den Anhang 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke verwiesen. Diese Schlussfolgerungen des Rates sind in Liechtenstein aufgrund mangelnder EWR-Relevanz nicht anwendbar, weshalb die entsprechende Umsetzung auf Verordnungsebene erfolgen soll. Die Verantwortung für diese spezifische Verordnung der Regierung liegt bei der Steuerverwaltung. Dabei ist die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke weitestgehend zu berücksichtigen. Es wird sohin auf Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU verwiesen, auf welche in der entsprechenden von der Regierung zu erlassenden Verordnung wiederum verwiesen werden soll.

Abs. 3a wird neu eingefügt. Darin wird klargestellt, dass die Bedingungen nach Abs. 3 Bst. c und d bereits zum Zeitpunkt der Bestellung der Verwahrstelle gelten.

Im Fall der Nichtbeachtung muss innerhalb von zwei Jahren eine neue Verwahrstelle bestellt werden.

Zu Art. 59 Abs. 2 Bst. c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung eines klaren Konzepts der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer insbesondere im Kapitel X der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. c und e Ziff. 2

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 1 Ziff. 10 Bst. c AIFMD II, der Art. 21 Abs. 11 abändert. Entsprechend wird in Abs. 1 dieser Bestimmung neu vorgesehen, dass auch ein Zentralverwahrer mit der Verwahrung beauftragt werden kann. Für diesen Fall wird zudem klargestellt, dass es sich nur dann um eine Übertragung der Verwahrfunktion handelt, wenn der Zentralverwahrer in seiner Funktion als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne der Delegieren Verordnung (EU) 2017/392[24] handelt, nicht jedoch, wenn er als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne der genannten Delegierten Verordnung handelt. Die bisherige Regelung, wonach keine Aufgabenübertragung vorliegt, wenn es sich um Dienstleistungen im Rahmen eines Wertpapierabrechnungssystems nach dem Finalitätsgesetz und der Richtlinie 98/26/EG[25] handelt, wird durch die neue Regelung mit Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 ersetzt.

In Abs. 2 Bst. c wird ebenfalls der Hinweis auf die Ausnahme bezogen auf einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 handelt, aufgenommen.

---

[24] Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48).

[25] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Im Weiteren kann hier auf die Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 2 Bst. c UCITSG verwiesen werden.
In Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 erfolgt eine Folgeanpassung bezogen auf das Konzept der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer.

Zu Art. 63

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 10 Bst. d AIFMD II, der den Art. 21 Abs. 16 der Richtlinie 2011/61/EU abändert. Dementsprechend wird der gegenständliche Artikel zum Informationsaustausch neu formuliert. Es wird im Abs. 1 klargestellt, dass die Informationspflicht der Verwahrstelle nicht nur gegenüber der FMA (ihrer zuständigen Behörde), sondern ebenso gegenüber der zuständigen Behörde des AIF und jener des AIFM besteht, wobei es sich dabei in Liechtenstein auch wieder um die FMA handelt.
Abs. 2 regelt den Fall, dass sich die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unterscheiden. Dann haben alle zuständigen Behörden jeweils gegenseitig die für die Aufsicht notwendigen Informationen auszutauschen.

Zu Art. 66 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz und Art. 70 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz

In beiden Fällen handelt es sich um eine Verweisanpassung, die zum Zwecke der Korrektur eines festgestellten Mangels aufgenommen wird. Bei den jeweils in Bst. b aufgelisteten Pflichten handelt es sich um solche aus Kapitel III Abschnitt B und C und nicht nur um solche aus Abschnitt B.

Zu Art. 78 Abs. 6

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung eines klaren Konzepts der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer insbesondere im Kapitel X der Gesetzesvorlage. Dabei erfolgt durch den Einschub des Passus "gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil" auch eine Angleichung an Art. 42 Abs. 1 Bst. b UCITSG.

Zu Art. 94

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 13 AIFMD II, der Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU über die Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden und die aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit regelt.

In Abs. 1 wird zur Klarstellung, dass es sich um Risiken durch die Nutzung von Hebelfinanzierung handelt, der Wortlaut richtlinienkonform angepasst.

Abs. 2 wird in der Weise abgeändert, dass entsprechend der neuen EWR-rechtlichen Vorgabe die Informationspflicht der FMA gegenüber den Europäischen Aufsichtsbehörden, also gegenüber allen und nicht nur gegenüber ESMA, ausgeweitet wird. Zudem wird durch die Aufnahme des entsprechenden Verweises klargestellt, dass es sich dabei auch um Unterlagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens handelt. Im Weiteren sind nach dem neu aufgenommenen Abs. 3 die Informationen auch an das Europäische Zentralbankensystem (ESZB) allein für statistische Zwecke weiterzuleiten.

Zu Art. 104 Abs. 5

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen sowie eine Folgeanpassung aufgrund der Einführung eines klaren Konzepts der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer insbesondere im Kapitel X der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 105 Abs. 1 Bst. a, f, k und l^{bis}

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 11 Bst. a Unterabs. i bis iii AIFMD II, der in Art. 23 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2011/61/EU die Liste der wesentlichen Informationen an den Anleger im Hinblick auf den AIF ergänzt. Es wird neu nach Bst. a auch verlangt, dass Informationen zur Namensgebung des AIF an die Anleger bekanntgegeben werden. Diese Ergänzung erfolgt aus dem Grund, dass der Name des AIF ein charakteristisches Element darstellt, welches die Entscheidungen der Anleger beeinflusst und einen ersten Eindruck von der

Anlagestrategie und den Anlagezielen des Fonds vermittelt. Die AIFM sind zudem verpflichtet, den Namen des AIF in die Anlegerinformationen aufzunehmen und sicherzustellen, dass diese Informationen korrekt, redlich und klar sind und keine irreführende oder verwirrende Botschaft vermitteln, die die Anleger fälschlicherweise anziehen könnte. Insoweit kommt dem Namen des Fonds eine ebenso wichtige Funktion zu wie den anderen konstituierenden Dokumenten.

Bst. f betrifft eine Folgeanpassung im Zusammenhang mit dem Begriff der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

In Bst. k wird dahingehend ergänzt, dass auch die Information über die Möglichkeit sowie die Bedingungen für den Einsatz der nach Art. 40 Abs. 3 bis 6 dieser Gesetzesvorlage ausgewählten LMT, den Anlegern zur Kenntnis gebracht werden muss.

Nach Bst. l^{bis} sind auch Informationen über die Entgelte, Gebühren und sonstigen Kosten, die vom AIFM im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden, in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen.

Zu Art. 106 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 bis 6

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 11 Bst. b AIFMD II, welcher Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2011/61/EU abändert. In dieser Bestimmung geht es um regelmässige Informationspflichten des AIFM gegenüber den Anlegern bezogen auf jeden verwalteten EWR-AIF und von ihm im EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF. Neu kommt hinzu, dass der AIFM nach den Ziff. 4 bis 6 die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite, auf Jahresbasis alle von Anlegern zu tragenden Kosten und Gebühren sowie auf Jahresbasis jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIFM oder im Namen des AIFM genutzt wurden, offenzulegen hat.

Zu Art. 107 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 2 Bst. c, d und f

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 12 Bst. a und b AIFMD II, mit welchen die Bestimmung Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c und d abgeändert und Bst. f derselben Bestimmung der Richtlinie 2011/61/EU hinzugefügt wird. In dieser Bestimmung geht es um die Informationspflichten des AIFM gegenüber der FMA. Die Berichterstattung wird insoweit erweitert, dass nach Abs. 1 Einleitungssatz der gegenständlichen Bestimmung die FMA über alle Märkte und Instrumente – nicht nur die wichtigsten – informiert sein muss. Im Weiteren werden in Bst. a des genannten Absatzes die Berichterstattungspflichten konkretisiert, indem klar festgelegt wird, dass die Kennungen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, AIF und AIFM mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen, anzugeben sind.

In Abs. 2 Bst. c und d werden die Änderungen, die gemäss Art. 1 Ziff. 12 Bst. b AIFMD II in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeführt werden, nachvollzogen. Im Hinblick auf die Informationen zum Risikoprofil in Bst. c wird klargestellt, dass diese das Markt-, Liquidations- und Gegenparteirisiko sowie sonstige Risiken, das operationelle Risiko und den Gesamtbetrag der eingesetzten Hebelfinanzierung umfassen müssen. Der bisherige Bst. d (Angaben zu den wichtigsten investierten Vermögenswerten) wird ersetzt durch eine umfassende Informationsverpflichtung über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements. Die detaillierten Informationspflichten ergeben sich aus den Ziff. 1 bis 8.

Bst. f wird neu aufgenommen und regelt, dass auch eine Liste der EWR-Mitgliedstaaten vorzulegen ist, in denen die Anteile des AIF vom AIFM oder einer beauftragten Vertriebsstelle tatsächlich vertrieben werden. Damit soll gewährleistet sein, dass sich die FMA ein vollständiges Bild über die Auslagerungen in den Kernaufgaben eines AIFM machen kann, und verhindert werden, dass es sich bei einem

AIFM nur mehr um eine Briefkastenfirma handelt und er seine Tätigkeiten gar nicht mehr selbst ausübt.

Zu Art. 109 bis Art. 111 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

Zur Herstellung von Konsistenz zwischen den Finanzmarktgesetzen und zur Anpassung an die mittlerweile im Bereich der Wirtschaftsprüfung gängige Diktion wurde das Kapitel X überprüft und entsprechend angepasst. Grundsätzlich ist von Finanzunternehmen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen, welche die Gesamtverantwortung für die Pflichterfüllung trägt. Neben der Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind auch die zuständigen Wirtschaftsprüfer einzeln von der FMA für die Durchführung der Aufsichtsprüfung anzuerkennen. In diesem Sinne der Betroffenheit bzw. wer im Einzelnen von der jeweiligen Bestimmung betroffen ist, wird der Begriff Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer verwendet.

Im Rahmen der Anpassung in Art. 109 werden der bisherige Abs. 2 ersetzt und neu Abs. 3 aufgenommen. In Abs. 5 und 6 sind der Widerruf der Anerkennung und deren Erlöschen zusätzlich geregelt. Abs. 7, der für die Aufsichtspraxis relevant ist, wird ebenfalls aufgenommen.

Die Anpassung in Art. 110 Abs. 4 dient der Konkretisierung der bereits bestehenden Pflichten von Wirtschaftsprüfern im speziellen Fall.

Zu Art. 112 Abs. 2 und Art. 113 Abs. 2

Es erfolgen jeweils Folgeanpassungen aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage.

Zu Art. 126 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 14 AIFMD II, der Art. 35 Abs. 2 Bst. b und c der Richtlinie 2011/61/EU abändert. Beim Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch EWR-AIFM ist die Bedingung einzuhalten, dass der entsprechende Drittstaat, in welchem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, nicht mit hohem Risiko

nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist und auch in steuerrechtlicher Hinsicht die internationalen Standards erfüllt sind und nicht entsprechend der von der Regierung erlassenen Verordnung als nicht kooperatives Land oder Gebiet für Steuerzwecke eingestuft ist.

Zu Art. 128 Abs. 1 Bst. c und d

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 15 AIFMD II, welcher Art. 36 Abs. 1 Bst. c und d der Richtlinie 2011/61/EU abändert. Es geht darum, die Anforderungen an den Vertrieb eines Nicht-EWR-AIF ohne EWR-Pass an professionelle Anleger in Liechtenstein an die Standards nach der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anzupassen (Bst. c). Zudem wird festgelegt, dass der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, mit Liechtenstein sowie mit jedem anderen EWR-Mitgliedstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF vertrieben werden soll, eine Vereinbarung zu unterzeichnen hat, die den Standards gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten gewährleistet. Ausserdem darf der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, nicht nach der von der Regierung erlassenen Verordnung als nicht kooperatives Land oder Gebiet für Steuerzwecke eingestuft sein (Bst. d).

Zu Art. 138 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 16 Bst. a und b AIFMD II, welcher Art. 37 Abs. 7 Unterabs. 1 Bst. e und f der Richtlinie 2011/61/EU abändert und einen neuen Unterabs. im selben Abs. 7 im Hinblick auf die Zulassung von Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb von EWR-AIF aufnimmt. Die Anpassungen entsprechen im Wesentlichen jenen in Art. 126 und 128, sodass auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu Art. 147 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 17 AIFMD II, der Art. 40 Abs. 2 Unterabs. 1 Bst. b und c der Richtlinie 2011/61/EU im Hinblick auf den Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch Nicht-EWR-AIFM mit Pass abändert. Auch hier handelt es sich um eine analoge Anpassung wie in den vorigen drei Artikeln.

Zu Art. 150 Abs. 1 Bst. c und d

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 18 AIFMD II, welcher Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. c und d der Richtlinie 2011/61/EU betreffend den Vertrieb eines von einem Nicht-EWR-AIFM verwalteten AIF in Liechtenstein abändert. Dabei handelt es sich um die analogen Angleichungen wie bei Art. 128 Abs. 1 Bst. c und d der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 151 Abs. 4bis

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 19 AIFMD II, welcher Art. 43 der Richtlinie 2011/61/EU um den Absatz 3 ergänzt. Art. 43 leg. cit. gestattet den EWR-Mitgliedstaaten den Vertrieb von AIF an Privatanleger zu regeln. In Liechtenstein wurde diese Option in Art. 151 des Gesetzes umgesetzt und dieses Vertriebsrecht sowohl für den EWR-AIFM und den NICHT-EWR-AIFM geregelt. Neu wird entsprechend Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU Abs. 4bis aufgenommen und geregelt, dass ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein Anteile eines EWR-AIF an die Beschäftigten des Unternehmens, in welches überwiegend investiert wird, im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen im Inland oder grenzüberschreitend in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben kann.

Zu Art. 154 Abs. 1 und Art. 156 Abs. 2 Bst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund der Einführung eines klaren Konzepts der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer insbesondere im Kapitel X der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. e und f sowie Abs. 4, 5 und 7

Abs. 1 dient einer Anpassung, die aufgrund von festgestellten Schwierigkeiten im Vollzug aufgenommen wird. Es geht darum, dass die FMA auch schon bei nachweislich drohenden Verletzungen dieses Gesetzes die erforderlichen Massnahmen ergreifen kann.

Abs. 2 Bst. e ist eine Folgeanpassung in Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Abs. 2 dient im Übrigen der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 20 AIFMD II, welcher im Hinblick auf die Befugnisse der zuständigen Behörden Art. 46 Abs. 2 Bst. j der Richtlinie 2011/61/EU abändert. Entsprechend wird der gegenständliche Abs. 2 Bst. f abgeändert. Die Befugnis der FMA im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen wird ersetzt durch die Befugnis der FMA, vom AIFM unter aussergewöhnlichen Umständen und nach vorheriger Konsultation den Einsatz des Liquiditätsmanagement-Instruments nach Anhang 5 Ziff. 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren. Dieses Instrument betrifft die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen. Insoweit handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Neuregelungen zu den Liquiditätsmanagement-Instrumenten in Art. 40 Abs. 3 bis 9 der Gesetzesvorlage.

Die Abs. 4, 5 und 7 sind Folgeanpassungen aufgrund angepasster Regelungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer.

Zu Art. 158 Abs. 1 Bst a und Bst. h^{bis}

Bst. a betrifft eine Folgeanpassung bezogen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Befugnis unter Bst. h^{bis} wird im Sinne von Art. 52 Abs. 4 und Art. 56 aufgenommen. Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Art. 163

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 22 AIFMD II, welcher im Hinblick auf die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden Art. 50 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU abändert und die Abs. 5a bis 5h leg. cit. neu aufnimmt. Bisher war Art. 50 Abs. 5 leg. cit. in Art. 163 Abs. 1 bis 3 umgesetzt. Infolge der Abänderung und Ergänzungen erfolgt eine Überarbeitung der Bestimmung entsprechend den europäischen Vorgaben.

Abs. 1 und 2 bleiben materiell unverändert.

Im Rahmen der gemeinsamen Missbrauchsbekämpfung hat die FMA auch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Abs. 3 zu informieren, wenn sie einen AIFM auffordert, das Liquiditätsmanagement-Instrument nach Anhang V Ziff. 1 der Richtlinie 2011/61/EU zu aktivieren.

Nach Abs. 4 kann die FMA zuständige Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM unter Angabe der Gründe ersuchen, die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen. In solchen Fällen ist auch die ESMA und gegebenenfalls der ESRB zu verständigen. Sollte die FMA im umgekehrten Falle einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommen, ist ebenfalls die ESMA und allenfalls der ESRB zu informieren (Abs. 5). Die ESMA gibt ihrerseits eine Stellungnahme ab, falls die FMA sich nicht an diese hält, hat sie dies der ESMA gegenüber und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mitzuteilen (Abs. 6). Nach Abs. 7 kann die FMA grundsätzlich die Herkunftsmitgliedstaatsbehörden des AIFM um Ausübung verschiedenster Befugnisse ersuchen. Wenn sie im umgekehrten Fall ersucht wird Befugnisse auszuüben, hat sie die ersuchenden Behörden, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Finanzstabilität bestehen, den ESRB unverzüglich zu verständigen (Abs. 8).

Abs. 9 regelt den Fall, dass die FMA, falls sie eine Information erhält, dass vermutlich eine Verwahrstelle, die nach Art. 50 Abs. 5g Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU

bestellt wurde, gegen das Gesetz verstösst, geeignete Massnahmen ergreift und die ESMA sowie die meldenden zuständigen Behörden darüber unterrichtet.

Zu Art. 165 Abs. 1 Bst. c

Diese Bestimmung betrifft eine Folgeanpassung im Hinblick auf das Konzept Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versus Wirtschaftsprüfer.

Zu Art. 167 Abs. 2 und 2a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 21 Bst. b AIFMD II, der Art. 47 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU abändert. Es handelt sich um den Informationsaustausch mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und den europäischen Aufsichtsbehörden. Wichtig ist, dass gemäss Abs. 2 die ausgetauschten Informationen grundsätzlich als vertraulich zu betrachten sind, ausgenommen die andere Behörde stimmt einer Offenlegung ausdrücklich zu, die Offenlegung ist für Gerichtsverfahren erforderlich oder die Informationen werden in einer Art und Weise offengelegt, dass der betroffene Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden kann. In Abs. 2a wird geregelt, dass die Vertraulichkeit der Informationen nach Abs. 2 dem Informationsaustausch zwischen der FMA und der liechtensteinischen Steuerverwaltung nicht entgegensteht.

Zu. Art. 170

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 3 Bst. b AIFMD II zur Abänderung von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU. Diese Bestimmung wurde in der gegenständlichen Bestimmung umgesetzt, welche nun an den neuen Wortlaut angepasst wird. Die Liste der AIF entspricht dem Register nach Art. 28 Abs. 1a der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 176 und 176a

Die Strafbestimmung wurde überprüft und analog zu anderen Finanzmarktgesetzen neu strukturiert. Art. 176 regelt die gerichtlich strafbaren Vergehen und Art.

176a die verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen. Eine Entkriminalisierung wird vorgenommen, indem der Katalog der gerichtlich strafbaren Vergehen reduziert wird. Im Gegenzug dazu wird, wie dies in den EWR-Rechtsakten seit der Zeit nach der Finanzkrise für die zuständigen Aufsichtsbehörden vorgesehen ist, die Rolle der FMA im Bereich der Verhängung von Sanktionen gestärkt. Die Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen durch die FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts hat sich als sehr effektiv erwiesen. Bei den gerichtlichen Vergehen unter Art. 176 Abs. 1 wird zudem der Strafrahmen angepasst, da es nicht weiter vertretbar ist, dass gleiche bzw. vergleichbare Vergehen in verschiedenen Gesetzen unterschiedlich bestraft werden. Auch der Strafrahmen für Übertretungen nach Art. 176a wird angehoben.

In Art. 176 sind neben den Tatbeständen in Abs. 1 und 2 die üblichen Regelungen in Abs. 3 bis 5 vorgesehen. Dabei handelt es sich um die bisherigen Abs. 9, 12 und 13. Die bisherigen Abs. 10 und 11, die einerseits die sogenannte Annexkompetenz und andererseits das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen regeln, werden nicht mehr übernommen. Aufgrund der Neustrukturierung sollte es zu keinen Überschneidungen der Zuständigkeiten mehr kommen und damit sollte auch keine Spezialregelung für das Zusammentreffen notwendig sein.

In Art. 176a ist in Abs. 1 der Katalog der Verwaltungsübertretungen angeführt, der im Wesentlichen gegenüber dem bisherigen Art. 176 Abs. 3 unverändert bleibt. Soweit in der Praxis eine Lücke festgestellt wurde bzw. soweit sich Regulierungsbedarf aus der Umsetzung von AIFMD II ergeben hat, wurde die Liste der Tatbestände entsprechend ergänzt (z.B. Ziff. 12 bis 14 u. 17).

Im Hinblick auf die Tatbestände betreffend die Verordnung (EU) 2015/760 unter der neuen Ziff. 44 werden die bisherigen Tatbestände unter dem bisherigen Bst. y Ziff. 3, 6 und 10 in den Bst. c, h und o angepasst. Die bisherigen Ziff. 10 und 11 werden in ihrer Reihenfolge getauscht, da Art. 28 der Verordnung (EU) 2015/760 aufgehoben wurde (neue Bst. o und n), zusätzlich werden die Bst. f, g und i

aufgenommen, um alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Pflichten auch sanktionieren zu können.

In Abs. 2 und 3 werden die Bussen festgelegt, wobei eine Aufteilung vorgesehen wird. Dieser Aufteilung liegt der Grundsatz zugrunde, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Es wird jedoch unterschieden, ob ein Verstoss einfach oder qualifiziert begangen wurde. Die Strafdrohung ist in beiden Fällen für alle Verstösse gleich, wird aber auch in beiden Fällen angehoben. Die Erhöhung ist im Vergleich zu anderen Finanzmarktgesetzen angemessen und sogar bei qualifizierten Verstössen noch weit unterhalb den ansonsten in EWR-Rechtsakten vorgegebenen maximalen Strafdrohungen. Bei den gegenständlichen Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG handelt es sich noch um ältere EWR-Rechtsakte, in welchen die EWR-Mitgliedstaaten zwar aufgefordert waren wirksame, verhältnismässige und abschreckende Strafen anzudrohen, aber noch keine maximalen Strafdrohungen vorgegeben wurden. Im Hinblick auf das europarechtliche Ziel der Harmonisierung von Strafen und auch aus Gründen der Gleichbehandlung verschiedener Finanzmarktakteure, die weitgehend gleiche oder vergleichbare Geschäftsmodelle verfolgen, erscheint eine angemessene Anpassung, wie in Art. 176a Abs. 2 und 3 AIFMG vorgesehen, gerechtfertigt. Bei den qualifizierten Verstössen ist vorausgesetzt, dass die Begehung entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch erfolgt ist. Die Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen, es genügt, wenn ein Kriterium erfüllt ist. "Schwerwiegend" ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven

Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafrahmen nach Abs. 3 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Vorsatz der natürlichen Person oder des Entscheidungsträgers bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht. Letztlich liegt jede Strafbemessung im Ermessen der FMA unter Berücksichtigung bzw. Abwägung der in Art. 176b angeführten Bemessungsgrundlagen.

Abs. 4 wird neu aufgenommen, und räumt der FMA das Recht ein, die aus einem Verstoss gezogenen Nutzen einschliesslich vermiedener Verluste zu schätzen, wenn sie sich nicht beziffern lassen.

Die Abs. 5 bis 8 regeln die Strafbarkeit von juristischen Personen wie bis anhin. Abs. 9 sieht eine Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte bei Fahrlässigkeit vor und Abs. 10 regelt die Verjährung mit drei Jahren.

An dieser Stelle wird festgehalten, dass diese Erläuterungen auch für die analogen Anpassungen bei den Strafbestimmungen nach Art. 143 und 143a UCITSG Anwendung finden.

Zu Art. 176b

Aufgrund der Aufnahme eines neuen Art. 176a wird der bisherige Art. 176a neu als Art. 176b nummeriert.

Zu Art. 180 Abs. 1

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Folgeanpassung bezogen auf den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zu Kapitel II Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 24 AIFMD II, der dem Art. 61 der Richtlinie (EU) 2011/61/EU eine neue Übergangsbestimmung im Hinblick auf die Anwendbarkeit der neuen Regelungen für AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, hinzufügt. Die verschiedenen Übergangsbestimmungen der Absätze 1 bis 5 betreffend die Anwendbarkeit der Anforderungen an AIF werden für

notwendig angesehen, da aufgrund des potenziell illiquiden und langfristigen Charakters der Vermögenswerte von AIF, die Kredite vergeben, AIFM Schwierigkeiten haben könnten, Änderungen der neuen regulatorischen Anforderungen einzuhalten. Es geht zudem um Vertrauensschutz der Anleger. Es bleibt jedoch den AIF und AIFM überlassen, sich für die Anwendung der Anforderungen zu entscheiden (Abs. 4), soweit sie die FMA entsprechend unterrichten. Nach Abs. 5 gelten die neuen Vorschriften für die Kreditvergabe und für kreditvergebende AIF grundsätzlich nur für Kredite, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vergeben werden, ausgenommen sind jedoch die Vorgaben zu den Obergrenzen für Hebelfinanzierung und Investitionen und die Verpflichtung für kreditvergebende AIF, grundsätzlich als geschlossene AIF tätig zu sein.

Zu Kapitel III Umsetzung bzw. Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Bestimmung dient der Transparenz, dass die Gesetzesänderungen der EWR-rechtlichen Umsetzung der Richtlinien (EU) 2024/927 bzw. Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606 dienen.

Zu Kapitel IV Inkrafttreten

Gemäss Abs. 1 tritt dieses Gesetz tritt am 16. April 2026, gleichzeitig mit der Anwendbarkeit der AIFMD II in den EU-Mitgliedstaaten, in Kraft. Sollte es im Rahmen der Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/927 und der Verordnung (EU) 2023/606 in der EWR-Abkommen zu unerwarteten Verzögerungen kommen, behält sich die Regierung im Hinblick auf die zweite Lesung eine Abänderung dieser Bestimmung vor. Es könnte in diesem Fall eine Vorabumsetzung der EWR-Rechtsakte notwendig werden, um das einwandfreie Funktionieren des EWR-Passes im Fondsgeschäft nicht zu gefährden.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 AIFMD II, der vorsieht, dass die neuen, zusätzlichen Informationspflichten nach Art. 107 (Art. 24 der Richtlinie 2011/61/EU) erst ab 16. April 2027 anwendbar werden.

Abs. 3 regelt, dass die Änderung der in diesem Absatz genannten Bestimmungen erst dann anwendbar wird, wenn diese selbst von der Regierung mit Verordnung in Kraft gesetzt werden. Dies hängt insbesondere vom Erlass des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission nach Art. 67 Abs. 6 der Richtlinie 2011/61/EU ab.

Zu den Anhängen 1 bis 5

Es werden die Anhänge I bis V der Richtlinie 2011/61/EU neu in die Gesetzesvorlage einbezogen, wobei sie im Wesentlichen wortgetreu, abgesehen von der Verwendung einiger Spezialbegriffe des AIFMG (z.B. konstituierende Dokumente) übernommen werden.

Anhang 1 listet die Tätigkeiten, die eine AIFM erbringen kann auf und bezieht sich auf den Art. 29 Abs. 2 der Gesetzesvorlage.

Anhang 2 regelt die Vergütungspolitik in Detail auf Basis von Art. 36 der Gesetzesvorlage.

Anhang 3 gibt einen Überblick über die Unterlagen und Angaben, die im Falle eines beabsichtigten Vertriebs im Inland (Vertriebsanzeige), beizubringen bzw. zu machen sind und bezieht sich auf Art. 112 Abs. 2 der Gesetzesvorlage.

Anhang 4 gibt einen Überblick über die Unterlagen und Angaben, die im Falle eines beabsichtigten grenzüberschreitenden Vertriebs in einen anderen EWR-Mitgliedstaat (Notifikation) beizubringen bzw. zu machen sind und bezieht sich auf Art. 113 Abs. 2 der Gesetzesvorlage.

Anhang 5 listet die Liquiditätsmanagement-Instrumente nach Art. 40 der Gesetzesvorlage auf.

4.3 Abänderung des UCITSG

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6, 30 und 36 bis 43

In Ziff. 6 erfolgt eine Folgeanpassung des Verweises aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage. Damit ist auch eine leichte Anpassung der Formulierung verbunden, wobei diese keine materielle Änderung bewirkt.

In Ziff. 30 wird neu der Überbegriff "Europäische Aufsichtsbehörden" aufgenommen, der im Gesetz verwendet wird, wenn alle drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA, EBA, EIOPA) betroffen sind.

In Ziff. 36 wird entsprechend Art. 2 Abs. 1 Bst. t der Richtlinie 2009/65/EG der Begriff "Finanzinstrument" aufgenommen, was zu Folgeanpassungen in Art. 14 Abs. 2 führt.

In Ziff. 37 wird der Begriff des Zentralverwahrers aufgenommen, der neu auch ein Glied der Verwahrkette sein kann. Diese Ziffer dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 1 AIFMD II.

Die Ziff. 38 bis 43 entsprechen Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56 bis 61 AIFMG. Es handelt sich um wesentliche Begriffe, die für die bessere Anwendung des neuen Anhangs 3 im Hinblick auf die Liquiditätsmanagement-Instrumente definiert werden.

Zu Art. 11 Abs. 3

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund der Einführung eines klaren Konzepts der Unterscheidung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer wie im AIFMG, insbesondere im Kapitel X der Gesetzesvorlage.

Zu Art. 13 Abs. 1a

Diese Bestimmung wird analog zu Art. 28 Abs. 1a AIFMG aus Transparenzgründen aufgenommen.

Zu Art. 14 Abs. 1 und 2 Bst. a bis c

In Abs. 1 erfolgt eine Folgeanpassung aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage. Analog zu der Anpassung in Art. 29 Abs. 2 AIFMG wird auch hier entsprechend Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG klargestellt, dass neben OGAW auch AIF und IU verwaltet werden können, sofern die entsprechende Zulassung nach AIFMG bzw. IUG vorliegt. Der bisherige Abs. 2 Bst. c wird ersetzt.

Abs. 2 dient neben einigen formellen Anpassungen auch der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 2 Bst. a AIFMD II, welcher in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG neue Tätigkeiten einführt, die eine Verwaltungsgesellschaft als Nebendienstleistungen oder zusätzliche Dienstleistung ausüben kann. Der gesamte Abs. 2 wird neu gefasst. In Bst. a wird der Verweis auf die Richtlinie 2014/65/EU iVm Finanzinstrumente gestrichen, da in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 36 die Begriffsbestimmung "Finanzinstrument" aufgenommen wird. In Bst. b wird einerseits der Einleitungssatz geändert, da die Nebendienstleistungen auch unabhängig von der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung nach Bst. a erbracht werden können. Andererseits erfolgen in Ziff. 1 und 3 Folgeanpassungen aufgrund der Aufnahme der Begriffsbestimmung "Finanzinstrument" sowie in Ziff. 2 und 3 eine formelle Anpassung aufgrund der Aufnahme der neuen Ziff. 4 Bei Ziff. 4 handelt es sich um die analoge Bestimmung zu Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 AIFMG.

Nach Abs. 2 Bst. c kann eine Verwaltungsgesellschaft zudem auch die Tätigkeit eines Administrators von Referenzwerten unter Einhaltung der Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2016/1011 ausüben, soweit diese nicht in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW verwendet werden. Im Gegensatz zu einem AIFM kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch keine Kreditdienstleistungen erbringen.

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. b, c sowie f und Abs. 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 3 AIFMD II, der in verschiedener Hinsicht Art. 7 der Richtlinie 2009/65/EG betreffend die Zulassungsbedingungen für eine Verwaltungsgesellschaft abändert.

In Abs. 1 Bst. b wird konkretisiert, dass die fachliche Qualifikation der Geschäftsleiter insbesondere in Bezug auf den Typ des verwalteten OGAW nachzuweisen ist. Zudem sind die Namen der Geschäftsleiter oder anderer Personen, die die Geschäfte tatsächlich führen, mitzuteilen. Neu wird wie unter Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIFMG auch verlangt, dass mindestens zwei Geschäftsleiter auf Vollzeitbasis beschäftigt sind und ihren Wohnsitz im EWR haben. Im Hinblick auf das Wohnsitzerfordernis im EWR wird im Zuge der Übernahme der AIFMD II in das EWR-Abkommen eine Ausnahmeregelung für Liechtenstein im EWR-Übernahmebeschluss angestrebt. Durch das wirtschaftliche und örtliche Naheverhältnis Liechtensteins zur Schweiz, soll es ermöglicht werden, dass sich der Wohnsitz der tatsächlich tätigen Geschäftsführer auch in der Schweiz befinden kann. Das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen mit der EU-Kommission bleibt jedoch abzuwarten.

Unter Abs. 1 Bst. c werden die Anforderungen an den vorzulegenden Geschäftsplan spezifiziert und erweitert, indem weitere Angaben zur konkreten Funktion, Zuständigkeit und zu den internen wie externen Berichtslinien der Geschäftsleiter aufzunehmen sind. Auch der Zeitaufwand der geschäftsführenden Personen und eine Beschreibung der Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 sind in den Geschäftsplan aufzunehmen.

In Bst. f werden die Informationspflichten im Hinblick auf Vereinbarungen zur Übertragung und Weiterübertragung von Aufgaben an Dritte geregelt. Es handelt sich um Informationen zum Beauftragten, in Bezug auf den OGAW sowie auf den Auswahlprozess und die Überwachung.

In Abs. 3 wird eine Konkretisierung der Verweise entsprechend der EWR-rechtlichen Vorgabe vorgenommen, die sich auf die einzuhaltenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU beziehen, soweit die Tätigkeit der individuellen Portfolioverwaltung bzw. Nebendienstleistungen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b der Gesetzesvorlage ausgeübt werden. Diesbezüglich kann auf die Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 3 AIFMG verwiesen werden.

Zu Art. 16 Abs. 11

Analog zu Art. 31 Abs. 11 wird diese Bestimmung auch in dieser Bestimmung aufgenommen. Damit wird Konsistenz der beiden Gesetze auch im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Liquidation eines AIF bzw. OGAW in Art. 56 AIFMG bzw. Art. 28b UCITSG hergestellt.

Zu Art. 20 Abs. 2a und 2b

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 5 Bst. a AIFMD II, der einen neuen Abs. 2a in Art. 14 der Richtlinie 2009/65/EG einfügt, durch welchen die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet wird, ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung der Pflicht, sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen, vorzulegen. Insbesondere gilt es nach Art. 2a der gegenständlichen Gesetzesbestimmung, die Möglichkeit von Interessenskonflikten richtig einzuschätzen und zu kontrollieren, wenn ein verwalteter OGAW den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet oder die Verwaltungsgesellschaft einem solchen Dritten Aufgaben überträgt. Abs. 2b regelt in der Folge den näheren Inhalt der vorzulegenden Informationen.

Zu Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, f bis k sowie Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 4 AIFMD II, welcher verschiedene Abänderungen des Art. 13 der Richtlinie 2009/65/EG bezogen auf die Übertragung und Weiterübertragung von Aufgaben an Dritte regelt.

Nach Abs. 1 Einleitungssatz wird geregelt, dass eine Übertragung sich nicht nur auf Aufgaben, die grundsätzlich von einer Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden, sondern auch auf Dienstleistungen, die von ihr zusätzlich nach Art. 14 Abs. 2 dieser Gesetzesvorlage erbracht werden dürfen, beziehen kann.
Diese Klarstellung wird im Weiteren auch in den Bst. a sowie f bis i nachvollzogen. Bst. k wird neu aufgenommen und regelt, dass die Verwaltungsgesellschaft über einen klaren Auslagerungsprozess verfügen muss.
Auch in Abs. 3 erfolgt die zusätzliche Klarstellung, dass die Haftung auch bei Auslagerung von Dienstleistungen unberührt bleibt.
Der neue Abs. 3bis regelt, dass der gegenständliche Art. 22 keine Anwendung findet, wenn OGAW von Vertriebsstellen mit einer Zulassung nach der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) im eigenen Namen oder über Versicherungsanlageprodukte nach der Richtlinie (EU) 2016/97 vertrieben werden. In solchen Fällen liegt keine Übertragung von Dienstleistungen nach der gegenständlichen Bestimmung vor.
Abs. 3ter präzisiert, dass der Beauftragte von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig von dessen aufsichtsrechtlichem Status oder seinem Standort zu überwachen ist.
In Abs. 4 erfolgt ebenfalls eine Folgeanpassung im Sinne von Abs. 1 Einleitungssatz mit Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen.

Zu Art. 23a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 6 AIFMD II und führt diese Regelung analog zu dem neuen Art. 18a der Richtlinie 2009/65/EU in dieser Gesetzesvorlage ein. Es handelt sich um analoge Regelungen zu den Liquiditätsmanagement-Instrumenten wie in Art. 40 Abs. 2 bis 11 AIFMG für offene AIF.
Abs. 1 entspricht Art. 40 Abs. 3 AIFMG und regelt, dass mindestens zwei Instrumente vom OGAW auszuwählen sind, wobei sich die Auswahl nicht auf Instrumente des Anhangs 3 Ziff. 5 und 6 beschränken darf.

Abs. 2 sieht ebenso wie Art. 40 Abs. 4 AIFMG die Aufnahme der gewählten Instrumente in die konstituierenden Dokumente vor.
Abs. 3 regelt analog zu Art. 40 Abs. 5 eine Ausnahme für Geldmarktfonds, für welche die Auswahl eines Instruments genügt.
Abs. 4 und 5 entsprechen Art. 40 Abs. 6 und 7 AIFMG.
Abs. 6 sieht eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor. Diese dient insbesondere dazu, die in Abs. 4 genannten Anforderungen konkretisieren zu können.
Eine weitere Präzisierung zu den Merkmalen der möglichen Liquiditätsmanagement-Instrumente und zu deren Auswahl wird noch in einer Delegierten Verordnung der EU-Kommission erfolgen.

Zu Art. 27 bis 28a

Analog zu den Art.50 bis 52 AIFMG werden auch hier die Regelungen zum Erlöschen und Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft neu strukturiert und die Folgen des Erlöschens und des Entzugs klar geregelt. Es kann hier auf die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 50 bis 52 AIFMG verwiesen werden.

Zu Art. 28b

Analog zu Art. 56 AIFMG wird neu auch die Liquidation eines OGAW geregelt. Es kann ebenfalls auf die Erläuterungen zu Art. 56 AIFMG verwiesen werden. Im Hinblick auf OGAW gibt es gesetzesbedingt Abweichungen was die Verweise in Abs. 3 und 5 betrifft.

Zur Überschrift vor Art. 29 und zu Art. 29 und 31

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeanpassungen aufgrund der neuen Bestimmungen zum Erlöschen und Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft sowie zur Liquidation eines OGAW.

Zu Art. 34 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 8 AIFMD II, der Art. 22a der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Übertragung von Verwahrtätigkeiten auf Dritte abändert.

Nach Abs. 2 Bst. c ist neu eine Erleichterung betreffend die Sorgfalt bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers vorgesehen, soweit es sich um einen Zentralverwahrer handelt, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 handelt. Danach handelt es sich bei einem Zentralverwahrer auf Investorenseite ("Investor-CSD") um einen Zentralverwahrer, der entweder ein Teilnehmer eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems eines anderen Zentralverwahrers ist oder der die Dienstleistungen eines Dritten oder eines Mittlers in Anspruch nimmt, der Teilnehmer eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems eines anderen Zentralverwahrers ist. Dieser Investor-CSD unterscheidet sich von einem Zentralverwahrer auf Emittentenseite bzw. Ausgeberseite ("Issuer-CSD"), der die Kerndienstleistungen nach Abschnitt A Nr. 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (notarielle Dienstleistung und zentrale Kontoführung) zur Ausgabe von Wertpapierdienstleistungen erbringt. Insbesondere wichtig ist, dass der Investor-CSD über Verfahren bzw. Systeme zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen verfügt und die Bestimmungen nach Kapitel VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 und im Hinblick auf die mit Zentralverwahrer-Verbindungen verbundenen Risiken einen angemessenen Schutz der verbundenen Zentralverwahrer und ihren Teilnehmern nach Kapitel XII der genannten Delegierten Verordnung gewährleistet.

In Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 erfolgt eine Folgeanpassung in Bezug auf die Konkretisierung der Verwendung der Begriffe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer im Sinne von Kapitel X.

Gemäss Abs. 6 gilt der gegenständliche Artikel nicht für eine Issuer CSD.

Zu Art. 42

Die gesamte Bestimmung wird entsprechend dem gewählten Ansatz betreffend die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Kapitel X angepasst.

Zu Art. 59 Abs. 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 10 AIFMD II, der in Art. 57 der Richtlinie 2009/65/EG einen neuen Absatz aufnimmt, in dem geregelt wird, dass für den Fall, dass das Liquiditätsmanagement-Instrument der Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets; Nr. 9 des Anhangs IIa der Richtlinie 2009/65/EG) mittels Trennung der Vermögenswerte aktiviert wird, die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Kapitel (Kapitel VI. Anlagepolitik) festgelegten Anlageobergrenzen ausgenommen werden können. Dieser neue Absatz wird in dieser Bestimmung als Abs. 4 aufgenommen.

Zu Art. 61 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3

Auch hier handelt es sich um Folgeanpassungen in Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zu Kapitel VII. Abschnitt C. sowie Art. 64 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4

Es handelt sich um Folgeanpassungen infolge der Neuausrichtung der Verwendung der Begriffe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer.

Zu Art. 65 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 sowie Art. 71 Abs. 1, 2 und 3

Bei diesen Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage.

Zu Art. 67 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2, Art. 69 sowie Art. 75

Auch in diesen Bestimmungen handelt es sich um Folgeanpassungen bezogen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wobei in Art. 75 zusätzlich eine Konkretisierung im Hinblick auf den Prüfungsvermerk einschliesslich allfälliger Modifizierungen vorgenommen wird.

Zu Art. 70 Abs. 2

Diese Bestimmung wird aufgenommen, um eine festgestellte Lücke, nämlich das Fehlen der Regelung zur Vorlagepflicht des Jahresberichts und Halbjahresberichts an die FMA zu schliessen.

Zu Art. 81 Abs. 1

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 12 AIFMD II, der Art. 79 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EU im Hinblick auf die wesentlichen Anlegerinformationen abändert. Dementsprechend wird in Abs. 1 ausdrücklich ergänzt, dass der Begriff der wesentlichen Informationen auch die Namen von OGAW miteinschliesst, sodass auch diese redlich und eindeutig sein muss sowie nicht irreführend sein darf.

Zu Art. 85

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 13 AIFMD II, der Art. 84 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG abändert sowie die Abs. 3a bis 3f aufnimmt. Diese Bestimmung betrifft die allgemeinen Pflichten eines OGAW, zu denen die Anteilsrücknahme, Anteilsauszahlung und deren Aussetzung von Anteilen gehört. Abs. 1 bleibt unverändert.

In Abs. 2 wird insbesondere die Aussetzung der Zeichnung bzw. des Rückkaufs geregelt wird. In Bst. a ist die Möglichkeit der Aussetzung für den OGAW durch Anwendung der verschiedenen Instrumente nach Anhang 3 vorgesehen, während nach Bst. b die FMA unter aussergewöhnlichen Umständen die Aktivierung oder Deaktivierung von Instrumenten anordnen kann. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 84 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 3 schränkt die Möglichkeit des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten Nr. 1 und 9 des Anhangs 3 auf aussergewöhnliche Fälle ein. Damit wird Art. 84 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt.

Abs. 4 bis 6 regeln die Informationspflichten des OGAW gegenüber der FMA und der FMA gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bzw. die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW und der ESMA umfassender als dies bisher in Abs. 3 der Bestimmung geregelt war. Sie dienen der Umsetzung von Art. 84 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Abs. 7 bis 10 sehen zusätzliche Informationspflichten für die FMA vor. Sie dienen der Umsetzung von Art. 84 Abs. 3a bis 3c und 3e erster Satz der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Kapitel X Art. 93, Art. 94 Sachtitel, Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 Bst. b, Abs. 4, 6 und 8, Art. 95 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

Analog zu Kapitel X AIFMG wurden dieses Kapitel bzw. die enthaltenden Bestimmungen zur Gänze überprüft und verschiedene Anpassungen vorgenommen, damit es auch konsistent zu anderen Finanzmarktgesetzen wird. Es geht um eine einheitliche Verwendung der Begriff Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfer. Es kann im Weiteren auf die Ausführungen zu Kapitel X im AIFMG verwiesen werden.

Zu Art. 113a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 7 AIFMD II, der einen neuen Artikel 20a im Hinblick auf die Informationspflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in die Richtlinie 2009/65/EG einführt. Diese Berichtspflichten dienen insbesondere der Stärkung der Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden (FMA).

Nach Abs. 1 ist die Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des OGAW handelt, verpflichtet über die jeweiligen Märkte und Instrumente regelmässig zu

informieren und sie hat die in den Bst. a bis c aufgelisteten Informationen der FMA vorzulegen.

Nach Abs. 2 müssen diese Informationen Kennungen umfassen, die eine Verknüpfung mit anderen öffentlich zugänglichen Informationen ermöglichen.

Abs. 3 spezifiziert die vorzulegenden Informationen noch detaillierter, wie z. B. im Hinblick auf die Steuerung der Liquidität, das Risikoprofil der OGAW oder die Übertragungsvereinbarungen.

Nach Abs. 4 ist die FMA verpflichtet sämtliche Informationen an andere zuständige Behörden, der ESMA und gegebenenfalls dem ESRB zur Verfügung zu stellen bzw. an dem Europäischen System für Zentralbanken zu statistischen Zwecken weiterzuleiten (Abs. 5).

Abs. 6 und 7 sehen einerseits eine besondere Informationspflicht der FMA im Fall eines erheblichen Gegenparteirisikos für ein Kreditinstitut und andererseits zusätzliche Informationsrechte der FMA zur wirksamen Überwachung von Systemrisiken vor.

Zu Art. 126 Abs. 1 und 4a

Abs. 1 enthält eine Folgeanpassung bezogen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Abs. 4a dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 16 Bst. b AIFMD II, der dem Art. 102 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG einen Unterabs. hinzufügt. Entsprechend wird in der gegenständlichen Bestimmung Abs. 4a aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass das Amtsgeheimnis dem Informationsaustausch zwischen der FMA und der Steuerverwaltung nicht entgegensteht. Soweit es sich um Informationen von zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten handelt, bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung zu deren Weitergabe.

Zu Art. 128 Abs. 2 Bst. c

Auch hier handelt es sich um eine Folgeanpassung betreffend Prüfungsberichte.

Zu Art. 129 Abs. 1, 2 Bst. e, 2a, 2b, 4, 5 und 7

In Abs. 1 wird geregelt, dass die FMA auch bei nachweislich drohenden Verletzungen des Gesetzes bereits Massnahmen ergreifen kann. Dies Anpassung erfolgt aufgrund von festgestellten Schwierigkeiten im Vollzug.

Abs. 2 Bst. e, Abs. 4, 5 und 7 sind Folgeanpassungen bezogen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Im Übrigen dient die Bestimmung der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 14 AIFMD II, der dem Art. 98 der Richtlinie 2009/65/EG die Abs. 3 und 4 hinzufügt. Entsprechend werden in der gegenständlichen Bestimmung die Abs. 2a, 2b und 8 aufgenommen. Dabei handelt es sich um erweiterte Befugnisse der FMA, entweder die Behörde der Herkunftsmitgliedstaaten des OGAW in begründeten Fällen zur Anordnung von Massnahmen zu ersuchen oder solche auf entsprechendes Ersuchen selbst vorzunehmen und die zuständigen Behörden, die ESMA und gegebenenfalls den ESRB zu informieren.

Zu Art. 129a Abs. 1 Bst. a, d Ziff. 3 und h^{bis}

Abs. 1 Bst. a ist eine Folgeanpassung in Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Bst. d Ziff. 3 kann mangels praktischer Relevanz aufgehoben werden. Bst. h^{bis} wird in den Katalog der Notfallmassnahmen entsprechend der analogen Bestimmung im AIFMG aufgenommen.

Zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b und d sowie Abs. 2

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund der Integration der Anhänge in die Gesetzesvorlage bzw. in Bezug auf die Wirtschaftsprüfung.

Zu Art. 133 Abs. 1

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 15 Bst. a AIFMD II, der Art. 101 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Behörden abändert. Entsprechend wird Abs. 1

der gegenständlichen Bestimmung um die Pflicht auch mit dem ESRB zusammenzuarbeiten ergänzt.

Zu Art. 136 Abs. 1 Bst. c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung bezogen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zu Art. 143

Analog zu Art. 176 AIFMG wird diese Bestimmung angepasst. Es wird dazu auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Zu Art. 143a

Auch diese Bestimmung wurde überprüft und entsprechend Art. 176a AIFMG angepasst.

Zu Kapitel II

Dieses Kapitel dient der Transparenz, welche EWR-Rechtsakte in diesem Gesetz umgesetzt bzw. durchgeführt werden.

Zu Kapitel III

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu den Anhängen 1 bis 3

Der bisher bestehende Anhang wird zu Anhang 1. Im Abschnitt I Ziff. 1.13 erfolgt eine Anpassung zur Umsetzung von Anhang III AIFMD II.

Anhang 2 gibt einen Überblick über die Tätigkeiten, die von einer Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden können. Er basiert auf Art. 14 Abs. 1 der Gesetzesvorlage.

Anhang 3 dient der Umsetzung des neuen Anhangs IV AIFMD II und listet die Liquiditätsmanagement-Instrumente auf.

4.4 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)

Beim IUG handelt es sich um ein nationales Gesetz, welches neben den auf Grund europäischer Vorgaben bestehenden Gesetzen AIFMG und UCITSG besteht, dem aber äusserst geringe praktische Bedeutung zukommt. Das Regulierungsniveau ist gegenüber dem AIFMG und UCITSG dementsprechend niedriger, insbesondere ist der Vertrieb keine von der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft umfasste Geschäftstätigkeit. Investmentunternehmen können nur im Inland verwaltet werden. Dennoch wird in Angleichung an das AIFMG und UCITSG das Kapitel VII über die Wirtschaftsprüfer abgeändert. Damit wird im Hinblick auf diese Vorschriften Konsistenz mit den im Finanzmarktrecht aktuellen, generellen Regelungen zu den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern hergestellt. Im Weiteren bedingen die Änderungen in Kapitel VII verschieden Folgeänderungen. Darüber hinaus wird auch in diesem Gesetz die Regelung zum Erlöschen und Entzug der Bewilligung sowie zur Liquidation eines Investmentunternehmens analog zu den anderen Fondsgesetzen angepasst und in den einschlägigen Bestimmungen auf die analogen Bestimmungen im UCITSG verwiesen.

4.5 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Im Zuge der laufenden Aufsicht wurde festgestellt, dass in einem Fall, in dem ein AIFM mit Sitz im Ausland, der einen liechtensteinischen AIF verwaltet, nicht hinsichtlich aller Gebühren, konkret im Hinblick auf die Gebühren, die bei der Bearbeitung einer Anzeige einer wesentlichen Änderung der im Notifikationsverfahren vorgelegten Unterlagen anfallen, gleichbehandelt wurde. Um diese Lücke zu schliessen wird in Abschnitt C, Ziff. 1 Bst. i Unterbst. kk auch der Art. 117 AIFMG aufgenommen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesen Gesetzesvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Beim UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 steht ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Vordergrund. Mit der Richtlinie 2024/927 und der Verordnung (EU) 2023/606 wird dieses Ziel unterstützt, da über die vorgenommene Überprüfung der Funktionalität des jeweiligen Regulierungsrahmens Verbesserungsbedarf festgestellt wurde, dem mit den Anpassungen der genannten Richtlinie und Verordnung Rechnung getragen wird. Insgesamt sollen dem Unterziel 8.2 entsprechend sowohl der Markt von AIF und OGAW als auch von ELTIF mit einer modernen, innovativen rechtlichen Infrastruktur gestärkt werden. U.a. ist eine Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten über zusätzliche zulassungspflichtige Tätigkeiten und Dienstleistungen für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften vorgesehen.

Das Ziel 10 richtet sich auf die Verringerung von Ungleichheit in und zwischen Ländern. Mit den Änderungen in der Richtlinie (EU) 2024/729 und der Verordnung (EU) 2023/606 wird das Unterziel 10.5, die Verbesserung der Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -instituten verfolgt. Darüber hinaus werden bestehende Ungleichheiten in Bezug auf die verschiedenen Fondsprodukte AIF und OGAW ausgeglichen, was dem Ziel 10.3 (Chancengleichheit) entspricht und die Wettbewerbsfähigkeit fördert. Durch die effiziente Ausgestaltung der Berichtspflichten, die Parallelberichterstattungspflichten weitgehend vermeiden soll, wird auch dem Ziel der effizienteren Nutzung der natürlichen Ressourcen (12.2) entsprochen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz betreffend die Abänderung des AIFMG

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22, 41bis, 41ter, 42bis sowie 50 bis 61

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

22. "Verwaltung": mindestens die in Anhang 1 Ziff. 1 Bst. a oder b genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF;

41bis. "EBA": die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;

41ter. "EIOPA": die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach der Verordnung (EU) 1094/2010;

42bis. "Europäische Aufsichtsbehörden": die ESMA, EBA und EIOPA;

50. "Zentralverwahrer": ein Zentralverwahrer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014[1];

51. "Kapital des AIF": das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte einem AIF zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern getragenen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten für Anlagen zur Verfügung stehen;

52. "Kreditvergabe oder Vergabe eines Kredits": die Gewährung eines Kredits:

a) direkt durch einen AIF als ursprünglicher Kreditgeber; oder

b) indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für den AIF oder in seinem Namen oder für einen AIFM oder in seinem Namen in Bezug auf den AIF vergibt, wenn der AIFM oder AIF an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor er ein Kreditrisiko erlangt;

53. "Gesellschaftsdarlehen": ein Kredit, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält und der nicht unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, an Dritte verkauft werden darf;

54. "kreditvergebender AIF": ein AIF:

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.1)

a) dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben; oder

b) dessen vergebene Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts ausmacht;

55. "hebelfinanzierter AIF": ein AIF, dessen Risiko durch den AIFM, der ihn verwaltet, entweder durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe oder in Derivatpositionen eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird;

56. "Dual Pricing": ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines AIF festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird;

57. "Abspaltung illiquider Anlagen": die Trennung bestimmter Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund aussergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des AIF;

58. "Rückgabegebühr": eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den AIF gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im AIF verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden;

59. "Sachauskehr": die Übertragung von Vermögenswerten, die vom oder für den AIF gehalten werden, an einen Anleger anstelle von Bargeld um Rückgaben von Anteilen oder Aktien auszuführen;

60. "Swing Pricing": ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des AIF durch Anwendung eines Faktors ("Swing-Faktor") angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt;

61. "Verwässerungsschutzgebühr": eine Gebühr, die ein Anleger bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den AIF zahlt, die den AIF für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

Art. 5 Abs. 1

1) Für jeden AIF, der in Liechtenstein verwaltet oder vertrieben wird, muss ein AIFM die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes übernehmen. In Bezug auf die Tätigkeiten nach Anhang 1 Ziff. 2 Bst. a bis c können auch andere nach Kapitel IV dieses Gesetzes zugelassene Personen die Verantwortung übernehmen; die Regierung bestimmt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen solche Personen als Auftragnehmer des AIFM gelten, mit Verordnung.

Art. 28 Abs. 1a

1a) Die FMA hat die zugelassenen AIFM mit den jeweiligen Tätigkeiten nach Art. 29 Abs. 2 und 3 und den verwalteten und vermarkteten AIF in ein von ihr geführtes Register einzutragen; das Register ist auf der Internetseite der FMA öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 29 Abs. 2, Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. b Einleitungssatz sowie Ziff. 2 bis 4, Bst. c und d sowie Abs. 5,

2) Die Zulassung kann nur Tätigkeiten nach Anhang 1 und die zusätzliche Verwaltung von OGAW oder Investmentunternehmen vorbehaltlich einer

Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG bzw. einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) umfassen.

3) Zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Abs. 2 kann die FMA dem AIFM eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen erteilen:

b) als Nebendienstleistungen:

   2. die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen;

   3. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; und

   4. jede andere Funktion oder Tätigkeit, die der AIFM in Bezug auf einen AIF, den er gemäss diesem Artikel verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die er gemäss diesem Absatz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potentieller Interessenskonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen ausgeräumt wird;

c) die Verwaltung von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) 2016/1011[2], soweit diese nicht in den vom AIFM verwalteten AIF verwendet werden; und

d) die Erbringung von Kreditdienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2021/2167[3].

---

[2] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1)

[3] Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1)

5) Ein selbstverwalteter AIF darf nur die Tätigkeit der internen Verwaltung seines AIF nach Anhang 1 ausüben.

Art. 30 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

1) Die FMA erteilt dem AIFM die Zulassung, wenn:

b) die Geschäftsleiter des AIFM oder andere Personen, für die der AIFM nachweist, dass sie die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, ausreichend fachlich qualifiziert und persönlich integer sind und deren Namen mitgeteilt wird; über die Geschäftsführung des AIFM müssen mindestens zwei natürliche Personen bestimmen, die:

   aa) die genannten Bedingungen erfüllen;

   bb) auf Vollzeitbasis beschäftigt sind; und

   cc) ihren Wohnsitz im EWR oder der Schweiz haben.

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b finden die Art. 15, Art. 16 mit Ausnahme von Abs. 5 Unterabs. 1 und die Art. 23 bis 25 der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die Anfangskapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen, die Grundsätze zum Anlegerschutz und die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit sowie die Berichtspflicht gegenüber Kunden sinngemäss Anwendung. Die Zulassung wird erteilt, wenn sich der AIFM einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes anschliesst.

Art. 31 Abs. 2 und 13 Bst. b

2) Dem Antrag sind in Bezug auf den AIFM beizufügen:

a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, insbesondere in Bezug auf die in Anhang 1 genannten Funktionen, einschliesslich:

   1. einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Person;

   2. einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und ausserhalb des AIFM;

   3. eines Überblicks über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für ihre Aufgaben einsetzt;

   4. einer Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die die Aktivitäten der betreffenden Personen unterstützen;

b) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung des AIFM;

c) Auskünfte über die Identität aller Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen;

d) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach diesem Gesetz und seinen Pflichten nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2088[4] nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM zu diesem Zweck einsetzen wird;

e) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis des AIFM nach Art. 36;

---

[4] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1)

f) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Art. 46 an Dritte getroffen wurden, mit zumindest folgenden Angaben:

1. für jeden Beauftragten:

   a) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung;

   b) das Land, in dem er ansässig ist;

   c) gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;

2. eine ausführliche Beschreibung der von dem AIFM eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:

   a) die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb des AIFM;

   b) die Überwachung der übertragenen Tätigkeit;

3. in Bezug auf jeden AIF, der von dem AIFM verwaltet wird oder den der AIFM zu verwalten beabsichtigt eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfolio- und Risikomanagementfunktion, einschliesslich der Frage ob es sich um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt;

4. eine Beschreibung der Massnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmässigen Abständen durchführen muss.

13) Die Regierung kann das Nähere über den Antrag und das Zulassungsverfahren mit Verordnung regeln, insbesondere

b) den Mindestinhalt des Geschäftsplans nach Abs. 2 Bst. d;

Art. 36 Abs. 1

1) Der AIFM muss unter Berücksichtigung von Anhang 2 Vergütungsgrundsätze und -praktiken für alle Angestellten, auch seine leitenden Angestellten, aufstellen, deren Handeln einen wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur des von ihnen verwalteten AIF haben kann. Die Grundsätze und Praktiken müssen mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement übereinstimmen beziehungsweise ein solches Risikomanagement fördern; das Risikomanagement muss mit der Risikostruktur und den konstituierenden Dokumenten des AIF vereinbar sein.

Art. 37 Abs. 4 und 5

4) AIFM legen der FMA unter Berücksichtigung etwaiger Interessenskonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung von Abs. 1 und 2 vor, wenn sie einen AIF auf Initiative eines Dritten verwalten oder zu verwalten beabsichtigen, einschliesslich Fällen, in denen:

a) dieser AIF den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet; oder

b) ein AIFM einen als Initiator auftretenden Dritten als Beauftragten nach Art. 46 bestellt.

5) In den Informationen nach Abs. 4 haben AIFM insbesondere darzulegen:

a) welche angemessenen Schritte sie unternommen haben, um Interessenskonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben; oder

b) wie sie Interessenskonflikte, soweit sich diese nicht verhindern lassen, ermitteln, handhaben, überwachen und gegebenenfalls offenlegen, damit sie die Interessen des AIF und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.

Art. 39 Abs. 3 Bst. c^{bis}

3) Der AIFM muss:

c^{bis}) sicherstellen, dass die Vergabe von Krediten nach wirksamen Strategien, Verfahren und Prozessen erfolgt;

Art. 39a

Risikomanagement bei Kreditvergabe

1) Für die Zwecke von Art. 39 Abs. 3 Bst. c^{bis} hat der AIFM, der AIF verwaltet, die Kredite vergeben oder über Dritte Kreditrisiken erlangen, auch für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung des Kreditportfolios wirksame Strategien, Verfahren und Prozessen umzusetzen und diese auf dem neuesten Stand wirksam zu halten und regelmässig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, zu überprüfen.

2) Unbeschadet Art. 35 Abs. 1 Bst. b gelten die in Art. 39 Abs. 3 Bst. c^{bis} und Abs. 7 genannten Anforderungen nicht für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen, wenn der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals nicht übersteigt.

3) Der AIFM hat sicherzustellen, dass in Fällen, in denen ein von ihm verwalteter AIF Kredite vergibt, der Nominalwert der vom AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite insgesamt, unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU)

Nr. 346/2013 und (EU) 2015/760, 20 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt, wenn es sich um einen der folgenden Kreditnehmer handelt:

a) ein Finanzunternehmen nach Art. 13 Ziff. 25 der Richtlinie 2009/138/EG[5];

b) einen AIF; oder

c) einen OGAW.

4) Der AIFM hat sicherzustellen, dass die Hebelfinanzierung eines von ihm verwalteten kreditvergebenden AIF den folgenden Wert nicht übersteigt:

a) 175 %, wenn es sich um einen offenen AIF handelt;

b) 300 %, wenn es sich um einen geschlossenen AIF handelt.

5) Die Hebelfinanzierung nach Abs. 4 wird als das Verhältnis zwischen dem entsprechend der Commitment-Methode im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013[6] berechneten Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt. Bei der Risikoberechnung bleiben Kreditvereinbarungen, die vollständig durch vertragliche Kapitalverpflichtungen von Anlegern des kreditgebenden AIF abgedeckt sind, unberücksichtigt.

6) Verstösst ein kreditvergebender AIF gegen die in Abs. 3 bis 5 festgelegten Anforderungen und liegt ein Verstoss ausserhalb der Kontrolle des den AIF verwaltenden AIFM, so trifft der AIFM innerhalb einer angemessenen Frist die

---

[5] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 1712.2009, S. 1)

[6] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1)

erforderlichen Massnahmen, um die Situation zu korrigieren, wobei er den Interessen der Anleger des kreditvergebenden AIF gebührend Rechnung trägt.

7) Unbeschadet der Befugnisse der FMA nach Art. 95 gelten die Anforderungen nach Abs. 4 nicht für einen kreditvergebenden AIF, dessen Kreditvergabe ausschliesslich in der Vergabe von Gesellschafterdarlehen besteht, sofern der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals dieses AIF nicht übersteigt. Zudem kann die FMA abweichend von Abs. 4 Bst. a und b strengere Werte vorschreiben, soweit es zur Sicherstellung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems nachweislich erforderlich erscheint.

8) Die in Abs. 3 festgelegte Anlagebeschränkung von 20 %:

a) gilt ab dem in den konstituierenden Dokumenten genannten Datum, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Anteilen des AIF liegt;

b) gilt nicht mehr, sobald der AIFM mit der Veräusserung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um die Anteile seiner Anleger als Teil der Auflösung des AIF zurücknehmen zu können; und

c) wird vorübergehend unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger soweit notwendig bis maximal zwölf Monate ausgesetzt, wenn das Kapital des AIF erhöht oder verringert wird.

9) Der in Abs. 8 Bst. a genannte Anwendungszeitpunkt trägt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von dem AIFM anzulegenden Vermögenswerte Rechnung. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die FMA eine höchstens 12-monatige Verlängerung dieser Frist genehmigen, wenn ein ausreichend begründeter Anlageplan vorgelegt wird.

10) Der AIFM hat sicherzustellen, dass ein von ihm verwalteter AIF keine Kredite an folgende Kreditnehmer vergibt:

a) den AIFM oder dessen Mitarbeiter;

b) die Verwahrstelle des AIF oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle nach Art. 57 bis 64 Funktionen in Bezug auf den AIF übertragen hat;

c) ein Unternehmen, dem der AIFM nach Art. 46 Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;

d) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 des Wertpapierfirmengesetzes wie der AIFM, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschliesslich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannt sind.

11) Vergibt ein AIF Kredite, so werden die Erlöse aus den Krediten abzüglich etwaiger zulässiger Verwaltungsgebühren diesem AIF in voller Höhe zugerechnet. Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits sind nach Art. 105 anzugeben.

12) Dem AIFM ist es untersagt, AIF zu verwalten, die Kredite vergeben, wenn die Anlagestrategie dieser AIF ganz oder teilweise darin besteht, Kredite zu dem alleinigen Zweck zu vergeben, diese Kredite oder Risiken auf Dritte zu übertragen.

Art. 39b

Einbehalt

1) Der AIFM hat sicherzustellen, dass der von ihm verwaltete AIF 5 % des Nominalwerts jedes vom AIF vergebenen und anschliessend auf Dritte übertragenen Kredits einbehält. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten:

a) bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Krediten, die Verbrauchern gewährt werden, unabhängig von ihrer Laufzeit; und

b) für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten.

2) Abweichend von Abs. 1 gelten die darin festgelegten Anforderungen nicht, wenn:

a) der AIFM mit der Veräusserung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um als Teil der Auflösung des AIF Anteile zurücknehmen zu können;

b) der Verkauf für die Einhaltung der gemäss Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Massnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist;

c) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit der AIFM die Anlagestrategie des von ihm verwalteten AIF im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen kann; oder

d) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die der AIFM im Rahmen seines in Art. 39 Abs. 3 genannten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.

3) Auf Ersuchen der FMA hat der AIFM nachzuweisen, dass er die Bedingungen für die Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung nach Abs. 2 erfüllt.

Art. 40 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 bis 11

1) Der AIFM hat zur Überwachung und Einschätzung von Liquiditätsrisiken:

a) für AIF des offenen Typs oder bei Einsatz von Hebelfinanzierungen angemessene Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren einzusetzen; er hat

zumindest über die in Anhang 5 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu verfügen;

2) Der AIFM hat unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 435/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) 2015/760 sicherzustellen, dass der von ihm verwaltete kreditvergebende AIF ein geschlossener Fonds ist, es sei denn der AIFM kann gegenüber der FMA nachweisen, dass das Liquiditätsmanagementsystem des AIF mit der Anlagestrategie und der Rücknahmepolitik des AIFM vereinbar ist.

3) Zur Gewährleistung der Einhaltung von Abs. 1 und 2 hat der AIFM für jeden von ihm verwalteten offenen AIF mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus den in Anhang 5 Ziff. 2 bis 8 genannten Instrumenten auszuwählen, nachdem er die Eignung dieser Instrumente in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF bewertet hat. Diese Auswahl darf sich nicht nur auf Anhang 5 Ziff. 5 und 6 genannten Instrumente beschränken.

4) Der AIFM hat die nach Abs. 3 ausgewählten Instrumente in die konstituierenden Dokumente des AIF aufzunehmen, damit sie im Interesse der Anleger des AIF eingesetzt werden können.

5) Abweichend von Abs. 3 kann der AIFM beschliessen, für einen von ihm verwalteten AIF nur ein einziges der in Anhang 5 Ziff. 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen, wenn dieser AIF als Geldmarktfonds nach der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen ist.

6) Der AIFM hat detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die

operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eine solchen Instruments umzusetzen. Die Auswahl im Sinne der Abs. 3 und 5 sowie die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung sind der FMA mitzuteilen.

7) Die Sachauskehr nach Anhang 5 Ziff. 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen; die Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen festzulegen. Die Sachauskehr muss einem proportionalen Anteil an den vom AIF gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, ausser wenn:

a) der AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben wird; oder

b) das Ziel der Anlagepolitik des AIF darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser AIF ein börsengehandelter Fonds nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 des Handelsplatz- und Börsegesetzes ist.

8) Der einen offenen AIF verwaltende AIFM kann im gerechtfertigten Interesse der Anleger des AIF in aussergewöhnlichen Fällen die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme der in Anhang 5 Ziff. 1 genannten AIF-Anteile vorübergehend aussetzen oder, wenn diese Instrumente in den konstituierenden Dokumenten des AIF enthalten sind, andere aus Anhang 5 Ziff. 2 bis 8 ausgewählte Liquiditätsmanagement-Instrumente nach Abs. 3 bis 6 aktivieren oder deaktivieren. Der AIFM kann im Interesse der Anleger eines AIF auch die in Anhang 5 Ziff. 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktivieren.

9) Der AIFM hat die FMA unverzüglich bei einem der folgenden Umstände zu informieren, wenn:

a) der AIFM das in Anhang 5 Ziff. 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert;

b) der AIFM eines der in Anhang 5 Ziff. 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäss den konstituierenden Dokumenten des AIF entspricht.

10) Der AIFM hat die FMA zudem innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang 5 Ziff. 9 genannten Liquiditätsmanagement-Instruments über diese Aktivierung oder Deaktivierung zu unterrichten.

11) Die FMA unterrichtet die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA, die EFTA-Überwachungsbehörde und — bei potenziellen Risiken für die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems — den ESRB unverzüglich über alle nach Abs. 9 und 10 eingegangenen Meldungen.

12) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere zu den Strategien und Verfahren nach Abs. 6 mit Verordnung regeln.

Art. 43 Abs. 6

6) Findet keine unabhängige Bewertung statt, kann die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde verlangen, dass der AIFM seine Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen durch einen externen Bewerter oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen lässt.

Art. 46 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d Ziff. 1, Abs. 4, 5 Einleitungssatz, 7 und 8

1) Ein AIFM kann eine oder mehrere seiner Aufgaben oder Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 2 und 3 zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte übertragen, wenn:

d) der AIFM nachweisen kann, dass:

1. der betreffende Auftragnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügt, in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen sowie die Dienstleistungen zu erbringen, und vom AIFM sorgfältig ausgewählt wurde;

4) Die Übertragung und Unterübertragung von Aufgaben oder Dienstleistungen lassen die Haftung des AIFM oder der Verwahrstelle unberührt.

5) Der Auftragnehmer kann die Aufgaben oder Dienstleistungen an weitere Personen übertragen, wenn:

7) Der AIFM hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Erbringung der Dienstleistungen durch den Beauftragten oder Unterbeauftragten zu überwachen, unabhängig von dessen aufsichtsrechtlichen Status oder seinem Standort.

8) Ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und der Vertriebsstelle gilt dieser Artikel nicht in Fällen, in denen AIF über eine oder mehrere Vertriebsstellen in deren Namen und nach der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte nach der Richtlinie (EU) 2016/97 vertrieben werden.

Art. 50

Erlöschen der Zulassung

1) Die Zulassung erlischt, wenn schriftlich darauf verzichtet wird, und:

a) zuvor sämtliche zulassungspflichtigen Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Anhang 1 und Art. 29 Abs. 3 beendet wurden; und

b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 109 beigelegt wurde, dass sämtliche zulassungspflichtige Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 beendet sind.

2) Die FMA kann zusätzlich zur Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b einen Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 109 Abs. 1 verlangen.

3) Das Erlöschen einer Zulassung ist von der FMA festzustellen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen der Zulassung auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Im Register nach Art. 28 Abs. 1a wird das Erlöschen der Zulassung für einen Zeitraum von fünf Jahren veröffentlicht, bevor der Eintrag endgültig gelöscht wird.

4) Die FMA teilt jedes Erlöschen einer Zulassung den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA mit.

5) Die Regierung kann das Nähere über das Erlöschen der Zulassung, insbesondere den Inhalt der Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b und den Abschlussbericht nach Abs. 2, mit Verordnung regeln.

Art. 50a

Folgen des Erlöschens einer Zulassung

1) Ist eine Zulassung nach Art. 50 erloschen, hat der AIFM innerhalb von 30 Tagen ab der Feststellung des Erlöschens durch die FMA:

a) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als AIFM mehr vermuten lassen; und

b) die Änderungen zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden.

2) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 1 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz.

3) Das Erlöschen der Zulassung als AIFM lässt das Bestehen einer Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach UCITSG oder einer Bewilligung nach IUG unberührt.

Art. 51 Abs. 1 Bst. d, f, h sowie i, Abs. 2 und 3

1) Die Zulassung kann von der FMA entzogen werden, wenn:

d) der AIFM die gesetzlichen Pflichten systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt und Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;

f) die Kapitalausstattung des AIFM den Voraussetzungen nach Art. 32 nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

h) über das Vermögen des AIFM rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;

i) der AIFM beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

2) Der rechtskräftige Entzug einer Zulassung wird auf Kosten des Zulassungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Im Register

nach Art. 28 Abs. 1a wird der Entzug für einen Zeitraum von fünf Jahren veröffentlicht bevor der Eintrag endgültig gelöscht wird.

3) Die FMA teilt jeden Entzug einer Zulassung den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA mit.

Art. 52

Folgen des Entzugs einer Zulassung

1) Wird die Zulassung nach Art. 51 Abs. 1 Bst. b bis g entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung aller zulassungspflichtigen Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Anhang 1 und Art. 29 Abs. 3 anzuordnen und diese Aufgabe an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA legt, auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen in Bezug auf die Beendigung von zulassungspflichtigen Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 verhältnismässig ist, die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere das Zeichnungsrecht, des Geschäftsabwicklers fest. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die die Geschäftsleiter des AIFM nach deren Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die Befugnisse des Geschäftsabwicklers in Bezug auf den AIFM müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. Ordnet die FMA eine Zusammenarbeit des Geschäftsabwicklers mit den Geschäftsleitern an, so sind die jeweilige Funktion sowie die Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Die Geschäftsleiter können verpflichtet werden, vor Beschlussfassung oder dem Ergreifen von Massnahmen den Geschäftsabwickler anzuhören oder dessen Einwilligung einzuholen. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz

anzuweisen, den Geschäftsabwickler samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Geschäftsleitern im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Die FMA hat das ausschliessliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsabwickler. Sie kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Bedingungen für die Bestellung eines Geschäftsabwicklers jederzeit nach Massgabe dieses Artikels ändern.

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 30 AIFMV gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 157, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 158 Bst. h^{bis}, unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

5) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Übertragung bzw. Abwicklung verlangen.

6) Wurde die Zulassung nach Art. 51 Abs. 1 Bst. h entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Zulassung nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a bis g oder selbst nach Bst. i die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation des AIFM beschlossen und ist noch keine Beendigung aller zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 erfolgt, bestellt die FMA für die Dauer dieser Beendigung unbeschadet Art. 132 und 133 PGR einen Liquidator. Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung aller zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 4 zu erfüllen und den Berichtspflichten nach Abs. 5 sowie den erteilten Weisungen der FMA nachzukommen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Art. 146 PGR findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung. Die FMA hat die Bestellung eines Liquidators auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Geschäftsleitern im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden. Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator die Löschung des AIFM zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

7) Entzieht die FMA nach Art. 51 Abs. 1 Bst. d, e oder g eine Zulassung, kann sie gleichzeitig die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation des AIFM verfügen, sofern dies zum Schutz der Anleger sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsmarkt und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ. Im Übrigen findet Abs. 6 sinngemäss Anwendung.

8) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;

b) einen oder mehrere Inhaber von Schlüsselfunktionen;

c) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anerkannten Wirtschaftsprüfer nach Art. 109; oder

d) sofern sie über gründliche Kenntnisse in der Verwaltung von AIF und sonstigen Tätigkeiten eines AIFM verfügen:

   1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder

   2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte des AIFM weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Sorgfaltspflichtgesetzes weiterhin Anwendung.

10) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem AIFM. Wird die Höhe der Entlohnung vom AIFM nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem AIFM deren Auszahlung aufzutragen.

11) Wird eine Zulassung nach Art. 51 Bst. a bis g entzogen und fasst die Gesellschaft keinen Beschluss auf Auflösung und Liquidation, hat der AIFM innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung über den Entzug:

a) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als AIFM mehr vermuten lassen; und

b) die Änderungen der Statuten nach Bst. a zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden.

12) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 11 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz.

13) Der Entzug der Zulassung als AIFM nach Abs. 11 lässt das Bestehen einer Zulassung nach UCITSG oder einer Bewilligung nach IUG als Verwaltungsgesellschaft unberührt

Überschrift vor Art. 54

E. Sachwalterschaft und Liquidation eines AIF

Art. 54

Aufgehoben

Art. 56

Liquidation eines AIF

1) Ein AIF ist zu liquidieren, insbesondere wenn:

a) beim Erlöschen nach Art. 50 iVm Art. 50a oder beim Entzug der Zulassung eines AIFM nach Art. 51 iVm Art. 52 ein AIF nicht an einen anderen AIFM übertragen werden kann;

b) der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt;

c) ein Beschluss des AIFM aufgrund anderer Auflösungs- und Liquidationsgründe gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird;

d) das Mindestvermögen des AIF nach Art. 27 der AIFMV nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird.

2) Mit der Meldung über die Auflösung und Liquidation nach Art. 31 Abs. 11 an die FMA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Ausfertigung des Beschlusses über die Auflösung und Liquidation;

b) eine Bestätigung über die Einstellung des Anteilsverkehrs des AIF;

c) ein Abwicklungsplan;

d) ein Nachweis über die Mitteilung an die Anleger über die Auflösung und Liquidation.

3) Der AIFM bzw. nach dem Erlöschen oder Entzug seiner Zulassung die fortgeführte Gesellschaft ist als Liquidator für die ordnungsgemässe Durchführung der Liquidation im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität verantwortlich. Art. 135 bis 140 ausgenommen Art. 138 PGR finden sinngemäss Anwendung. Art. 47 dieses Gesetzes bleibt vom Zustand der Liquidation unberührt.

4) Der AIFM kann die Durchführung der Liquidation an einen Dritten übertragen. Die Bestimmungen von Art. 46 finden sinngemäss Anwendung. Die

Bestellung eines Dritten als Liquidator ist der FMA unter Nachweis des Vorliegens eines guten Rufs und ausreichend fachlicher Qualifikation zur Kenntnis zu bringen.

5) Ab Eintreten eines Liquidationsgrundes nach Abs. 1 bis zum Abschluss der Liquidation ist die Ausgabe von Anteilen von AIF bei sonstiger Nichtigkeit verboten. Während der Liquidation dürfen zudem keine Gebühren für die Portfolioverwaltung vom AIF erhoben werden.

6) Die FMA beaufsichtigt die Liquidation und dazu stehen ihr die in Art. 157 und 158 aufgeführten Aufsichtsbefugnisse zur Verfügung.

7) Der AIFM bzw. die nach dem Erlöschen oder Entzug fortgeführte Gesellschaft erstellt und veröffentlicht jährlich und bei Abschluss der Liquidation des AIF einen Jahresbericht nach Massgabe von Art. 104 AIFMG.

8) Die Pflichten des Wirtschaftsprüfer nach Art. 110 bleiben unberührt.

9) Nicht zuordenbare Anteile (Restvermögen) sind bei Beendigung der Liquidation auf ein Sonderkonto bei der Verwahrstelle des AIF zu übertragen.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere zu:

a) den Vorlagepflichten einschliesslich den Inhalten des Abwicklungsplans nach Abs. 2;

b) der Beaufsichtigung durch die FMA nach Abs. 6;

c) den Berichtspflichten nach Abs. 7; und

d) den Pflichten des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 8.

Art. 58 Abs. 3 Bst. c und d sowie Abs. 3a

3) Über die Anforderungen für EWR-AIF nach Art. 57 hinaus gelten für Verwahrstellen mit Sitz in einem Drittstaat die folgenden Bedingungen:

c) der Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wird nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

d) Vertriebsstaatsbehörden des AIF und, soweit verschieden, der Herkunftsstaat des AIFM haben mit dem Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschliesslich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und dieser Drittstaat gilt nicht als von der Regierung unter Berücksichtigung von Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung bestimmtes Steuerhoheitsgebiet.

3a) Abs. 3 Bst. c und d gelten zum Zeitpunkt der Bestellung der Verwahrstelle. Wird ein Drittstaat, in dem eine Verwahrstelle ihren Sitz hat, als Drittstaat nach Abs. 3 Bst. c eingestuft oder nach Abs. 3 Bst. d aufgeführt, so hat der AIFM innerhalb von zwei Jahren eine neue Verwahrstelle zu bestellen, wobei den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen ist.

Art. 59 Abs. 2 Bst. c

2) Über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

c) die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die konstituierenden Dokumente des AIF verstossen; verstösst der AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der konstituierenden Dokumente, ist unverzüglich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu informieren; verstösst der AIFM in einer Weise, dass ein begründeter Verdacht für den Entzug der Zulassung nach Art. 51 vorliegt, informiert die Verwahrstelle die FMA;

Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. c und e Ziff. 2

1) Die Verwahrstelle darf ihre Aufgaben nach Art. 59 nicht an Dritte übertragen; davon ausgenommen sind Aufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b. Die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne der Art. 17 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392[7] handelt, wird nicht als Übertragung der Verwahrfunktion der Verwahrstelle betrachtet. Hingegen gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne der genannten Delegierten Verordnung handelt, als Übertragung der Verwahrfunktion der Verwahrstelle.

2) Die Aufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b können auf Dritte übertragen werden, wenn:

c) die Auswahl und Bestellung des Auftragnehmers mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgen, es sei denn, es handelt sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als

[7] Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48)

Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne der Delegieren Verordnung (EU) 2017/392 handelt;

e) die Verwahrstelle gewährleistet, dass der Auftragnehmer während der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben:

2. bezogen auf die Übertragung von Verwahraufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a einem wirksamen Aufsichtsrecht (einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen), einer wirksamen Aufsicht und einer regelmässigen Prüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt, welche gewährleistet, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

Art. 63

Informationsaustausch

1) Die Verwahrstelle hat der FMA, den zuständigen Behörden des AIF und den zuständigen Behörden des AIFM auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat.

2) Ist die FMA die zuständige Behörde der Verwahrstelle, jedoch nicht die zuständige Behörde des AIF oder AIFM, oder ist sie zuständige Behörde des AIF oder AIFM, jedoch nicht der Verwahrstelle, stellt sie den jeweils anderen zuständigen Behörden des AIF oder AIFM oder der Verwahrstelle unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind.

Art. 66 Abs. 1 Bst b Einleitungssatz

1) Für Administratoren und Risikomanager gelten sinngemäss die Vorschriften über:

b) folgende Pflichten des AIFM nach Kapitel III Abschnitt B und C:

Art. 70 Abs. 1 Bst b Einleitungssatz

1) Für Vertriebsträger gelten sinngemäss die Vorschriften über:

b) folgende Pflichten des AIFM nach Kapitel III Abschnitt B und C:

Art.78 Abs. 6

6) Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung der zuständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung, gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung nach Abs. 5. Die Anleger sind über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend zu informieren.

Art. 94

Nutzung und Austausch von Informationen durch Aufsichtsbehörden

1) Die FMA hat die nach Art. 107 erlangten Informationen zu nutzen, um festzustellen, inwieweit die Nutzung von Hebelfinanzierungen zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem, des Risikos von Marktstörungen oder zu Risiken für das langfristige Wirtschaftswachstum beiträgt.

2) Die FMA hat sämtliche Informationen, die sie nach Art. 107 erhoben hat, sowie Informationen nach Art. 31 Abs. 1 und 2, den zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, den Europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Informationspflicht besteht auch dann, wenn von einem von ihr beaufsichtigter AIFM oder von diesem AIFM verwalteten AIF ein wesentliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder ein systemisch wichtiges Finanzinstitut in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgehen könnte.

3) Die FMA stellt sämtliche Informationen, die sie nach Art. 107 erhoben hat, dem Europäischen System für Zentralbanken (ESZB) allein für statistische Zwecke im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit zur Verfügung.

Art. 104 Abs. 5

5) Die Zahlenangaben sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Deren Prüfungsvermerk einschliesslich allfälliger Modifizierungen des Prüfurteils sind im Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Art. 105 Abs. 1 Bst. a, f, k und l^{bis}

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form zur Verfügung:

a) die Namensgebung des AIF sowie die Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF;

f) die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger;

k) eine Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen, der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und der Möglichkeit sowie der Bedingungen für den Einsatz der nach Art. 40 Abs. 3 bis 6 ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente;

l^{bis}) eine Liste der Entgelte, Gebühren und sonstigen Kosten, die vom AIFM im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden;

Art. 106 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 bis 6

1) Während des Anlagezeitraums ist der AIFM verpflichtet:

b) für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF und von ihm innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF den Anlegern regelmässig offenzulegen:

4. die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite;

5. auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen werden;

6. auf Jahresbasis über jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des EWR-AIF oder im Namen des AIFM genutzt werden.

Art. 107 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2 Bst. c, d und f

1) Der AIFM berichtet der FMA unter Angabe der Kennungen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, AIF und AIFM mit anderen aufsichtlich oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen, regelmässig über:

a) die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt; und

2) Für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF und im EWR vertriebenen AIF stellt der AIFM der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:

c) das gegenwärtige Risikoprofil des AIF, einschliesslich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei, sonstiger Risiken, einschliesslich des operativen Risikos, und des Gesamtbetrags der vom AIF eingesetzten Hebelfinanzierung;

d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements wie folgt:

   1. Angaben zu den Beauftragten unter Angabe ihres Namens und ihres Wohnsitzes oder des satzungsmässigen Sitzes oder der Zweigniederlassung, ob sie enge Verbindungen zum AIFM haben, ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen sind, gegebenenfalls zu ihrer Aufsichtsbehörde, einschliesslich der Kennungen der Beauftragten, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

2. die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die der AIFM für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben innerhalb des betreffenden AIFM einsetzt;

3. eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die übertragen werden;

4. im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der AIF-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

5. die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die der AIFM zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;

6. die Anzahl und die Daten der regelmässigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Massnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Massnahmen umgesetzt werden müssen;

7. im Falle von Vereinbarungen über die Weiterübertragung die nach den Ziff. 1, 3 und 4 erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;

8. das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über die Weiterübertragung;

f) die Liste der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des AIF vom AIFM oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieses AIFM handelt, tatsächlich vertrieben werden.

X. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer

Art. 109

Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Für jeden AIF und jeden Zulassungsträger nach diesem Gesetz ist eine von ihm unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. Für die Zwecke dieses Kapitels gilt der kleine AIFM als Zulassungsträger. Sofern eine Verwahrstelle nicht nach anderen Gesetzen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bezug auf ihre Verwahrtätigkeit unterliegt, ist für diese Tätigkeit ebenfalls eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA erteilt, wenn sie:

a) über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz oder eine Registrierung nach Art. 69 des genannten Gesetzes verfügt;

b) über verantwortliche nach Abs. 3 anerkannte Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) verfügt; und

c) aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine ordnungsgemässe Prüfungsdurchführung gewährleistet.

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

a) über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt; und

b) über besondere Qualifikationen für die Prüfung des Portfolio- und Risikomanagements des AIFM - nach Massgabe des Zulassungsumfangs nach Art. 29 Abs. 6 - erforderlichen Kenntnisse verfügt.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen und muss von dem zu prüfenden AIF, dem AIFM und der Verwahrstelle unabhängig sein.

5) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers, wenn:

a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt sind; oder

b) die Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

6) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

a) die Anforderungen für die besondere Qualifikation des Wirtschaftsprüfers;

b) das Verfahren zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern.

Art. 110

Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insbesondere:

a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;

b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit;

c) die Jahresberichte des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz und der Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 48 entsprechend. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht, in Bezug auf den AIFM und sämtliche von diesem verwalteten AIF all für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

a) dem Zulassungsträger nach diesem Gesetz bzw. der Verwahrstelle;

b) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Zulassungsträgers nach diesem Gesetz bzw. der Verwahrstelle; und

c) der FMA.

4) Die Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Abs. 1 bis 3 enden erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung oder, wenn dieser Zeitpunkt

später liegt, mit der Beendigung der Liquidation des AIF, der Zulassungsträger nach diesem Gesetz oder der bestellten Verwahrstelle.

5) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

6) Die Regierung kann das Nähere zu den Einzelheiten des Prüfungsberichts mit Verordnung regeln.

7) Die FMA legt Einzelheiten zur Prüfung mit Richtlinien fest.

Art. 111 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

Art. 112 Abs. 2

2) Die Vertriebsanzeige muss die Angaben nach Anhang 3 enthalten.

Art. 113 Abs. 2

2) Die Vertriebsanzeige nach Abs. 1 muss die Angaben nach Anhang 4 enthalten.

Art. 126 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3

1) Ein in Liechtenstein zugelassener AIFM darf Anteile der von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF und von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger innerhalb des EWR vertreiben, wenn:

b) folgende Anforderungen in dem Verhältnis von Herkunftsmitgliedstaat und Drittstaat erfüllt sind:

2. Der Drittstaat ist nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

3. Der Drittstaat hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards nach Art. 26 OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und der entsprechende Drittstaat gilt nicht als von der Regierung unter Berücksichtigung von Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung bestimmtes Steuerhoheitsgebiet.

Art. 128 Abs. 1 Bst. c und d

1) Unbeschadet der Art. 126 und 127 ist ein EWR-AIFM zum ausschliesslichen Vertrieb von Anteilen von ihm verwalteter Nicht-EWR-AIF sowie von EWR-

Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger befugt, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

c) Der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

d) Der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, hat mit Liechtenstein sowie mit jedem anderen EWR-Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EWR-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und der entsprechende Drittstaat gilt nicht als von der Regierung unter Berücksichtigung von Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung bestimmtes Steuerhoheitsgebiet.

Art. 138 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2

1) Unbeschadet der in Art. 139 genannten Voraussetzungen darf die Zulassung erst erteilt werden, wenn:

e) der Drittstaat nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist;

f) der Drittstaat hat mit dem EWR-Referenzstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards nach Art. 26 OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und der entsprechende Drittstaat gilt nicht

als von der Regierung unter Berücksichtigung von Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung bestimmtes Steuerhoheitsgebiet.

2) Wird der Herkunftsstaat des Nicht-EWR-AIFM entweder als Drittstaat nach Abs. 1 Bst. e eingestuft oder nach Abs. 1 Bst. f aufgeführt, so hat der Nicht-EWR-AIFM spätestens innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Situation in Bezug auf die von ihm verwalteten AIF zu bereinigen, wobei er den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen hat.

Art. 147 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3

1) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde erteilt einem Nicht-EWR-AIFM die Zulassung, wenn:

b) folgende Anforderungen in dem Verhältnis von Herkunftsmitgliedstaat und Drittstaat erfüllt sind:

2. Der Drittstaat ist nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

3. Der Drittstaat hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards nach Art. 26 OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und der entsprechende Drittstaat gilt nicht als von der Regierung unter Berücksichtigung von Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung bestimmtes Steuerhoheitsgebiet.

Art. 150 Abs. 1 Bst. c und d

1) Unbeschadet Art. 134 bis 149 gestattet die FMA einem Nicht-EWR-AIFM, Anteile der von ihm verwalteten AIF in Liechtenstein zu vertreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

c) Der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIFM oder der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittstaat mit hohem Risiko nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

d) Der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, hat mit der FMA sowie mit jedem anderen EWR- Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EWR-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und der entsprechende Drittstaat gilt nicht als von der Regierung Berücksichtigung von Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung bestimmtes Steuerhoheitsgebiet.

Art. 151 Abs. 4^{bis}

4^{bis}) Vertreibt ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein oder mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat Anteile eines EWR-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, in Liechtenstein nur an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen, gilt dieser Artikel sinngemäss.

Art. 154 Abs. 1

1) Alle Personen, die für die FMA und die von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 156 Abs. 2 Bst. c

2) Der FMA obliegen insbesondere:

c) die Überprüfung von Prüfungsberichten und sonstigen periodisch einzureichenden Meldungen und Berichten;

Art. 157 Abs. 1, 2 Bst. e und f sowie Abs. 4, 5 und 7

1) Erhält die FMA von Verletzungen oder nachweislich drohenden Verletzungen dieses Gesetzes sowie der nach Art. 1 Abs. 3 anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige vornehmen zu lassen;

f) im Interesse der Anteilinhaber unter aussergewöhnlichen Umständen und nach vorheriger Konsultation von den AIFM zu verlangen, das Liquiditätsmanagement-Instrument nach Anhang 5 Ziff. 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen,

die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Massnahme erforderlich machen.

4) Aufgehoben

5) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Zulassungs- oder Genehmigungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

7) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei den AIF und deren AIFM begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

Art. 158 Abs. 1 Bst. a und h^{bis}

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

a) vom AIFM, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 46 und 60 sowie von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;

h^{bis}) den Geschäftsabwickler im Sinne von Art. 52 Abs. 1 oder den Liquidator im Sinne von Art. 56 abberufen;

Art. 163

Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass ein AIFM, der nicht ihrer Aufsicht unterliegt, gegen die Richtlinie 2011/61/EU verstösst oder verstossen hat, teilt sie diesen Umstand der ESMA und der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und Aufnahmemitgliedstaats des AIFM so genau wie möglich mit. Die Befugnisse der FMA bleiben davon unberührt.

2) Erhält die FMA eine Mitteilung im Sinne von Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, so ergreift sie geeignete Massnahmen und unterrichtet die ESMA und die mitteilende Behörde über den Ausgang dieser Massnahmen sowie - soweit möglich - über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

3) Macht die FMA von ihrer Befugnis nach Art. 157 Abs. 2 Bst. f Gebrauch, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB darüber.

4) DIE FMA kann die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM ersuchen, die in Art. 46 Abs. 2 Bst. j der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA, und soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

5) Stimmt die FMA einem Antrag im Sinne von Abs. 4 von zuständigen Behörden in einem Aufnahmemitgliedstaat des AIFM nicht zu, so unterrichtet sie

diese, die ESMA und soweit der ESRB unterrichtet wurde, den ESRB unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

6) Handelt die FMA nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA oder beabsichtigt sie nicht, dieser nachzukommen, so unterrichtet sie die ESMA und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM unter Angabe der Gründe für die Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht.

7) Die FMA kann in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, unverzüglich die Befugnisse nach Art. 46 Abs. 2 mit Ausnahme von Bst. j der Richtlinie 2011/61/EU auszuüben, wobei sie Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich anzugeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis zu setzen hat.

8) Erhält die FMA ein Ersuchen nach Art. 50 Abs. 5f Unterabs. 1 der Richtlinie 2011/61/EU, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

9) Soweit die FMA eine Information nach Art. 50 Abs. 5g Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU empfängt, ergreift sie geeignete Massnahmen und unterrichtet die ESMA und die zuständigen, übermittelnde Behörden über den Ausgang dieser Massnahmen.

Art. 165 Abs. 1 Bst. c

1) Erhält die FMA ein Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Liechtenstein von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats:

c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

Art. 167 Abs. 2 und 2a

2) Informationen von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der europäischen Aufsichtsbehörden und des ESRB sind von der FMA als vertraulich zu betrachten, es sei denn:

a) die betreffende Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;

b) die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich; oder

c) die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

2a) Abs. 2 steht dem Informationsaustausch zwischen der FMA und der liechtensteinischen Steuerverwaltung nicht entgegen.

Art. 170

Datenaustausch mit der ESMA

Die FMA unterrichtet die ESMA vierteljährlich über die in Liechtenstein erteilten und entzogenen Zulassungen für AIFM und über alle Änderungen der Liste

der AIF, die im EWR von zugelassenen AIFM in Liechtenstein verwaltet oder vermarktet werden.

Art. 176

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

a) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für einen AIF, einen AIFM oder einen Verwalter von EuVECA oder EuSEF oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler, Beobachter oder Kommissär die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht;

b) ohne Zulassung nach Kapitel III Abschnitt A als AIFM oder Kapitel XII Abschnitt B als Nicht-EWR-AIFM tätig ist.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) ohne Anerkennung nach Art. 109 als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder anerkannter Wirtschaftsprüfer für einen AIFM tätig ist;

b) ohne die erforderliche Registrierung nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a als kleiner AIFM tätig ist;

c) ohne die erforderliche Zulassung als Administrator, Risikomanager oder Vertriebsträger nach Art. 65 und 69 tätig ist;

d) ohne Vertriebsanzeige nach Art. 112, 144, 148 oder 150 Anteile eines AIF in Liechtenstein an professionelle Anleger vertreibt.

e) ohne die erforderlichen Anforderungen nach Art. 151 Anteile eines AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertreibt;

f) in den konstituierenden Dokumenten, periodischen Berichten, Prospekten oder wesentlichen Informationen für den Anleger sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

4) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 176a

Übertretungen

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

1. die mit einer Zulassung oder Registrierung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;

2. die Zulassung oder Registrierung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;

3. die Pflicht zur Stellung eines fristgerechten Zulassungsantrags nach Art. 3 Abs. 4 verletzt;

4. die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 32 verletzt;

5. die Mitteilungspflichten bei wesentlichen Änderungen nach Art. 33 verletzt;

6. die Meldepflichten betreffend den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 34 Abs. 1 oder nach Art. 34 Abs. 3 verletzt oder entgegen Art. 34 Abs. 4 die Stimmrechte ausübt;

7. den Wohlverhaltensregeln nach Art. 35 nicht nachkommt;

8. den Anforderungen an die Vergütung nach Art. 36 nicht nachkommt;

9. entgegen Art. 37 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen trifft oder beibehält;

10. entgegen Art. 38 keine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung oder über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt;

11. die Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 39 nicht erfüllt;

12. die Anforderungen an das Risikomanagement bei der Vergabe von Krediten durch den AIF nach Art. 39a nicht erfüllt;

13. entgegen Art. 39b keinen Einbehalt sicherstellt;

14. die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement nach Art. 40 nicht erfüllt;

15. entgegen Art. 42 keine angemessenen und stimmigen Bewertungsverfahren einsetzt oder die Grundsätze der Bewertung nach Art. 43 verletzt;

16. als externer Bewerter nach Art. 43 Abs. 5 seine Pflichten nach Art. 43 und 44 verletzt;

17. entgegen Art. 46 Abs. 1 und Abs. 2 die Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben verletzt oder die übertragenen Aufgaben nicht wirksam überwacht;

18. entgegen Art. 46 Abs. 3 Aufgaben auslagert und Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt;

19. gegen die Mitteilungspflicht nach Art. 53 verstösst;

20. als Liquidator die Pflichten nach Art. 56 verletzt;

21. als Verwahrstelle die Pflichten nach Art. 59 und Art. 63 verletzt;

22. als Administrator oder Risikomanager die Pflichten nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b oder Art. 67 Abs. 4 verletzt;

23. als Vertriebsträger die Pflichten nach Art. 70 Abs. 1 Bst. b oder Art. 71 Abs. 4 verletzt;

24. gegen die Vorschriften nach Art. 73 oder 74 verstösst;

25. ohne Genehmigung der FMA nach Art. 78 eine Verschmelzung von AIF durchführt;

26. entgegen Art. 95 Abs. 3 Bst. a die Begrenzung der Hebelfinanzierung nicht einhält oder andere von der FMA festgelegte Massnahmen nicht befolgt;

27. entgegen Art. 97 Abs. 1 die Anzeige des Kontrollerwerbs nicht oder verspätet erstattet oder gegen die Informationspflichten nach Art. 98 Abs. 2 verstösst;

28. die Mitteilung nach Art. 99 nicht oder verspätet erstattet;

29. gegen die Bestimmungen über die Zerschlagung von Unternehmen nach Art. 101 verstösst;

30. die regelmässigen Informationen an die Anleger nach Art. 106 nicht vorschriftsgemäss oder nicht oder nicht fristgerecht vornimmt;

31. die periodischen und anlassbezogenen Berichte nach Art. 104 und 107 nicht vorschriftsgemäss erstellt oder nicht oder nicht fristgerecht einreicht;

32. die von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch eine von dem zu prüfenden AIF und jedem Zulassungsträger nach diesem Gesetz unabhängige und von der FMA nach Art. 109 Abs. 2 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche nach Art. 110 Abs. 1 nicht durchführen lässt;

33. der FMA oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesen nicht erfüllt;

34. als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer ihre bzw. seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 1 und 3 oder Art. 111 Abs. 1 und 2 verletzt;

35. die nach Art. 112 Abs. 2 Bst. g und Art. 113 Abs. 2 Bst. h beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger nicht trifft und für den Fall des indirekten Vertriebs diesen nicht ausreichend überwacht;

36. die "wesentlichen Anlegerinformationen" bzw. "Basisinformationsblätter" nach Art. 151 Abs. 1 Bst. b oder den Prospekt nach Art. 151 Abs. 1 Bst. c in einer Form präsentiert, die für Privatanleger aller Voraussicht nach unverständlich ist, bzw. diese Informationen nicht, unzutreffend, unvollständig oder verspätet macht;

37. gegen die Pflicht zur Bereitstellung von Einrichtungen und Anlegerinformationen nach Art. 151a verstösst;

38. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;

39. die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA oder zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats unzutreffend, nicht oder verspätet erstattet;

40. einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;

41. einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;

42. gegen die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 verstösst, in dem er:

    a) entgegen Art. 5 nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios nachkommt;

    b) entgegen Art. 6 einen dort genannten Anteil vertreibt;

    c) entgegen Art. 7 Bst. a seine Tätigkeit nicht ehrlich, redlich oder mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt oder Gewissenhaftigkeit nachgeht;

    d) entgegen Art. 7 Bst. b keine geeigneten Strategien und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anwendet;

    e) die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 10 verletzt.

    f) entgegen Art. 12 wiederholt einen Jahresbericht der FMA nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

    g) entgegen Art. 13 wiederholt eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Art. 15 eine Unterrichtung der FMA nicht, nicht richtig, nicht vollständig,

    h) entgegen Art. 14 ohne erforderliche Registrierung die Bezeichnung "EuVECA" verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;

i) entgegen Art. 14a ohne erforderliche Registrierung die Bezeichnung "EuVECA" verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat; oder

k) die Bezeichnung "EuVECA" für den Vertrieb eines Fonds verwendet, der nicht in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist;

43. gegen die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 verstösst, in dem er:

a) entgegen Art. 5 nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung des Portfolios nachkommt;

b) entgegen Art. 6 einen dort genannten Anteil vertreibt;

c) entgegen Art. 7 Bst. a seine Tätigkeit nicht ehrlich, redlich oder mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt oder Gewissenhaftigkeit nachgeht;

d) entgegen Art. 7 Bst. b keine geeigneten Strategien und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anwendet;

e) die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 verletzt;

f) entgegen Art. 13 wiederholt einen Jahresbericht der FMA nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

g) entgegen Art. 14 wiederholt eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Art. 16 eine Unterrichtung der FMA nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt;

h) entgegen Art. 15 ohne die erforderliche Registrierung die Bezeichnung "EuSEF" verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;

i) entgegen Art. 15a ohne die erforderliche Registrierung die Bezeichnung "EuSEF" verwendet oder die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat; oder

k) die Bezeichnung "EuSEF" für den Vertrieb eines Fonds verwendet, der nicht in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist;

44. gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 verstösst, in dem er:

a) entgegen Art. 4 und 5 ohne die erforderliche Zulassung die Bezeichnung "ELTIF" oder "europäischer langfristiger Investmentfonds" verwendet oder die Zulassung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;

b) entgegen Art. 9 in einen unzulässigen Anlagevermögenswert investiert oder ein unzulässiges Geschäft tätigt;

c) entgegen Art. 13 Abs. 1 nicht mindestens 55 % seines Kapitals im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 in einen zulässigen Anlagevermögenswert investiert;

d) entgegen Art. 13 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 14 gegen eine der genannten Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung verstösst;

e) entgegen Art. 16 einen Barkredit aufnimmt;

f) entgegen Art. 18 über keine klare Verfahren für die Rücknahme von Anteilen und die Veräusserung von Vermögenswerten verfügt;

g) entgegen Art. 19 den Zugang zum Sekundärmarkt verhindert;

h) entgegen Art. 21 die FMA nicht rechtzeitig unterrichtet oder auf deren Ersuchen keinen aufgeschlüsselten Zeitplan vorlegt;

i) entgegen Art. 22 Abs. 4 keine Grundsätze für Ausschüttungen während der Laufzeit festlegt;

k) entgegen Art. 23 Abs. 1 bis 4, Art. 24 Abs. 2 bis 5 und Art. 25 Abs. 1 und 2 einen Prospekt oder entgegen Art. 23 Abs. 5 einen Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht;

l) entgegen Art. 23 Abs. 6 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht;

m) entgegen Art. 24 Abs. 1 einen Prospekt oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt;

n) entgegen Art. 29 Abs. 5 einen Vermögenswert wiederverwendet;

o) entgegen Art. 30 einen Anteil an einen Privatanleger vertreibt;

45. gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst, in dem er:

a) entgegen Art. 5 die Zulassung von Geldmarktfonds aufgrund falscher Angaben oder durch andere irreguläre Mittel erhalten hat;

b) entgegen Art. 6 ohne Zulassung die Bezeichnung "Geldmarktfonds" verwendet;

c) entgegen Art. 9 bis 16 eine der Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung der Vermögenswerte nicht erfüllt;

d) entgegen Art. 17, 18, 24 oder 25 eine der Anforderungen bezüglich des Portfolios nicht erfüllt;

e) entgegen Art. 19 oder 20 eine der Anforderungen bezüglich der internen Bewertung der Kreditqualität nicht erfüllt;

f) entgegen Art. 21, 23, 26 bis 28 oder 36 eine der Anforderungen bezüglich der Geschäftsführung, Dokumentation oder Transparenz nicht erfüllt;

g) entgegen Art. 29 bis 34 eine der Anforderungen bezüglich der Bewertung nicht erfüllt; oder

h) entgegen Art. 37 eine der Anforderungen bezüglich der Meldepflichten nicht erfüllt.

46. gegen die Anforderungen an Marketing-Anzeigen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 verstösst;

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

a) bei juristischen Personen bis zu 500 000 Franken;

b) bei natürlichen Personen bis zu 300 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes, einschliesslich des Bruttoertrags des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes bzw. den Betrag von 1 000 000 Franken übersteigt;

b) bei natürlichen Personen bis zu 600 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 600 000 Franken übersteigt.

4) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 3 schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

5) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtnettoumsatz der jährliche Gesamtnettoumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

6) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

7) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 6 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

8) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 6 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 7 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 176b

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 176 und 176a berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:

   1. dessen Schwere und Dauer;

   2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;

   3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;

   4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;

b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere:

   1. den Grad der Verantwortung;

   2. die Finanzkraft;

   3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;

4. Meldungen an das interne Meldesystem eines AIFM nach Art. 38 Abs. 3;

5. frühere Verstösse und die Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstösse.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 180 Abs. 1

1) Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von AIFM und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer betreffen.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Bei AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt wurden, wird bis zum 16. April 2029 davon ausgegangen, dass sie Art. 39a Abs. 3 bis 9 und Art. 40 Abs. 2 einhalten.

2) Wenn der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder die Hebelfinanzierung eines AIF über den in Art. 39a Abs. 3 bis 7 genannten Obergrenzen liegt, dürfen die diese AIF verwaltenden AIFM diesen Wert bzw. diese Hebelfinanzierung bis zum 16. April 2029 nicht erhöhen. Liegt der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder die Hebelfinanzierung eines AIF unter den in Art. 39a Abs. 3

bis 7 genannten Obergrenzen, dürfen die diese AIF verwaltenden AIFM diesen Wert oder diese Hebelfinanzierung nicht über diese Obergrenzen hinaus erhöhen.

3) Bei AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelegt wurden und die nach diesem Datum kein zusätzliches Kapital aufnehmen, wird davon ausgegangen, dass sie Art. 39a Abs. 3 bis 9 und Art 40 Abs. 2 in Bezug auf diese AIF einhalten.

4) Ungeachtet der Abs. 1 bis 3 kann sich ein kreditvergebende AIF verwaltender AIFM, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelegt wurden, dafür entscheiden, Art. 39a Abs. 3 bis 9 und Art. 40 Abs. 2 zu befolgen, sofern die FMA davon in Kenntnis gesetzt wird.

5) Soweit AIF Kredite vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vergeben haben, können die AIFM diese AIF weiterhin verwalten, ohne Art. 39 Abs. 3 Bst. c^{bis}, 39a Abs. 10 bis 12 und 39b Abs. 1 in Bezug auf diese Kredite einzuhalten.

III.

Umsetzung und Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L 2024/927 vom 26.3.2024).

2) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen (ABl. L 80 vom 20. 3.2023, S. 1).

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am 16. April 2026 in Kraft.

2) Art. 107 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. c, d und f tritt am 16 April 2027 in Kraft.

3) Die Regierung legt das Inkrafttreten des Art. 126 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2 und Art. 147 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 3 unter Berücksichtigung von Art. 67 der Richtlinie 2011/61/EU mit Verordnung fest.

Anhang 1

Art. 29 Abs. 2

Tätigkeiten von AIFM

1. Anlageverwaltungsfunktionen, die ein AIFM bei der Verwaltung eines AIF mindestens übernehmen muss:

   a) Portfolioverwaltung;

   b) Risikomanagement.

2. Andere Aufgaben, die ein AIFM im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF zusätzlich ausüben kann:

   a) administrative Tätigkeiten:

   aa) rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;

   bb) Kundenanfragen;

   cc) Bewertung und Preisfestsetzung, einschliesslich Steuererklärungen;

   dd) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;

   ee) Führung eines Anlegerregisters;

   ff) Gewinnausschüttung;

   gg) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   hh) Kontraktabrechnungen, einschliesslich Versand der Zertifikate;

   ii) Führung von Aufzeichnungen;

   b) Vertrieb;

c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF, worunter Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die AIF investiert haben, fallen;

d) Vergabe von Krediten im Namen des AIF;

e) Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften.

Anhang 2

Art. 36

Vergütungspolitik

1. Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik einschliesslich der Gehälter und freiwilligen Altersversorgungsleistungen für jene Mitarbeiterkategorien, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleistung und Risikoträger, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der AIFM oder von ihnen verwalteter AIF auswirkt, wenden AIFM die nachstehend genannten Grundsätze nach Massgabe ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte an:

   a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen oder konstituierenden Dokumenten der von ihnen verwalteten AIF;

   b) Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger solcher AIF in Einklang und umfasst auch Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

   c) das Leitungsorgan des AIFM legt in seiner Aufsichtsfunktion die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie regelmässig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich;

d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäss den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;

e) die Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;

f) die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance-Aufgaben wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft;

g) bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;

h) um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der der Rücknahmepolitik der von ihm verwalteten AIF und ihren Anlagerisiken Rechnung trägt, sollte die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, der dem Lebenszyklus der vom AIFM verwalteten AIF entspricht;

i) eine garantierte variable Vergütung kann nur in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gezahlt werden und ist auf das erste Jahr beschränkt;

k) bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist genügend hoch, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;

l) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln die im Laufe der Zeit erzielten Ergebnisse wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;

m) die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schliesst einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle einschlägigen Arten von laufenden und künftigen Risiken ein;

n) je nach der rechtlichen Struktur des AIF und seiner konstituierenden Dokumenten muss ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 50 %, aus Anteilen des betreffenden AIF oder gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen; der Mindestwert von 50 % kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50 % des vom AIFM verwalteten Gesamtportfolios auf AIF entfallen. Für die Instrumente nach diesem Buchstaben gilt eine geeignete Rückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF sowie an den Interessen der Anleger der AIF auszurichten. Die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen nationalen Behörden können Einschränkungen betreffend die Arten und Formen dieser Instrumente beschliessen oder, sofern dies angemessen ist, bestimmte Instrumente verbieten. Diese Bestimmung ist sowohl auf den Anteil der variablen

Vergütungskomponente anzuwenden, die gemäss Buchstabe n zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente;

o) ein wesentlicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 40 %, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts des Lebenszyklus und der Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF angemessen ist und ordnungsgemäss auf die Art der Risiken dieses AIF ausgerichtet ist. Der Zeitraum nach diesem Buchstaben sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen, es sei denn der Lebenszyklus des betreffenden AIF ist kürzer. Die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher als auf anteiliger Grundlage erworben. Macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt;

p) die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar ist und nach der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des AIF und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Eine schwache oder negative finanzielle Leistung des AIFM oder der betreffenden AIF führt in der Regel zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, berücksichtigt werden;

q) die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF in Einklang. Verlässt der Mitarbeiter den AIFM vor Eintritt in den Ruhestand, sollten freiwillige Altersversorgungsleistungen

vom AIFM fünf Jahre lang in Form der unter Buchstabe m festgelegten Instrumente zurückbehalten werden. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, sollten die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Mitarbeiter in Form der unter Buchstabe m festgelegten Instrumente nach einer Wartezeit von fünf Jahren ausgezahlt werden;

r) von den Mitarbeitern wird verlangt, dass sie sich verpflichten, auf keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen;

s) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie erleichtern.

2. Die in Abs. 1 genannten Grundsätze gelten für alle Arten von Vergütungen, die von AIFM gezahlt werden, für jeden direkt von dem AIF selbst gezahlten Betrag, einschliesslich carried interests, und für jede Übertragung von Anteilen des AIF, die zugunsten derjenigen Mitarbeiterkategorien, einschliesslich der Geschäftsleitung, Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleistung und Risikokäufer, vorgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt.

3. AIFM, die aufgrund ihrer Grösse oder der Grösse der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, richten einen Vergütungsausschuss ein. Der Vergütungsausschuss ist auf eine Weise zu

errichten, die es ihm ermöglicht, kompetent und unabhängig über die Vergütungsregelungen und -praxis sowie die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen.

Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschliesslich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement des AIFM oder der betreffenden AIF; diese Entscheidungen sind vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

Anhang 3

Art. 112 Abs. 2

Unterlagen und Angaben, die im Falle eines beabsichtigten Vertriebs im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM beizubringen bzw. zu machen sind

a) Ein Anzeigeschreiben einschliesslich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;

b) die konstituierenden Dokumente des AIF;

c) Name der Verwahrstelle des AIF;

d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;

e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;

f) die Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1, soweit diese nicht schon nach Bst. d beigefügt wurden;

g) sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

Anhang 4

Art. 113 Abs. 2

Unterlagen und Angaben, die im Falle eines beabsichtigten Vertriebs in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM beizubringen bzw. zu machen sind

a) Ein Anzeigeschreiben einschliesslich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;

b) die konstituierenden Dokumente des AIF;

c) Name der Verwahrstelle des AIF;

d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;

e) bei Feed-AIF den Sitz des Master-AIF;

f) die Anlegerinformationen nach Art. 105 Abs. 1, soweit diese nicht schon nach Bst. d beigefügt wurden;

g) die Namen der EWR-Mitgliedstaaten, in denen Anteile des AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen;

h) Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift;

i) die Angaben und die Anschrift, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich sind;

k) Angaben zu den Einrichtungen, die für die Erfüllung der in Art. 151a genannten Aufgaben zuständig sind.

Anhang 5

Art. 40

Liquiditätsmanagement-Instrumente für AIFM, die offene AIF verwalten

1. Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anteilsinhabern bzw. -eignern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds vorübergehend untersagt wird.

2. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber bzw. -eigner auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

3. Verlängerung der Kündigungsfristen: Die Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutet, dass die Kündigungsfrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber bzw. -eigner den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.

4. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilsinhabern bzw. -eignern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber bzw. -eigner, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

5. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors ("Swing-Faktor") angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

6. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

7. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bzw. -eigner bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber bzw. -eigner nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

8. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern bzw. -eignern zu erfüllen.

9. Abspaltung illiquider Anlagen ("Side Pockets"): Bei der Abspaltung illiquider Anlagen geht es darum, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund aussergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds getrennt werden.

7.2 Gesetz betreffend die Abänderung des UCITSG

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6, 30 und 36 bis 43

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

6. "Verwaltung": die Aufgaben die in die gemeinsame Portfolioverwaltung von OGAW nach Anhang 2 einbezogen sind;

30. "Europäische Aufsichtsbehörden": ESMA, EBA und EIOPA;

36. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU;

37. "Zentralverwahrer": ein Zentralverwahrer im Sinne von Ar. 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014[1];

38. "Dual Pricing": ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines AIF festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird;

39. "Abspaltung illiquider Anlagen": die Trennung bestimmter Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund aussergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des AIF;

40. "Rückgabegebühr": eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den AIF gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im AIF verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden;

41. "Sachauskehr": die Übertragung von Vermögenswerten, die vom oder für den AIF gehalten werden, an einen Anleger anstelle von Bargeld um Rückgaben von Anteilen oder Aktien auszuführen;

42. "Swing Pricing": ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des AIF durch Anwendung eines Faktors ("Swing-Faktor") angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt;

43. "Verwässerungsschutzgebühr": eine Gebühr, die ein Anleger bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den AIF zahlt, die

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

den AIF für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

Art. 11 Abs. 3

3) Den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des OGAW und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle hat die Verwaltungsgesellschaft der FMA anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige ist der Name der neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des neuen Geschäftsleiters mitzuteilen.

Art. 13 Abs. 1a

1a) Die FMA hat die zugelassenen Verwaltungsgesellschaften mit den jeweiligen Tätigkeiten nach Art. 15 Abs. 1 bis 3b sowie die zugelassenen und vermarkteten OGAW in ein von ihr geführtes Register einzutragen; das Register ist auf der Internetseite der FMA öffentlich zugänglich und wird monatlich aktualisiert. Es kann mittels Abrufverfahren eingesehen werden.

Art. 14 Abs. 1 und 2 Bst. a bis c

1) Die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und berechtigt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR im Hinblick auf zugelassene OGAW zur Erbringung der Tätigkeiten nach Anhang 2 und die zusätzliche Verwaltung von AIF oder Investmentunternehmen vorbehaltlich einer Zulassung als AIFM nach dem AIFMG bzw. einer Bewilligung nach dem IUG umfassen.

2) Zusätzlich zur Verwaltung von zugelassenen OGAW kann die FMA der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen erteilen:

a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios - einschliesslich der Portfolios von Pensionsfonds und Stiftungen - mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten;

b) als Nebendienstleistungen:

   1. die Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere Finanzinstrumente;

   2. die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen;

   3. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben; und

   4. jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen OGAW, den sie nach diesem Artikel und Art. 15 Abs. 3 verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach diesem Absatz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenskonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen ausgeräumt wird;

c) die Verwaltung von Referenzwerten nach der Verordnung (EU) 2016/1011, soweit diese nicht in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW verwendet werden;

Art. 15 Abs. 1 Bst. b, c sowie f und Abs. 3

1) Die FMA erteilt der Verwaltungsgesellschaft die Zulassung wenn:

b) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft oder andere Personen, für die die Verwaltungsgesellschaft nachweist, dass sie die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich führen, ausreichend in Bezug auf den Typ des verwalteten OGAW fachlich qualifiziert und persönlich integer sind und deren Namen mitgeteilt wird; über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei natürliche Personen bestimmen, die:

   aa) die genannten Bedingungen erfüllen;

   bb) auf Vollzeitbasis beschäftigt sind; und

   cc) ihren Wohnsitz im EWR oder der Schweiz haben.

c) ein Geschäftsplan vorliegt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft, Angaben zu den personellen und technischen Ressourcen, dir für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, sowie Informationen über die Personen der Geschäftsführung hervorgehen, einschliesslich:

   1. einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Person;

   2. einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und ausserhalb der Verwaltungsgesellschaft;

   3. eines Überblicks über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für jede Aufgabe einsetzt;

   4. Angaben darüber, wie die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz und ihren Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen gedenkt, sowie eine ausführliche Beschreibung der

geeigneten personellen und technischen Ressourcen, die die Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird;

f) die Verwaltungsgesellschaft Informationen über Vereinbarungen zur Übertragung und Weiterübertragung von Aufgaben an Dritte nach Art. 22 übermittelt, mindestens mit folgenden Angaben:

1. die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung der Verwaltungsgesellschaft;

2. für jeden Beauftragten:

- die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung;
- das Land, in dem er ansässig ist;
- gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;

3. eine ausführliche Beschreibung der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:

- die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb der Verwaltungsgesellschaft;
- die Überwachung der übertragenen Tätigkeiten;

4. in Bezug auf jeden OGAW, der von ihr verwaltet wird, oder den sie zu verwalten beabsichtigt eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfolio- und Risikomanagementfunktion, einschliesslich der Frage, ob es ich um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt;

5. eine Beschreibung der Massnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmässigen Abständen durchführen muss;

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b finden die Art. 15, Art. 16 mit Ausnahme von Abs. 5 Unterabs. 1 und die Art. 23 bis

25 der Richtlinie 2014/65/EU betreffend die Anfangskapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen, die Grundsätze zum Anlegerschutz und die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit sowie die Berichtspflicht gegenüber Kunden sinngemäss Anwendung. Die Zulassung wird erteilt, wenn sich die Verwaltungsgesellschaft einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes anschliesst.

Art. 16 Abs. 11

11) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Auflösung oder Liquidation jedes von ihm verwalteten OGAW der FMA zu melden. Die FMA kann den Zulassungsumfang anpassen, soweit eine davon erfasste Anlagestrategie von OGAW dauerhaft nicht mehr verwaltet wird.

Art. 20 Abs. 2a und 2b

2a) Die Verwaltungsgesellschaft legt der FMA unter Berücksichtigung allfälliger Interessenskonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung von Abs. 1 Bst. d vor, wenn sie einen OGAW verwaltet oder auf Initiative eines Dritten zu verwalten beabsichtigt, einschliesslich von Fällen, in denen:

a) dieser OGAW den Namen eines als Initiator auftretenden Dritten verwendet; oder

b) die Verwaltungsgesellschaft einen als Initiator auftretenden Dritten als Beauftragten nach Art. 22 bestellt.

2b) In den Informationen nach Abs. 2a hat die Verwaltungsgesellschaft insbesondere darzulegen:

a) welche angemessenen Schritte sie unternommen hat, um Interessenskonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben; oder

b) wie sie Interessenskonflikte, soweit sich diese nicht verhindern lassen, ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des OGAW und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, f bis k sowie Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4

1) Eine Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 oder die in Art. 14 Abs. 2 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte übertragen, wenn:

a) die Übertragung die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigt; sie darf weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden zu handeln, noch darf sie verhindern, dass der OGAW im Interesse der Anleger verwaltet wird;

f) die Verwaltungsgesellschaft befugt ist, dem Unternehmen, dem die Aufgaben oder die Erbringung der Dienstleistungen übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, sofern dies im Interesse der Anleger und Kunden ist;

g) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben und Erbringung der Dienstleistungen das Unternehmen, dem die Aufgaben übertragen werden, über die notwendige Qualifikation verfügt und die Aufgaben ausüben bzw. die Dienstleistungen erbringen kann;

h) die übertragenen Aufgaben und Dienstleistungen in den OGAW-Prospekten aufgelistet sind, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Artikel eine Genehmigung erhalten hat;

i) die Verwaltungsgesellschaft durch den Umfang der Übertragung von Aufgaben oder Dienstleistungen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als

Erbringer der in Art. 14 Abs. 2 genannten Dienstleistungen angesehen und zu einem Briefkastenunternehmen wird;

k) die Verwaltungsgesellschaft ihre gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen rechtfertigen kann.

3) Die Übertragung von Aufgaben oder Dienstleistungen lässt die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle unberührt.

3bis) Ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle gilt dieser Artikel nicht in Fällen, in denen OGAW über eine oder mehrere Vertriebstellen in deren Namen und nach der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte nach der Richtlinie (EU) 2016/97 vertrieben werden.

3ter) Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Erbringung der Dienstleistungen durch den Beauftragten oder Unterbeauftragten, unabhängig von dessen aufsichtsrechtlichen Status oder seinem Standort.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere den Umfang der zulässigen Übertragung von Aufgaben oder Dienstleistungen, mit Verordnung regeln.

Art. 23a

Liquiditätsmanagement-Instrumente

1) Ein OGAW hat mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus den in Anhang 3 Ziff. 2 bis 8 genannten Instrumenten auszuwählen, nachdem er die Eignung dieser Instrumente in Bezug auf seine verfolgte Anlagestrategie, sein Liquiditätsprofil und seine Rücknahmepolitik bewertet hat. Diese

Auswahl darf sich nicht nur auf die in Anhang 3 Ziff. 5 und 6 genannten Instrumente beschränken.

2) Er hat die nach Abs. 1 ausgewählten Instrumente in seine konstituierenden Dokumente aufzunehmen, damit sie im Interesse der Anleger des OGAW eingesetzt werden können.

3) Abweichend von Abs. 1 kann er beschliessen, nur ein einziges der in Anhang 3 Ziff. 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen, wenn dieser OGAW als Geldmarktfonds nach der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen ist.

4) Der OGAW hat detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments umzusetzen. Die Auswahl nach Abs. 1 und 3 sowie die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung sind der FMA mitzuteilen.

5) Die Sachauskehr nach Anhang 3 Ziff. 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen; die Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen festzulegen. Die Sachauskehr muss einem proportionalen Anteil an den von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerten entsprechen ausser wenn:

a) der OGAW ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben wird; oder

b) das Ziel der Anlagepolitik des OGAW darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser OGAW ein börsengehandelter Fonds nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 des Handelsplatz- und Börsegesetzes ist.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere zu den Strategien und Verfahren nach Abs. 4, mit Verordnung regeln.

Art. 27

Erlöschen der Zulassung

1) Die Zulassung erlischt, wenn schriftlich darauf verzichtet wird und:

a) zuvor sämtliche zulassungspflichtigen Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Anhang 2 und Art. 14 Abs. 2 beendet wurden;

b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 93 beigelegt wurde, dass sämtliche zulassungspflichtige Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 beendet sind

2) Die FMA kann im Fall nach Abs. 1 zusätzlich zur Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b einen Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 93 Abs. 1 verlangen.

3) Das Erlöschen einer Zulassung ist von der FMA festzustellen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen der Zulassung auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Im Register nach Art. 13 Abs. 1a wird das Erlöschen der Zulassung für einen Zeitraum von fünf Jahren veröffentlicht, bevor der Eintrag endgültig gelöscht wird.

4) Die FMA teilt jedes Erlöschen einer Zulassung den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA mit.

6) Die Regierung kann das Nähere über das Erlöschen der Zulassung, insbesondere den Inhalt der Bestätigung nach Abs. 1 Bst. b und den Abschlussbericht nach Abs. 2, mit Verordnung regeln.

Art. 27a

Folgen des Erlöschens einer Zulassung

1) Ist eine Zulassung nach Art. 27 erloschen, hat die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab der Feststellung des Erlöschens durch die FMA:

a) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft mehr vermuten lassen; und

b) die Änderungen zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden.

2) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 1 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz.

3) Das Erlöschen der Zulassung als Verwaltungsgesellschaft lässt das Bestehen einer Zulassung als AIFM nach dem AIFMG oder einer Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft nach dem IUG unberührt.

Art. 28 Abs. 1 Bst. d, f, h und i, Abs. 3 und 4

Entzug der Zulassung

1) Die Zulassung kann von der FMA entzogen werden, wenn:

d) die Verwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch oder in schwerwiegender Weise verletzt;

f) die Kapitalausstattung der Verwaltungsgesellschaft den Voraussetzungen nach Art. 17 nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

g) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet;

h) über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;

i) die Verwaltungsgesellschaft beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

3) Der rechtskräftige Entzug einer Zulassung wird auf Kosten des Zulassungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht. Im Register nach Art. 13 Abs. 1a wird der Entzug für einen Zeitraum von fünf Jahren veröffentlicht bevor der Eintrag endgültig gelöscht wird.

4) Die FMA teilt jeden Entzug einer Zulassung den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der ESMA mit.

Art. 28a

Folgen des Entzugs einer Zulassung

1) Wird die Zulassung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b bis i entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung aller zulassungspflichtigen Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Anhang 2 und Art. 14 Abs. 2 anzuordnen und diese Aufgabe an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA legt, auf der Grundlage dessen, was unter den jeweiligen Umständen in Bezug auf die Beendigung von zulassungspflichtigen Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 verhältnismässig ist, die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere das Zeichnungsrecht, des Geschäftsabwicklers fest. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über die die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft nach deren Statuten und aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die Befugnisse des Geschäftsabwicklers in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft müssen dem geltenden Gesellschaftsrecht entsprechen. Ordnet die FMA eine Zusammenarbeit des Geschäftsabwicklers mit den Geschäftsleitern an, so sind die jeweilige Funktion sowie die Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Die Geschäftsleiter können verpflichtet werden, vor Beschlussfassung oder dem Ergreifen von Massnahmen den Geschäftsabwickler anzuhören oder dessen Einwilligung einzuholen. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz anzuweisen, den Geschäftsabwickler samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Geschäftsleitern im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Die FMA hat das ausschliessliche Recht zur Bestellung und Abberufung aller Geschäftsabwickler. Sie kann den Umfang der Befugnisse und die sonstigen Bedingungen für die Bestellung eines Geschäftsabwicklers jederzeit nach Massgabe dieses Artikels ändern.

4) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 21 UCITSV gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die

für die Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 129, insbesondere dessen Abberufung nach 129a h^{bis} unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

5) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Übertragung bzw. Abwicklung verlangen.

6) Wurde die Zulassung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. h entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Zulassung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis g oder selbst nach Bst. i die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft beschlossen und ist noch keine Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 erfolgt, bestellt die FMA für die Dauer der Übertragung bzw. Abwicklung unbeschadet Art. 132 und 133 PGR einen Liquidator. Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Tätigkeiten und Dienstleistungen nach Abs. 1 beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 4 zu erfüllen und den Berichtspflichten nach Abs. 5 sowie den erteilten Weisungen der FMA nachzukommen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Abs. 3 unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Art. 146 PGR

findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung. Die FMA hat die Bestellung eines Liquidators auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Geschäftsleitern im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden. Nach durchgeführter Liquidation hat der Liquidator die Löschung der Verwaltungsgesellschaft zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

7) Entzieht die FMA nach Art. 28 Abs. 1 Bst. d, e oder g eine Zulassung, kann sie gleichzeitig die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation der Verwaltungsgesellschaft verfügen, sofern dies zum Schutz der Anleger sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsmarkt und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ. Im Übrigen findet Abs. 6 sinngemäss Anwendung.

8) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;

b) einen oder mehrere Inhaber von Schlüsselfunktionen;

c) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anerkannten Wirtschaftsprüfer nach Art. 93; oder

d) sofern sie über gründliche Kenntnisse in der Verwaltung von OGAW und sonstigen Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft verfügen:

1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Der Wegfall der Zulassung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, zulassungspflichtige Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher zulassungspflichtiger Geschäfte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Sorgfaltspflichtgesetzes weiterhin Anwendung.

10) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft. Wird die Höhe der Entlohnung von der Verwaltungsgesellschaft nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und der Verwaltungsgesellschaft deren Auszahlung aufzutragen.

11) Wird eine Zulassung nach Art. 28 Bst. a bis g entzogen und fasst die Gesellschaft keinen Beschluss auf Auflösung und Liquidation, hat die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung über den Entzug:

a) die Statuten so zu ändern, dass die Firma und der Geschäftszweck keine Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft mehr vermuten lassen; und

b) die Änderungen der Statuten nach Bst. a zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden.

12) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 11 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz.

13) Der Entzug der Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Abs. 11 lässt das Bestehen einer Zulassung als AIFM nach AIFMG oder einer Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft nach IUG unberührt.

Art. 28b

Liquidation eines OGAW

1) Ein OGAW ist zu liquidieren, insbesondere wenn:

a) beim Erlöschen nach Art. 27 iVm Art. 27a oder Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft nach Art. 28 iVm Art. 28a ein OGAW nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann;

b) der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt;

c) ein Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgrund anderer Auflösungs- und Liquidationsgründe gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird;

d) das Mindestvermögen des OGAW nach Art. 13 Abs. 2 UCITSV nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird.

2) Mit der Meldung über die Auflösung und Liquidation nach Art. 16 Abs. 11 an die FMA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Ausfertigung des Beschlusses über die Auflösung und Liquidation des OGAW;

b) eine Bestätigung über die Einstellung des Anteilsverkehrs des OGAW;

c) ein Abwicklungsplan;

d) ein Nachweis über die Mitteilung an die Anleger über die Auflösung und Liquidation.

3) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. nach dem Erlöschen oder Entzug ihrer Zulassung die fortgeführte Gesellschaft ist als Liquidator für die ordnungsgemässe Liquidation im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität verantwortlich. Art. 135 bis 140, ausgenommen Art. 138 PGR finden sinngemäss Anwendung. Art. 24 dieses Gesetzes bleibt vom Zustand der Liquidation unberührt.

4) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Durchführung der Liquidation an einen Dritten übertragen. Die Bestimmungen von Art. 22 finden sinngemäss Anwendung. Die Bestellung eines Dritten als Liquidator ist der FMA unter Nachweis des Vorliegens eines guten Rufs und ausreichend fachlicher Qualifikation zur Kenntnis zu bringen.

5) Ab Eintreten eines Liquidationsgrundes nach Abs. 1 bis Abschluss der Liquidation ist die Ausgabe von Anteilen von AIF bei sonstiger Nichtigkeit verboten. Während der Liquidation dürfen zudem keine Gebühren für die Portfolioverwaltung vom OGAW erhoben werden und die Art. 54 bis 57 (Anlagegrenzen) finden keine Anwendung.

6) Der FMA beaufsichtigt die Liquidation und dazu stehen ihr die in Art. 129 und 129a aufgeführten Aufsichtsbefugnisse zur Verfügung.

7) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. nach dem Erlöschen oder Entzug fortgeführte Gesellschaft erstellt und veröffentlicht jährlich und bei Beendigung der Liquidation des OGAW einen Jahresbericht nach Massgabe von Art. 71 Abs. 2 UCITSG.

8) Die Pflichten des Wirtschaftsprüfer nach Art. 75 und Art. 94 bleiben unberührt.

9) Nicht zuordenbare Anteile (Restvermögen) sind bei Beendigung der Liquidation auf ein Sonderkonto bei der Verwahrstelle des OGAW zu übertragen.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere zu:

a) den Vorlagepflichten und den Inhalten des Abwicklungsplans nach Abs. 2;

b) der Beaufsichtigung durch die FMA nach Abs. 6;

c) den Berichtspflichten nach Abs. 7; und

d) den Pflichten des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 8.

Überschrift vor Art. 29

D. Sachwalterschaft

Art. 29

Aufgehoben

Art. 31

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6

2) Die Verwahrstelle kann die in Art. 33 Abs. 3 genannten Aufgaben nur unter folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 handelt, und geht bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich ihrer übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

3) Die Verwahrstelle kann die in Art. 33 Abs. 3 genannten Aufgaben nur auf Dritte übertragen, die während des gesamten Zeitraums der Ausübung der auf sie übertragenen Aufgaben:

b) bezogen auf die in Art. 33 Abs. 3 Bst. a genannten Verwahraufgaben:

2. einer regelmässigen Prüfung durch eine externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;

6) Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne der Art. 17 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktion der Verwahrstelle betrachtet. Hingegen gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des genannten Delegierten Verordnung handelt, als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.

Art. 42

Bericht der Verwahrstelle oder der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Eine Verwahrstelle nach Art. 32 bis 35 oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 93 bis 95 bestätigt nach entsprechender Prüfung:

2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des übertragenden oder übernehmenden OGAW gelten für die Zwecke des Abs. 1 als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

3) Ist ein übertragender OGAW in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ansässig, bestimmt das dortige Recht, ob die Bestätigung von einer Verwahrstelle oder einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erstellen ist.

Art. 59 Abs. 4

4) Aktiviert ein OGAW die in Art. 85 Abs. 2 Bst. a genannte Abspaltung illiquider Anlagen mittels Trennung der Vermögenswerte, so können die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Kapitel festgelegten Obergrenzen ausgenommen werden.

Art. 61 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3

2) Mit dem Genehmigungsantrag sind der FMA in deutscher oder einer von ihr gebilligten Sprache die folgenden Dokumente zu übermitteln:

f) wenn Feeder- und Master-OGAW verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben, die in Art. 64 Abs. 1 genannte Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsprüfern;

3) Die FMA erteilt die Genehmigung nach Abs. 1, wenn der Feeder-OGAW, seine Verwahrstelle und seine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Master-OGAW alle in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen. Die Genehmigung ist binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang des vollständigen Antrags zu erteilen.

Kapitel VII. Abschnitt C.

C. Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 64 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4
Vereinbarung, Informations- und Berichtspflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1) Haben Master-OGAW und Feeder-OGAW unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, müssen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Abs. 3 abschliessen, um sicherzustellen, dass beide Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihre Pflichten erfüllen.

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Feeder-OGAW berücksichtigt in seinem Prüfbericht den Prüfbericht des Master-OGAW. Bei abweichenden Rechnungsjahren erstellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Master-OGAW einen Ad-hoc-Bericht zum Abschlusstermin des Feeder-OGAW. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Feeder-OGAW nennt in seinem Bericht insbesondere sämtliche im Prüfbericht des Master-OGAW festgestellten Unregelmässigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feeder-OGAW.

4) Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Master- und des Feeder-OGAW keine vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen verletzen. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften zieht für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften keine Haftung nach sich.

Art. 65 Abs.1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Der Prospekt des Feeder-OGAW hat zusätzlich zu den in Anhang 1 Abschnitt I. Schema A vorgesehenen Informationen zu enthalten:

2) Der Jahresbericht des Feeder-OGAW enthält zusätzlich zu den in Anhang 1 Abschnitt II. Schema B vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren von Feeder- und Master-OGAW. Die Jahres- und Halbjahresberichte des Feeder-OGAW geben an, wo der Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Master-OGAW verfügbar ist.

Art. 67 Abs. 1

1) Ein Feeder-OGAW hat die Tätigkeiten des Master-OGAW zu überwachen. Dazu darf sich der Feeder-OGAW auf Informationen und Unterlagen des Master-OGAW bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Master-OGAW verlassen, sofern kein Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht.

Art. 68 Abs. 2

2) Der Master-OGAW muss sämtliche Informationen nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2009/65/EG sowie den konstituierenden Dokumenten der Fonds dem Feeder-OGAW bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft, den zuständigen

Behörden, der Verwahrstelle und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Feeder-OGAW rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Art. 69

Mitteilungspflichten der FMA über Massnahmen und Informationen betreffend den Master-OGAW

1) Sind Master- und Feeder-OGAW in unterschiedlichen EWR-Mitgliedstaaten ansässig, unterrichtet die FMA die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Feeder-OGAW unmittelbar über jede Entscheidung, Massnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle nach Art. 95 Abs. 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW bzw. seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffen.

2) Die FMA unterrichtet den Feeder-OGAW mit Sitz in Liechtenstein unmittelbar über jede Entscheidung, Massnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Kapitels sowie alle nach Art. 95 Abs. 1 mitgeteilten Informationen, die den Master-OGAW oder gegebenenfalls seine Verwaltungsgesellschaft, seine Verwahrstelle oder seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreffen. Dies gilt für Kenntnisse, die die FMA als für den Master-OGAW zuständige Aufsichtsbehörde und durch eine Abs. 1 entsprechende Mitteilung der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des Master-OGAW erlangt hat.

Art. 70 Abs. 2

2) Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des OGAW ist von der Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwalteten Investmentgesellschaft innerhalb der Fristen nach Abs. 1 Bst. b und c der FMA vorzulegen.

Art. 71 Abs. 1, 2 und 3

1) Der Prospekt eines OGAW enthält die Angaben, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über Anlagen und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können. Der Prospekt muss - unabhängig von der Art der Anlagegegenstände - eine eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Fonds enthalten. Der Prospekt muss mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang 1 Abschnitt I. Schema A vorgesehen sind, soweit diese Angaben nicht bereits in den konstituierenden Dokumenten des OGAW enthalten sind, die dem Prospekt nach Art. 73 Satz 1 als Anhang beizufügen sind. Die Regierung kann mit Verordnung die Pflichtangaben nach Anhang 1 Abschnitt I. Schema A konkretisieren oder weitere Pflichtangaben hinzufügen.

2) Der Jahresbericht eines OGAW enthält eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine gegliederte Rechnung über Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle sonstigen in Anhang 1 Abschnitt II. Schema B vorgesehenen Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, auf Grund derer sich die Anleger in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und der Ergebnisse des OGAW bilden können.

3) Der Halbjahresbericht eines OGAW enthält mindestens die in Anhang 1 Abschnitt II. Schema B Ziff. 1 bis 4 vorgesehenen Angaben. Die Zahlenangaben müssen - wenn ein OGAW Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorschlägt - das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenausschüttung ausweisen.

Art. 75

Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Deren Prüfungsvermerk einschliesslich allfälliger Modifizierungen des Prüfurteils sind im Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Art. 81 Abs. 1

1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger, einschliesslich des Namen des OGAW, müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.

Art. 85

Anteilsrücknahme, Anteilsauszahlung und deren Aussetzung

1) Ein OGAW tätigt auf Verlangen eines Anlegers die Anteilsrücknahme und -auszahlung.

2) Abweichend von Abs. 1:

a) darf ein OGAW im Interesse seiner Anteilinhaber die Zeichnung, den Rückkauf und die Rücknahme seiner Anteile nach Anhang 3 Ziff. 1 vorläufig aussetzen oder ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument, das unter den Ziff. 2 bis 8 des genannten Anhangs ausgewählt wurde, nach Art. 23a Abs. 1 und 2 aktivieren oder deaktivieren. Der OGAW kann im Interesse seiner Anteilinhaber auch die in Anhang 3 Ziff. 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktivieren;

b) kann die FMA im Interesse der Anleger unter aussergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation dem OGAW anordnen, ein

Liquiditätsmanagement-Instrument nach Anhang 3 Ziff. 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.

3) Ein OGAW darf die in Abs. 2 Bst. a genannten Aussetzungen von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen oder Abspaltungen illiquider Anlagen nur in aussergewöhnlichen Fällen einsetzen, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

4) Ein OGAW informiert die FMA unverzüglich, wenn er:

a) das in Anhang 3 Ziff. 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert; oder

b) eines der in Anhang 3 Ziff. 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäss den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des OGAW entspricht.

5) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein unterrichtet die FMA innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang 3 Ziff. 9 genannten Liquiditätsmanagement-Instruments über diese Aktivierung oder Deaktivierung.

6) Die FMA unterrichtet unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über jede nach Abs. 4 und 5 eingegangene Meldung.

7) Macht die FMA von den Befugnissen nach Abs. 2 Bst. b Gebrauch, so unterrichtet sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die ESMA und, soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB darüber.

8) Die FMA als zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder als zuständige Behörde der Verwaltungsgesellschaft kann die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die Befugnisse nach Abs. 2 Bst. b auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angeben und die ESMA und, soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon unterrichten.

9) Soweit die FMA zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ist und einem Antrag im Sinne von Abs. 8 nicht zustimmt, so unterrichtet sie die ersuchenden zuständigen Behörden, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB hiervon unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

10) Handelt die FMA nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA oder beabsichtigt sie nicht, dieser Stellungnahme nachzukommen, so unterrichtet sie die ESMA und die ersuchenden zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht.

X. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer

Art. 93

Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Für jeden OGAW und jede Verwaltungsgesellschaft ist eine von ihm bzw. ihr unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. Sofern eine Verwahrstelle nicht nach anderen Gesetzen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bezug auf ihre Verwahrtätigkeit unterliegt, ist für diese Tätigkeit ebenfalls eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA erteilt, wenn sie:

a) über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz oder eine Registrierung nach Art. 69 des genannten Gesetzes verfügt;

b) über verantwortliche nach Abs. 3 anerkannte Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) verfügt; und

c) aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine ordnungsgemässe Prüfungsdurchführung gewährleistet.

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

a) über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt; und

b) über besondere Qualifikationen für die Prüfung des Portfolio- und Risikomanagements der Verwaltungsgesellschaft - nach Massgabe des Zulassungsumfangs nach Art. 14 Abs. 4 - erforderlichen Kenntnisse verfügt.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen und muss von dem zu prüfenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

5) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers, wenn:

a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt sind; oder

b) die Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

6) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

a) die Anforderungen für die besondere Qualifikation des Wirtschaftsprüfers;

b) das Verfahren zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern.

Art. 94 Sachtitel, Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 Bst. b, Abs. 4, 6 und 8

Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insbesondere:

2) Für die Geheimhaltungspflicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 25 entsprechend. Art. 26 des

Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht, in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und sämtliche von dieser verwalteten OGAW alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln:

b) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle; und

4) Die Pflicht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Abs. 1 und Abs. 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Zulassung oder, wenn dieser Zeitpunkt später liegt, mit der Beendigung der Liquidation des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder der bestellten Verwahrstelle.

6) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

8) Die FMA legt Einzelheiten zur Prüfung mit Richtlinien fest.

Art. 95 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

Art. 113a

Informationspflichten der Verwaltungsgesellschaft

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat die FMA regelmässig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen sie für dessen Rechnung handelt zu unterrichten. Es sind Informationen vorzulegen zu den:

a) Instrumenten, mit denen er handelt;

b) Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt; und

c) Risiken und Vermögenswerten.

2) Die Informationen nach Abs. 1 müssen die Kennungen umfassen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, OGAW und Verwaltungsgesellschaften mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA bezogen auf jeden von ihr verwalteten OGAW und im EWR vertriebenen OGAW die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

a) die Vorkehrungen für die Steuerung der Liquidität des OGAW, einschliesslich der derzeitigen Auswahl der Liquiditätsmanagement-Instrumente und deren Aktivierung oder Deaktivierung;

b) das gegenwärtige Risikoprofil des OGAW, einschliesslich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei, sonstiger

Risiken, einschliesslich des operativen Risikos, und des Gesamtbetrags der vom OGAW eingesetzten Hebelfinanzierung;

c) die Ergebnisse der nach Art. 23 Abs. 1a durchgeführten Stresstests;

d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements wie folgt:

1. Angaben zu den Beauftragten unter Angabe ihres Namens und ihres Wohnsitzes oder satzungsmässigen Sitzes oder der Zweigniederlassung, ob sie enge Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft haben, ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen sind, gegebenenfalls zu ihrer Aufsichtsbehörde, einschliesslich der Kennungen der Beauftragten, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

2. die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Verwaltungsgesellschaft für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben innerhalb der betreffenden Verwaltungsgesellschaft einsetzt;

3. eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die übertragen werden;

4. im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der OGAW-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

5. die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;

6. die Anzahl und die Daten der regelmässigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Massnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Massnahmen umgesetzt werden müssen;

7. im Falle von Vereinbarungen über eine Weiterübertragung die nach den Ziff. 1, 3 und 4 erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;

8. das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über eine Weiterübertragung;

e) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des OGAW von seiner Verwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieser Verwaltungsgesellschaft handelt, tatsächlich vertrieben werden.

4) Die FMA hat sicherzustellen, dass alle nach diesem Artikel eingeholten Informationen über alle von ihr beaufsichtigten OGAW und die nach Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 2, 4, 5 und 8, Art. 17 Abs. 1, 3 bis 5 sowie Art. 26 bis 28 gesammelten Informationen anderen zuständigen Behörden, den europäischen Aufsichtsbehörden und dem ESRB nach den in Art. 133 bis 136 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5) Die FMA hat sicherzustellen, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden OGAW, die nach diesem Artikel erhoben wurden, dem

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) allein für statistische Zwecke nach den in Art. 133 bis 136 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

6) Die FMA hat unverzüglich nach den in Art. 133 bis 136 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zu unterrichten, falls von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaft oder von einem OGAW, der von der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.

7) Sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, kann die FMA regelmässig oder spontan eine ergänzende Berichterstattung zu der in Abs. 1 und 2 festgelegten Berichterstattung anfordern. Sie hat die ESMA über etwaige zusätzliche Berichtspflichten zu informieren. Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich hat die FMA auf Ersuchen der ESMA zusätzliche Berichtspflichten festzulegen.

Art. 126 Abs. 1 und 4a

1) Alle Personen, die für die FMA und die von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

4a) Abs. 1 bis 4 stehen dem Informationsaustausch zwischen der FMA und der liechtensteinischen Steuerverwaltung nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, nach Satz eins dieses Absatzes weitergeben werden.

Art. 128 Abs. 2 Bst. c

2) Der FMA obliegen insbesondere:

c) die Überprüfung von Prüfungsberichten und sonstigen periodisch einzureichenden Meldungen und Berichten;

Art. 129 Abs. 1, 2 Bst. e, 2a, 2b, 4, 5 und 7

1) Erhält die FMA von Verletzungen oder nachweislich drohenden Verletzungen dieses Gesetzes sowie der nach Art. 1 Abs. 3 anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige vornehmen zu lassen;

2a) Die FMA kann als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, unverzüglich die Befugnisse nach Abs. 2, ausgenommen von Bst. f desselben Absatzes, auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr

Ersuchen so genau wie möglich angibt und die ESMA und, soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

2b) Soweit die FMA ein Ersuchen im Sinne von Abs. 2a als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW erhält, unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, soweit potenzielle Risiken für die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und Erkenntnisse.

4) Aufgehoben

5) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Zulassungs- oder Genehmigungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

7) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei den AIF und deren AIFM begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

Art. 129a Abs. 1 Bst. a, d Ziff. 3 und h^{bis}

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

a) von der Verwaltungsgesellschaft, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 22 und 34 Abs. 2 bis 5 und von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;

d) in Bezug auf einige oder alle OGAW:

3. Aufgehoben

h^{bis}) den Geschäftsabwickler im Sinne von Art. 28a Abs. 1 oder den Liquidator im Sinne von Art. 28b abberufen;

Art. 131 Abs. 1 Bst. b und d sowie Abs. 2

1) Die Prüfung eingereichter Prospekte durch die FMA beschränkt sich darauf, dass:

b) der Prospektinhalt mit den Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 in formeller Hinsicht übereinstimmt;

d) soweit diese beigefügt sind, die Jahresberichte mit dem Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehen sind;

2) Soweit die Reihenfolge der Darstellung im Prospekt von der Reihenfolge im Anhang 1 abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs 1 hervorgeht.

Art. 133 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde sowie dem ESRB zusammen.

Art. 136 Abs. 1 Bst. c

1) Erhält die FMA ein Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Liechtenstein von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats:

c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

Art. 143

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

a) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für einen OGAW oder eine Verwaltungsgesellschaft oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler, Beobachter oder Kommissär die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht;

b) ohne Zulassung einen OGAW verwaltet oder dessen Anteile in Liechtenstein vertreibt oder zu diesem Zweck Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) ohne Anerkennung nach Art. 93 als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder anerkannter Wirtschaftsprüfer für eine Verwaltungsgesellschaft tätig ist;

b) ohne Vertriebsanzeige nach Art. 98 Anteile eines OGAW in Liechtenstein vertreibt;

c) in den Prospekten, periodischen Berichten oder wesentlichen Informationen für den Anleger sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

4) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 143a

Übertretungen

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

1. die mit einer Zulassung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
2. eine Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;
3. ohne Genehmigung der FMA nach Art. 11 Abs. 2 Änderungen der konstituierenden Dokumente vornimmt oder den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschafts und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle nicht, unzutreffend oder verspätet der FMA nicht nach Art. 11 Abs. 3 anzeigt;

4. gegen die Pflichten der Kapitalausstattung nach Art. 17 verstösst;

5. die Mitteilungspflichten bei wesentlichen Änderungen nach Art. 18 verletzt;

6. die Meldepflichten betreffend den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 19 Abs. 1 oder nach Art. 19 Abs. 3 verletzt oder entgegen Art. 19 Abs. 4 die Stimmrechte ausübt;

7. den Wohlverhaltensregeln nach Art. 20 nicht nachkommt;

8. den Anforderungen an die Vergütung nach Art. 20a bis 20c nicht nachkommt;

9. entgegen Art. 21 Abs. 1 keine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung oder über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt;

10. entgegen Art. 21 Abs. 3 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen trifft oder beibehält oder die Pflicht zur Vermögenstrennung nach Art. 21 Abs. 4 verletzt;

11. entgegen Art. 22 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben verletzt oder die übertragenen Aufgaben nicht wirksam überwacht;

12. entgegen Art. 22 Abs. 2 Aufgaben auslagert und Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt;

13. die Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 23 nicht erfüllt;

14. die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement nach Art. 23a nicht erfüllt;

15. als Liquidator die Pflichten nach Art. 28b verletzt;

16. als Verwahrstelle die Pflichten nach Art. 33 verletzt;

17. ohne Genehmigung der FMA nach Art. 39 eine Verschmelzung von OGAW durchführt;

18. den Pflichten bezüglich der Anlagepolitik nach Kapitel VI (Art. 51, 53 bis 59) nicht nachkommt;

19. gegen die Bestimmungen für Feeder-OGAW und Master-OGAW nach Kapitel VII verstösst;

20. den Informationspflichten nach Art. 70 oder 78 nicht vorschriftsgemäss oder nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;

21. die Angaben in den Prospekten oder zu den wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 80 nicht, unzutreffend, unvollständig, unverständlich oder verspätet macht;

22. gegen die Pflichten bezüglich der Anteilsrücknahme, Anteilsauszahlung und deren Aussetzung nach Art. 85 verstösst;

23. die Bestimmungen nach Art. 86 für die Bewertung eines OGAW verletzt;

24. gegen die Vorschriften zur Begrenzung der Kreditaufnahme nach Art. 89, zum Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft nach Art. 90 oder zum Verbot ungedeckter Leerverkäufe nach Art. 91 verstösst;

25. die von der FMA vorgeschriebene Prüfung durch einen von dem zu prüfenden OGAW und der Verwaltungsgesellschaft unabhängigen und von der FMA nach Art. 93 Abs. 2 anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht durchführen lässt;

26. der FMA oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer falsche Auskünfte erteilt oder seine Pflichten gegenüber diesen nicht erfüllt;

27. als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer ihre bzw. seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 93 Abs. 3, Art. 94 Abs. 1 und 3, Art. 95 Abs. 1 und 2 verletzt;

28. gegen die Pflicht zur Bereitstellung von Einrichtungen und Anlegerinformationen nach Art. 96 verstösst;

29. als Verwaltungsgesellschaft die Informationspflichten nach Art. 113a nicht

30. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;

31. die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA oder zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats unzutreffend, nicht oder verspätet erstattet;

32. einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;

33. einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;

34. gegen die Verordnung (EU) 2017/1131 verstösst, in dem er:

    a) entgegen Art. 4 die Zulassung von Geldmarktfonds aufgrund falscher Angaben oder durch andere irreguläre Mittel erhalten hat;

    b) entgegen Art. 6 ohne Zulassung die Bezeichnung "Geldmarktfonds" verwendet;

    c) entgegen Art. 9 bis 16 eine der Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung der Vermögenswerte nicht erfüllt;

    d) entgegen Art. 17, 18, 24 oder 25 eine der Anforderungen bezüglich des Portfolios nicht erfüllt;

e) entgegen Art. 19 oder 20 eine der Anforderungen bezüglich der internen Bewertung der Kreditqualität nicht erfüllt;

f) entgegen Art. 21, 23, 26 bis 28 oder 36 eine der Anforderungen bezüglich der Geschäftsführung, Dokumentation oder Transparenz nicht erfüllt;

g) entgegen Art. 29 bis 34 eine der Anforderungen bezüglich der Bewertung nicht erfüllt; oder

h) entgegen Art. 37 eine der Anforderungen bezüglich der Meldepflichten nicht erfüllt;

35. gegen die Anforderungen an Marketing-Anzeigen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 verstösst.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

a) bei juristischen Personen bis zu 500 000 Franken;

b) bei natürlichen Personen bis zu 300 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes, einschliesslich des Bruttoertrags des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes bzw. den Betrag von 1 000 000 Franken übersteigt;

b) bei natürlichen Personen bis zu 600 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen

Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag den Betrag von 600 000 Franken übersteigt.

4) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 3 schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

5) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtnettoumsatz der jährliche Gesamtnettoumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

6) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder

c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

7) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person

auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 6 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

8) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 6 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 7 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoss bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

II.

Umsetzung von EWR-Recht

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (ABl. L 2024/927 vom 26.3.2024).

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom … in Kraft.

2) Art. 113a Abs. 3 Bst. d tritt am 16 April 2027 in Kraft.

Anhang 1

Art. 65 Abs. 1 und 2

Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 1.13

1.13. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können.		1.13. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind.

Anhang 2

Art. 14 Abs. 1

Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft

Aufgaben, die in die gemeinsame Portfolioverwaltung einbezogen sind:

1. Anlageverwaltung;

2. Administrative Tätigkeiten:

   a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen;

   b) Kundenanfragen;

   c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschliesslich Steuererklärungen);

   d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;

   e) Führung des Anlegerregisters;

   f) Gewinnausschüttung;

   g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   h) Kontraktabrechnungen (einschliesslich Versand der Zertifikate); i) Führung von Aufzeichnungen.

3. Vertrieb.

Anhang 3

Art. 23a

Für OGAW verfügbare Liquiditätsmanagement-Instrumente

1. Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anteilsinhabern bzw. -eignern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds vorübergehend untersagt wird.

2. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber bzw. -eigner auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

3. Verlängerung der Kündigungsfristen: Die Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutet, dass die Kündigungsfrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber bzw. -eigner den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.

4. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilsinhabern bzw. -eignern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber bzw. -eigner, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

5. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors ("Swing-Faktor") angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

6. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

7. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bzw. -eigner bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber bzw. -eigner nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

8. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern bzw. -eignern zu erfüllen.

9. Abspaltung illiquider Anlagen ("Side Pockets"): Bei der Abspaltung illiquider Anlagen geht es darum, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund aussergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds getrennt werden.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (IUG), LGBl. 2016 Nr. 45, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 1, Abs. 2, 4 Bst. b, 5 und 6

1) Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch ein Investmentunternehmen setzt voraus, dass:

b) die Verwaltungsgesellschaft der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorlegt, dass:

1. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung nach Art. 51 für das betreffende Investmentunternehmen durchführt;

2) Ein Investmentunternehmen darf seine Geschäftstätigkeit erst aufnehmen, wenn die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Abs. 1 Bst. b bescheinigt hat.

4) Spätestens sechs Monate nach Liberierung nach Abs. 3 sind bei der FMA einzureichen:

b) von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Bestätigung, dass:

5) Änderungen des Prospekts werden wirksam, sobald:

a) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt, dass die vorgenommene Änderung den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung entspricht; und

b) die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt

6) Bis zur erstmaligen Einreichung des Prospekts für das Investmentunternehmen und der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Abs. 4 beschränkt sich die Aufsicht der FMA ausschliesslich auf die in diesem Artikel genannten Aufgaben. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen nach Art. 61 Abs. 4.

Art. 18 Abs. 3

3) Ist ein Investmentunternehmen in Segmente nach Art. 15 unterteilt, müssen für alle Segmente die gleiche Verwaltungsgesellschaft, jedoch nicht die gleiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nicht die gleiche Verwahrstelle verantwortlich sein.

Art. 19 Abs. 2

2) Änderungen des Prospekts werden wirksam, sobald:

a) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt, dass die vorgenommenen Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung entsprechen;

b) die FMA der Verwaltungsgesellschaft den Empfang der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterzeichneten Prospekts bescheinigt

Art. 20 Abs. 3

3) Im Jahresbericht ist ein Prüfungsvermerk einschliesslich allfälliger Modifizierungen des Prüfurteils vollständig wiederzugeben.

Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit und die von ihr verwalteten Investmentunternehmen jedes Jahr durch eine von ihr unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer insbesondere:

Art. 28 Abs. 1 Bst. b

1) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA vor Veröffentlichung im Publikationsorgan unter Beifügung der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden:

b) den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;

Art. 37

Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Für das Erlöschen und den Entzug der Bewilligung gelten die Art. 27 bis 28a UCITSG sinngemäss Anwendung.

Art. 38

Liquidation eines Investmentunternehmens

Für die Liquidation eines Investmentunternehmens gilt Art. 28a UCITSG sinngemäss.

Überschrift vor Art. 39

E. Sachwalterschaft

Art. 39 Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

Art. 43 Abs. 4

4) Die Verwahrstelle muss Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten. Verstösst eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften oder den Prospekt, so hat die Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darauf aufmerksam zu machen und, sofern die Weisung nicht widerrufen wird, innerhalb nützlicher Frist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen

VII. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer

Art. 50

Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Für jedes Investmentunternehmen und jede Verwaltungsgesellschaft und ist eine von ihm bzw. ihr unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen. Sofern eine Verwahrstelle nicht nach anderen Gesetzen einer Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bezug auf ihre Verwahrtätigkeit unterliegt, ist für diese Tätigkeit ebenfalls eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

2) Die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der FMA erteilt, wenn sie:

a) über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz oder eine Registrierung nach Art. 69 des genannten Gesetzes verfügt;

b) über verantwortliche nach Abs. 3 anerkannte Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) verfügt; und

c) aufgrund ihrer Betriebsorganisation eine ordnungsgemässe Prüfungsdurchführung gewährleistet.

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

a) über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt; und

b) über besondere Qualifikationen für die Prüfung des Portfolio- und Risikomanagements der Verwaltungsgesellschaft erforderlichen Kenntnisse verfügt.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie bzw. er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen und muss von dem zu prüfenden Investmentunternehmen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

5) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers, wenn:

a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht mehr erfüllt sind; oder

b) die Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

6) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

a) die Anforderungen für die besondere Qualifikation des Wirtschaftsprüfers;

b) das Verfahren zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfern.

Art. 51 Sachtitel, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 Bst. b, 4, 6 und 8

Pflichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insbesondere:

2) Für die Geheimhaltungspflicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 36 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht, in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft und sämtlich von dieser verwalteten Investmentunternehmen alle für die Prüfung notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

3) Der Prüfungsbericht mit Ausführungen zum Aufsichtsrecht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs gleichzeitig zu übermitteln

b) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle; und

4) Die Pflicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Abs. 1 und 3 endet erst mit dem rechtskräftigen Verlust der Bewilligung oder, wenn dieser Zeitpunkt

später liegt, mit der Beendigung der Liquidation des Investmentunternehmens, der Verwaltungsgesellschaft oder der bestellten Verwahrstelle.

6) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der Wirtschaftsprüfer haftet für alle Pflichtverletzungen nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

8) Die FMA legt die Einzelheiten zur Prüfung mit Richtlinien fest.

Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

1) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum Investmentunternehmen oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt sie dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Sie ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

Art. 61 Abs. 2 Bst. c, Abs. 4 Bst. e, 5, 6 und 8

2) Der FMA obliegen insbesondere:

c) die Überprüfung der Prüfungsberichte und sonstigen periodisch einzureichenden Meldungen und Berichten;

4) Die FMA ist insbesondere befugt:

e) angekündigte und unangekündigte Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort vorzunehmen oder durch qualifizierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen;

5) Aufgehoben

6) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Bewilligungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch eine bzw. einen nach Abs. 5 qualifizierte/n Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

8) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

Art. 62 Abs. 1 Bst. a

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:

a) von der Verwaltungsgesellschaft, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer, von der Verwahrstelle, von allen

Auftragnehmern im Sinne von Art. 34 und 43 Abs. 6 sowie von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;

Art. 70 Abs. 2 Bst. d und f sowie 3 Bst. c und i

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

d) der FMA oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer keine, falsche oder irreführende Auskünfte erteilt;

f) als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfungsbericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an die Verwaltungsgesellschaft unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet (Art. 51 und 52);

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

c) seine Pflichten gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;

i) als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 50 bis 52, verletzt;

Art. 77

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom … in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom …

betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 1 Bst. i Unterbst. kk

C. Alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), Geldmarktfonds (MMF), AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebsträger, Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds, Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte

i) weitere Tätigkeiten:

kk) Entgegennahme einer Mitteilung über wesentliche Änderungen nach Art. 33, 112a, 116, 117 oder 123 AIFMG: 500 Franken;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom … in Kraft.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/927

26.3.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/927 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. März 2024

zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) hat die Kommission die Anwendung und den Geltungsbereich dieser Richtlinie überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ziele der Integration des Unionsmarktes für alternative Investmentfonds (im Folgenden „AIF“), der Gewährleistung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und des Schutzes der Finanzstabilität größtenteils erreicht wurden. Bei ihrer Überprüfung kam die Kommission jedoch auch zu dem Schluss, dass es notwendig ist, die Vorschriften für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager — im Folgenden „AIFM“), die AIF verwalten, die Kredite vergeben, zu harmonisieren sowie die geltenden Standards für AIFM, die ihre Funktionen an Dritte übertragen, zu klären, die Gleichbehandlung von Einrichtungen, die Verwahrdienstleistungen erbringen (im Folgenden „Verwahrstellen“) sicherzustellen, den grenzüberschreitenden Zugang zu Verwahrdienstleistungen zu verbessern, die Erhebung von Aufsichtsdaten zu optimieren und den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten in der gesamten Union zu erleichtern. Daher sind Änderungen erforderlich, um diese Notwendigkeiten anzugehen und das Funktionieren der Richtlinie 2011/61/EU zu verbessern.

(2) Solide Regeln für Übertragungen, die Gleichbehandlung der Verwahrstellen, eine kohärente aufsichtliche Berichterstattung, insbesondere durch die Beseitigung von Überschneidungen und überflüssigen Anforderungen, und ein harmonisierter Ansatz für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten sind für die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) ebenfalls erforderlich. Daher ist es auch angebracht, die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu ändern, die Vorschriften für die Zulassung und den Betrieb von OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften in den Bereichen Übertragung, Verwahrung von Vermögenswerten, aufsichtliche Berichterstattung und Liquiditätsrisikomanagement enthält.

(3) Der Markt für AIF der Union erreichte Ende 2022 einen Nettoinventarwert von 6,8 Billionen EUR. Auf professionelle Anleger entfallen rund 86 % des Nettoinventarwerts der AIF, die von zugelassenen AIFM und von AIFM unterhalb des Schwellenwerts, d. h. den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten AIFM, in der Union verwaltet oder vertrieben werden. Auf dem Unionsmarkt für AIF werden Unternehmen in der Union mehr als 250 Mrd. EUR an privaten Krediten bereitgestellt, und 30 % des der Branche insgesamt zugewiesenen Gesamtkapitals entfallen auf Investoren aus der Union. Der Umfang des aggregierten Unionsmarkts für AIF hat weiter zugenommen und ist zwischen 2020 und 2022 um mehr als 15 % gestiegen; Ende 2020 entfiel ein Drittel der Fondsbranche des Europäischen Wirtschaftsraums auf AIF. Dennoch besteht für die Branche noch Wachstumspotenzial, indem den institutionellen Anlegern eine größere Auswahl geboten und die Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmarktunion verbessert wird.

([1]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2024.

([2]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

([3]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

(4) Um die Effizienz der Tätigkeiten von AIFM zu erhöhen, sollte die Liste der Nebendienstleistungen in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um die Aufgaben eines Administrators gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] („Verwaltung von Referenzwerten“) und Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates [5] erweitert werden. Der Vollständigkeit halber sollte klargestellt werden, dass der AIFM bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines solchen Administrators oder bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen der Verordnung (EU) 2016/1011 bzw. der Richtlinie (EU) 2021/2167 unterliegen sollte.

(5) Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit sollte präzisiert werden, dass die Verwaltung von AIF auch die Tätigkeiten der Vergabe von Krediten im Namen eines AIF und die Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften umfassen kann.

(6) Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Dienstleistungen, die sie für Dritte erbringen können, sollte präzisiert werden, dass AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zum Nutzen Dritter die gleichen Funktionen und Tätigkeiten ausüben dürfen, die sie bereits in Bezug auf die von ihnen verwalteten AIF und OGAW ausüben, sofern etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Wahrnehmung dieser Funktion bzw. der Erbringung dieser Tätigkeit für Dritte ergeben, angemessen bewältigt werden. Zu diesen Funktionen und Tätigkeiten gehören beispielsweise Unternehmensdienstleistungen etwa in den Bereichen Personal und Informationstechnologie (IT) sowie IT-Dienstleistungen für das Portfolio- und Risikomanagement. Diese Möglichkeit würde auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften stärken, indem Größenvorteile ermöglicht werden, und würde zur Diversifizierung der Einnahmequellen beitragen.

(7) Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte klargestellt werden, dass AIFM, die Nebendienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen, den Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [6] unterliegen. In Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, sollten die AIFM verpflichtet sein, die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU zu erfüllen.

(8) Um die einheitliche Anwendung der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen bezüglich der erforderlichen personellen Ressourcen der AIFM sicherzustellen, muss präzisiert werden, dass ein AIFM den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Beantragung einer Zulassung Informationen über die personellen und technischen Ressourcen vorlegen sollte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und gegebenenfalls zur Beaufsichtigung seiner Beauftragten einsetzen wird. Zur Führung der Geschäfte des AIFM sollten mindestens zwei natürliche Personen ernannt werden, die auf Vollzeitbasis entweder beim AIFM beschäftigt oder geschäftsführende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsgremiums des AIFM sind und in der Union ansässig sind, d. h. ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Unabhängig von diesem gesetzlichen Minimum können je nach Größe und Komplexität des AIFM und der von ihm verwalteten AIF mehr Ressourcen erforderlich sein.

(9) In einigen Mitgliedstaaten gelten nationale Rechtsvorschriften oder Branchenstandards in Bezug auf den Grad der Unabhängigkeit eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungsgremiums eines AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer Investmentgesellschaft. AIFM, die an Kleinanleger vertriebene AIF verwalten, sowie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sollten dazu angehalten werden, mindestens einen unabhängigen oder nicht geschäftsführenden Direktor als Mitglied ihres Leitungsgremiums zu bestellen, wenn dies nach nationalem Recht oder den Branchenstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft möglich ist, um die Interessen der AIF und OGAW sowie der Anleger der von dem AIFM verwalteten AIF oder des OGAW zu schützen. Bei dieser Bestellung muss der AIFM, die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft sicherstellen, dass der Direktor charakterlich und in seinem Urteil unabhängig ist und über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügt, um beurteilen zu können, ob der AIFM, die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft den AIF oder OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet.

---

[4] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

[5] Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

[6] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

(10) Der Vertrieb von AIF wird nicht immer direkt durch den AIFM durchgeführt, sondern auch durch einen oder mehrere Vertriebsstellen entweder im Namen des AIFM oder im eigenen Namen. Es könnte insbesondere vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen AIF ohne Wissen des AIFM vertreibt. Die meisten Fondsvertriebsstellen unterliegen rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]), in denen der Geltungsbereich und Umfang ihrer Verantwortlichkeiten gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der Richtlinie 2011/61/EU sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt werden und unterschieden werden zwischen Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im Namen des AIFM tätig ist, was als Übertragungsvereinbarung betrachtet werden sollte, und Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im eigenen Namen handelt, wenn sie den AIF gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Lebensversicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 vertreibt; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU zur Übertragung ungeachtet einer etwaigen Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und der Vertriebsstelle keine Anwendung finden.

(11) Eine Übertragung kann eine effiziente Verwaltung von Wertpapierbeständen und die Beschaffung des erforderlichen Fachwissens in einem bestimmten geografischen Markt oder einer bestimmten Anlageklasse ermöglichen. Es ist jedoch wichtig, dass die Aufsichtsbehörden über aktuelle Informationen zu den wichtigsten Elementen der Übertragungsvereinbarungen verfügen. Um einen zuverlässigen Überblick über die Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten, sollten die AIFM den zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über Übertragungsvereinbarungen übermitteln, die die Übertragung von Funktionen kollektiver oder Ermessensspielraum unterliegender Portfolioverwaltung oder von Funktionen des Risikomanagements umfassen. Die AIFM sollten daher in Bezug auf jeden von ihnen verwalteten AIF Informationen über die Beauftragten, eine Liste und eine Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, eine Beschreibung, wie der AIFM den Beauftragten beaufsichtigt, überwacht und kontrolliert, Informationen über die Weiterübertragungsvereinbarungen und das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen übermitteln. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die erhobenen Daten über den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktionen sind, dem Zweck dienen, einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragung zu erhalten, und für sich genommen kein Beweisindikator bei der Beurteilung der Angemessenheit der Substanz- oder Risikomanagementvorkehrungen oder der Wirksamkeit der Aufsichts- oder Kontrollvorkehrungen auf der Ebene des Verwalters sind. Diese Informationen sollten den zuständigen Behörden im Rahmen der Regelung für die aufsichtliche Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU übermittelt werden.

(12) Um die einheitliche Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass die darin festgelegten Übertragungsregelungen für alle in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Funktionen und für die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie aufgeführte Liste der Nebendienstleistungen gelten.

(13) Investmentfonds, die Kredite gewähren, können eine alternative Finanzierungsquelle für die Realwirtschaft sein. Solche Fonds können wichtige Finanzmittel für kleine und mittlere Unternehmen in der Union bereitstellen, für die der Zugang zu herkömmlichen Kreditquellen schwieriger ist. Unterschiedliche nationale Regulierungsansätze können jedoch zu Aufsichtsarbitrage und einem unterschiedlichen Niveau des Anlegerschutzes führen, was die Schaffung eines effizienten Binnenmarkts für die Kreditvergabe durch AIF behindert. In der Richtlinie 2011/61/EU sollte das Recht von AIF anerkannt werden, Kredite zu vergeben. Es sollten zudem gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um einen effizienten Binnenmarkt für die Kreditvergabe durch AIF zu schaffen, ein einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union sicherzustellen, den AIF die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit durch die Vergabe von Krediten in allen Mitgliedstaaten auszubauen, und den Zugang von Unionsunternehmen zu Finanzmitteln zu erleichtern, was ein Hauptziel der Kapitalmarktunion ist, wie in der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“ dargelegt. Angesichts des schnell wachsenden Marktes für Privatkredite ist es jedoch notwendig, sich mit den potenziellen mikroprudenziellen und makroprudenziellen Risiken zu befassen, die von der Kreditvergabe durch AIF ausgehen und sich auf das breitere Finanzsystem ausweiten könnten. Die geltenden Vorschriften für AIFM, die AIF, die Kredite vergeben, verwalten, sollten harmonisiert werden, um das Risikomanagement auf dem gesamten Finanzmarkt zu verbessern und die Transparenz für die Anleger zu erhöhen. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über AIFM, die AIF, die Kredite vergeben, verwalten, die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, nationale Rechtsrahmen für Produkte vorzugeben, mit denen für bestimmte Kategorien von AIF strengere Vorschriften festgelegt werden.

(14) Die Kreditvergabe erfolgt nicht immer direkt durch den AIF. Es kann Fälle geben, in denen ein AIF einen Kredit indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft gewährt, die den Kredit für den oder im Namen des AIF oder für den oder im Namen des AIFM in Bezug auf den AIF gewährt, bevor ein Kreditrisiko erlangt wird. Um eine Umgehung der Richtlinie 2011/61/EU zu verhindern, sollten Fälle, in denen dieser AIF oder AIFM an der

([7]) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Strukturierung des Kredits oder an der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, als kreditvergebende Tätigkeiten gelten und der genannten Richtlinie unterliegen.

(15) AIF, die Verbrauchern Kredite gewähren, unterliegen den Anforderungen anderer Instrumente des Unionsrechts, die für Verbraucherkredite gelten, einschließlich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und der Richtlinie (EU) 2021/2167. Diese Instrumente des Unionsrechts sorgen für den grundlegenden Schutz von Kreditnehmern auf Unionsebene. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Vergabe von Krediten durch AIF an Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.

(16) Um die professionelle Verwaltung von AIF zu unterstützen und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollten AIFM, die AIF verwalten, die in der Kreditvergabe tätig sind, unabhängig davon, ob diese AIF die Definition eines kreditvergebenden AIF erfüllen, über wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Gewährung von Krediten verfügen. Sie sollten auch wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos und die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios umsetzen, wenn die von ihnen verwalteten AIF an der Kreditvergabe beteiligt sind, auch wenn diese AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen. Diese Strategien, Verfahren und Prozesse sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Kreditvergabe stehen und regelmäßig überprüft werden.

(17) Um das Risiko der Verflechtung von kreditvergebenden AIF und anderen Finanzmarktteilnehmern zu mindern, sollten die AIFM dieser AIF verpflichtet werden, ihr Risiko zu streuen und ihr Engagement bestimmten Grenzen zu unterwerfen, wenn es sich bei einem Kreditnehmer um ein Finanzinstitut handelt.

(18) Um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems sicherzustellen und angemessene Schutzmaßnahmen einzuführen, sollten kreditvergebende AIF einer Obergrenze für Hebelfinanzierungen unterliegen, die davon abhängig ist, ob es sich um offene oder geschlossene AIF handelt. Das Risiko für die Finanzstabilität ist bei offenen AIF, die hohen Rückgabeverlangen unterliegen können, größer. Im Einklang mit dem Ziel der Wahrung der Finanzstabilität sollte die Begrenzung der Hebelfinanzierung nicht davon abhängen, ob ein kreditvergebender AIF an professionelle Anleger und Kleinanleger oder nur an professionelle Anleger vertrieben wird. Die Commitment-Methode bietet einen umfassenden und robusten Rahmen für die Berechnung der Hebelfinanzierung im Einklang mit internationalen Standards und insbesondere für die Berücksichtigung der durch Derivate geschaffenen synthetischen Hebelfinanzierung. Diese Obergrenzen für Hebelfinanzierungen sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nicht daran hindern, strengere Obergrenzen für Hebelfinanzierungen vorzuschreiben, wenn dies zur Sicherstellung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems für notwendig erachtet wird.

(19) Um Interessenkonflikte zu begrenzen, sollten AIFM und ihre Mitarbeiter keine Kredite von durch sie verwalteten AIF erhalten. Ebenso sollte es der Verwahrstelle des AIF und dem Beauftragten der Verwahrstelle, dem Beauftragten des AIFM und seinen Mitarbeitern sowie Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM untersagt sein, Kredite von dem betreffenden AIF zu erhalten.

(20) Zur Vermeidung von ungebührlichem Risikoverhalten und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Bonität der von AIF vergebenen Kredite sollten für diese Kredite Risikoselbstbehalte vorgeschrieben werden, wenn sie auf Dritte übertragen werden. Mit demselben Ziel sollte es AIFM untersagt werden, einen AIF zu verwalten, der Kredite zu dem alleinigen Zweck vergibt, diese an Dritte zu verkaufen (Strategie „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf"), unabhängig davon, ob dieser AIF die Definition eines kreditvergebenden AIF erfüllt. Kredite sollten ausschließlich zum Zweck der Anlage des vom AIF beschafften Kapitals im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinen regulatorischen Beschränkungen gewährt werden. Der AIFM sollte diese Anlagestrategie jedoch im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen können. Dies bedeutet, dass Ausnahmen von den Vorschriften über den Risikoselbstbehalt erforderlich sind und Fälle abdecken sollten, in denen das Halten eines Teils des Kredits nicht mit der Umsetzung der Anlagestrategie des AIF oder mit den regulatorischen Anforderungen, einschließlich Produktanforderungen, vereinbar ist, die dem AIF und seinem AIFM auferlegt werden. Zu diesen Fällen gehören Situationen, in denen das Halten eines Teils des Kredits dazu führen würde, dass der AIF seine Anlage- oder Diversifizierungsgrenzen überschreitet oder gegen regulatorische Anforderungen verstößt, wie z. B. gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassene restriktive Maßnahmen, oder in denen der AIF in die Liquidation eintritt, oder in denen sich die Situation des Kreditnehmers geändert hat, z. B. im Falle einer

([8]) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Fusion oder eines Ausfalls des Kreditnehmers, wenn die Anlagestrategie des AIF nicht darin besteht, notleidende Vermögenswerte zu verwalten, oder in denen die Portfoliostrukturierung des AIF geändert wird, sodass der AIF keine Risikopositionen in einer bestimmten Branche oder einer bestimmten Anlageklasse mehr eingeht. Ein AIFM sollte auf Ersuchen der zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats seine Entscheidung begründen, von einer solchen Ausnahme von den Vorschriften über den Risikoselbstbehalt Gebrauch zu machen, und sollte verpflichtet sein, kontinuierlich dem übergeordneten Grundsatz des Verbots von „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf"-Strategien nachzukommen.

(21) Langfristige, illiquide Kredite, die von einem AIF gehalten werden, könnten zu Liquiditätsinkongruenzen führen, wenn die offene Struktur des AIF es den Anlegern ermöglicht, ihre Anteile häufig zurückzugeben. Es ist daher notwendig, die Risiken im Zusammenhang mit der Fristentransformation zu mindern, indem eine geschlossene Struktur für kreditvergebende AIF vorgeschrieben wird. Es sollte jedoch möglich sein, dass kreditvergebende AIF als offene AIF betrieben werden, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind, darunter ein Liquiditätsmanagementsystem, das Liquiditätsinkongruenzen minimiert, eine faire Behandlung der Anleger sicherstellt und der Aufsicht der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterliegt. Damit es kohärente Kriterien gibt, anhand derer die zuständigen Behörden feststellen können, ob ein kreditvergebender AIF eine offene Struktur aufrechterhalten kann, sollte die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um diese Kriterien unter gebührender Berücksichtigung der Art, des Liquiditätsprofils und der Risikopositionen von kreditvergebenden AIF festzulegen.

(22) Es sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein AIF, der Kredite vergibt, oder ein AIFM in Bezug auf die Kreditgeschäfte von ihm verwalteter AIF den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU und den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 ([10]), (EU) Nr. 346/2013 ([11]) und (EU) 2015/760 ([12]) des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt, die spezifischen Produktanforderungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sowie der Verordnung (EU) 2015/760 Vorrang vor den allgemeineren Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU haben sollten.

(23) Aufgrund des potenziell illiquiden und langfristigen Charakters der Vermögenswerte von AIF, die Kredite vergeben, könnten AIFM Schwierigkeiten haben, Änderungen der regulatorischen Anforderungen einzuhalten, die während des Lebenszyklus der von ihnen verwalteten AIF eingeführt werden, ohne das Vertrauen ihrer Anleger zu beeinträchtigen. Es ist daher erforderlich, für bestimmte Anforderungen an AIF, die vor der Annahme dieser Richtlinie gegründet wurden, Übergangsbestimmungen anzuwenden. Solche AIF und AIFM sollten sich jedoch auch für die Anwendung dieser Vorschriften entscheiden können, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM entsprechend unterrichtet werden. Darüber hinaus sollten die für die Kreditvergabe und für kreditvergebende AIF geltenden Vorschriften, mit Ausnahme der Obergrenzen für Hebelfinanzierung und Investitionen und der Verpflichtung für kreditvergebende AIF, als geschlossene AIF tätig zu sein, nur für Kredite gelten, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vergeben wurden.

(24) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Informationserfassung und -weitergabe durch aufsichtliche Berichterstattung verbessert werden. Doppelte Berichtspflichten, die im Rahmen von Unions- und nationalen Rechtsvorschriften bestehen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]), der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]), der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank ([15]) und der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 ([16]) der Europäischen Zentralbank, könnten beseitigt werden, um die Effizienz zu verbessern und

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

([10]) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

([11]) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

([12]) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

([13]) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

([14]) Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

([15]) Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6).

([16]) Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73).

den Verwaltungsaufwand für die AIFM zu verringern. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die ESMA (gemeinsam als „Europäische Aufsichtsbehörden" oder „ESA" bezeichnet) und die Europäische Zentralbank (EZB) sollten erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen Behörden den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewerten, damit die Änderungen des Formulars für die aufsichtlichen Meldungen für AIFM wirksam sind.

(25) Um die doppelte Berichterstattung und den damit verbundenen Meldeaufwand für AIFM zu verringern und eine effiziente Weiterverwendung von Daten durch die Behörden sicherzustellen, sollten die von AIFM an die zuständigen Behörden gemeldeten Daten anderen zuständigen Behörden, den ESA und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Dezember 2017 ([19]), wann immer dies für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sowie den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nur für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(26) In Vorbereitung auf künftige Änderungen der aufsichtlichen Berichtspflichten sollte der Umfang der Daten, die von AIFM verlangt werden können, erweitert werden, indem Beschränkungen in Bezug auf den Umfang aufgehoben werden, die sich auf bedeutende Transaktionen und Engagements oder Gegenparteien konzentrieren, und indem weitere Kategorien von Daten, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, hinzugefügt werden. Wenn die ESMA zu dem Schluss kommt, dass eine vollständige, regelmäßige Offenlegung des Portfolios gegenüber den Aufsichtsbehörden gerechtfertigt ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU die notwendige Ausweitung des Meldeumfangs ermöglichen.

(27) Um die kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung durch AIFM festzulegen, wodurch das Formblatt, das in dem gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist, ersetzt wird sowie die Häufigkeit und der Zeitplan für die Berichterstattung festgelegt werden. Was die zu Übertragungsvereinbarungen zu meldenden Informationen betrifft, so sollten sich die technischen Regulierungsstandards darauf beschränken, das angemessene Maß an Standardisierung der zu meldenden Informationen festzulegen. Durch diese technischen Regulierungsstandards sollten keine Elemente hinzugefügt werden, die in der Richtlinie 2011/61/EU nicht vorgesehen sind.

(28) Zur Vereinheitlichung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte die Kommission die Befugnis erhalten, von der ESMA entwickelte technische Durchführungsstandards für das Format, die Datenstandards und die Verfahren und Vorkehrungen für die Meldungen der AIFM anzunehmen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards durch Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.

(29) Um für eine wirksamere Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes zu sorgen und die Anleger besser zu schützen, sollten in der Richtlinie 2011/61/EU Vorschriften zur Umsetzung der Empfehlung des ESRB vom 7. Dezember 2017 festgelegt werden.

(30) Damit die AIFM offener AIF mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten AIFM verpflichtet sein, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang V Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU auszuwählen und in die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF aufzunehmen. Verwaltet ein AIFM einen AIF, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) als Geldmarktfonds zugelassen ist, so sollte der AIFM ausnahmsweise beschließen können, nur ein Liquiditätsmanagement-Instrument aus dieser Liste auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die

([17]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([18]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([19]) Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Dezember 2017 zu Liquiditäts- und Hebelfinanzierungsrisiken von Investmentfonds (ESRB/2017/6) (ABl. C 151 vom 30.4.2018, S. 1).

([20]) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF geeignet sein. AIFM sollten solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren, wenn dies zum Schutz der Interessen der AIF-Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollten AIFM offener AIF stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der AIF-Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen auszusetzen, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb einer angemessenen Frist vor der Aktivierung oder Deaktivierung dieses Liquiditätsmanagement-Instruments darüber informieren. Ein AIFM sollte die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats auch informieren, wenn er ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF entspricht. Das würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.

(31) Um den Anlegerschutz zu stärken, sollte insbesondere präzisiert werden, dass die Sachauskehr für Kleinanleger nicht geeignet ist und daher nur aktiviert werden sollte, um Auszahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen. Gleichzeitig sollte dem Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen zurückgebenden Anlegern und anderen Anteilinhabern entgegengewirkt werden.

(32) Um eine ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsbedürfnissen entsprechende Anlageentscheidung treffen zu können, sollten die Anleger über die Bedingungen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten informiert werden.

(33) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch AIFM offener Fonds sicherzustellen und die Markt- und Aufsichtskonvergenz zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, um die Merkmale der in Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Anlagestrategien und der zugrunde liegenden Vermögenswerte von AIF festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden und sollten die Möglichkeiten der AIFM, für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen das geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument zu nutzen, nicht einschränken. Um ein einheitliches Anlegerschutzniveau in der Union sicherzustellen, sollte die ESMA Leitlinien für die Auswahl und Kalibrierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch AIFM ausarbeiten. In diesen Leitlinien sollte festgestellt werden, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt.

(34) Verwahrstellen spielen eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Interessen der Anleger und sollten in der Lage sein, ihre Aufgaben unabhängig von der Art des Verwahrers, der die Vermögenswerte der AIF verwahrt, zu erfüllen. Daher ist es notwendig, Zentralverwahrer (Central Securities Depositories — CSD), wenn sie Hinterlegungsdienstleistungen für AIF erbringen, in die Verwahrkette einzubeziehen, damit stets ein stabiler Informationsfluss zwischen dem Verwahrer der Vermögenswerte eines AIF und der Verwahrstelle besteht. Um unnötige Arbeit zu vermeiden, sollten die Verwahrstellen keine Ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchführen, wenn sie beabsichtigen, die Verwahrung an Zentralverwahrer zu übertragen.

(35) Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM befugt sein, eine begründete Anfrage an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dieses AIFM zu richten, damit Aufsichtsmaßnahmen gegen den AIFM ergriffen werden.

(36) Zur Verbesserung der Aufsichtszusammenarbeit sollte die ESMA verlangen können, dass eine zuständige Behörde der ESMA einen Fall vorlegt, der grenzüberschreitende Auswirkungen hat und den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Die Analyse solcher Fälle durch die ESMA würde anderen zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der diskutierten Fragen vermitteln, dazu beitragen, ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern, und die Integrität des Marktes für AIF schützen.

(37) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Aufgaben- und Funktionsübertragung zu unterstützen, sollte die ESMA umfassendere Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie, auch im Bereich der angemessenen Beaufsichtigung und Kontrolle der Übertragungsvereinbarungen in allen Mitgliedstaaten, erhalten. Zu diesem Zweck sollte sie sich vor der nächsten Überprüfung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU auf die Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden und im Zusammenhang mit der Übertragung auf die Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz stützen. Die ESMA sollte einen Bericht vorlegen, in dem die Marktpraktiken in Bezug auf die Aufgaben- und Funktionsübertragung und die Einhaltung der Vorschriften für die Übertragung sowie die Substanzanforderungen, z. B. in Bezug auf die personellen und technischen Ressourcen, die AIFM, Verwaltungsgesellschaften und ihre Beauftragten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einsetzen, analysiert werden.

(38) In der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Es ist wichtig, bei den Transparenzvorschriften für die Nachhaltigkeit für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater einen horizontalen Ansatz zu verfolgen. AIF und OGAW können einen wichtigen Beitrag zu den Zielen der Kapitalmarktunion leisten. Das Wachstum des Marktes für AIF und OGAW muss auch mit anderen Zielen der Union im Einklang stehen und sollte daher in Richtung der Förderung eines nachhaltigen Wachstums gelenkt werden. AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten nachweisen können, dass sie ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 kontinuierlich nachkommen. Dementsprechend sollten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften Umwelt-, Sozial- und Governance-Parameter (environmental, social and governance — ESG) in die Governance- und Risikomanagementvorschriften einbeziehen, die zur Unterstützung ihrer Anlageentscheidungen verwendet werden. AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten die Governance- und Risikomanagementvorschriften auch auf ihre Anlageentscheidungen und ihre Bewertung relevanter Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, anwenden. Das ist umso wichtiger, wenn die AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften positive Behauptungen zu den nachhaltigen Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF und OGAW äußern. Diese Anlageentscheidungen und Risikobewertungen sollten im besten Interesse der Anleger der AIF und OGAW getroffen werden. Die ESMA sollte ihre Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß den Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf die Abstimmung von Anreizen mit den ESG-Risiken in der Vergütungspolitik aktualisieren.

(39) Der Vertrieb von OGAW wird nicht immer direkt durch die Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, sondern auch durch eine oder mehrere Vertriebsstellen entweder im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder im eigenen Namen. Es könnte insbesondere vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen OGAW ohne Wissen der Verwaltungsgesellschaft vertreibt. Die meisten Fondsvertriebsstellen unterliegen rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97, in denen der Geltungsbereich und Umfang ihrer Verantwortung gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der Richtlinie 2009/65/EG sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt werden und unterschieden werden zwischen Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft tätig ist, was als Übertragungsvereinbarung betrachtet werden sollte, und Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im eigenen Namen handelt, wenn sie den OGAW gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Lebensversicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 vertreibt; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zur Übertragung ungeachtet einer etwaigen Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle keine Anwendung finden.

(40) Auf einigen konzentrierten Märkten fehlt ein wettbewerbsfähiges Angebot an Verwahrdienstleistungen. Um diesem Mangel zu begegnen, der zu höheren Kosten für AIFM und einem weniger effizienten Markt für AIF führen kann, sollten die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden gestatten können, eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und mit vorheriger Genehmigung der für den AIF zuständigen Behörden. Da die Entscheidung, die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle zu gestatten, nicht automatisch erfolgen sollte, selbst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden diese Entscheidung nur treffen, nachdem sie im Einzelfall geprüft haben, ob es im Herkunftsmitgliedstaat des AIF keine einschlägigen Verwahrdienste gibt, wobei die Anlagestrategie des AIF zu berücksichtigen ist.

(41) Im Rahmen ihrer Überprüfung der Richtlinie 2011/61/EU sollte die Kommission eine Bewertung der Funktionsweise der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle ermöglicht, und der potenziellen Vorteile und Risiken, einschließlich der Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, die Effizienz der Aufsicht und die Verfügbarkeit von Wahlmöglichkeiten auf dem Markt durchführen, die sich aus einer Änderung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahme im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion ergeben.

(42) Die Eröffnung der Möglichkeit, eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwahrstelle zu benennen, sollte mit einer größeren Reichweite der Aufsicht einhergehen. Daher sollte die Verwahrstelle verpflichtet werden, nicht nur mit ihren eigenen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, sondern auch mit den zuständigen Behörden desjenigen AIF, für den die Verwahrstelle bestellt wurde, und mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, wenn diese zuständigen Behörden ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als die Verwahrstelle.

([21]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

(43) Um die Anleger besser zu schützen, sollte der Informationsfluss von den AIFM zu den AIF-Anlegern verbessert werden. Damit AIF-Anleger die Kosten des AIF besser nachvollziehen können, sollten die AIFM die Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten angeben, die vom AIFM getragen werden und die anschließend direkt oder indirekt dem AIF oder einer seiner Anlagen zugerechnet werden. AIFM sollten regelmäßig über all diese Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten Bericht erstatten. AIFM sollten ferner verpflichtet werden, den Anlegern über die Zusammensetzung des Portfolios ihrer vergebenen Kredite zu berichten.

(44) Um die Markttransparenz zu erhöhen und die verfügbaren AIF-Marktdaten effektiv zu nutzen, sollte es der ESMA gestattet sein, die ihr zur Verfügung stehenden Marktdaten in aggregierter oder zusammengefasster Form offenzulegen, weshalb der Vertraulichkeitsstandard gelockert werden sollte, um eine solche Datennutzung zu ermöglichen.

(45) Die Anforderungen an Unternehmen aus Drittstaaten mit Zugang zum Binnenmarkt sollten an die Standards angepasst werden, die in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) festgelegt sind. Sie sollten ferner an die Standards angeglichen werden, die in den gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht kooperative Länder für Steuerzwecke festgelegt sind und in den Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zugrunde gelegt werden. Insbesondere sollten AIF oder AIFM aus Nicht-EU-Ländern, die in einzelnen Mitgliedstaaten tätig sind, und Verwahrstellen mit Sitz in einem Drittland weder in einem Drittland mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 noch in einem Drittland ansässig sein, das in Steuerfragen als unkooperativ gilt, wobei in bestimmten Fällen eine Schonfrist gilt, wenn ein Land später gemäß der genannten Richtlinie als Drittland mit hohem Risiko eingestuft oder in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen wird. Die Anforderungen sollten auch einen angemessenen und wirksamen Informationsaustausch in Steuerfragen im Einklang mit internationalen Standards wie den in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards sicherstellen.

(46) Mit der Richtlinie 2009/65/EG sollte sichergestellt werden, dass die Bedingungen für OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit denen für AIFM vergleichbar sind, soweit es keinen Grund für die Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen für OGAW und AIFM gibt. Das wäre für die Übertragungsregelung, die aufsichtliche Behandlung von Verwahrern, die aufsichtlichen Meldepflichten und die Verfügbarkeit und Nutzung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten der Fall.

(47) Um eine einheitliche Anwendung der Substanzanforderungen an OGAW-Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass eine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags Informationen über die personellen und technischen Ressourcen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einsetzt, und falls erforderlich über die Beaufsichtigung ihrer Beauftragten übermitteln sollte. Zur Führung der Geschäfte des AIFM sollten mindestens zwei natürliche Personen ernannt werden, die auf Vollzeitbasis entweder bei der Verwaltungsgesellschaft beschäftigt oder geschäftsführende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft sind und in der Union ansässig sind, d. h. ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Unabhängig von diesem gesetzlichen Minimum können je nach Größe und Komplexität der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW mehr Ressourcen erforderlich sein.

(48) Um die Rechtsrahmen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU in Bezug auf die Übertragung von Funktionen anzugleichen, sollten OGAW-Verwaltungsgesellschaften verpflichtet sein, die Übertragung ihrer Funktionen gegenüber den zuständigen Behörden zu rechtfertigen und objektive Gründe für die Übertragung anzuführen.

(49) Eine Übertragung kann eine effiziente Verwaltung von Wertpapierbeständen und die Beschaffung des erforderlichen Fachwissens in einem bestimmten geografischen Markt oder einer bestimmten Anlageklasse ermöglichen. Es ist jedoch wichtig, dass die Aufsichtsbehörden über aktuelle Informationen zu den wichtigsten Elementen der Übertragungsvereinbarungen verfügen. Um einen zuverlässigen Überblick über die Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten, sollten die Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über Übertragungsvereinbarungen übermitteln, die die Übertragung von Funktionen kollektiver oder Ermessensspielraum unterliegender Portfolioverwaltung oder von Funktionen des Risikomanagements umfassen. Die Verwaltungsgesellschaften sollten daher in Bezug auf jeden von ihnen verwalteten OGAW Informationen über die Beauftragten, die Liste und die Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, die Höhe und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten OGAW, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, eine Beschreibung, wie die Verwaltungsgesellschaft den Beauftragten beaufsichtigt, überwacht

([22]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

und kontrolliert, Informationen über die Weiterübertragungsvereinbarungen und das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen übermitteln. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die erhobenen Daten über den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten OGAW, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktionen sind, dem Zweck dienen, einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragung zu erhalten, und für sich genommen kein Beweisindikator bei der Beurteilung der Angemessenheit der Substanz- oder Risikomanagementvorkehrungen oder der Wirksamkeit der Aufsichts- oder Kontrollvorkehrungen auf der Ebene des Verwalters sind. Diese Informationen sollten den zuständigen Behörden im Rahmen der Regelung für die aufsichtliche Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG übermittelt werden.

(50) Um die einheitliche Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass die darin festgelegten Übertragungsregelungen für alle in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Funktionen und für die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie aufgeführte Liste der Nebendienstleistungen gelten.

(51) Um die für AIFM und OGAW geltenden Vorschriften bezüglich der Aufgaben- und Funktionsübertragung weiter aneinander anzunähern und eine einheitlichere Anwendung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um die Bedingungen für die Übertragung von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an einen Dritten sowie die Bedingungen festzulegen, unter denen eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft als Briefkastenfirma betrachtet werden kann und daher nicht mehr als Verwalter des OGAW angesehen werden kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([23]) festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(52) Mit dieser Richtlinie sollte die Empfehlung des ESRB vom 7. Dezember 2017 zur Harmonisierung der Liquiditätsmanagement-Instrumente und ihrer Verwendung durch die Verwalter offener Fonds, zu denen auch die OGAW gehören, umgesetzt werden, um eine wirksamere Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes und einen besseren Anlegerschutz zu ermöglichen.

(53) Damit OGAW mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang IIa Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG auszuwählen und in ihre Vertragsbedingungen oder ihre Satzung aufzunehmen. Abweichend davon sollte ein OGAW, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 als Geldmarktfonds zugelassen ist, beschließen können, nur ein Liquiditätsmanagement-Instrument aus dieser Liste auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des OGAW geeignet sein. OGAW sollten solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren, wenn dies zum Schutz der Interessen der OGAW-Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollten OGAW stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der OGAW-Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren. Wenn ein OGAW die Entscheidung trifft, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen auszusetzen, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wenn ein OGAW die Entscheidung trifft, die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb einer angemessenen Frist vor der Aktivierung oder Deaktivierung dieses Liquiditätsmanagement-Instruments darüber informieren. Ein OGAW sollte die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats auch informieren, wenn er ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des OGAW entspricht. Das würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.

(54) Um den Anlegerschutz zu stärken, sollte insbesondere präzisiert werden, dass die Sachauskehr für Kleinanleger nicht geeignet ist und daher nur aktiviert werden sollte, um Auszahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen. Gleichzeitig sollte dem Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen zurückgebenden Anlegern und anderen Anteilinhabern entgegengewirkt werden.

([23]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

(55) Um eine ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsbedürfnissen entsprechende Anlageentscheidung treffen zu können, sollten OGAW-Anleger über die Bedingungen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten informiert werden.

(56) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch OGAW sicherzustellen und die Markt- und Aufsichtskonvergenz zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, um die Merkmale der in Anhang IIa der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Anlagestrategien und der zugrunde liegenden Vermögenswerte von OGAW festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden und sollten die Möglichkeiten der OGAW, jedes geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen zu nutzen, nicht einschränken. Um ein einheitliches Anlegerschutzniveau in der Union sicherzustellen, sollte die ESMA Leitlinien für die Auswahl und Kalibrierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch Verwaltungsgesellschaften ausarbeiten. In diesen Leitlinien sollte festgestellt werden, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den OGAW verbleibt.

(57) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Erhebung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung verbessert werden, indem die OGAW zur aufsichtlichen Berichterstattung verpflichtet werden. Doppelte Berichtspflichten, die im Rahmen von Unions- und nationalen Rechtsvorschriften bestehen, insbesondere den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/834 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1011/2012 und (EU) Nr. 1073/2013, könnten beseitigt werden, um die Effizienz zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften zu verringern. Die ESA und die EZB sollten, erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden, den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewerten, um sicherzustellen, dass die Informationen, die im Rahmen des Formulars für die aufsichtliche Berichterstattung für OGAW gemeldet werden müssen, ausreichen.

(58) Um die doppelte Berichterstattung und den damit verbundenen Meldeaufwand für OGAW zu verringern und eine effiziente Weiterverwendung von Daten durch die Behörden sicherzustellen, sollten die von OGAW an die zuständigen Behörden gemeldeten Daten anderen zuständigen Behörden, der ESMA, den sonstigen ESA und dem ESRB, wann immer dies für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sowie den Mitgliedern des ESZB nur für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

(59) Um die kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards anzunehmen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung durch Verwaltungsgesellschaften sowie die Häufigkeit und den Zeitplan für die Berichterstattung festzulegen. Was die zu Übertragungsvereinbarungen zu meldenden Informationen betrifft, so sollten sich die technischen Regulierungsstandards darauf beschränken, das angemessene Maß an Standardisierung der zu meldenden Informationen festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. Durch diese technischen Regulierungsstandards sollten keine Elemente hinzugefügt werden, die in der Richtlinie 2009/65/EG nicht vorgesehen sind.

(60) Zur Vereinheitlichung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte die Kommission die Befugnis erhalten, von der ESMA entwickelte technische Durchführungsstandards für das Format, die Datenstandards und die Verfahren und Vorkehrungen für die Meldungen der Verwaltungsgesellschaften anzunehmen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards durch Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.

(61) Um für den Anlegerschutz zu sorgen und insbesondere sicherzustellen, dass in allen Fällen ein stabiler Informationsfluss zwischen dem Verwahrer der OGAW-Vermögenswerte und der Verwahrstelle besteht, sollte die Regelung für Verwahrstellen derart erweitert werden, dass auch Zentralverwahrer in die Verwahrkette einbezogen werden, wenn sie Verwahrdienstleistungen für OGAW erbringen. Um unnötige Arbeit zu vermeiden, sollten die Verwahrstellen keine Ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchführen, wenn sie beabsichtigen, die Verwahrung an Zentralverwahrer zu übertragen.

(62) Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW befugt sein, eine begründete Anfrage an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu richten, damit Aufsichtsmaßnahmen gegen diesen OGAW ergriffen werden.

(63) Um die Aufsichtszusammenarbeit zu verbessern, sollte die ESMA außerdem verlangen können, dass eine zuständige Behörde der ESMA einen Fall vorlegt, der grenzüberschreitende Auswirkungen hat und den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Die Analyse solcher Fälle durch die ESMA würde anderen zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der diskutierten Fragen vermitteln, dazu beitragen, ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern, und die Integrität des OGAW-Marktes schützen.

(64) Unbeschadet der derzeit geltenden Geheimhaltungsvorschriften sollte der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden verbessert werden. Ein solcher Informationsaustausch sollte mit dem nationalen Recht im Einklang stehen und — sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen — nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils für die Offenlegung zuständigen Behörde offengelegt werden.

(65) Die Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG verpflichten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, im besten Interesse des von ihnen verwalteten Investmentfonds und ihrer Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu handeln. Die Mitgliedstaaten sollten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften daher dazu verpflichten, in Bezug auf die Gebühren und Kosten, die den Anlegern in Rechnung gestellt werden, ehrlich und fair zu handeln. Im Jahr 2020 entwickelte die ESMA ein aufsichtliches Briefing, um die Konvergenz bei der Überwachung der Kosten von AIF und OGAW zu fördern und eine Reihe von Kriterien zu entwickeln, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung des Begriffs der unangemessenen Kosten und bei der Überwachung der Verpflichtung, zu verhindern, dass den Anlegern unangemessene Kosten in Rechnung gestellt werden, zu unterstützen. Diese Kriterien sollen den zuständigen Behörden Leitlinien an die Hand geben und gleichzeitig die aufsichtliche Konvergenz im Kontext der Kapitalmarktunion fördern. Aufgrund des Fehlens einer klaren Definition von „unangemessenen Kosten“ variiert derzeit die Praxis am Markt und im Bereich der Aufsicht hinsichtlich dessen, was die Wirtschaft und die Aufsichtsbehörden als unangemessene Kosten betrachten, und es hat sich gezeigt, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten berechneten Kosten und die den Kleinanlegern im Vergleich zu professionellen Anlegern berechneten Kosten unterschiedlich ausfallen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Zusammenhang mit der Strategie der Union für Kleinanleger soll dieses Problem angegangen werden, indem Fondsverwalter verpflichtet werden, ein solides Preisbildungsverfahren einzuführen, das die Ermittlung, Analyse und Überprüfung der Kosten umfassen sollte, die Investmentfonds oder deren Anteilinhabern direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden, und indem eine Verpflichtung eingeführt wird, Anleger zu entschädigen, wenn unangemessene Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die ESMA sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vorlegen, in dem die Höhe der Kosten, die Gründe für und die Unterschiede bei den Kosten, die Kleinanlegern in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Unterschiede, die sich aus der Art der betreffenden AIF und OGAW ergeben, bewertet werden und analysiert wird, ob die in ihrem aufsichtlichen Briefing festgelegten Kriterien im Hinblick auf den Begriff der unangemessenen Kosten ergänzt werden müssen. Um die zuständigen Behörden bei der Kostenaufsicht und die ESMA bei ihrer Analyse von Kostenfragen zu unterstützen, sollten die zuständigen Behörden einmalig Kostendaten erheben, die an die ESMA weitergegeben werden. Diese Datenerhebung würde das Fachwissen der ESMA im Bereich der Kostenberichterstattung verbessern, um dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den zuständigen Behörden fachliche Beratung bei der Erhebung von Kostendaten im Rahmen der Strategie der Union für Kleinanleger zu bieten. Auf der Grundlage dieses Berichts sollte die ESMA Tätigkeiten nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchführen, um zu einem gemeinsamen Verständnis des Begriffs der unangemessenen Kosten beizutragen.

(66) Der Name eines AIF und eines OGAW ist ein charakteristisches Element, das die Entscheidungen der Anleger beeinflusst und einen ersten Eindruck von der Anlagestrategie und den Anlagezielen des Fonds vermittelt. Obwohl der Name eines AIF und eines OGAW bereits Teil der vorvertraglichen Informationen ist, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden, ist es sinnvoll, die Bedeutung des Namens hervorzuheben, indem ausdrücklich betont wird, dass er wesentliche vorvertragliche Informationen in den wesentlichen Informationen für den Anleger und dem Prospekt des OGAW darstellt, die Kleinanlegern, bevor sie in diesen OGAW investieren, und Anlegern, bevor sie in diesen OGAW investieren, zur Verfügung gestellt werden sollten. Gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) unterliegen OGAW, die an Kleinanleger vertrieben werden, ab dem 1. Januar 2023 den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]). Seit diesem Datum wurde die Verpflichtung einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft zur Erstellung eines Basisinformationsblatts für den Anleger durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ersetzt. Darüber hinaus unterliegen AIFM, die AIF verwalten, die an Kleinanleger vertrieben werden, auch den Anforderungen jener Verordnung. Entsprechend sind OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die an Kleinanleger vermarkten, verpflichtet, den Namen des Fonds in das Basisinformationsblatt aufzunehmen und sicherzustellen, dass diese Informationen korrekt, redlich und klar sind und keine irreführende oder verwirrende Botschaft vermitteln, die die Anleger fälschlicherweise anziehen würde. Daher muss unbedingt betont werden, dass der Name eines AIF oder OGAW als ebenso wichtig

([24]) Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15).

([25]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

angesehen wird wie jedes andere vorvertragliche Dokument und gleichen Standards in Bezug auf Fairness und Transparenz unterliegt. Um ein hohes und einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union sicherzustellen, sollte die ESMA Leitlinien ausarbeiten, in denen Situationen festgelegt werden, in denen der Name eines AIF oder OGAW für den Anleger unlauter, unklar oder irreführend sein könnte. Bereichsspezifische Rechtsvorschriften, in denen Standards für die Namensgebung von Fonds oder die Vermarktung von Fonds festgelegt werden, haben Vorrang vor diesen Leitlinien.

(67) Die ESMA sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU einen risikobasierten Ansatz verfolgen.

(68) Am 9. August 2022 hat die Europäische Zentralbank eine Stellungnahme ([26]) abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe ag erhält folgende Fassung:

„ag) ‚Professioneller Anleger' ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann;

_____

(*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)."

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„ap) ‚Zentralverwahrer' einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

aq) ‚Kapital des AIF' ist das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte einem AIF zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern getragenen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten für Anlagen zur Verfügung stehen;

ar) ‚Kreditvergabe' oder ‚Vergabe eines Kredits" ist die Gewährung eines Kredits

i) direkt durch einen AIF als ursprünglicher Kreditgeber oder

ii) indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für den AIF oder in seinem Namen oder für einen AIFM oder in seinem Namen in Bezug auf den AIF vergibt, wenn der AIFM oder AIF an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor er ein Kreditrisiko erlangt;

as) ‚Gesellschafterdarlehen' ist ein Kredit, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält und der nicht unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, an Dritte verkauft werden darf;

at) ‚kreditvergebender AIF' ist ein AIF,

i) dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben oder

ii) dessen vergebene Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts ausmacht;

([26]) ABl. C 379 vom 3.10.2022, S. 1.

au) ‚hebelfinanzierter AIF' ist ein AIF, dessen Risiko durch den AIFM, der ihn verwaltet, entweder durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe oder in Derivatpositionen eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird

_____

(*) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe b wird die folgende Ziffer angefügt:

„iv) jede andere Funktion oder Tätigkeit, die der AIFM in Bezug auf einen AIF, den er gemäß diesem Artikel verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die er gemäß diesem Absatz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen ausgeräumt wird;“.

b) In Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„c) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011,

d) Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

_____

(*) Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b wird gestrichen.

ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011, die in den von ihnen verwalteten AIF verwendet werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Artikel 15, Artikel 16 mit Ausnahme von Absatz 5 Unterabsatz 1 und die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU finden Anwendung, wenn die in Absatz 4 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Dienstleistungen in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente von AIFM erbracht werden.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der eine Zulassung beantragt, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes betreffend diesen AIFM vorlegt:

a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, insbesondere in Bezug auf die in Anhang I genannten Funktionen, einschließlich:

i) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen;

ii) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb des AIFM;

iii) eines Überblicks über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für jede Aufgabe einsetzt;

iv) einer Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die die Aktivitäten der betreffenden Personen unterstützen,

aa) der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Kennung des AIFM,

b) Auskünfte über die Identität aller Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen,

c) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln II, III, IV und gegebenenfalls den Kapiteln V bis VIII dieser Richtlinie und seinen Pflichten gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM zu diesem Zweck einsetzen wird,

d) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis des AIFM gemäß Artikel 13,

e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen gemäß Artikel 20 an Dritte getroffen wurden, mit zumindest folgenden Angaben:

i) für jeden Beauftragten:

— die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung,

— das Land, in dem er ansässig ist,

— gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;

ii) eine ausführliche Beschreibung der von dem AIFM eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:

— die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb des AIFM,

— die Überwachung der übertragenen Tätigkeit;

iii) in Bezug auf jeden AIF, der von dem AIFM verwaltet wird oder den der AIFM zu verwalten beabsichtigt:

— eine kurze Beschreibung der übertragenen Aufgaben des Portfoliomanagements, einschließlich der Frage, ob es sich bei jeder solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

— eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

iv) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss.

(*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA vierteljährlich über die nach diesem Kapitel erteilten Zulassungen und Rücknahmen von Zulassungen und über alle Änderungen der Liste der AIF, die in der Union von zugelassenen AIFM verwaltet oder vermarktet werden.

Die ESMA führt ein öffentliches Zentralregister, aus dem jeder nach dieser Richtlinie zugelassene AIFM, die für jeden dieser AIFM zuständigen Behörden und eine Liste der in der Union von solchen AIFM verwalteten oder vertriebenen AIF hervorgehen. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 16. April 2029 einen Bericht vor, in dem sie die Marktpraxis in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben und die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 des vorliegenden Artikels und von Artikel 20 analysiert; der Bericht stützt sich unter anderem auf die Daten, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d gemeldet wurden, sowie auf die Ausübung der Befugnisse der ESMA im Bereich der Aufsichtskonvergenz. In diesem Bericht wird auch analysiert, ob die Substanzanforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.“

4. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Personen, die die Geschäfte der AIFM tatsächlich führen, sind ausreichend zuverlässig und verfügen auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie aller ihrer Nachfolger werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich mitgeteilt; über die Geschäftsführung des AIFM bestimmen mindestens zwei natürliche Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen und entweder auf Vollzeitbasis bei diesem AIFM beschäftigt sind oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgan des AIFM sind, die sich auf Vollzeitbasis zur Führung der Geschäfte dieses AIFM verpflichten und die ihren Wohnsitz in der Union haben."

5. In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f legt die ESMA bis zum 16. Oktober 2025 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor, in dem die Kosten bewertet werden, die die AIFM den AIF-Anlegern in Rechnung stellen, und in dem die Gründe für die Höhe dieser Kosten und für etwaige Unterschiede zwischen ihnen, einschließlich der Unterschiede, die sich aus der Art des betreffenden AIF ergeben, erläutert werden. In dieser Bewertung analysiert die ESMA im Rahmen von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Angemessenheit und Wirksamkeit der in den Konvergenzinstrumenten der ESMA festgelegten Kriterien für die Kostenaufsicht.

Für die Zwecke dieses Berichts und im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA einmalig Daten über Kosten, einschließlich aller Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern oder dem AIFM im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des AIF getragen werden und die direkt oder indirekt dem AIF zugeordnet werden sollen. Die zuständigen Behörden stellen diese Daten der ESMA im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfügung, zu denen auch die Befugnis gehört, AIFM gemäß Artikel 46 Absatz 2 dieser Richtlinie zur Übermittlung von Informationen zu verpflichten."

6. In Artikel 14 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Verwaltet ein AIFM einen AIF auf Initiative eines Dritten oder beabsichtigt dies, einschließlich Fällen, in denen dieser AIF den Namen eines als Initiators auftretenden Dritter verwendet oder in denen ein AFM einen als Initiators auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 20 bestellt, so legt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung der Absätze 1 und 2 vorliegenden Artikels vor. Der AIFM legt insbesondere dar, welche angemessenen Schritte er unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie er diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des AIF und seiner Anleger nicht beeinträchtigen."

7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) sie sorgen bei der Kreditvergabe für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Vergabe."

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d sorgen AIFM, die AIF verwalten, die Kredite vergeben, auch wenn diese AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen, setzen ebenfalls wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios um, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand und wirksam und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Unbeschadet Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe d und Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Anforderungen nicht für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen, wenn der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt."

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(4a) Ein AIFM stellt sicher, dass in Fällen, in denen ein von ihm verwalteter AIF Kredite vergibt, der Nominalwert der von diesem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite insgesamt 20 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:

a) ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1])*;

b) einen AIF oder

c) einen OGAW.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 ([2])*, (EU) Nr. 346/2013 ([3])* und (EU) 2015/760 ([4])* des Europäischen Parlaments und des Rates.

(4b) Ein AIFM stellt sicher, dass die Hebelfinanzierung eines von ihm verwalteten kreditvergebenden AIF nicht mehr als folgenden Wert ausmacht:

a) 175 %, wenn es sich um einen offenen AIF handelt;

b) 300 %, wenn es sich um einen geschlossenen AIF handelt.

Die Hebelfinanzierung des kreditvergebenden AIF wird ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Risiko dieses AIF, berechnet nach der Commitment-Methode, die in den gemäß Artikel 4 Absatz 3 angenommenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist, und seinem Nettoinventarwert.

Kreditvereinbarungen, die vollständig durch vertragliche Kapitalverpflichtungen von Anlegern des kreditvergebenden AIF abgedeckt sind, gelten für die Zwecke der Berechnung des in Unterabsatz 2 genannten Verhältnisses nicht als Risiko.

Verstößt ein kreditvergebender AIF gegen die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, der ihn verwaltet, so trifft der AIFM innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation zu korrigieren, wobei er den Interessen der Anleger des kreditvergebenden AIF gebührend Rechnung trägt.

Unbeschadet der Befugnisse der in Artikel 25 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden gelten die Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes nicht für einen kreditvergebenden AIF, dessen Kreditvergabe ausschließlich in der Vergabe von Gesellschafterdarlehen besteht, sofern der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals dieses AIF nicht übersteigt.

(4c) Die in Absatz 4a festgelegte Anlagebeschränkung von 20 %:

a) gilt ab dem in den Vertragsbedingungen oder der Satzung oder dem Prospekt des AIF genannten Datum, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Anteilen des AIF liegt;

b) gilt nicht mehr, sobald der AIFM mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um die Anteile seiner Anleger als Teil der Auflösung des AIF zurücknehmen zu können, und

c) wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des AIF erhöht oder verringert wird.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Aussetzung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt, wobei den Interessen der Anleger des AIF gebührend Rechnung zu tragen ist, und dauert in keinem Fall länger als zwölf Monate.

(4d) Der in Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anwendungszeitpunkt trägt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von dem AIFM anzulegenden Vermögenswerte Rechnung. Unter außergewöhnlichen Umständen können die für den AIFM zuständigen Behörden eine höchstens 12-monatige Verlängerung dieser Frist genehmigen, wenn ein ausreichend begründeter Anlageplan vorgelegt wird.

(4e) Der AIFM stellt sicher, dass ein AIF, den er verwaltet, keine Kredite an die folgenden Einheiten vergibt:

a) den AIFM oder die Mitarbeiter dieses AIFM;

b) die Verwahrstelle des AIF oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 Funktionen in Bezug auf den AIF übertragen hat;

c) ein Unternehmen, dem der AIFM gemäß Artikel 20 Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;

d) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([5])* wie der AIFM, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannt sind.

(4f) Vergibt ein AIF Kredite, so werden die Erlöse aus den Krediten abzüglich etwaiger zulässiger Verwaltungsgebühren diesem AIF in voller Höhe zugerechnet. Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits sind gemäß Artikel 23 anzugeben.

(4g) Unbeschadet anderer Instrumente des Unionsrechts kann ein Mitgliedstaat AIF, die Kredite vergeben, untersagen, Kredite an Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6])* zu vergeben, und AIF die Erbringung von Kreditdienstleistungen für solche Verbraucher in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Dieses Verbot berührt nicht den Vertrieb von AIF, die Kredite an Verbraucher gewähren oder Kreditdienstleistungen erbringen, in der Union.

(4h) Die Mitgliedstaaten untersagen AIFM, AIF zu verwalten, die Kredite vergeben, wenn die Anlagestrategie dieser AIF ganz oder teilweise darin besteht, Kredite zu dem alleinigen Zweck zu vergeben, diese Kredite oder Risiken auf Dritte zu übertragen.

(4i) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF 5 % des Nominalwerts jedes vom AIF vergebenen und anschließend auf Dritte übertragenen Kredits einbehält. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten:

a) bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Krediten, die Verbrauchern gewährt werden, unabhängig von ihrer Laufzeit; und

b) für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt die darin festgelegte Anforderung nicht, wenn

a) der AIFM mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um als Teil der Auflösung des AIF Anteile zurücknehmen zu können;

b) der Verkauf für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist;

c) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit der AIFM die Anlagestrategie des von ihm verwalteten AIF im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen kann, oder

d) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die der AIFM im Rahmen seines in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.

Auf Ersuchen der zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats weist der AIFM nach, dass er die Bedingungen für die Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 erfüllt.

_____

(1)* Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

(2)* Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

(3)* Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

(4)* Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

(5)* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(6)* Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).“

8. In Artikel 16 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2a) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete kreditvergebende AIF ein geschlossener Fonds ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein kreditvergebender AIF ein offener Fonds sein, sofern der AIFM, der ihn verwaltet, gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nachweisen kann, dass das Liquiditätsrisikomanagementsystem des AIF mit der Anlagestrategie und der Rücknahmepolitik des AIFM vereinbar ist.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Anforderung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760.

(2b) Um sicherzustellen, dass die Absätze 1 und 2 dieses Artikels eingehalten werden, wählt ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, unter den in Anhang V Nummern 2 bis 8 genannten Instrumenten mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus, nachdem er die Eignung dieser Instrumente im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF bewertet hat. Der AIFM nimmt diese Instrumente in die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF auf, damit sie im Interesse der Anleger des AIF eingesetzt werden können. Diese Auswahl darf sich nicht nur auf die in Anhang V Nummern 5 und 6 genannten Instrumente beschränken.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein AIFM beschließen, für einen von ihm verwalteten AIF nur ein einziges der in Anhang V Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen, wenn dieser AIF als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)zugelassen ist.

Der AIFM setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um. Die Auswahl im Sinne der Unterabsätzen 1 und 2 sowie die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mitgeteilt.

Die Sachauskehr gemäß Anhang V Nummer 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Sachauskehr einem proportionalen Anteil an den von dem AIF gehaltenen Vermögenswerten entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 4 muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil an den vom AIF gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, wenn der AIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses AIF darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser AIF ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

(2c) Ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, kann im Interesse der AIF-Anleger die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme der in Anhang V Nummer 1 genannten AIF-Anteile vorübergehend aussetzen oder, wenn diese Instrumente in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF enthalten sind, andere aus Anhang V Nummern 2 bis 8 ausgewählte Liquiditätsmanagement-Instrumente gemäß Absatz 2b aktivieren oder deaktivieren. Der AIFM kann im Interesse der AIF-Anleger auch die in Anhang V Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktivieren.

Ein AIFM darf Aussetzungen von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen oder die Abspaltung illiquider Anlagen nach Unterabsatz 1 nur in außergewöhnlichen Fällen einsetzen, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen der AIF-Anleger gerechtfertigt ist.

(2d) Ein AIFM informiert die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich bei einem der folgenden Umstände:

a) wenn der AIFM das in Anhang V Nummer 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert;

b) wenn der AIFM eines der in Anhang V Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF entspricht.

Ein AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang V Nummer 9 genannten Liquiditätsmanagement-Instruments über diese Aktivierung oder Deaktivierung.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und — bei potenziellen Risiken für die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems — den durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) eingesetzten Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) unverzüglich über alle gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen. Die ESMA ist befugt, die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

(2e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den AIFM, die offene AIF verwalten, zumindest die in Anhang V genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stehen.

(2f) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Anforderungen festzulegen, die kreditvergebende AIF erfüllen müssen, um eine offene Struktur aufrechtzuerhalten. Diese Anforderungen umfassen ein solides Liquiditätsmanagementsystem, die Verfügbarkeit liquider Aktiva und Stresstests sowie eine angemessene Rücknahmepolitik unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils kreditvergebender AIF. Diese Anforderungen tragen auch den zugrunde liegenden Kreditrisiken, der durchschnittlichen Rückzahlungsdauer der Kredite und der Granularität und Zusammensetzung der Portfolios kreditvergebender AIF gebührend Rechnung.

(2g) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Merkmale der in Anhang V aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Vielfalt der Anlagestrategien und zugrunde liegenden Vermögenswerte von AIF. Diese Regulierungsstandards dürfen die Möglichkeiten der AIFM, jedes geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen zu nutzen, nicht einschränken.

(2h) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2025 Leitlinien aus, die die Auswahl und Justierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch die AIFM für die Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Minderung der Risiken für die Finanzstabilität betreffen. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos beim AIFM verbleibt. Sie müssen Angaben dazu enthalten, unter welchen Umständen die in Anhang V Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktiviert werden kann. Dabei wird ausreichend Zeit für die Anpassungen vorgesehen, bevor sie Anwendung finden, was insbesondere bestehende AIF betrifft.

(2i) Die ESMA übermittelt der Kommission die in den Absätzen 2f und 2g genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens 16. April 2025.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 2f und 2g im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

_____

(*) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

(**) Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).“

9. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„AIFM, die beabsichtigen, eine oder mehrere der in Anhang I genannten Funktionen oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte zu übertragen, melden dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats, bevor die Vereinbarung zur Übertragung in Kraft tritt. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:“

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen und die Dienstleistungen zu erbringen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht durch die Tatsache berührt, dass der AIFM eigene Funktionen oder Dienstleistungen an Dritte übertragen hat, oder durch eine weitere Unterbeauftragung. Der AIFM darf seine Funktionen oder Dienstleistungen nicht in einem Umfang übertragen, der darauf hinausläuft, dass er im Grunde nicht länger als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einem bloßen Briefkastenunternehmen wird.

(3a) Der AIFM stellt sicher, dass die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben und die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen dieser Richtlinie entsprechen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Status oder vom Standort eines Beauftragten oder Unterbeauftragten.“

c) In Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Dritte dürfen jede der ihnen übertragenen Funktionen oder Dienstleistungen weiterübertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:“.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenn der Unterbeauftragte irgendwelche an ihn übertragenen Funktionen oder Dienstleistungen weiterüberträgt, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 4 entsprechend.

(6a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels gilt — ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und der Vertriebsstelle — in Fällen, in denen die in Anhang I Nummer 2 Buchstabe b genannte Vertriebsfunktion von einer oder mehreren Vertriebstellen wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt bzw. handeln und die AIF im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vertreibt bzw. vertreiben, diese Funktion nicht als eine den Anforderungen der Absätze 1 bis 6 dieses Artikels unterliegende Übertragung.

_____

(*) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).“

10. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe a kann der Herkunftsmitgliedstaat eines EU-AIF seinen zuständigen Behörden gestatten, dass eine in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung als Verwahrstelle bestellt wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die zuständigen Behörden haben einen begründeten Antrag des AIFM auf Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle erhalten, und in diesem Antrag wird nachgewiesen, dass es im Herkunftsmitgliedstaat des AIF keine Verwahrstellendienste gibt, die den Erfordernissen des AIF im Hinblick auf seine Anlagestrategie tatsächlich gerecht werden können;

b) der Gesamtbetrag der gemäß Absatz 8 dieses Artikels verwahrten Vermögenswerte, die im Namen von EU-AIF, die nach geltendem nationalen Recht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i zugelassen oder registriert sind und von einem EU-AIFM verwaltet werden, darf auf dem nationalen Markt für Verwahrstellen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF 50 Mrd. EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung nicht übersteigen.

Die Vermögenswerte, die von Verwahrstellen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a in Verwahrung gegeben wurden, und die eigenen Vermögenswerte der Verwahrstellen werden bei der Feststellung, ob die in Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannte Bedingung erfüllt ist, nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der Erfüllung der in den Unterabsätzen 1 und 2 festgelegten Bedingungen gestatten die zuständigen Behörden die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle nur, nachdem sie im Einzelfall geprüft haben, ob es im Herkunftsmitgliedstaat des AIF keine einschlägigen Verwahrdienste gibt, wobei die Anlagestrategie des AIF zu berücksichtigen ist.

Gestatten die zuständigen Behörden die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle, so setzen sie die ESMA davon in Kenntnis.

Dieser Absatz berührt nicht die Anwendung der anderen Absätze dieses Artikels mit Ausnahme von Absatz 5 Buchstabe a.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) das Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wird nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingestuft;

d) die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, und, soweit verschieden, der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM, haben mit dem Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und dieses Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.

(*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend vom einleitenden Teil des Unterabsatzes 1 gelten die Bedingungen der Buchstaben c und d jenes Unterabsatzes zum Zeitpunkt der Bestellung der Verwahrstelle. Wird ein Drittland, in dem eine Verwahrstelle ihren Sitz hat, entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe c als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe d in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen, so wird innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Verwahrstelle bestellt, wobei den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen ist. Diese Frist beträgt höchstens zwei Jahre."

c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, und geht weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;".

ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Übertragung von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Übertragung von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle."

d) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Die Verwahrstelle stellt ihren zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des AIF und den zuständigen Behörden des AIFM auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat.

Unterscheiden sich die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von denen der Verwahrstelle:

a) stellen die zuständigen Behörden der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind, und

b) stellen die zuständigen Behörden des AIF und des AIFM den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind."

e) Absatz 17 Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, und".

11. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Namensgebung des AIF, eine Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF, Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, eine Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten, sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf;".

ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der gemäß Artikel 16 Absatz 2b ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente;".

iii) Folgende Ziffer wird eingefügt:

„ia) eine Liste der Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die vom AIFM im Zusammenhang mit dem Betrieb des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden;".

b) In Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„d) die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite;

e) auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden;

f) auf Jahresbasis über jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF oder im Namen des AIFM genutzt wurde."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Namensgebung des AIF sicherzustellen, arbeitet die ESMA bis zum 16. April 2026 Leitlinien aus, um die Umstände zu präzisieren, unter denen die Namensgebung eines AIF unlauter, unklar oder irreführend ist. Diese Leitlinien tragen den einschlägigen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften Rechnung. Bereichsspezifische Rechtsvorschriften, in denen Standards für die Namensgebung von Fonds oder die Vermarktung von Fonds festgelegt werden, haben Vorrang vor diesen Leitlinien."

12. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt.

Der AIFM legt in Bezug auf jeden von ihm verwalteten AIF Informationen zu den Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Vermögenswerten jedes AIF vor. Diese Angaben umfassen die Kennungen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, AIF und AIFM mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) das gegenwärtige Risikoprofil des AIF, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei, sonstiger Risiken, einschließlich des operativen Risikos, und des Gesamtbetrags der vom AIF eingesetzten Hebelfinanzierung;

d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements wie folgt:

i) Angaben zu den Beauftragten unter Angabe ihres Namens und ihres Wohnsitzes oder des satzungsmäßigen Sitzes oder der Zweigniederlassung, ob sie enge Verbindungen zum AIFM haben, ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen sind, gegebenenfalls zu ihrer Aufsichtsbehörde, einschließlich der Kennungen der Beauftragten, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

ii) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die der AIFM für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben innerhalb des betreffenden AIFM einsetzt;

iii) eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die übertragen werden;

iv) im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der AIF-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

v) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die der AIFM zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;

vi) die Anzahl und die Daten der regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen;

vii) im Falle von Vereinbarungen über die Weiterübertragung die nach den Ziffern i, iii und iv erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;

viii) Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über die Weiterübertragung;".

ii) Folgende Nummer wird angefügt:

„f) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des AIF vom AIFM oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieses AIFM handelt, tatsächlich vertrieben werden."

c) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich, kann die ESMA nach Anhörung der ESRB die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, zusätzliche Berichtspflichten aufzuerlegen."

d) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(5a) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Einzelheiten der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e und f zu meldenden Informationen;

b) das geeignete Maß an Standardisierung der gemäß Absatz 2 Buchstabe d zu meldenden Informationen;

c) die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Berichterstattung.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards führt die ESMA keine Meldepflichten ein, die über die in Absatz 2 Buchstabe d genannten hinausgehen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA andere Berichtspflichten, denen die AIFM unterliegen, internationale Entwicklungen und Standards sowie die Ergebnisse des gemäß Artikel 69-a Absatz 2 erstellten Berichts.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(5b) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte;

b) die Kennungen, die erforderlich sind, um die Daten über Vermögenswerte, AIFM und AIF in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichten mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

c) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch die etwaig zuständige Behörde auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, wobei die Ergebnisse des gemäß Artikel 69-a Absatz 2 erstellten Berichts zu berücksichtigen sind;

d) das Formblatt, einschließlich der zusätzlichen Mindestanforderungen an die Berichterstattung, das von den AIFM bei dem in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu verwenden ist.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 56 und nach Maßgabe der Bedingungen der Artikel 57 und 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie festlegt, wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen eingesetzt werden."

13. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen ‚Europäische Aufsichtsbehörden' oder ‚ESA') und dem ESRB nach den in Artikel 50 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, dem ESZB allein für statistische Zwecke nach den in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der direkt betroffenen Mitgliedstaaten, falls von einem ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM oder einem von diesem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.

_____

(*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)."

14. Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt."

15. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt."

16. Artikel 37 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

f) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates über die überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt;".

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wird ein Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe e als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe f in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach der Zulassung des Nicht-EU-AIFM aufgenommen, so ergreift der Nicht-EU-AIFM innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation in Bezug auf die von ihm verwalteten AIF zu bereinigen, wobei er den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen hat. Diese Frist beträgt höchstens zwei Jahre."

17. Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt."

18. Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards in vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt."

19. In Artikel 43 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU-AIFM in der Lage ist, Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene zu vertreiben.

Wird ein solcher AIF grenzüberschreitend an Arbeitnehmer vertrieben, so legt der Mitgliedstaat, in dem der Vertrieb stattfindet, keine Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen fest, die im Herkunftsmitgliedstaat des AIF gelten."

20. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des AIFM von den AIFM zu verlangen, das Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang V Nummer 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen;".

21. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle Personen, die bei der ESMA, bei den zuständigen Behörden oder bei einer sonstigen Person, an die die ESMA Aufgaben übertragen hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der von der ESMA beauftragten Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen werden keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt, es sei denn, die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren oder für unter das Steuerrecht fallende Fälle erforderlich."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle zwischen den zuständigen Behörden, den ESA und dem ESRB im Rahmen dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sind als vertraulich zu betrachten, es sei denn:

a) die ESMA oder die betreffende zuständige Behörde oder andere Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;

b) die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich oder

c) die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

Absatz 2 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes stehen dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Steuerbehörden, die sich in demselben Mitgliedstaat befinden, nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes weitergegeben werden."

c) An Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des AIFM das Verlangen der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang V Nummer 1 genannten Liquiditätsmanagement-Instruments durch Nicht-EU-AIFM, die die von ihnen verwalteten AIF in der Union vertreiben, oder durch EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen."

22. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats angemessene Gründe zu der Vermutung, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit. Die zuständigen Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, von denen sie informiert wurden, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Information vorgelegt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

(5a) Machen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM von den Befugnissen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j Gebrauch, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB darüber.

(5b) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzen.

(5c) Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem in Absatz 5b genannten Antrag nicht zu, so unterrichten sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und — sofern der ESRB gemäß Absatz 5b über das Ersuchen unterrichtet wurde — den ESRB hiervon unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

(5d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 5b und 5c erhaltenen Informationen gibt die ESMA unverzüglich gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM eine Stellungnahme zur Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j ab. Die ESMA übermittelt diese Stellungnahme den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM.

(5e) Handeln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 5d oder beabsichtigen sie nicht, dieser Stellungnahme nachzukommen, so unterrichten sie die ESMA und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht. Im Falle einer ernsthaften Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen — und sofern eine solche Veröffentlichung nicht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Anteilsinhaber bzw. -eigner oder der Öffentlichkeit steht — kann die ESMA die Tatsache veröffentlichen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ihrer Empfehlung nicht folgen oder nicht zu folgen beabsichtigen, zusammen mit den von den zuständigen Behörden angegebenen Gründen für die Nichtbefolgung bzw. für ihre entsprechende Absicht. Die ESMA prüft, ob die Vorteile der Veröffentlichung die Verschärfung der sich aus der Veröffentlichung ergebenden Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen aufwiegen würden, und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats des AIFM im Voraus über eine solche Veröffentlichung.

(5f) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM können in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, unverzüglich die Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Absatzes auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(5g) Hat ein Mitgliedstaat von der in Artikel 21 Absatz 5a genannten Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, die die Bestellung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gestattet, und haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF oder — falls der AIF keiner Regulierung unterliegt — die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, begründeten Anlass zu der Vermutung, dass eine Verwahrstelle, die nicht der Aufsicht dieser zuständigen Behörden unterliegt, gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen diese zuständigen Behörden dies der ESMA und den für die betreffende Verwahrstelle zuständigen Behörden unverzüglich und so genau wie möglich mit. Die zuständigen Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Informationen übermittelt, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

(5h) Die ESMA kann die zuständigen Behörden ersuchen, der ESMA unverzüglich Erläuterungen zu bestimmten Fällen zu übermitteln, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten gefährden oder Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen bergen.“

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf den Informationsaustausch zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, in denen die Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden, den ESA, dem ESRB und den Mitgliedern des ESZB vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie festgelegt werden.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2026 Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j und mit Angaben zu den Situationen aus, die dazu führen könnten, dass die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt."

23. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 60*

Offenlegung von Ausnahmeregelungen

Macht ein Mitgliedstaat von einer Ausnahmeregelung oder Option nach den Artikeln 6 oder 9, Artikel 15 Absatz 4g oder den Artikeln 21, 22, 28 oder 43 Gebrauch, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission macht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich."

24. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Bei AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, wird bis zum 16. April 2029 davon ausgegangen, dass sie Artikel 15 Absätze 4a bis 4d und Artikel 16 Absatz 2a einhalten.

Wenn der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder die Hebelfinanzierung eines AIF über den in Artikel 15 Absatz 4a bzw. 4b genannten Obergrenzen liegt, dürfen die AIFM, die diese AIF verwalten, diesen Wert bzw. diese Hebelfinanzierung bis zum 16. April 2029 nicht erhöhen. Liegt der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder die Hebelfinanzierung eines AIF unter den in Artikel 15 Absätze 4a bzw. 4b genannten Obergrenzen, dürfen AIFM, die diese AIF verwalten, diesen Wert oder diese Hebelfinanzierung nicht über diese Obergrenzen hinaus erhöhen.

Bei AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden und die nach dem 15. April 2024 kein zusätzliches Kapital aufnehmen, wird davon ausgegangen, dass sie Artikel 15 Absätze 4a bis 4d und Artikel 16 Absatz 2a in Bezug auf diese AIF einhalten.

Ungeachtet der Unterabsätze 1, 2 und 3 dieses Absatzes kann sich ein AIFM, der kreditvergebende AIF verwaltet, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, dafür entscheiden, Artikel 15 Absätze 4a bis 4d und Artikel 16 Absatz 2a zu befolgen, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM davon in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn AIF vor dem 15. April 2024 Kredite vergeben haben, können die AIFM diese AIF weiterhin verwalten, ohne Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 15 Absätze 4e, 4f, 4g, 4h und 4i in Bezug auf diese Kredite einzuhalten."

25. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 69-a*

Sonstige Überprüfung

(1) Bis zum 16. April 2029 und im Anschluss an den von der ESMA gemäß Artikel 7 Absatz 8 erstellten Bericht leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) die Auswirkungen der Verfügbarkeit und Aktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch AIFM auf die Finanzstabilität;

b) die Wirksamkeit der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Zulassungsanforderungen für AIFM mit Blick auf die in Artikel 20 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Übertragungsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen in der Union;

c) die Angemessenheit der in Artikel 15 und Artikel 16 Absätze 2a und 2f festgelegten Anforderungen an AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten;

d) das Funktionieren der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle gemäß Artikel 21 Absatz 5a ermöglicht, und die potenziellen Vorteile und Risiken einer Änderung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahme im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion, einschließlich der Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, die Effizienz der Aufsicht und die Verfügbarkeit von Wahlmöglichkeiten auf dem Markt;

e) die Angemessenheit der Anforderungen an AIFM, die einen AIF auf Initiative von Dritten verwalten, wie in Artikel 14 Absatz 2a vorgesehen, und die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen, um eine Umgehung dieser Anforderungen zu verhindern, und insbesondere die Frage, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Interessenkonflikte wirksam und angemessen sind, um Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung zwischen dem AIFM und dem als Initiator auftretenden Dritten ergeben, zu ermitteln, zu handhaben, zu überwachen und gegebenenfalls offenzulegen;

f) die Angemessenheit und die Auswirkungen auf den Anlegerschutz durch die Bestellung von mindestens einem nicht geschäftsführenden oder unabhängigen Mitglied des Leitungsorgans des AIFM, wenn dieser AIF verwaltet, die an Kleinanleger vertrieben werden.

(2) Bis zum 16. April 2026 legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie

a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können, und

b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.

(3) Bei der Erstellung des in Absatz 2 genannten Berichts arbeitet die ESMA eng mit der Europäischen Zentralbank, den anderen ESA und den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach der Überprüfung gemäß Absatz 1 und nach Konsultation der ESMA einen Bericht mit den Schlussfolgerungen dieser Überprüfung vor."

26. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

27. Der Text, der in Anhang II der vorliegenden Richtlinie enthalten ist, wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„u) ‚Zentralverwahrer' einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)."

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die folgenden Ziffern angefügt:

„iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;

iv) jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen OGAW, den sie gemäß diesem Artikel verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie gemäß diesem Absatz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen ausgeräumt wird;".

ii) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011."

iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Richtlinie gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen zu erbringen. Den Verwaltungsgesellschaften darf es nicht gestattet werden, die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Dienstleistungen zu erbringen, die in den von ihnen verwalteten OGAW genutzt werden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 15, Artikel 16 mit Ausnahme von Absatz 5 Unterabsatz 1 und die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU finden Anwendung, wenn die in Absatz 3 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Dienstleistungen von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden."

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, sind ausreichend zuverlässig und verfügen auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen und entweder auf Vollzeitbasis bei dieser Verwaltungsgesellschaft beschäftigt oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsgremiums der Verwaltungsgesellschaft sind, die sich auf Vollzeitbasis der Führung der Geschäfte dieser Verwaltungsgesellschaft widmen, und die in der Union ansässig sind;

c) dem Antrag auf Zulassung wird ein Geschäftsplan beigefügt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft, Angaben zu den personellen und technischen Ressourcen, die für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, sowie Informationen über die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich führen, hervorgehen, einschließlich:

i) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen;

ii) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb der Verwaltungsgesellschaft;

iii) eines Überblicks über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für jede Aufgabe einsetzt;

iv) Angaben darüber, wie die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) nachzukommen gedenkt, sowie eine ausführliche Beschreibung der geeigneten personellen und technischen Ressourcen, die die Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird.

(*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1)."

ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) die Verwaltungsgesellschaft übermittelt Informationen über Vereinbarungen zur Übertragung und Weiterübertragung von Aufgaben an Dritte gemäß Artikel 13 mit zumindest folgenden Angaben:

i) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung der Verwaltungsgesellschaft,

ii) für jeden Beauftragten:

— die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung,

— das Land, in dem er ansässig ist,

— gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;

iii) eine ausführliche Beschreibung der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:

— die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb der Verwaltungsgesellschaft,

— die Überwachung der übertragenen Tätigkeit;

iv) in Bezug auf jeden OGAW, der von ihr verwaltet wird oder den sie zu verwalten beabsichtigt:

— eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfoliomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

— eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

v) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erstzulassung vor deren Anwendung mitteilen; dies gilt insbesondere für wesentliche Änderungen der gemäß diesem Artikel vorgelegten Angaben."

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, eine oder mehrere der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte zu übertragen, teilen dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mit, bevor die Übertragungsvereinbarungen wirksam werden. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:".

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;".

iii) Die Buchstaben g, h und i erhalten folgende Fassung:

„g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben oder die Erbringung von Dienstleistungen übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger und Kunden ist;

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben und Erbringung von Dienstleistungen muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben oder Dienstleistungen übertragen werden sollen, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen bzw. die betreffenden Dienstleistungen zu erbringen;

i) in den OGAW-Prospekten sind die Dienstleistungen und Aufgaben aufzulisten, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Artikel eine Genehmigung erhalten hat; und

j) die Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben oder Dienstleistungen auf Dritte übertragen hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Aufgaben oder Dienstleistungen nicht in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringers der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gilt — ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle — in Fällen, in denen die in Anhang II Gedankenstrich 3 genannte Vertriebsfunktion von einer oder mehreren Vertriebsstellen wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt bzw. handeln und die OGAW gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) vertreibt bzw. vertreiben, diese Funktion nicht als eine den Anforderungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels unterliegende Übertragung.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben und die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen dieser Richtlinie entsprechen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Status oder vom Standort eines Beauftragten oder Unterbeauftragten.

(5) Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 112a Maßnahmen, mit denen sie Folgendes festlegt:

a) die Bedingungen für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen;

b) die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass die Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 2 ihre Aufgaben in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des OGAW oder als Erbringers der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann.

(6) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 16. April 2029 einen Bericht vor, in dem die Marktpraxis in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben und die Einhaltung von Artikel 7 und der Absätze 1 bis 5 des vorliegenden Artikels analysiert wird; der Bericht stützt sich unter anderem auf die Daten, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 20a Absatz 2 Buchstabe d gemeldet wurden, sowie auf die Ausübung der Befugnisse der ESMA im Bereich der Aufsichtskonvergenz. In diesem Bericht wird auch untersucht, ob die Substanzanforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

(*) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).“

5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Verwaltet oder beabsichtigt eine Verwaltungsgesellschaft, einen OGAW auf Initiative eines Dritten zu verwalten, einschließlich Fällen, in denen dieser OGAW den Namen eines als Initiators auftretenden Dritter verwendet oder in denen eine Verwaltungsgesellschaft einen als Initiators auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 13 bestellt, so legt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels vor. Die Verwaltungsgesellschaft legt insbesondere dar, welche sinnvollen Schritte sie unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie sie diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des OGAW und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a legt die ESMA bis zum 16. Oktober 2025 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor, in dem die Kosten bewertet werden, die die OGAW und die Verwaltungsgesellschaften den Anlegern in Rechnung stellen, und in dem die Gründe für die Höhe dieser Kosten und für etwaige Unterschiede zwischen ihnen, einschließlich der Unterschiede, die sich aus der Art des betreffenden OGAW ergeben, erläutert werden. In dieser Bewertung analysiert die ESMA im Rahmen von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Angemessenheit und Wirksamkeit der in den Konvergenzinstrumenten der ESMA festgelegten Kriterien für die Kostenaufsicht.

Für die Zwecke dieses Berichts und im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA einmalig Daten über Kosten, einschließlich aller Gebühren, Entgelte und sonstiger Kosten, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern oder der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des OGAW getragen werden und die direkt oder indirekt dem OGAW zugeordnet werden sollen. Die zuständigen Behörden stellen diese Daten der ESMA im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfügung, zu denen auch die Befugnis gehört, Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 98 Absatz 2 dieser Richtlinie zur Übermittlung von Informationen zu verpflichten."

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 18a*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den OGAW zumindest die in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stehen.

(2) Ein OGAW wählt mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus den in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 genannten Instrumenten aus, nachdem er die Eignung dieser Instrumente in Bezug auf seine verfolgte Anlagestrategie, sein Liquiditätsprofil und seine Rücknahmepolitik bewertet hat. Der OGAW nimmt diese Instrumente in seine Vertragsbedingungen oder die Satzung auf, damit sie im Interesse der Anleger des OGAW eingesetzt werden können. Diese Auswahl darf sich nicht nur auf die in Anhang IIA Nummern 5 und 6 genannten Instrumente beschränken.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein OGAW beschließen, nur ein einziges der in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen, wenn dieser OGAW als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugelassen ist.

Der OGAW setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um. Die Auswahl im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 sowie die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW mitgeteilt.

Die Sachauskehr gemäß Anhang IIA Nummer 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Sachauskehr einem proportionalen Anteil an den von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerten entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 4 muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil an den vom OGAW gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, wenn der OGAW ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses OGAW darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser OGAW ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Merkmale der in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Vielfalt der Anlagestrategien und zugrunde liegenden Vermögenswerte von OGAW. Diese Regulierungsstandards dürfen die Fähigkeit der OGAW nicht einschränken, das geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen zu nutzen.

(4) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2025 Leitlinien aus, die die Auswahl und Justierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch die OGAW für die Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Minderung der Risiken für die Finanzstabilität betreffen. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos beim OGAW verbleibt. Sie müssen Angaben dazu enthalten, unter welchen Umständen die in Anhang IIA Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktiviert werden kann. Sie müssen ausreichend Zeit für Anpassungsmaßnahmen einräumen, bevor sie zur Anwendung kommen, insbesondere für bestehende OGAW.

(5) Die ESMA übermittelt der Kommission die in Absatz 3 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2025.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

_____

(*) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).“

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 20a*

(1) Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen sie für Rechnung des von ihr verwalteten OGAW handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt in Bezug auf jeden von ihr verwalteten OGAW Informationen zu den Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Vermögenswerten jedes OGAW vor. Diese Angaben müssen die Kennungen umfassen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, OGAW und Verwaltungsgesellschaften mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft stellt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf jeden von ihr verwalteten OGAW Folgendes zur Verfügung:

a) die Vorkehrungen für die Steuerung der Liquidität des OGAW, einschließlich der derzeitigen Auswahl der Liquiditätsmanagement-Instrumente und deren Aktivierung oder Deaktivierung;

b) das gegenwärtige Risikoprofil des OGAW, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei, sonstiger Risiken, darunter des operativen Risikos, und des Gesamtbetrags der vom OGAW eingesetzten Hebelfinanzierung;

c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 51 Absatz 1 durchgeführten Stresstests;

d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements wie folgt:

   i) Angaben zu den Beauftragten unter Angabe ihres Namens und ihres Wohnsitzes oder satzungsmäßigen Sitzes oder der Zweigniederlassung, ob sie enge Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft haben, ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen sind, gegebenenfalls zu ihrer Aufsichtsbehörde, einschließlich der Kennungen der Beauftragten, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

   ii) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Verwaltungsgesellschaft für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben innerhalb der betreffenden Verwaltungsgesellschaft einsetzt;

   iii) eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die übertragen werden;

   iv) im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der OGAW-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

   v) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;

   vi) die Anzahl und die Daten der regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen;

   vii) im Falle von Vereinbarungen über eine Weiterübertragung die nach den Ziffern i, iii und iv erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;

   viii) Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über eine Weiterübertragung;

e) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des OGAW von seiner Verwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieser Verwaltungsgesellschaft handelt, tatsächlich vertrieben werden.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel eingeholten Informationen über alle von ihnen beaufsichtigten OGAW und die gemäß Artikel 7 gesammelten Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen ‚Europäische Aufsichtsbehörden' oder ‚ESA') und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board — ESRB) nach den in Artikel 101 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden OGAW, die gemäß diesem Artikel erhoben wurden, dem ESZB allein für statistische Zwecke nach den in Artikel 101 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 101 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten, falls von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaft oder von einem OGAW, der von der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.

(4) Sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW regelmäßig oder spontan eine ergänzende Berichterstattung zu der in Absatz 1 festgelegten Berichterstattung anfordern. Die zuständigen Behörden informieren die ESMA über etwaige zusätzliche Berichtspflichten.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich kann die ESMA nach Konsultation des ESRB die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, zusätzliche Berichtspflichten festzulegen.

(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Einzelheiten der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e sowie Absatz 4 zu meldenden Informationen;

b) das geeignete Maß an Standardisierung der gemäß Absatz 2 Buchstabe d zu meldenden Informationen;

c) die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Berichterstattung.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards führt die ESMA keine Meldepflichten ein, die über die in Absatz 2 Buchstabe d genannten hinausgehen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA andere Berichtspflichten, denen die Verwaltungsgesellschaften unterliegen, internationale Entwicklungen und Standards sowie die Ergebnisse des gemäß Artikel 20b erstellten Berichts.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Berichte;

b) die Kennungen, die erforderlich sind, um die Daten über Vermögenswerte, OGAW und Verwaltungsgesellschaften in den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Berichten mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

c) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch die etwaig zuständige Behörde auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, wobei die Ergebnisse der gemäß Artikel 20b erstellten Berichte zu berücksichtigen sind;

d) das Formblatt, einschließlich der zusätzlichen Mindestanforderungen an die Berichterstattung, das von den Verwaltungsgesellschaften bei dem in Absatz 4 genannten Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu verwenden ist.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Die Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 20b

(1) Bis zum 16. April 2026 legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie

a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können und

b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.

Die ESMA nimmt in diesem Bericht auch einen detaillierten Vergleich der bewährten Verfahren für die Datenerhebung in der Union und sonstigen Märkten für Investmentfonds für Kleinanleger vor.

(2) Bei der Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts arbeitet die ESMA eng mit der Europäischen Zentralbank, den anderen ESA und den zuständigen Behörden zusammen.

_____

(*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).“

8. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) „Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.“

9. Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft müssen zuverlässig sein sowie in Bezug auf die Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen und zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Investmentgesellschaft müssen mindestens zwei natürliche Personen bestimmen, die die genannten Bedingungen erfüllen und entweder auf Vollzeitbasis bei dieser Investmentgesellschaft beschäftigt oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans der Investmentgesellschaft sind, die sich auf Vollzeitbasis der Führung der Geschäfte dieser Investmentgesellschaft widmen, und die in der Union ansässig sind; ‚Geschäftsleiter' sind die Personen, die die Investmentgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Investmentgesellschaft tatsächlich bestimmen."

10. In Artikel 57 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Aktiviert ein OGAW die in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a genannte Abspaltung illiquider Anlagen mittels Trennung der Vermögenswerte, so können die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Kapitel festgelegten Obergrenzen ausgenommen werden."

11. In Artikel 69 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Namensgebung der OGAW sicherzustellen, arbeitet die ESMA bis zum 16. April 2026 Leitlinien aus, um die Umstände zu präzisieren, unter denen die Namensgebung eines OGAW unlauter, unklar oder irreführend ist. Diese Leitlinien tragen den einschlägigen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften Rechnung. Bereichsspezifische Rechtsvorschriften, in denen Standards für die Namensgebung von Fonds oder die Vermarktung von Fonds festgelegt werden, haben Vorrang vor diesen Leitlinien."

12. Artikel 79 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich des Namens des OGAW, sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen."

13. Artikel 84 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1

a) darf ein OGAW im Interesse seiner Anteilinhaber die Zeichnung, den Rückkauf und die Rücknahme seiner Anteile gemäß Anhang IIA Nummer 1 vorläufig aussetzen oder ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument, das unter den Nummern 2 bis 8 des genannten Anhangs ausgewählt wurde, gemäß Artikel 18a Absatz 2 aktivieren oder deaktivieren. Der OGAW kann im Interesse seiner Anteilinhaber auch die in Anhang IIA Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktivieren;

b) können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des OGAW von einem OGAW verlangen, ein Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang IIA Nummer 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.

Ein OGAW darf die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Aussetzungen von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen oder Abspaltungen illiquider Anlagen nur in außergewöhnlichen Fällen einsetzen, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

(3) Der OGAW informiert die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich bei einem der folgenden Umstände:

a) wenn der OGAW das in Anhang IIA Nummer 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert;

b) wenn der OGAW eines der in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des OGAW entspricht.

Ein OGAW unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang IIA Nummer 9 genannten Liquiditätsmanagement-Instrument über diese Aktivierung oder Deaktivierung.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über jede gemäß diesem Absatz eingegangene Meldung. Die ESMA ist befugt, die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

(3a) Machen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW von den Befugnissen gemäß Absatz 2 Buchstabe b Gebrauch, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB darüber.

(3b) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon unterrichten.

(3c) Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dem in Absatz 3b genannten Antrag nicht zu, so unterrichten sie die ersuchenden zuständigen Behörden, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB hiervon unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

(3d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 3b und 3c erhaltenen Informationen gibt die ESMA unverzüglich gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW eine Stellungnahme zur Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b ab. Die ESMA übermittelt diese Stellungnahme den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW.

(3e) Handeln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 3d oder beabsichtigen sie nicht, dieser Stellungnahme nachzukommen, so unterrichten sie die ESMA und die ersuchenden zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht. Im Falle einer ernsthaften Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen — und sofern eine solche Veröffentlichung nicht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Anteilsinhaber der OGAW oder der Öffentlichkeit steht — kann die ESMA die Tatsache veröffentlichen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ihrer Empfehlung nicht folgen oder nicht zu folgen beabsichtigen, zusammen mit den von den zuständigen Behörden angegebenen Gründen für die Nichtbefolgung bzw. für ihre entsprechende Absicht. Die ESMA prüft, ob die Vorteile der Veröffentlichung die Verschärfung der sich aus der Veröffentlichung ergebenden Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen aufwiegen würden, und unterrichtet die zuständigen Behörden im Voraus über eine solche Veröffentlichung.

(3f) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2026 Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b und mit Angaben zu den Situationen aus, die dazu führen könnten, dass die in den Absatz 3b und Artikel 98 Absatz 3 genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement beim OGAW verbleibt.“

14. In Artikel 98 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW können in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, unverzüglich die Befugnisse gemäß Absatz 2 mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Absatzes auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(4) Die ESMA kann die zuständigen Behörden ersuchen, der ESMA Erläuterungen zu bestimmten Fällen zu übermitteln, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten gefährden oder Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen bergen."

15. Artikel 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der ESMA und dem ESRB zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch diese Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist."

b) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 20a zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, um gemeinsame Verfahren für die zuständigen Behörden festzulegen mit Blick auf

a) die Zusammenarbeit bei Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nach den Absätzen 4 und 5 und

b) die Festlegung der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, den ESA, dem ESRB und den Mitgliedern des ESZB, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie."

16. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Diese Verpflichtung bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, sodass die OGAW, die Verwaltungsgesellschaften und die Verwahrstellen (‚Unternehmen, die an der Tätigkeit von OGAW mitwirken') nicht zu erkennen sind; sie gilt nicht für Fälle, die unter das Straf- oder Steuerrecht fallen."

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Absatz 1 und Unterabsätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes stehen dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Steuerbehörden, die sich in demselben Mitgliedstaat befinden, nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes weitergegeben werden."

17. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 110a*

Bis zum 16. April 2029 und im Anschluss an den von der ESMA gemäß Artikel 13 Absatz 6 erstellten Bericht leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) die Wirksamkeit der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Zulassungsanforderungen mit Blick auf die in Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Übertragungsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen in der Union;

b) die Angemessenheit und die Auswirkungen auf den Anlegerschutz durch die Bestellung von mindestens einem nicht geschäftsführenden oder unabhängigen Mitglied des Leitungsgremiums der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften des OGAW;

c) die Angemessenheit der Anforderungen an Verwaltungsgesellschaften, die OGAW auf Initiative von Dritten verwalten, wie in Artikel 14 Absatz 2a vorgesehen, und die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen, um eine Umgehung dieser Anforderungen zu verhindern, und insbesondere die Frage, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Interessenkonflikte wirksam und angemessen sind, um Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem als Initiator auftretenden Dritten ergeben, zu ermitteln, zu handhaben, zu überwachen und gegebenenfalls offenzulegen;".

18. Artikel 112a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 15. April 2024 übertragen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 26b, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) „Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 26b, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert."

19. Anhang I wird gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

20. Der Text in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang IIA eingefügt.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 16. April 2026 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 16. April 2026 an, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 1 Absatz 12 und Artikel 2 Absatz 7 in Bezug auf Artikel 20a der Richtlinie 2009/65/EG, die sie ab dem 16. April 2027 anwenden.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 13. März 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
R. METSOLA

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB

ANHANG I

In Anhang I Nummer 2 werden folgenden Buchstaben angefügt:

„d) Vergabe von Krediten im Namen eines AIF,

e) Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften.“

ANHANG II

„ANHANG V

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE FÜR AIFM, DIE OFFENE AIF VERWALTEN

1. Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anteilsinhabern bzw. -eignern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds vorübergehend untersagt wird.

2. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber bzw. -eigner auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

3. Verlängerung der Kündigungsfristen: Die Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutet, dass die Kündigungsfrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber bzw. -eigner den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.

4. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilsinhabern bzw. -eignern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber bzw. -eigner, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

5. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors (‚Swing-Faktor') angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

6. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

7. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bzw. -eigner bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber bzw. -eigner nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

8. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern bzw. -eignern zu erfüllen.

9. Abspaltung illiquider Anlagen (‚Side Pockets'): Bei der Abspaltung illiquider Anlagen geht es darum, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds getrennt werden."

ANHANG III:

Anhang I Schema A Punkt 1.13 erhält folgende Fassung:

„1.13. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können.		1.13. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind.“

ANHANG IV

„ANHANG IIA

FÜR OGAW VERFÜGBARE LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE

1. Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anteilsinhabern bzw. -eignern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds vorübergehend untersagt wird.

2. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber bzw. -eigner auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

3. Verlängerung der Kündigungsfristen: Die Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutet, dass die Kündigungsfrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber bzw. -eigner den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.

4. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilsinhabern bzw. -eignern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber bzw. -eigner, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

5. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors (‚Swing-Faktor') angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

6. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

7. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bzw. -eigner bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber bzw. -eigner nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

8. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern bzw. -eignern zu erfüllen.

9. Abspaltung illiquider Anlagen (‚Side Pockets'): Bei der Abspaltung illiquider Anlagen geht es darum, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds getrennt werden."

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2023/606 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. März 2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) wurden nur wenige europäische langfristige Investmentfonds (European long-term investment funds — im Folgenden „ELTIF“) zugelassen. Das Nettovermögen dieser Fonds wurde für das Jahr 2021 auf insgesamt rund 2 400 000 000 EUR geschätzt.

(2) Aus den verfügbaren Marktdaten geht hervor, dass sich das Segment der ELTIF nicht wie erwartet entwickelt hat, obwohl die Union besonderes Augenmerk auf die Förderung langfristiger Finanzierungen legt.

(3) Bestimmte Merkmale des Marktes für ELTIF — darunter die geringe Anzahl von Fonds, das geringe Nettovermögen, die geringe Anzahl von Ländern, in denen ELTIF ihren Sitz haben, und eine Portfoliozusammensetzung, die auf bestimmte zulässige Anlagekategorien ausgerichtet ist — machen deutlich, dass dieser Markt sowohl in geografischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Anlageart stark konzentriert ist. Darüber hinaus scheint es einen Mangel an Bewusstsein und Finanzwissen sowie vor allem ein geringes Maß an Vertrauen und Zuverlässigkeit in der Finanzbranche zu geben, die es zu überwinden gilt, um ELTIF leichter zugänglich und bei Kleinanlegern populärer zu machen. Daher ist es notwendig, die Funktionsweise des Rechtsrahmens für die Tätigkeit von ELTIF zu überprüfen, um dafür zu sorgen, dass mehr Investitionen in Unternehmen mit Kapitalbedarf und in langfristige Investitionsprojekte fließen.

([1]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 64.

([2]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 7. März 2023.

([3]) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

(4) Derzeit besteht das Ziel der Verordnung (EU) 2015/760 darin, langfristigen Investitionen in die Realwirtschaft der Union Kapital zuzuführen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sich die Mehrheit der Vermögenswerte und Investitionen von ELTIF in der Union befindet bzw. dass die Einnahmen oder Gewinne aus diesen Vermögenswerten und Investitionen im Wesentlichen in der Union erzielt werden. Langfristige Investitionen in Projekte, Unternehmen und Infrastrukturprojekte in Drittländern können jedoch ebenfalls zur Kapitalausstattung von ELTIF beitragen und der Wirtschaft der Union Nutzen bringen. Dieser Nutzen kann sich auf verschiedene Weise ergeben, unter anderem durch Investitionen, mit denen die Entwicklung von Grenzregionen gefördert, die kommerzielle, finanzielle und technologische Zusammenarbeit verbessert und Investitionen in Projekte in den Bereichen Umwelt und nachhaltige Energie erleichtert werden. In der Tat werden bestimmte langfristige Vermögenswerte und Investitionen, die der Realwirtschaft der Union zugutekommen, unweigerlich in Drittländern angesiedelt sein, wie z. B. Unterwasserglasfaserkabel, die Europa mit anderen Kontinenten verbinden, der Bau von Flüssiggasterminals und damit zusammenhängenden Infrastrukturen oder grenzüberschreitende Investitionen in Einrichtungen und Anlagen für erneuerbare Energien, die zur Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes und zur Energieversorgungssicherheit der Union beitragen. Da Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen und zulässige Vermögenswerte aus Drittländern sowohl für Anleger und Verwalter von ELTIF als auch für die Volkswirtschaften, die Infrastruktur, das Klima und die ökologische Nachhaltigkeit sowie für die Bürger dieser Drittländer mit Vorteilen verbunden sein können, sollte die Verordnung (EU) 2015/760 nicht verhindern, dass sich die Mehrheit der Vermögenswerte und Investitionen von ELTIF in einem Drittland befindet oder dass die Einnahmen oder Gewinne aus diesen Vermögenswerten und Investitionen im Wesentlichen in einem Drittland erzielt werden.

(5) Dementsprechend und unter Berücksichtigung des Potenzials von ELTIF, langfristige Investitionen — unter anderem in Energie, Verkehr und soziale Infrastruktur — sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern und zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals beizutragen, sollte die Verordnung (EU) 2015/760 dahin gehend geändert werden, dass ihr Ziel darin besteht, die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft — einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche — zugeführt werden kann und dass Kapital in Projekte gelenkt wird, die die Wirtschaft der Union auf einen Pfad des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bringen.

(6) Zudem gilt es, die Flexibilität von Vermögensverwaltern zu erhöhen, damit sie in eine breite Palette von Sachwerten investieren können. Sachwerte sollten daher eine Kategorie von zulässigen Vermögenswerten bilden, sofern diese Sachwerte aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. ihrer Art einen Wert haben. Zu solchen Sachwerten zählen Immobilien wie z. B. Infrastruktur für Kommunikation, Umwelt, Energie oder Verkehr, soziale Infrastrukturen, einschließlich Altenheimen oder Krankenhäusern, sowie Infrastruktur für Bildung, Gesundheit und Sozialleistungen oder Industrieanlagen und -einrichtungen sowie sonstige Vermögenswerte, einschließlich geistigen Eigentums, Schiffen, Anlagen, Maschinen, Flugzeugen oder Schienenfahrzeugen.

(7) Investitionen in gewerbliche Immobilien, Einrichtungen bzw. Anlagen für Bildung, Beratung, Forschung, Entwicklung, darunter auch Infrastrukturen und sonstige Vermögenswerte, aus denen sich wirtschaftliche oder soziale Vorteile ergeben, in Sport sowie in Wohngebäude, darunter auch Senioren- oder Sozialwohnungen, sollten ebenfalls als zulässige Investitionen in Sachwerte gelten, da sie zur Verwirklichung der Ziele eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beitragen können. Damit entsprechende Anlagestrategien auch in Gebieten umgesetzt werden können, in denen Direktinvestitionen in Sachwerte nicht möglich oder unwirtschaftlich sind, sollten auch Investitionen in Wasserrechte, Waldrechte, Erbbaurechte sowie Abbau- und Schürfrechte als zulässige Investitionen in Sachwerte gelten.

(8) Kunstwerke, Manuskripte, Weinvorräte, Schmuck oder andere Vermögenswerte, die als solche keine langfristigen Investitionen in die Realwirtschaft darstellen, sollten von den zulässigen Anlagevermögenswerten ausgenommen werden.

(9) ELTIF müssen für Vermögensverwalter attraktiver werden und das Spektrum der den Verwaltern von ELTIF zur Verfügung stehenden Anlagestrategien muss erweitert werden, um eine unnötige Einschränkung des Umfangs der zulässigen Vermögenswerte und Anlagetätigkeiten von ELTIF zu verhindern. Die Zulässigkeit von Sachwerten sollte weder von ihrer Art oder ihren Zielen noch von Umwelt, Sozial- oder Unternehmensführungsfragen und damit zusammenhängenden Offenlegungen zu Fragen der Nachhaltigkeit oder ähnlichen Bedingungen abhängen, die bereits Gegenstand der Verordnungen (EU) 2019/2088 ([4]) sowie (EU) 2020/852 ([5]) des Europäischen Parlaments und des Rates sind. Dennoch unterliegen ELTIF weiterhin den Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ergeben. Insbesondere wenn ELTIF entweder ökologische oder soziale Merkmale fördern oder nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, müssen sie, soweit anwendbar, die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen, die jeweils detaillierte Transparenzanforderungen für vorvertragliche Informationen umfassen.

([4]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

([5]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(10) Um private Kapitalströme in ökologisch nachhaltigere Investitionen zu fördern, sollte klargestellt werden, dass ELTIF auch in grüne Anleihen investieren können. Gleichzeitig sollte auch sichergestellt werden, dass ELTIF auf langfristige Investitionen ausgerichtet sind und dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf zulässige Anlagevermögenswerte eingehalten werden. Daher sollten grüne Anleihen, die diese Zulässigkeitskriterien erfüllen und gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen begeben werden, ausdrücklich in die Liste der Anlagevermögenswerte aufgenommen werden.

(11) Damit Anleger einen besseren Zugang zu aktuelleren und ausführlicheren Informationen über den ELTIF-Markt erhalten, muss das in der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehene öffentliche Zentralregister detaillierter und aktueller werden. Dieses Register sollte daher zusätzlich zu den bereits enthaltenen Informationen weitere Informationen umfassen, darunter, sofern verfügbar, die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — im Folgenden „LEI“) und die nationale Kennung des ELTIF, den Namen, die Anschrift und die LEI des Verwalters des ELTIF, die internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number — im Folgenden „ISIN-Code“) des ELTIF und jeder einzelnen Anteilsklasse, die für den ELTIF zuständige Behörde und den Herkunftsmitgliedstaat dieses ELTIF, die Mitgliedstaaten, in denen der ELTIF vertrieben wird, Angaben dazu, ob der ELTIF an Kleinanleger oder ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden kann, das Datum der Zulassung des ELTIF und das Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF begonnen hat.

(12) Investitionen von ELTIF können über die Beteiligung von zwischengeschalteten Akteuren, einschließlich Zweckgesellschaften und Verbriefungsgesellschaften oder Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Holdinggesellschaften, getätigt werden. Derzeit ist in der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehen, dass Investitionen in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente von qualifizierten Portfoliounternehmen nur dann getätigt werden dürfen, wenn es sich bei diesen Unternehmen um in Mehrheitsbesitz befindliche Tochtergesellschaften handelt, wodurch der Umfang der zulässigen Vermögenswerte erheblich eingeschränkt wird. Daher sollten ELTIF im Allgemeinen die Möglichkeit haben, Koinvestitionen in Investitionsvorhaben von in Minderheitsbesitz befindlichen Tochtergesellschaften zu tätigen. Dadurch sollten ELTIF zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung ihrer Anlagestrategien erhalten, mehr Träger für Investitionsprojekte zu gewinnen und das Spektrum der möglichen zulässigen Vermögenswerte zu erweitern — Voraussetzungen, die für die Umsetzung indirekter Anlagestrategien von wesentlicher Bedeutung sind.

(13) Da es Bedenken gibt, dass Dachfondsstrategien zu Investitionen führen können, die nicht unter die zulässigen Anlagevermögenswerte fallen, sind Investitionen in andere Fonds gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 derzeit während der gesamten Laufzeit eines ELTIF beschränkt. Dachfondsstrategien sind jedoch ein gängiges und überaus wirksames Mittel, um schnell Zugang zu illiquiden Vermögenswerten zu erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Immobilien und Strukturen mit voll eingezahltem Kapital. Daher müssen ELTIF die Möglichkeit erhalten, in andere Fonds zu investieren, damit sie schneller Kapital bereitstellen können. Indem Investitionen in Dachfonds für ELTIF erleichtert würden, wäre auch die Reinvestition überschüssiger Barmittel in Fonds möglich, da verschiedene Investitionen mit unterschiedlichen Laufzeiten den Cash Drag eines ELTIF verringern könnten. Aus diesem Grund muss die Zulässigkeit von Dachfondsstrategien für Verwalter von ELTIF über Investitionen in Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) oder Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) hinaus erweitert werden. Die Kategorien von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ELTIF investieren können, sollten daher erweitert werden, um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie auch alternative Investmentfonds mit Sitz in der Union (EU-AIF), die von EU-AIF-Verwaltern (EU-AIFM) verwaltet werden, aufzunehmen. Um jedoch einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, muss zudem vorgesehen werden, dass in Fällen, in denen ein ELTIF in andere ELTIF, in EuVECA, in EuSEF, in OGAW oder in EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, investiert, diese Organismen für gemeinsame Anlagen ebenfalls in zulässige Anlagevermögenswerte investieren sollten und selbst nicht mehr als 10 % ihres Kapitals in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben. Um eine Umgehung dieser Vorschriften zu verhindern und sicherzustellen, dass ELTIF auf der Grundlage eines Gesamtportfolios die Verordnung (EU) 2015/760 einhalten, sollten die Vermögenswerte und die Position der Barkreditaufnahme der ELTIF mit jenen der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die ELTIF investiert haben, kombiniert werden, damit bewertet werden kann, ob die ELTIF die Vorschriften über die Portfoliozusammensetzung, die Diversifizierungsanforderungen und die Obergrenzen für die Kreditaufnahme einhalten.

(14) Derzeit müssen nach der Verordnung (EU) 2015/760 zulässige Anlagevermögenswerte, sofern es sich um einzelne Sachwerte handelt, einen Wert von mindestens 10 000 000 EUR aufweisen. Sachwertportfolios setzen sich jedoch häufig aus mehreren einzelnen Sachwerten zusammen, deren Wert erheblich weniger als 10 000 000 EUR beträgt. Die Anforderung eines Mindestwerts einzelner Sachwerte sollte daher gestrichen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Streichung dieser unnötigen Anforderung zur Diversifizierung von Anlageportfolios und zur Steigerung wirksamerer Investitionen von ELTIF in Sachwerte beitragen wird und gleichzeitig die Berücksichtigung eines unterschiedlichen Entwicklungsstands der langfristigen Anlageinstrumente in den Mitgliedstaaten ermöglichen wird.

(15) Der Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte muss erweitert und Investitionen von ELTIF in verbriefte Vermögenswerte müssen gefördert werden. Daher sollte klargestellt werden, dass auch einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) zu den zulässigen Anlagevermögenswerten zählen sollten, sofern die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus langfristigen Risikopositionen bestehen. Diese langfristigen Risikopositionen umfassen Verbriefungen von Darlehen für Wohnimmobilien, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere), von gewerblichen Darlehen, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besichert sind, von Unternehmenskrediten, einschließlich Krediten, die an kleine und mittlere Unternehmen vergeben werden, sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen zugrunde liegenden Risikopositionen, die aus Sicht des Originators eine eigene Vermögenswertkategorie darstellen, sofern die Erlöse aus der Verbriefung dieser Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder sonstigen zugrunde liegenden Risikopositionen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden.

(16) Derzeit wird durch die Verordnung (EU) 2015/760 verhindert, dass ELTIF Investitionen in Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und andere Finanzunternehmen vornehmen können. In jüngster Zeit zugelassene innovative Finanzunternehmen wie FinTechs könnten jedoch bei der Förderung digitaler Innovationen, der allgemeinen Effizienz der Finanzmärkte in der Union und der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen und zur Widerstandsfähigkeit und Stabilität der Finanzmarktinfrastruktur der Union und der Kapitalmarktunion beitragen. Derartige Finanzunternehmen konzipieren, entwickeln oder bieten innovative Produkte oder Technologien an, die darauf abzielen, bestehende Geschäftsmodelle, Verfahren, Anwendungen und Produkte zu automatisieren oder zu verbessern oder neue zu schaffen, was den Finanzmärkten und den Finanzinstituten der Union sowie der Erbringung von Finanzdienstleistungen für Finanzinstitute, Unternehmen oder Verbraucher zugutekommt. Derartige Finanzunternehmen machen auch spezifische Regulierungs-, Aufsichts- oder Überwachungsverfahren effizienter und wirksamer oder modernisieren die Compliance-Funktionen im Zusammenhang mit der Regulierung, Aufsicht oder Überwachung in Finanz- und Nichtfinanzinstituten. Es ist daher wünschenswert, die Verordnung (EU) 2015/760 zu ändern, damit ELTIF in in jüngster Zeit zugelassene innovative Finanzunternehmen investieren können. Da es sich um einen dynamischen und sich rasch entwickelnden Bereich handelt, sollte es ELTIF gestattet sein, in Finanzunternehmen zu investieren, bei denen es sich nicht um Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Unternehmen handelt, sondern um beaufsichtigte Unternehmen, die weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert wurden.

(17) Derzeit ist nach der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehen, dass qualifizierte Portfoliounternehmen, die zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, eine Marktkapitalisierung von höchstens 500 000 000 EUR aufweisen dürfen. Viele börsennotierte Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung verfügen jedoch nur über eine begrenzte Liquidität, weshalb Verwalter von ELTIF nicht in der Lage sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine ausreichende Position in derartigen Unternehmen aufzubauen, und infolgedessen das Spektrum der möglichen Anlageziele verkleinert wird. Um ELTIF ein besseres Liquiditätsprofil zu verleihen, sollte die Marktkapitalisierung börsennotierter qualifizierter Portfoliounternehmen, in die ELTIF investieren können, daher von höchstens 500 000 000 EUR auf höchstens 1 500 000 000 EUR angehoben werden. Um zu verhindern, dass sich die Zulässigkeit solcher Investitionen aufgrund von Währungsschwankungen oder anderen Faktoren ändert, sollte die Marktkapitalisierungsschwelle nur zum Zeitpunkt der Erstinvestition bestimmt werden.

(18) Um die Transparenz und Integrität von Anlagen in in Drittländern gelegene Vermögenswerte für Anleger, die Verwalter von ELTIF und die zuständigen Behörden sicherzustellen, sollten die Anforderungen in Bezug auf Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen aus Drittländern an die in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) festgelegten Standards angeglichen werden. Sie sollten ferner an die Standards angeglichen werden, die in den gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht kooperative Länder für Steuerzwecke festgelegt sind und in den Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zugrunde gelegt werden.

(19) Verwalter von ELTIF, die an einem Portfoliounternehmen beteiligt sind, könnten ihre eigenen Interessen über die der ELTIF-Anleger stellen. Um derartige Interessenkonflikte zu vermeiden und eine solide Unternehmensführung zu gewährleisten, darf ein ELTIF gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 nur in Vermögenswerte investieren, die in keiner Verbindung zum Verwalter des ELTIF stehen, es sei denn, der ELTIF investiert in Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Verwalter des ELTIF verwaltet werden. Es ist jedoch gängige Marktpraxis, dass Vermögensverwalter über ein oder mehrere Anlageinstrumente Koinvestitionen neben einem

([6]) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

([7]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

anderen Fonds tätigen, dessen Ziel und Strategie denen des ELTIF ähneln. Durch derartige Koinvestitionen des EU-AIFM und anderer verbundener Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, können größere Kapitalpools für Investitionen in Großprojekte geschaffen werden. Daher tätigen Vermögensverwalter in der Regel parallel zum ELTIF Investitionen in ein Zielunternehmen und strukturieren diese Investitionen über Koinvestitionsinstrumente. Im Rahmen ihres Vermögensverwaltungsmandats wird von Portfoliomanagern und leitenden Mitarbeitern der Vermögensverwalter in der Regel verlangt bzw. erwartet, dass sie in denselben Fonds koinvestieren, den sie verwalten. Daher sollte festgelegt werden, dass Verwalter von ELTIF oder ein Unternehmen derselben Gruppe durch die Bestimmungen über Interessenkonflikte nicht daran gehindert werden sollten, in diesen ELTIF zu koinvestieren oder gemeinsam mit diesem ELTIF in denselben Vermögenswert zu investieren. Um einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Verwalter von ELTIF bei derartigen Koinvestitionen organisatorische und administrative Vorkehrungen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten und um sicherzustellen, dass solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.

(20) Um Interessenkonflikten vorzubeugen, nicht unter handelsüblichen Bedingungen stattfindende Transaktionen zu vermeiden und eine solide Unternehmensführung zu gewährleisten, ist es Mitarbeitern des Verwalters von ELTIF sowie von Unternehmen, die derselben Gruppe wie der Verwalter von ELTIF angehören, gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 nicht gestattet, in diesen ELTIF zu investieren oder gemeinsam mit dem ELTIF in denselben Vermögenswert zu investieren. Es ist jedoch gängige Marktpraxis, dass von Mitarbeitern eines Verwalters von ELTIF und anderer verbundener Unternehmen derselben Gruppe, die neben dem Verwalter von ELTIF Koinvestitionen tätigen — wozu auch Portfolioverwalter und die für die wichtigsten finanziellen und operativen Entscheidungen des Verwalters von ELTIF verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zählen, — aufgrund der Art ihres Vermögensverwaltungsmandats häufig verlangt bzw. erwartet wird, dass sie Koinvestitionen in denselben Fonds oder denselben Vermögenswert tätigen, damit gleiche finanzielle Anreize für diese Mitarbeiter und für Anleger bestehen. Daher sollte festgelegt werden, dass Mitarbeiter eines Verwalters von ELTIF oder von Unternehmen derselben Gruppe durch die Bestimmungen über Interessenkonflikte nicht daran gehindert werden sollten, im eigenen Namen in diesen ELTIF zu koinvestieren und gemeinsam mit dem ELTIF in denselben Vermögenswert zu investieren. Um einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten, sollten Verwalter von ELTIF bei derartigen Koinvestitionen durch Mitarbeiter organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten und um sicherzustellen, dass derartige Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.

(21) Die Vorschriften für ELTIF sind für professionelle Anleger und Kleinanleger nahezu identisch; dies gilt auch für die Vorschriften über den Einsatz von Hebelfinanzierung, über die Diversifizierung von Vermögenswerten und die Zusammensetzung der Portfolios, über Obergrenzen bezüglich der Konzentration und über die Begrenzung der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen. Dennoch weisen professionelle Anleger und Kleinanleger Unterschiede in Bezug auf den Anlagehorizont, die Risikotoleranz und den Investitionsbedarf auf sowie unterschiedliche Fähigkeiten, Investitionsmöglichkeiten zu analysieren. Professionelle Anleger besitzen tatsächlich eine höhere Risikotoleranz als Kleinanleger, sind in der Lage, Investitionsmöglichkeiten gründlich zu analysieren und Sorgfaltsprüfungen von Vermögenswerten und deren Bewertung durchzuführen, und könnten aufgrund ihrer Eigenschaften und Tätigkeiten andere Renditeziele verfolgen als Kleinanleger. Gleichwohl und aufgrund der nahezu identischen Vorschriften und des daraus resultierenden großen Verwaltungsaufwands sowie der damit verbundenen hohen Kosten für ELTIF, die für professionelle Anleger bestimmt sind, sind Vermögensverwalter bislang eher zurückhaltend, wenn es darum geht, professionellen Anlegern maßgeschneiderte Produkte anzubieten. Daher sollten für ELTIF, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, besondere Vorschriften festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Diversifizierung und Zusammensetzung des betreffenden Portfolios, die Obergrenzen bezüglich der Konzentration und die Barkreditaufnahme.

(22) In der Verordnung (EU) 2015/760 ist derzeit vorgesehen, dass ELTIF mindestens 70 % ihres Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte investieren müssen. Diese hohe Anlagegrenze für die zulässigen Anlagevermögenswerte in den Portfolios von ELTIF wurde ursprünglich mit Blick darauf festgelegt, dass ELTIF auf langfristige Investitionen ausgerichtet sind, und dass erwartet wurde, dass diese Investitionen einen Beitrag zur Finanzierung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der Union leisten würden. Angesichts der Illiquidität und Spezifität bestimmter zulässiger Anlagevermögenswerte in den ELTIF-Portfolios kann es sich für ELTIF-Verwalter jedoch als schwierig und kostspielig erweisen, die Liquidität der ELTIF zu verwalten, Rücknahmeforderungen nachzukommen, Kreditvereinbarungen zu treffen und andere Elemente der Anlagestrategien eines ELTIF im Zusammenhang mit der Übertragung, Bewertung und Verpfändung solcher zulässiger Anlagevermögenswerte umzusetzen. Durch eine Senkung der Grenze für die zulässigen Anlagevermögenswerte wären ELTIF-Verwalter daher in der Lage, die Liquidität von ELTIF besser zu verwalten. Für die Zwecke der Beurteilung, ob diese ELTIF die Anlagegrenze für zulässige Anlagevermögenswerte einhält, sollten nur die zulässigen Anlagevermögenswerte eines ELTIF, bei dem es sich nicht um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, und die zulässigen Anlagevermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die dieser ELTIF investiert hat, kombiniert werden.

([8]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

(23) Die in der Verordnung (EU) 2015/760 festgelegten, bestehenden Diversifizierungsanforderungen wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass ELTIF ungünstigen Marktbedingungen standhalten können. Diese Bestimmungen haben sich jedoch als zu aufwändig erwiesen, da sie in der Praxis bedeuten, dass ELTIF im Durchschnitt zehn verschiedene Anlagen tätigen müssen. Bei Investitionen in Projekte oder umfangreiche Infrastrukturen ist die Anforderung, zehn Investitionen pro ELTIF zu tätigen, mitunter schwer zu erfüllen und aufgrund von Transaktionskosten und der Kapitalallokation kostspielig. Um die Transaktions- und Verwaltungskosten für ELTIF und letztlich auch deren Anleger zu senken, sollten ELTIF daher die Möglichkeit erhalten, stärker konzentrierte Anlagestrategien zu verfolgen und somit Risikopositionen in einer geringeren Zahl von zulässigen Vermögenswerten zu haben. Daher ist es notwendig, die Diversifizierungsanforderungen für Risikopositionen von ELTIF in einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen, einzelnen Sachwerten, Organismen für gemeinsame Anlagen und bestimmten anderen zulässigen Anlagevermögenswerten, Verträgen und Finanzinstrumenten anzupassen. Durch diese zusätzliche Flexibilität bei der Portfoliozusammensetzung von ELTIF und die Senkung der Diversifizierungsanforderungen dürften ELTIF nicht wesentlich in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt werden, Marktschwankungen standzuhalten, da ELTIF in der Regel in Vermögenswerte investieren, für die eine Marktnotierung oftmals nicht ohne Weiteres verfügbar ist, die hochgradig illiquide sein könnten und deren Laufzeit oder Anlagehorizont häufig langfristig ist.

(24) Im Gegensatz zu Kleinanlegern haben professionelle Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen längeren Anlagehorizont, andere Renditeziele, mehr Fachwissen und eine höhere Risikotoleranz gegenüber ungünstigen Marktbedingungen und sind besser in der Lage, Verluste auszugleichen. Daher ist es notwendig, für solche professionellen Anleger eine Reihe differenzierter Maßnahmen zum Anlegerschutz festzulegen und die Diversifizierungsanforderungen für ELTIF, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, aufzuheben.

(25) Um das Fachwissen der ELTIF-Verwalter besser zu nutzen und aufgrund der Vorteile einer Diversifizierung kann es in bestimmten Fällen für ELTIF von Vorteil sein, ihre gesamten Vermögenswerte oder zumindest einen Großteil davon in das diversifizierte Portfolio des Master-ELTIF zu investieren. ELTIF sollte es daher gestattet sein, ein Pooling ihrer Vermögenswerte vorzunehmen und Master-Feeder-Strukturen zu nutzen, indem sie in Master-ELTIF investieren.

(26) Für die laufende Tätigkeit von ELTIF und die Umsetzung bestimmter Anlagestrategien kommen häufig Hebelfinanzierungen zum Einsatz. Renditen können durch moderate Hebelfinanzierung, bei angemessenen Kontrollen, gesteigert werden, wobei keine übermäßigen Risiken entstehen oder verstärkt werden. Darüber hinaus werden Hebelfinanzierungen von verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen häufig genutzt, um zusätzliche Effizienzgewinne oder operative Ergebnisse zu erzielen. Da für die Aufnahme von Barkrediten in der Verordnung (EU) 2015/760 derzeit auf 30 % des Wertes des Kapitals des ELTIF begrenzt ist, könnte es für ELTIF-Verwalter unmöglich sein bestimmte Anlagestrategien erfolgreich umsetzen; dies gilt unter anderem für Investitionen in Sachwerte, bei denen eine höhere Hebelfinanzierung in der Branche üblich oder anderweitig erforderlich ist, um attraktive, risikoadäquate Renditen zu erzielen. Daher sollten Verwalter von ELTIF mehr Flexibilität erhalten, um während der Laufzeit eines ELTIF zusätzliches Kapital zu beschaffen. Gleichzeitig ist es wünschenswert, die Steuerung der Hebelfinanzierung zu verbessern und eine größere Kohärenz mit der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf die Kreditpolitik zu fördern, indem Kapital durch den Nettovermögenswert als geeigneten Bezugspunkt für die Bestimmung der Obergrenze für die Kreditaufnahme ersetzt wird, was mit Verbesserungen der begleitenden Maßnahmen zur Berichtigung einhergehen sollte. Angesichts der möglichen Risiken einer Hebelfinanzierung sollte es ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können, gestattet sein, bis zu 50 % des Nettovermögenswerts des ELTIF an Barkrediten aufzunehmen. In Anbetracht der allgemeinen Grenzwerte für die Aufnahme von Barkrediten, die für Fonds, die in Sachwerte investieren und ein ähnliches Liquiditäts- und Rücknahmeprofil aufweisen, üblich sind, ist die Obergrenze von 50 % angemessen.

Für ELTIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, sollte jedoch eine höhere Obergrenze für Hebelfinanzierung zulässig sein, da professionelle Anleger eine höhere Risikotoleranz haben als Kleinanleger. Deshalb sollte die Obergrenze für die Aufnahme von Barkrediten für ELTIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden, auf maximal 100 % des Nettovermögenswerts des ELTIF erhöht werden. Darüber hinaus bietet die Verordnung (EU) 2015/760 dem Verwalter des ELTIF bislang nicht die Möglichkeit, die Anlage innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren, wenn der ELTIF gegen die Obergrenze für Hebelfinanzierung verstößt und der Verstoß außerhalb der Kontrolle des ELTIF-Verwalters liegt. Unter Berücksichtigung der Volatilität des Nettovermögenswerts als Bezugswert und der Interessen der Anleger am ELTIF sollte daher festgelegt werden, dass die Bestimmungen über die Berichtigung in der Verordnung (EU) 2015/760 auch für Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten.

(27) Damit ihnen ein breiteres Spektrum von Anlagemöglichkeiten zur Verfügung steht, sollten ELTIF Kredite in der Währung aufnehmen können, in der der Verwalter des ELTIF den Vermögenswert aller Voraussicht nach erwerben wird. Es ist jedoch erforderlich, das Risiko von Währungsinkongruenzen zu mindern und dadurch das Währungsrisiko für das Anlageportfolio zu begrenzen. ELTIF sollten sich daher in geeigneter Weise gegen ihre Währungsrisiken absichern.

(28) ELTIF sollten in der Lage sein, ihre Vermögenswerte zu belasten, um ihre Kreditaufnahmestrategie umzusetzen. Damit ELTIF ihre Kreditaufnahmestrategie noch flexibler umsetzen können, sollten Kreditvereinbarungen nicht als Kreditaufnahme gelten, wenn diese Kreditaufnahme vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt ist.

(29) Vor dem Hintergrund der Anhebung der Obergrenzen für die Aufnahme von Barkrediten durch ELTIF und der Aufhebung bestimmter Beschränkungen für die Aufnahme von Barkrediten in Fremdwährungen sollten Anleger umfassendere Informationen darüber erhalten, welche Strategien und Obergrenzen ELTIF in Bezug auf die Kreditaufnahme anwenden. Daher sollten die Verwalter von ELTIF verpflichtet werden, im Prospekt des betreffenden ELTIF die Obergrenzen für die Kreditaufnahme ausdrücklich offenzulegen.

(30) In der Verordnung (EU) 2015/760 ist derzeit vorgesehen, dass die Anleger die Liquidation eines ELTIF beantragen können, in den sie investiert haben, wenn ihren gemäß der Rücknahmeregelung des ELTIF vorgebrachten Rücknahmeforderungen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Antragstellung entsprochen wurde. In Anbetracht der langfristigen Ausrichtung von ELTIF und des oftmals spezifischen und illiquiden Vermögensprofils von ELTIF-Portfolios kann das Recht eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern, die Liquidation eines ELTIF zu beantragen, unverhältnismäßig und sowohl der erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie des ELTIF als auch den Interessen anderer Anleger oder Gruppen von Anlegern abträglich sein. Daher sollte die Möglichkeit für Anleger, die Liquidation eines ELTIF zu beantragen, wenn dieser ELTIF nicht in der Lage ist, Rücknahmeforderungen zu entsprechen, aufgehoben werden.

(31) Die Verordnung (EU) 2015/760 ist derzeit unklar in Bezug auf die Kriterien zur Bewertung des Prozentsatzes für die Rücknahme in einem bestimmten Zeitraum und die Informationen, die den zuständigen Behörden über die Möglichkeit von Rücknahmen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. In Anbetracht der zentralen Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2015/760 und ihres Fachwissens auf dem Gebiet der Wertpapiere und Wertpapiermärkte sollte die ESMA mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, in denen Folgendes festgelegt wird: die Umstände, unter denen die Laufzeit eines ELTIF als mit dem Lebenszyklus jedes einzelnen Vermögenswerts des ELTIF vereinbar angesehen wird, die Kriterien für die Festlegung der Mindesthaltedauer; die Mindestinformationen, die der zuständigen Behörde des ELTIF zu übermitteln sind; die Anforderungen, die der ELTIF in Bezug auf seine Rücknahmepolitik und seine Liquiditätsmanagementsysteme erfüllen muss; und die Kriterien für die Bewertung des Prozentsatzes für die Rücknahme. Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit dieses ELTIF vorsehen, die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU über das Liquiditätsrisikomanagement und die Instrumente für das Liquiditätsmanagement gelten.

(32) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 dürfen derzeit weder die Vertragsbedingungen noch die Satzung eines ELTIF die Zulassung von Anteilen an ELTIF zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem verhindern. Trotz dieser Möglichkeit haben ELTIF-Verwalter sowie Anleger und Marktteilnehmer den Mechanismus für den Sekundärhandel bislang kaum für den Handel mit Anteilen von ELTIF genutzt. Um den Sekundärhandel mit ELTIF-Anteilen zu fördern, sollten ELTIF-Verwalter die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs der ELTIF-Anleger während der Laufzeit des ELTIF vorsehen können. Damit dieser Mechanismus für den Sekundärhandel wirksam funktionieren kann, sollte ein vorzeitiger Ausstieg nur dann möglich sein, wenn der ELTIF-Verwalter über eine Strategie für den Abgleich von potenziellen Anlegern und Ausstiegsanträgen verfügt. In dieser Strategie sollte unter anderem Folgendes geregelt werden: das Übertragungsverfahren, die Rolle des ELTIF-Verwalters oder des Fondsverwalters, die Periodizität und Dauer des Zeitraums, in dem die Anteile des ELTIF umgetauscht werden können (Liquiditätsfenster), die Vorschriften zur Festlegung des Ausführungspreises und der Zuteilungsbedingungen, die Offenlegungspflichten und die Gebühren, Kosten und Entgelte sowie weitere Bedingungen im Zusammenhang mit einem solchen Mechanismus für ein Liquiditätsfenster. Die ESMA sollte mit der Erstellung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards betraut werden, in denen festgelegt ist, unter welchen Umstände der Abgleich erfolgt, einschließlich der Informationen, die ELTIF den Anlegern offenlegen müssen.

(33) Damit bei Kleinanlegern keine Missverständnisse hinsichtlich der Rechtsnatur des Mechanismus für den Sekundärhandel und der durch diesen ermöglichten potenziellen Liquidität entstehen, sollte der Vertreiber oder — sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden — der Verwalter des ELTIF den Kleinanleger unmissverständlich und in schriftlicher Form davor warnen, dass die Verfügbarkeit eines Abgleichmechanismus den Abgleich nicht garantiert oder Kleinanleger zum Ausstieg oder zur Rücknahme ihrer Anteile an dem betreffenden ELTIF berechtigt. Diese schriftliche Warnung sollte Teil einer einzigen schriftlichen Warnung sein, in der Kleinanleger auch darüber informiert werden, dass das ELTIF-Produkt möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, eine derart langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen, wenn die Laufzeit eines ELTIF, der Kleinanlegern angeboten oder bei ihnen platziert wird, mehr als zehn Jahre beträgt. Wird die Verfügbarkeit eines Abgleichmechanismus in Marketing-Anzeigen für Kleinanleger aufgezeigt, so sollte dieser nicht als Instrument beworben werden, mit dem Liquidität auf Anfrage garantiert wird.

(34) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 müssen ELTIF derzeit einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung ihrer Vermögenswerte festlegen, um die Anteile ihrer Anleger nach Ende der Laufzeit zurücknehmen zu können. Darüber hinaus sieht diese Verordnung vor, dass ELTIF diesen Zeitplan der für den ELTIF zuständigen Behörde vorlegen müssen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist für Verwalter von ELTIF mit erheblichem Verwaltungsaufwand und weiteren Belastungen verbunden, ohne dass der Anlegerschutz entsprechend verbessert wird. Um diese Belastungen zu verringern, ohne dabei den Anlegerschutz zu beeinträchtigen, sollten ELTIF die für den ELTIF zuständige Behörde über die geordnete Veräußerung ihrer Vermögenswerte unterrichten, um die Anteile ihrer Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurückzunehmen, und der für den ELTIF zuständigen Behörde nur dann einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan vorlegen, wenn sie von dieser ausdrücklich dazu aufgefordert werden.

(35) Der Prospekt eines Feeder-ELTIF kann für Anleger äußerst wertvolle Informationen enthalten, anhand derer sie die potenziellen Risiken und Vorteile einer Investition besser bewerten können. Daher sollte festgelegt werden, dass der Prospekt des Feeder-ELTIF im Falle einer Master-Feeder-Struktur Informationen über die Master-Feeder-Struktur, den Feeder-ELTIF und den Master-ELTIF sowie eine Beschreibung aller vom Feeder-ELTIF zu zahlenden Vergütungen oder Kostenerstattungen enthalten sollte.

(36) Damit Anleger einen ELTIF als potenzielle Anlagemöglichkeit bewerten können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gebühren und Kosten in angemessener Weise offengelegt werden. Eine solche Offenlegung ist auch dann wichtig, wenn ein ELTIF im Falle von Master-Feeder-Strukturen an Kleinanleger vertrieben wird. Daher sollte der Verwalter eines ELTIF verpflichtet werden, in den Jahresbericht des Feeder-ELTIF eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren des Feeder-ELTIF und des Master-ELTIF aufzunehmen. Es wird erwartet, dass eine derartige Anforderung dazu beiträgt, Anleger davor zu schützen, dass ihnen aufgrund von Zeichnungs- und Rückkaufgebühren, die der Master-ELTIF dem Feeder-ELTIF in Rechnung stellen kann, ungerechtfertigte zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

(37) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 muss der Verwalter eines ELTIF im ELTIF-Prospekt Informationen über die mit der Investition in diesen ELTIF verbundenen Gebühren zur Verfügung stellen. Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) enthält jedoch ebenfalls Anforderungen an die Offenlegung von Gebühren. Im Sinne transparenterer Gebührenstrukturen sollte die in der Verordnung (EU) 2015/760 enthaltene Anforderung an die in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 enthaltene Anforderung angepasst werden.

(38) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 müssen Verwalter von ELTIF derzeit in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ELTIF vertreiben wollen, lokale Einrichtungen zur Verfügung stellen. Während die Anforderungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben für Investoren in allen Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit behalten, wurde das Erfordernis zur Bereitstellung lokaler Einrichtungen für OGAW und alternative Investmentfonds, die an Kleinanleger vertrieben werden, in der Folge durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) aufgehoben, da derartige lokale Einrichtungen zu zusätzlichen Kosten und Hindernissen im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von ELTIF führen. Darüber hinaus hat sich die bevorzugte Art des Kontakts zu Anlegern von physischen Treffen in lokalen Einrichtungen hin zu einer direkten, auf elektronischem Wege stattfindenden Interaktion zwischen Fondsverwaltern oder -vertreibern und Anlegern verlagert. Würde diese Anforderung für alle ELTIF-Anleger aus der Verordnung (EU) 2015/760 herausgenommen, stünde dies somit im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1160 und entspräche den zeitgemäßen Methoden des Vertriebs von Finanzprodukten; zudem könnte die Attraktivität von ELTIF für Vermögensverwalter erhöht werden, da diese keine Kosten für den Betrieb lokaler Einrichtungen mehr zu tragen hätten. Diese Anforderung sollte daher aufgehoben werden.

(39) Da es sich bei ELTIF-Anteilen um Finanzinstrumente handelt, gelten die Produktüberwachungsvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]), wenn ELTIF im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen vertrieben werden. ELTIF-Anteile können jedoch auch ohne die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erworben werden. Um diese Fälle abzudecken, müssen ELTIF-Verwalter gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 derzeit ein internes Bewertungsverfahren für ELTIF entwickeln, die an Kleinanleger vertrieben werden. Die derzeitige Regelung orientiert sich an den Produktüberwachungsvorschriften der

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

([10]) Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106).

([11]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Richtlinie 2014/65/EU, weist jedoch mehrere Abweichungen auf, die nicht gerechtfertigt sind und den Anlegerschutz beeinträchtigen könnten. Daher sollte klargestellt werden, dass die in der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Produktüberwachungsvorschriften gelten. Bezugnahmen auf die Richtlinie 2014/65/EU sind so zu verstehen, dass sie die Anwendung delegierter Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Richtlinie nach sich ziehen.

(40) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 sind Vertreiber oder Verwalter von ELTIF derzeit verpflichtet, Kleinanleger einer Eignungsbewertung zu unterziehen. Diese Anforderung ist jedoch bereits in Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegt. Aufgrund dieser doppelten Anforderung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der mit höheren Kosten für Kleinanleger verbunden ist und ELTIF-Verwalter stark davon abhält, Kleinanlegern neue ELTIF anzubieten. Daher muss diese doppelte Anforderung aus der Verordnung (EU) 2015/760 entfernt werden.

(41) Um ein hohes Maß an Schutz für Kleinanleger zu gewährleisten, sollte unabhängig davon, ob Kleinanleger die Anteile von ELTIF von Vertreibern oder Verwaltern von ELTIF oder über den Sekundärmarkt erwerben, eine Beurteilung der Eignung durchgeführt werden. Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sollte die Beurteilung der Eignung als Teil der Informationen über die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse des Kleinanlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, Informationen über die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Anlage sowie über die Risikotoleranz des Kleinanlegers umfassen. Die Ergebnisse der Beurteilung sollten dem Kleinanleger gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU in Form einer Erklärung zur Geeignetheit übermittelt werden.

(42) Wenn darüber hinaus die Beurteilung der Eignung zu dem Ergebnis führt, dass ein ELTIF für einen Kleinanleger nicht geeignet ist, und dieser Anleger dennoch beabsichtigt, die Transaktion durchzuführen, sollte die ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Kleinanlegers eingeholt werden, bevor der Vertreiber oder Verwalter des ELTIF die Transaktion durchführt.

(43) Nach der Verordnung (EU) 2015/760 sind Vertreiber oder Verwalter von ELTIF zudem verpflichtet, beim Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger diesen eine geeignete Anlageberatung zukommen zu lassen. Da die Verordnung (EU) 2015/760 weder genau bestimmt, was eine „geeignete Anlageberatung" ausmacht, noch einen Verweis auf die Begriffsbestimmung von „Anlageberatung" in der Richtlinie 2014/65/EU enthält, herrschen bei Vertreibern und Verwaltern von ELTIF Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Darüber hinaus bedeutet die Pflicht zur Anlageberatung, dass externe Vertreiber gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sein müssen, wenn sie ELTIF an Kleinanleger vertreiben. Dies erschwert den Vertrieb von ELTIF an diese Anleger unnötig und führt außerdem dazu, dass für ELTIF strengere Anforderungen als für den Vertrieb anderer komplexer Finanzprodukte gelten, einschließlich der Anforderungen für Verbriefungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 sowie für nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]). Daher ist es nicht erforderlich, Vertreiber und Verwalter von ELTIF zu verpflichten, Kleinanlegern eine solche Anlageberatung zukommen zu lassen. Da es darüber hinaus wichtig ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzprodukte zu schaffen, wenn diese Produkte an Endanleger vertrieben werden, und sicherzustellen, dass diese Verordnung unter anderem wirksame Garantien für den Anlegerschutz enthält, sollten ELTIF keinem unnötigen administrativen und regulatorischen Aufwand unterliegen.

(44) Um eine wirksame Beaufsichtigung der Anwendung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger zu gewährleisten, sollte der Vertreiber oder — sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden — der Verwalter von ELTIF den Aufzeichnungsvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU unterliegen.

(45) Wenn der Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger oder die Platzierung von ELTIF bei Kleinanlegern über einen Vertreiber erfolgt, so sollte dieser Vertreiber die geltenden Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) einhalten. Um für Rechtssicherheit zu sorgen und Doppelarbeit zu verhindern, sollte die Anforderung eine Beurteilung der Eignung vorzulegen, als erfüllt gelten, wenn der Kleinanleger eine Anlageberatung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU erhalten hat.

([12]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

([13]) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

(46) Es ist gängige Marktpraxis, dass von Portfolioverwaltern und leitenden Mitarbeitern des Verwalters eines ELTIF verlangt bzw. erwartet wird, dass sie in ELTIF investieren, die von demselben Verwalter des ELTIF verwaltet werden. Bei diesen Personen wird davon ausgegangen, dass sie finanzielle Fachkompetenz besitzen und gut über den ELTIF informiert sind, was bedeutet, dass es überflüssig wäre, von ihnen zu verlangen, dass sie sich einer Beurteilung der Eignung für Investitionen in den ELTIF unterziehen. Daher sollten Vertreiber bzw. Verwalter von ELTIF nicht dazu verpflichtet werden, diese Personen einer Beurteilung der Eignung zu unterziehen.

(47) Derzeit sind nach der Verordnung (EU) 2015/760 potenzielle Kleinanleger, deren Finanzinstrument-Portfolio 500 000 EUR nicht übersteigt, verpflichtet, anfänglich eine Mindestinvestition von 10 000 EUR in einen oder mehrere ELTIF zu tätigen; zudem dürfen diese Anleger insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Finanzinstrument-Portfolios in ELTIF investieren. In Kombination stellen das Erfordernis einer anfänglichen Mindestinvestition von 10 000 EUR und die Begrenzung der Gesamtinvestitionen auf 10 % für Kleinanleger ein erhebliches Hindernis für Investitionen in ELTIF dar, was nicht mit dem Ziel von ELTIF vereinbar ist, ein alternatives Investmentfondsprodukt für Kleinanleger zu schaffen. Daher ist es notwendig, das Erfordernis einer anfänglichen Mindestinvestition von 10 000 EUR und die Begrenzung der Gesamtinvestitionen auf 10 % aufzuheben.

(48) Derzeit ist nach der Verordnung (EU) 2015/760 vorgesehen, dass Anleger gleichbehandelt werden müssen und eine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger oder Anlegergruppen oder die Gewährung besonderer wirtschaftlicher Vorteile für diese Anleger nicht zulässig ist. ELTIF können jedoch mehrere Anteilsklassen aufweisen, die sich in Bezug auf ihre Gebührenbedingungen, rechtliche Struktur, Vertriebsvorschriften und andere Anforderungen geringfügig bis erheblich voneinander unterscheiden können. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, sollten diese Anforderungen nur für einzelne Anleger oder Anlegergruppen gelten, die in dieselbe(n) Klasse(n) von ELTIF investieren.

(49) Damit Verwalter von ELTIF genügend Zeit haben, um sich an die Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich der Anforderungen an den Vertrieb von ELTIF an Anleger, anzupassen, sollte der Beginn der Anwendung dieser Verordnung neun Monate nach ihrem Inkrafttreten liegen.

(50) Aufgrund der potenziellen Illiquidität zulässiger Vermögenswerte und der langfristigen Ausrichtung von ELTIF kann die Einhaltung von während ihrer Laufzeit eingeführten Änderungen an den Vertragsbedingungen der Fonds und an den regulatorischen Anforderungen — ohne dabei das Vertrauen ihrer Anleger zu beeinträchtigen — für ELTIF mit Schwierigkeiten verbunden sein. Daher ist es notwendig, Übergangsbestimmungen für diejenigen ELTIF vorzusehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden. Derartige ELTIF sollten sich jedoch auch dafür entscheiden können, dieser Verordnung zu unterliegen, sofern die für den ELTIF zuständige Behörde entsprechend unterrichtet wird.

(51) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung eines wirksamen Rechtsrahmens für die Tätigkeit von ELTIF in der gesamten Union und die Förderung langfristiger Finanzierungen, indem im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums Kapital beschafft und langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft zugeführt wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(52) Die Verordnung (EU) 2015/760 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2015/760

Die Verordnung (EU) 2015/760 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ziel dieser Verordnung ist es, im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft, einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche, zugeführt werden kann."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ‚Sachwert' einen Vermögenswert, der aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Eigenschaften einen Ertragswert hat;"

b) in Ziffer 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ca) ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;"

c) die folgenden Ziffern werden eingefügt:

„(14a) ‚einfache, transparente und standardisierte Verbriefung' eine Verbriefung, die die Bedingungen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erfüllt;

(14b) ‚Gruppe' eine Gruppe im Sinne des Artikels 2 Ziffer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**);

_____

(*) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

(**) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)."

d) die folgenden Ziffern werden angefügt:

„(20) ‚Feeder-ELTIF' einen ELTIF oder einen Teilfonds dieses ELTIF, der zugelassen ist, mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen ELTIF oder eines Teilfonds eines ELTIF anzulegen;

(21) ‚Master-ELTIF' einen ELTIF oder einen Teilfonds dieses ELTIF, bei dem ein anderer ELTIF mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile anlegt."

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die ELTIF zuständigen Behörden unterrichten die ESMA vierteljährlich über die gemäß dieser Verordnung erteilten oder entzogenen Zulassungen sowie über jede Änderung der Informationen über einen ELTIF, die in dem in Unterabsatz 2 genannten öffentlichen Zentralregister enthalten sind.

Die ESMA führt ein aktuelles öffentliches Zentralregister, in dem für jeden nach dieser Verordnung zugelassenen ELTIF Folgendes erfasst ist:

a) die Rechtsträgerkennung (LEI) und die nationale Kennung des ELTIF, sofern verfügbar;

b) der Name und die Anschrift des Verwalters des ELTIF sowie, sofern verfügbar, die LEI dieses Verwalters;

c) die ISIN-Codes des ELTIF und jeder einzelnen Anteilsklasse, sofern verfügbar;

d) die LEI des Master-ELTIF, sofern verfügbar;

e) die LEI des Feeder-ELTIF, sofern verfügbar;

f) die für den ELTIF zuständige Behörde und der Herkunftsmitgliedstaat des ELTIF;

g) die Mitgliedstaaten, in denen der ELTIF vertrieben wird;

h) Angaben dazu, ob der ELTIF an Kleinanleger oder ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden kann;

i) das Datum der Zulassung des ELTIF;

j) das Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF begonnen hat;

k) das Datum der letzten Aktualisierung der Informationen über den ELTIF durch die ESMA.

Das öffentliche Zentralregister wird in elektronischer Form zugänglich gemacht."

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung als ELTIF enthält alle folgenden Elemente:

a) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des Fonds;

b) den Namen des vorgeschlagenen Verwalters des ELTIF;

c) den Namen der Verwahrstelle und, sofern dies von der für einen ELTIF, der an Kleinanleger vertrieben werden kann, zuständigen Behörde verlangt wird, die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle;

d) wenn der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden kann, eine Beschreibung der Informationen, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für die Behandlung der Beschwerden von Kleinanlegern;

e) gegebenenfalls folgende Informationen über die Master-Feeder-Struktur des ELTIF:

i) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-ELTIF ein Feeder-Fonds des Master-ELTIF ist;

ii) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des Master-ELTIF und die Vereinbarung zwischen dem Feeder-ELTIF und dem Master-ELTIF oder die in Artikel 29 Absatz 6 genannten internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten;

iii) wenn der Master-ELTIF und der Feeder-ELTIF verschiedene Verwahrstellen haben, die in Artikel 29 Absatz 7 genannte Vereinbarung über den Informationsaustausch;

iv) wenn der Feeder-ELTIF in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat des Master-ELTIF identisch ist, eine vom Feeder-ELTIF vorgelegte Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Master-ELTIF, dass der Master-ELTIF ein ELTIF ist."

b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Unbeschadet des Absatzes 1 legt ein EU-AIFM, der einen Antrag auf Verwaltung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen ELTIF stellt, der für den ELTIF zuständigen Behörde folgende Unterlagen vor:"

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Antragsteller werden innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags darüber informiert, ob die Zulassung als ELTIF erteilt wurde."

d) Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der ELTIF an Kleinanleger vertrieben werden kann, eine Beschreibung der Informationen, die den Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen für die Behandlung der Beschwerden von Kleinanlegern."

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Zulässige Anlagevermögenswerte

(1) Ein in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannter Vermögenswert ist als Anlage eines ELTIF nur zulässig, wenn er unter eine der folgenden Kategorien fällt:

a) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die

i) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begeben werden und die der ELTIF von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;

ii) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF zuvor von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;

iii) von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF gemäß Buchstabe a Ziffer i oder Ziffer ii erworben hat;

b) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begebene Schuldtitel;

c) vom ELTIF an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt;

d) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben;

e) Sachwerte;

f) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:

i) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission (*) aufgeführt sind;

ii) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii oder viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden;

g) Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begeben werden.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d festgelegte Obergrenze gilt nicht für Feeder-ELTIF.

(2) Für die Zwecke der Feststellung, ob die in Artikel 13 Absatz 1 festgelegte Anlagegrenze eingehalten wird, werden Investitionen von ELTIF in Anteile von ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, nur in Höhe des Betrags der Investitionen dieser Organismen für gemeinsame Anlagen in die in Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstaben a, b, c, e, f und g des vorliegenden Artikels genannten zulässigen Anlagevermögenswerte berücksichtigt.

Für die Zwecke der Feststellung, ob die Anlagegrenze für Investitionen und die anderen in Artikel 13 und Artikel 16 Absatz 1 festgelegten Obergrenzen eingehalten werden, werden die Vermögenswerte und die Position der Barkreditaufnahme eines ELTIF und der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der ELTIF investiert hat, kombiniert.

Die gemäß diesem Absatz zu treffende Feststellung, ob die in Artikel 13 und Artikel 16 Absatz 1 festgelegte Anlagegrenze und andere Obergrenzen eingehalten werden, erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und — wenn diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind — auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen (ABl. L 285 vom 6.11.2019, S. 1).“

6. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstinvestition die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:

a) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn,

i) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und

ii) dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert;

b) es ist ein Unternehmen, das

i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder

ii) zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1 500 000 000 EUR hat;

c) es ist in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig, sofern das Drittland

i) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist;

ii) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.

_____

(*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Interessenkonflikte

(1) Ein ELTIF investiert nicht in zulässige Anlagevermögenswerte, an denen der Verwalter des ELTIF eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der von dem Verwalter des ELTIF verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.

(2) Ein EU-AIFM, der einen ELTIF verwaltet, und Unternehmen, die derselben Gruppe wie dieser EU-AIFM angehören, sowie deren Mitarbeiter können in diesen ELTIF koinvestieren und gemeinsam mit diesem ELTIF in denselben Vermögenswert koinvestieren, sofern der Verwalter des ELTIF organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten, und sofern solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.“

8. Die Artikel 13, 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 13*

Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung

(1) Ein ELTIF investiert mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte.

(2) Ein ELTIF investiert höchstens

a) 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;

b) 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;

c) 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;

d) 10 % seines Kapitals in in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannte Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.

(3) Der Wert der in einem ELTIF-Portfolio enthaltenen einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen darf zusammengenommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des ELTIF hinausgehen.

(4) Das Engagement eines ELTIF gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des ELTIF ausmachen.

(5) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe d kann ein ELTIF die darin genannte Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

(6) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels genannten Obergrenzen als ein einziges Portfoliounternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.

(7) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Obergrenzen für Investitionen finden keine Anwendung, wenn ELTIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden. Die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Anlagegrenze für Investitionen findet keine Anwendung, wenn es sich bei einem ELTIF um einen Feeder-ELTIF handelt.

Artikel 14

Berichtigung von Anlagepositionen

Verstößt ein ELTIF gegen die in Artikel 13 festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Diversifizierung oder gegen die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Obergrenzen für die Kreditaufnahme, und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des Verwalters des ELTIF, ergreift der Verwalter des ELTIF innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei er die Interessen der Anleger des ELTIF angemessen berücksichtigt.

Artikel 15

Obergrenzen bezüglich der Konzentration

(1) Ein ELTIF darf nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben. Diese Obergrenze findet keine Anwendung, wenn ELTIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden oder wenn ein Feeder-ELTIF in seinen Master-ELTIF investiert.

(2) Die in Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration gelten für Investitionen in die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Vermögenswerte, sofern die ELTIF nicht ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden.

Artikel 16

Barkreditaufnahme

(1) Ein ELTIF kann einen Barkredit aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

a) sie geht bei ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können, nicht über 50 % des Nettovermögenswertes des ELTIF und bei ELTIF, die ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, nicht über 100 % des Nettovermögenswertes des ELTIF hinaus;

b) sie dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des ELTIF an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;

c) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;

d) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des ELTIF;

Bei der Barkreditaufnahme kann ein ELTIF zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten.

Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Absatzes.

(2) Der Verwalter des ELTIF gibt im Prospekt des ELTIF an, ob der ELTIF beabsichtigt, im Rahmen seiner Anlagestrategie Barkredite aufzunehmen, und nennt darin gegebenenfalls die Obergrenzen für die Kreditaufnahme.

(3) Die gemäß Absatz 2 im Prospekt anzugebenden Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten erst ab dem in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des ELTIF festgelegten Datum. Dieses Datum liegt maximal drei Jahre nach dem Datum, an dem der Vertrieb des ELTIF begonnen hat.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Obergrenzen für die Kreditaufnahme werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des ELTIF erfolgen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten."

9. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung nach Artikel 13

a) gelten ab dem in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF genannten Datum;

b) gelten nicht mehr, sobald der ELTIF mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurücknehmen zu können;

c) werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des ELTIF oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert."

10. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

Rücknahme von Anteilen von ELTIF

(1) Die Anleger eines ELTIF können die Rücknahme ihrer Anteile nicht vor Ende der Laufzeit des ELTIF beantragen. Anteilsrücknahmen sind ab dem auf das Laufzeitende des ELTIF folgenden Tag möglich.

In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF wird eindeutig ein konkretes Datum für das Ende der Laufzeit des ELTIF angegeben, und es kann das Recht auf eine einstweilige Verlängerung der Laufzeit des ELTIF — einschließlich der Bedingungen für die Wahrnehmung eines solchen Rechts — angegeben werden.

In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF und in den Bekanntmachungen für Anleger werden die Verfahren für die Rücknahme von Anteilen und die Veräußerung von Vermögenswerten festgelegt, und es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass Anteilsrücknahmen ab dem auf das Laufzeitende des ELTIF folgenden Tag möglich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels kann in den Vertragsbedingungen oder der Satzung eines ELTIF die Möglichkeit von Rücknahmen während der Laufzeit des ELTIF vorgesehen werden, sofern sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Rücknahmen werden nicht vor dem Ablauf einer Mindesthaltedauer bzw. nicht vor dem in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Datum gewährt.

b) Der Verwalter des ELTIF kann der für den ELTIF zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Zulassung und während der gesamten Laufzeit des ELTIF nachweisen, dass es für den ELTIF eine angemessene Rücknahmeregelung und angemessene Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar sind.

c) In der Rücknahmeregelung des ELTIF sind die Verfahren und Bedingungen für Rücknahmen eindeutig angegeben.

d) Durch die Rücknahmeregelung des ELTIF wird sichergestellt, dass Rücknahmen auf einen bestimmten Prozentsatz der unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vermögenswerte beschränkt sind.

e) Durch die Rücknahmeregelung des ELTIF wird sichergestellt, dass Anleger fair behandelt werden und Rücknahmen anteilig gewährt werden, wenn die Anzahl der Anträge auf Rücknahme den unter Buchstabe d dieses Unterabsatzes genannten Prozentsatz überschreiten.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Mindesthaltedauer gilt nicht für Feeder-ELTIF, die in ihre Master-ELTIF investieren.

(3) Die Laufzeit eines ELTIF ist seiner Langfristigkeit angemessen und in Anbetracht des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit der Vermögenswerte des ELTIF sowie des erklärten Anlageziels des ELTIF mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF vereinbar.

(4) Die Anleger haben stets die Option einer Barrückzahlung.

(5) Eine Rückzahlung in Sachwerten aus den Vermögenswerten eines ELTIF ist nur möglich, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF ist diese Möglichkeit vorgesehen, vorausgesetzt, dass alle Anleger fair behandelt werden.

b) Der Anleger bittet schriftlich um Rückzahlung in Form eines Anteils an den Vermögenswerten des ELTIF.

c) Die Übertragung dieser Vermögenswerte wird durch keinerlei spezielle Vorschrift eingeschränkt.

(6) Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen die Laufzeit eines ELTIF als vereinbar mit den Laufzeiten der einzelnen Vermögenswerte des ELTIF gemäß Absatz 3 erachtet wird.

Die ESMA erstellt darüber hinaus Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Kriterien zur Bestimmung der in Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe a genannten Mindesthaltedauer;

b) die der für den ELTIF zuständigen Behörde gemäß Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe b vorzulegenden Mindestinformationen;

c) die durch den ELTIF zu erfüllenden Anforderungen hinsichtlich der unter Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe b und c genannten Rücknahmeregelung und Liquiditätsmanagementinstrumente und

d) die Kriterien zur Bewertung des unter Absatz 2, Unterabsatz 1, Buchstabe d genannten Prozentsatzes, in deren Rahmen u. a. die zu erwartenden Cashflows und Verbindlichkeiten des ELTIF berücksichtigt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 und 2 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 10. Januar 2024.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch den Erlass der in Unterabsatz 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen."

11. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der im Prospekt des ELTIF angeführten Bedingungen dürfen weder die Vertragsbedingungen noch die Satzung eines ELTIF die Anleger daran hindern, ihre Anteile frei auf Dritte zu übertragen, außer auf den Verwalter des ELTIF."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) In den Vertragsbedingungen oder der Satzung des ELTIF kann die Möglichkeit vorgesehen werden, während der Laufzeit des ELTIF von ausscheidenden Anlegern gestellte Anträge auf Übertragung von Anteilen des ELTIF ganz oder teilweise mit von potenziellen Anlegern gestellten Anträgen auf Übertragung abzugleichen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Verwalter des ELTIF verfügt über eine Strategie für den Abgleich von Anträgen, in der alle folgenden Elemente klar dargelegt sind:

i) das Übertragungsverfahren sowohl für ausscheidende als auch für potenzielle Anleger;

ii) die Rolle des Verwalters des ELTIF bzw. des Fondsadministrators bei der Durchführung von Übertragungen und beim Abgleich von Anträgen;

iii) die Zeiträume, in denen ausscheidende und potenzielle Anleger die Übertragung von Anteilen des ELTIF beantragen können;

iv) die Vorschriften zur Festlegung des Ausführungspreises;

v) die Vorschriften zur Festlegung der Zuteilungsbedingungen;

vi) der Zeitpunkt und die Art der Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit dem Übertragungsverfahren;

vii) die etwaigen Gebühren, Kosten und Entgelte im Zusammenhang mit dem Übertragungsverfahren.

b) Durch die Strategie und die Verfahren für den Abgleich der Anträge ausscheidender ELTIF-Anleger mit den Anträgen potenzieller Investoren wird sichergestellt, dass die Anleger fair behandelt werden und dass der Abgleich anteilig erfolgt, wenn eine Abweichung zwischen ausscheidenden und potenziellen Anlegern besteht;

c) Der Abgleich von Anträgen ermöglicht es dem Verwalter des ELTIF, das Liquiditätsrisiko des ELTIF zu überwachen, und der Abgleich ist mit der langfristigen Anlagestrategie des ELTIF vereinbar."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen festgelegt ist, unter welchen Umständen der gemäß Absatz 2a vorgesehene Abgleich erfolgt, einschließlich der Informationen, die ELTIF den Anlegern offenlegen müssen.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards spätestens bis zum 10. Januar 2024 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

12. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurücknehmen zu können, unterrichtet ein ELTIF die für ihn zuständige Behörde spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des ELTIF über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte. Auf Ersuchen der für den ELTIF zuständigen Behörde legt der ELTIF dieser einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte vor."

13. Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein ELTIF kann im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts während der Laufzeit des ELTIF sein Kapital anteilig herabsetzen, sofern die Veräußerung vom Verwalter des ELTIF bei gebührender Beurteilung als im Interesse der Anleger angesehen wird."

14. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Angaben, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) offenzulegen sind;

(*) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12)."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Der Prospekt eines Feeder-ELTIF enthält Folgendes:

a) eine Erklärung, der zufolge der Feeder-ELTIF ein Feeder-Fonds eines Master-ELTIF ist und als solcher dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile dieses Master-ELTIF anlegt;

b) Angabe des Anlageziels und der Anlagestrategie des Feeder-ELTIF, einschließlich des Risikoprofils, sowie ob die Wertentwicklung von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF identisch sind bzw. in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden;

c) eine kurze Beschreibung des Master-ELTIF, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, und Angaben dazu, wie der Prospekt des Master-ELTIF erhältlich ist;

d) eine Zusammenfassung der zwischen Feeder-ELTIF und Master-ELTIF geschlossenen Vereinbarung oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß Artikel 29 Absatz 6;

e) Angabe der Möglichkeiten zur Einholung weiterer Informationen über den Master-ELTIF und die gemäß Artikel 29 Absatz 6 geschlossene Vereinbarung zwischen Feeder-ELTIF und Master-ELTIF durch die Anteilinhaber;

f) eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die aufgrund der Anlage in Anteile des Master-ELTIF durch den Feeder-ELTIF zu zahlen sind, sowie der aggregierten Gebühren von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF.“

c) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird der ELTIF an Kleinanleger vertrieben, nimmt der ELTIF-Verwalter in den Jahresbericht des Feeder-ELTIF eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF auf. Im Jahresbericht des Feeder-ELTIF wird angegeben, wie der Jahresbericht des Master-ELTIF erhältlich ist.“

15. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prospekt gibt Aufschluss über das allgemeine Kostenverhältnis des ELTIF.“

16. Artikel 26 wird gestrichen.

17. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 27*

Internes Bewertungsverfahren für ELTIF, die an Kleinanleger vertrieben werden können

Der Verwalter eines ELTIF, dessen Anteile an Kleinanleger vertrieben werden können, unterliegt den in Artikel 16 Absatz 3 Unterabsätze 2 bis 5 und 7 sowie Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Anforderungen.“

18. Artikel 28 wird gestrichen.

19. In Artikel 29 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Im Falle einer Master-Feeder-Struktur stellt der Master-ELTIF dem Feeder-ELTIF alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Feeder-ELTIF benötigt, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen. Dazu schließt der Feeder-ELTIF eine Vereinbarung mit dem Master-ELTIF ab.

Die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung wird auf Anfrage und ohne Gebühren allen Anteilinhabern zugänglich gemacht. Werden sowohl der Master-ELTIF als auch der Feeder-ELTIF von dem gleichen Verwalter der ELTIF verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten ersetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieses Absatzes eingehalten werden.

(7) Wenn Master-ELTIF und Feeder-ELTIF unterschiedliche Verwahrstellen haben, schließen diese Verwahrstellen eine Vereinbarung über den Informationsaustausch ab, um sicherzustellen, dass beide Verwahrstellen ihre Pflichten erfüllen. Der Feeder-ELTIF tätigt Anlagen in Anteile des Master-ELTIF erst, wenn eine solche Vereinbarung wirksam geworden ist.

Bei der Befolgung der Vorschriften dieses Absatzes darf weder die Verwahrstelle des Master-ELTIF noch die des Feeder-ELTIF eine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn derartige Bestimmungen vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Einhaltung der betreffenden Vorschriften darf für eine Verwahrstelle oder eine für diese handelnde Person keine Haftung nach sich ziehen.

Der Feeder-ELTIF oder — sofern zutreffend — der Verwalter des Feeder-ELTIF ist dafür zuständig, der Verwahrstelle des Feeder-ELTIF alle Informationen über den Master-ELTIF mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle des Feeder-ELTIF erforderlich sind. Die Verwahrstelle des Master-ELTIF unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Master-ELTIF, der Feeder-ELTIF oder — sofern zutreffend — des Verwalters und der Verwahrstelle des Feeder-ELTIF unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten, die sie in Bezug auf den Master-ELTIF feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feeder-ELTIF haben können."

20. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 30*

Spezifische Anforderungen in Bezug auf den Vertrieb und die Vermarktung von ELTIF an Kleinanleger

(1) Anteile eines ELTIF dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU durchgeführt und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der genannten Richtlinie übermittelt wurde.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die ELTIF-Anteile von dem ELTIF-Verwalter oder -Vertreiber oder gemäß Artikel 19 dieser Verordnung über den Sekundärmarkt erwerben.

Die ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers, aus der hervorgeht, dass der Anleger die mit einer Investition in einen ELTIF einhergehenden Risiken versteht, wird eingeholt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Beurteilung der Eignung wird nicht im Rahmen der Anlageberatung vorgenommen,

b) der ELTIF wird auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 1 erfolgten Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet,

c) der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der ELTIF als für ihn ungeeignet erachtet wird.

Der Vertreiber oder — sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden — der Verwalter des ELTIF erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

(2) Der Vertreiber oder — sofern einem Kleinanleger ELTIF-Anteile direkt angeboten oder bei ihm platziert werden — der Verwalter des ELTIF warnt unmissverständlich und in schriftlicher Form über Folgendes:

a) wenn die Laufzeit eines ELTIF, der Kleinanlegern angeboten oder bei ihnen platziert wird, zehn Jahre übersteigt, dass sich das ELTIF-Produkt möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können;

b) wenn die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF wie in Artikel 19 Absatz 2a vorgesehen die Möglichkeit bietet, Anteile des ELTIF miteinander abzugleichen, dass das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit dem Kleinanleger keine Garantie oder Berechtigung bietet, seine Anteile am betroffenen ELTIF abzustoßen oder zurückzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter oder ein Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder ein Beauftragter oder Angestellter des Verwalters des ELTIF oder eines verbundenen Unternehmens des Verwalters des ELTIF ist und über ausreichende Kenntnisse über den ELTIF verfügt.

(4) Ein Feeder-ELTIF nimmt in seinen Marketing-Anzeigen den Hinweis auf, dass er dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Master-ELTIF anlegt.

(5) Die Vertragsbedingungen oder die Satzung eines ELTIF, der an Kleinanleger in der betreffenden Anteilsklasse vertrieben wird, müssen für alle Anleger Gleichbehandlung vorsehen und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Klasse(n) ausschließen.

(6) Die Rechtsform eines ELTIF, der an Kleinanleger vertrieben wird, bringt keine weitere Haftung für den Anleger mit sich und erfordert keine zusätzlichen Verpflichtungen im Namen eines Anlegers, abgesehen vom ursprünglichen Kapitaleinsatz.

(7) Kleinanleger können ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend die Anteile des ELTIF widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

(8) Der Verwalter eines ELTIF, der an Kleinanleger vertrieben wird, legt geeignete Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern fest, die es Kleinanlegern ermöglichen, Beschwerden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats einzureichen."

21. Artikel 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) den Prospekt des ELTIF; sowie

b) für den Fall, dass der ELTIF an Kleinanleger vertrieben wird, das Basisinformationsblatt."

b) Buchstabe c wird gestrichen.

22. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnisse der ESMA gemäß der Richtlinie 2011/61/EU werden auch in Bezug auf die vorliegende Verordnung und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ausgeübt.

(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39)."

23. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 37*

Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und untersucht mindestens die folgenden Elemente:

a) der Umfang, in dem ELTIF in der Union vertrieben werden, einschließlich der Frage, ob die AIFM im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU am Vertrieb von ELTIF interessiert sein könnten;

b) die Anwendung der Bestimmungen über die Zulassung von ELTIF gemäß den Artikeln 3 bis 6;

c) die Frage, ob die Bestimmungen über das öffentliche Zentralregister für ELTIF nach Artikel 3 aktualisiert werden sollten;

d) die Frage, ob die Liste der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen über die Portfoliozusammensetzung, über die Diversifizierung, die Vorschriften bezüglich der Konzentration und die Obergrenzen für die Barkreditaufnahme aktualisiert werden sollten;

e) die Auswirkungen der Anwendung der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Anlagegrenze für zulässige Anlagevermögenswerte auf die Vermögenswertdiversifizierung;

f) die Frage, ob die Bestimmungen über Interessenkonflikte nach Artikel 12 aktualisiert werden sollten;

g) die Anwendung von Artikel 18 und die Auswirkungen der Anwendung dieses Artikels auf die Rücknahmegrundsätze und die Laufzeit von ELTIF;

h) die Frage, ob die in Kapitel IV festgelegten Transparenzanforderungen angemessen sind;

i) die Frage, ob die in Kapitel V festgelegten Bestimmungen über den Vertrieb von Anteilen an ELTIF angemessen sind und einen wirksamen Schutz von Anlegern, einschließlich Kleinanlegern, gewährleisten;

j) ob ELTIF einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union geleistet haben, wie sie beispielsweise im europäischen Grünen Deal und in anderen vorrangigen Bereichen festgelegt sind.

(2) Auf der Grundlage der Überprüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels unterbreitet die Kommission bis zum 10. April 2030 und nach Anhörung der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem der Beitrag dieser Verordnung und der ELTIF zur Vollendung der Kapitalmarktunion und zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele beurteilt wird. Der Bericht wird erforderlichenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt."

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 37a*

Überprüfung der Nachhaltigkeitsaspekte von ELTIF

Zum 11. Januar 2026 führt die Kommission eine Beurteilung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist, der mindestens Folgendes betrifft:

a) ob die Einführung einer fakultativen Bezeichnung „ELTIF, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden" oder „grüner ELTIF" machbar ist, und insbesondere

   i) ob eine solche Benennung ELTIF vorbehalten werden sollte, bei denen es sich um Finanzprodukte handelt, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) nachhaltige Investitionen zum Ziel haben;

   ii) ob diese Bezeichnung ELTIF vorbehalten werden sollte, die alle oder einen wesentlichen Teil ihrer zulässigen Vermögenswerte oder der gesamten Vermögenswerte in nachhaltige Tätigkeiten investieren, und wenn ja, wie der wesentliche Anteil zu definieren ist;

   iii) ob nachhaltige Tätigkeiten mit den Nachhaltigkeitskriterien verknüpft werden können, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind;

b) ob es eine allgemeine Verpflichtung für ELTIF geben sollte, bei ihren Anlageentscheidungen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" im Sinne von Artikel 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen, oder ob diese Verpflichtung auf ELTIF beschränkt werden sollte, die als ökologisch nachhaltige oder grüne ELTIF vermarktet werden, falls eine solche fakultative Bezeichnung als machbar erachtet wird;

c) ob es Potenzial gibt, den Rahmen für ELTIF zu verbessern, indem ein größerer Beitrag zu den Zielen des europäischen Grünen Deals geleistet wird, ohne die Art der ELTIF zu untergraben.

_____

(*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

(**) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13)."

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2024.

ELTIF, die gemäß den vor dem 10. Januar 2024 geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen sind und diese erfüllen, gelten bis zum 11. Januar 2029 als mit der vorliegenden Verordnung vereinbar. ELTIF, die gemäß den vor dem 10. Januar 2024 geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen sind und diese erfüllen, und die kein zusätzliches Kapital aufnehmen, gelten als mit dieser Verordnung vereinbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 3 kann ein vor dem 10. Januar 2024 zugelassener ELTIF entscheiden, der vorliegenden Verordnung zu unterfallen, sofern die zuständige Behörde des ELTIF hiervon unterrichtet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 15. März 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Die Präsidentin*
R. METSOLA	J. ROSWALL

TOC – Table of Correspondence

Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds

Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen

umgesetzt in:
A: AIFMG
B: UCITSG

RL 2024/927	**RL 2011/61/EU**	**Umsetzung A:**	**Bemerkung**
Art. 1 Ziff. 1	Art. 4 Abs. 1 Bst. ap bis au	Art. 4 Abs. 1 Ziff.50 bis 55	Art. 4 Abs. 1 Bst. ag ist in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 bereits umgesetzt
Art. 1 Ziff. 2	Art. 6 Abs. 4 Art. 6 Abs. 5 Art. 6 Abs. 6	Art. 29 Abs. 3 Bst. b Ziff.4, Bst. c u. d Art. 29 Abs. 3 Bst. b Art. 30 Abs. 3	
Art. 1 Ziff. 3	Art. 7 Abs. 2 Art. 7 Abs. 5 Art. 7 Abs. 6 bis 8	Art. 31 Abs 2 Art. 170 n.a.	
Art. 1 Ziff. 4	Art. 8 Abs. 1 Bst. c	Art. 30 Abs. 1 Bst. b	
Art. 1 Ziff. 5	Art. 12 Abs. 4	n.a.	
Art. 1 Ziff. 6	Art. 14 Abs. 2a	Art. 37 Abs. 4 u. 5	
Art. 1 Ziff. 7	Art. 15 Abs. 3 Bst. d	Art. 39 Abs. 3 c^{bis}	

	Art. 15 Abs. 3 UA 1 u. 2 Art. 15 Abs. 4a -4h Art. 15 Abs. 4i	Art. 39a Abs. 1 bis 3 Art. 39a Abs. 4 bis 12 Art. 39b Abs. 1 bis 3	
Art. 1 Ziff. 8	Art. 16 Abs. 2a bis 2i	Art. 40 Abs. 2 bis 11	
Art. 1 Ziff. 9	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 3 Art. 20 Abs. 3a Art. 20 Abs. 4 Art. 20 Abs. 6 Art. 20 Abs. 6a	Art. 46 Abs. 1 Art. 46 Abs. 4 Art. 46 Abs. 7 Art. 46 Abs. 5 Art. 46 Abs. 6 Art. 46 Abs. 8	
Art. 1 Ziff. 10	Art. 21 Abs. 5a Art. 21 Abs. 6 Art. 21 Abs. 11 Abs 2 Bst. c Art. 21 Abs. 16	Art. 57 Abs. 1a Art. 57 Abs. 3 Bst. c u. d u. Art. 58 Abs. 3a Art. 60 Abs. 2 Bst. c u. Art. 60 Abs. 1 S.2 Art. 63	
Art. 1 Ziff. 11	Art. 23 Abs. 1 Bst. a u. h Art. 23 Abs. 4 Bst. d bis f Art. 23 Abs. 7	Art. 105 Abs. 1 Bst.a u. k u. l^{bis} Art. 106 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 bis 6 n.a.	
Art. 1 Ziff. 12	Art. 24 Abs. 1 Art. 24 Abs. 2 Bst. c u. d u. f Art. 24 Abs. 5	Art. 107 Abs. 1 Bst. a Art. 107 Abs. 2 Bst. c u. d u. f n.a.	

	Art. 24 Abs. 5a, 5b u. Abs. 6	n.a.	
Art. 1 Ziff. 13	Art. 25 Abs. 2	Art. 94 Abs. 1 u. 2	
Art. 1 Ziff. 14	Art. 35 Abs. 2 Bst. b u. c	Art. 126 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 u. 3	
Art. 1 Ziff. 15	Art. 36 Abs. 1 Bst. c u. d	Art. 128 Abs. 1 Bst. c u. d	
Art. 1 Ziff. 16	Art. 37 Abs. 7 UA 1 Bst. e u. f Art. 37 Abs. 7 UA 2	Art. 138 Abs. 1 Bst. e u. f Art. 138 Abs. 2	
Art. 1 Ziff. 17	Art. 40 Abs. 2 UA 1 Bst. b u. c	Art. 147 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 u. 3	
Art. 1 Ziff. 18	Art. 42 Abs. 1 UA 1 Bst. c u. d	Art. 150 Abs. 1 Bst. c u. d	
Art. 1 7iff. 19	Art. 43 Abs. 3	Art. 151 Abs. 4^{bis}	
Art. 1 Ziff. 20	Art. 46 Abs. 2 Bst. j	Art. 157 Abs. 2 Bst. f	
Art. 1 Ziff. 21	Art. 47 Abs. 2 Art. 47 Abs. 3 Art. 47 Abs. 4	n.a. Art. 167 Abs. 2 und 2a n.a.	
Art. 1 Ziff. 22	Art. 50 Abs. 5 Art. 50 Abs. 5a -5h Art. 50 Abs. 6 Art. 50 Abs. 7	Art. 163 Abs. 1 u. 2 Art. 163 Abs. 3 bis 9 n.a. n.a.	
Art. 1 Ziff. 23	Art. 60	n.a.	
Art. 1 Ziff. 24	Art. 61 Abs. 5 u. 6	Kapitel II	
Art. 1 Ziff. 25	Art. 69-a	n.a.	
Art. 1 Ziff. 26	Anhang I	Anhang 1	

Art. 1 Ziff. 27	Anhang II	Anhang 5	
RL 2024/927	**RL 2009/65/EG**	**Umsetzung B:**	**Bemerkung**
Art. 2 Ziff. 1	Art. 2 Abs. 1 Bst. u	Art. 3 Abs. 1 Ziff.37	
Art. 2 Ziff. 2	Art. 6 Abs. 3 Art. 6 Abs. 4	Art. 14 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 u. Abs. 2 Bst. b^{bis} Art. 15 Abs. 3	
Art. 2 Ziff. 3	Art. 7 Abs. 1 Art. 7 Abs. 7	Art. 15 Abs. 1 Bst. b c u. f, Abs. 3	Art. 7 Abs. 7 bereits in Art. 18 Abs. 1 umgesetzt
Art. 2 Ziff. 4	Art. 13 Abs. 1 Art. 13 Abs. 2 Art. 13 Abs. 3 Art. 13 Abs. 4 Art. 13 Abs. 5 u. 6	Art. 22 Abs. 1 Bst. a, f bis k Art. 22 Abs. 3 Art. 22 Abs. 3^{bis} Art. 22 Abs. 3^{ter} n.a.	
Art. 2 Ziff. 5	Art. 14 Abs. 2a Art. 14 Abs. 4	Art. 20 Abs. 2a u. 2b n.a.	
Art. 2 Ziff. 6	Art. 18a	Art. 23a	
Art. 2 Ziff. 7	Art. 20a Art. 20b	Art. 113a n.a.	
Art. 2 Ziff. 8	Art. 22a Abs. 2 Bst. c Art. 22 Abs. 4	Art. 34 Abs. 2 Bst. c Art. 34 Abs. 6	
Art. 2 Ziff. 9	Art. 29 Abs. 1	n.a.	durch Art. 15 Abs. 1 Bst. b UCITSG abgedeckt für selbstverwaltete Investementges.

Art. 2 Ziff. 10	Art. 57 Abs. 3	Art. 59 Abs. 4	
Art. 2 Ziff. 11	Art. 69 Abs. 6	n.a.	
Art. 2 Ziff. 12	Art. 79 Abs. 1	Art. 81 Abs. 1	
Art. 2 Ziff. 13	Art. 84 Abs. 2 Art. 84 Abs. 3 Art. 84 Abs. 3a Art. 84 Abs. 3b Art. 84 Abs. 3c Art. 84 Abs. 3d Art. 84 Abs. 3e, 3f	Art. 85 Abs. 2 u. 3 Art. 85 Abs. 4 bis 6 Art. 85 Abs. 7 Art. 85 Abs. 8 Art. 85 Abs. 9 n.a. Art. 85 Abs. 10 S. 1	
Art. 2 Ziff. 14	Art. 98 Abs. 3 Art. 98 Abs. 4	Art. 129 Abs. 2a u. 2b n.a.	
Art. 2 Ziff. 15	Art. 101 Abs. 1 Art. 101 Abs. 9	Art. 133 Abs. 1 n.a.	
Art. 2 Ziff. 16	Art. 102 Abs. 1 Art. 102 Abs. 2	n.a. Art. 126 Abs. 4a	bereits in Art. 126 Abs. 1 u. 2
Art. 2 Ziff. 17	Art. 110a	n.a.	
Art. 2 Ziff. 18	Art. 112a	n.a.	
Art. 2 Ziff. 19	Anhang I	Anhang 1	
Art. 2 Ziff. 20	Anhang IV	Anhang 3	
Art. 3	n.a.		
Art. 4	n.a.		
VO 2023/606	**VO 2015/760**	**Umsetzung**	**Bemerkung**

Art. 1 Ziff. 8 Art. 1 Ziff. 11 Art. 1 Ziff. 18	Art. 13 Abs. 1, Art. 19, Art. 28 iVm Art. 33 Abs. 2	Art. 176a Ziff. 44	